Annalen

der

Universität zu Wittenberg.

Von

Johann Christian August Grohmann.

Zweyter Theil.

Meissen, 1802.

Bey Carl Friedrich Wilhelm Erbstein.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Grohmann, Johann Christian August

Annalen der Universität zu Wittenberg

Meissen (1802)
H.lit.p. 159-1/3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10732767-2

Seiner Hoch- und Wohlgeboren

dem

Herrn

Herrn August Gottlieb Freyherrn von Gärtner,

Sr. Churfürstl. Durchlaucht zu Sachsen hochbestalltem Präsidenten des hochpreißlichen Kirchen- Raths und Ober- Consistorii zu Dresden.

Die hiesige Universität nimmt eine zu wich-
tige Stelle in der Geschichte der Wissenschaf-
ten ein, und sie feyert im kurzen eine zu
wichtige Periode, da sie drey Jahrhunderte
hindurch für die Wissenschaften gearbeitet
und sich um die Menschheit verdient gemacht
hat; als daß nicht Ew. Hoch- und
Wohlgeboren ein Werk, das den Zu-
stand dieser Universität in dem Zeitraume
unmittelbar nach der Reformation schildert,
gnädig aufnehmen sollten. Die ausgezeich-
nete Gnade Ew. Hoch- und Wohlge-

boren, von der ich so viele Beweise aufzuzählen habe, giebt mir die schmeichelhafteste und gewisseste Hoffnung, daß Hochdieselben durch eine nachsichtsvolle Beurtheilung dasjenige ersetzen werden, was dieser Beschreibung an einer glücklichen Ausführung abgehet.

Ich verharre in der tiefsten Ehrfurcht

Ew. Hoch- und Wohlgebornen

Gnaden

Wittenberg,
den 1sten Januar, 1802.

unterthänig - gehorsamster
Diener
J. C. A. Grohmann.

Vorrede.

Es erscheinet hier der zweyte Theil meiner Annalen von der Universität zu Wittenberg. Ich habe zwar versprochen, mit diesem Theile diese Annalen zu endigen. Allein wider mein Vermuthen haben sich die Materialien gehäuft; und ich sehe mich also genöthigt, noch einen dritten Theil nachfolgen zu lassen, welcher zugleich die neueste Geschichte unserer Universität enthalten wird.

Wenn ich annehmen darf, daß das Urtheil meiner Hrn. Recensenten in der Allgemeinen deutschen Bibliothek und dem Leipziger gelehrten Jahrbuche die Stimme

des Publikums sey: so habe ich alle mögliche Ursache, letzterm zu danken, daß es mit so vieler Nachsicht und Schonung ein Werk aufgenommen hat, das von einem andern bearbeitet, unstreitig weit besser würde gerathen seyn. Ich hatte sehr viel zu thun, mir die nöthigen Vorkenntnisse zu erwerben, die derjenige besitzen muß, der ein solches Werk unternimmt. Wie weit glücklicher würde also der gearbeitet haben, der mit allen diesen Vorkenntnissen versehen desto mehrern Fleiß auf die Hauptsache hätte wenden können. Ich sehe daher jenes Urtheil nicht als ein verdientes Lob an, sondern nur als eine Aufmunterung, damit ich nicht von der Fortsetzung einer Arbeit, die um ihres Zwecks willen zu billigen ist, sollte abgeschreckt werden. Da es mir um historische Richtigkeit und Wahrheit in diesen Annalen zu thun ist: so werde ich die Berichtigungen, die in jenen Recensionen enthalten sind, in einem Anhange zum dritten Theile dieses Werks dem Leser mittheilen. Aus dieser Ursache würden aber auch die Hrn. Herausgeber jener gelehrten Zeitungen sich sehr um mich ver-

dient machen, wenn sie so früh als möglich auch über diesen zweyten Theil Recensionen erscheinen ließen, damit ich die Berichtigungen in denselben ebenfalls in jenem Anhange zum dritten Theile, welcher Ostern 1802 herauskommen wird, zum Besten meiner Leser aufnehmen könnte.

Einer Pflicht muß ich mich hier aber entledigen und einem Manne öffentlich Dank sagen, der mich bey dieser Arbeit auf alle mögliche Art durch Rath und That unterstützt hat. Unsere Universität kennt ihn aus den vielfachen Verdiensten, die er sich um sie erworben hat. Ich meine den Herrn *Proto-Notarium* Lechel, der mir, daß ich nur eins seiner Verdienste um diese Annalen erwähne, alle Akten mitgetheilt hat, die auf unsere Universität, besonders auf den frühern Zustand derselben, Bezug haben.

Druckfehler entstellen auch das beste Werk. Und ein mittelmäßiges machen sie ganz schlecht. Ich wünsche daher, daß sich in meinen Annalen

so wenige Druckfehler finden mögen, als es nur bey der Eile des Drucks und bey der oft nicht ganz leserlichen Hand meines Abschreibers hat geschehen können. Da ich wegen der Weite des Druckorts die Correktur nicht selbst habe besorgen können: so wird der Leser die etwa entstandenen Mängel und Fehler nicht auf meine Rechnung setzen.

Uebrigens wird das Publikum auch diesen Theil mit Nachsicht beurtheilen, dessen Ausarbeitung mit noch mehrern Schwierigkeiten verbunden war, als die des ersten.

Der Verfasser.

Erstes Kapitel.

Geschichte der Privilegien und Einkünfte der Universität.

Von 1586 — 1694.

Wenn wir auch in dem Zeitraume, zu dem wir hier fortgehen, nicht mehr die auffallenden und überraschenden Erscheinungen der Reformation wahrnehmen, welche von einer Universität ausging, die selbst kaum erst entstanden war; und nicht mehr diese Universität in ihrem wunderbaren Ansehen erblicken, welches ihr die alten scholastischen und päpstlichen Gebräuche gaben; endlich nicht mehr so viele und glänzende Begnadigungen zu sehen, das Glück haben werden, mit welchen die Stifter und Beförderer diese Pflanzschule der Wissenschaften unterstützten: so werden wir, wenn auch nicht ein so überraschendes, doch nicht minder großes Vergnügen genießen, alle die Folgen zu sehen, welche aus jenen frühern Ereignissen, Anstalten und Einrichtungen zum Besten der Wissenschaften und der Menschheit hervorgingen. Es hätte auch ein Wunder über das andere geschehen müssen, wenn sich in diesem Zeitraume eine ähnliche große Begebenheit hätte ereignen sollen, als die Reformation im jenem Zeitraume war. Denn welches Ereigniß kann wohl gedacht werden, das ihr an Größe und Umfang gleich gekommen wäre, einen

so kleinen unbedeutenden Anfang gehabt, und in kurzer Zeit sich so geschwind ausgebreitet und den halben Erdkreis beschäftigt hätte! Ebenfalls wäre es auch ein Wunder gewesen, wenn die Churfürsten in diesem Zeitraume es ihren Vorfahren in den Begnadigungen und der Wohlthätigkeit hätten gleich thun wollen. Denn wie war dieses, besonders wenn wir auf die ausgezeichneten Wohlthaten des Churfürsten August hinsehen, in dem dreyßigjährigen Kriege möglich, unter dem Deutschland damals seufzte. Endlich hätte es auch an ein Wunder gegrenzt, wenn unsere Universität jetzt noch hätte die Form behalten sollen, welche sie in den frühern Jahren ihrer Entstehung hatte. Denn die Zeit läßt ja nichts lange in seiner alten Form ruhen, und besonders ist ja dann jeder Gegenstand einem solchen beständigen Wechsel unterworfen, wenn nicht sowohl die Zeit, als vielmehr der Geist des Menschen an der Verwandlung dieser Gestalten arbeitet. Hier ist also gleichsam ein Stillstand in unserer Geschichte für alles Wunderbare, Neue und Ueberraschende. Und wir haben es von jetzt an bloß mit den Folgen zu thun, die aus den Ereignissen des ersten Zeitraums entstanden. Die Geschichte selbst wird aber daher desto unterhaltender und angenehmer; je lehrreicher es ist, Folgen aus Ursachen sich entwickeln; als Begebenheiten ohne Anfang, wie Wunder in der Geschichte der Menschheit auftreten zu sehen.

Wir nehmen also jetzt den Faden auf, den wir in dem ersten Theile dieser Annalen verließen, und beschäftigen uns fürs Erste mit den Privilegien und Gerechtigkeiten, welche die Churfürsten in diesem Zeitraume bestätigten. Diese Privilegien blieben von jetzt an nicht mehr so unangefochten, wie in den ersten

Jahren. Denn das Ansehen der päpstlichen und geistlichen Gewalt war bereits gesunken, und mit ihm also zugleich auch das Ansehen der Gerichtsbarkeit, welche die Churfürsten von Friedrich dem Weisen an, bis auf Augusten unserer Universität ertheilt hatten. Uebrigens kann man auch daher schon vermuthen, daß diese Gerechtigkeiten nicht mehr so unverändert und uneingeschränkt bleiben konnten, weil mehrere Gerichtsbarkeiten, wie das Amt, der Rath und die Akademie, neben einander bestanden, und jene weltlichen Gerichte, eifersüchtig auf die Privilegien der Akademie, diese einzuschränken suchten. Es drängt sich uns daher folgende Bemerkung auf, wenn wir diesen Zeitraum von Christian I. bis auf den Churfürsten Georg IV. übersehen, daß in keinen Jahren so viele Streitigkeiten, so viele Recesse und Verträge zwischen der Akademie, dem Rathe und dem Amte Statt fanden, als eben zu dieser Zeit. Hierzu kam noch der drückende dreyßigjährige Krieg, über welchen sich unsere Universität besonders deßwegen zu beklagen hat, daß er eine Hauptursache der Veränderung und Einschränkung ihrer bisherigen Immunitäten war. Denn wie war es anders möglich, als daß sie, ungeachtet ihrer Feyheit z. B. nichts zu allgemeinen Landesabgaben zu contribuiren, nicht die Lasten der Einquartirung zu tragen, und keine Kriegsfuhren zu thun u. s. w., dennoch jetzt alle diese Bürden übernehmen und tragen mußte. Wenn wir aber auch weder den nachtheiligen Einfluß dieses Krieges auf die Verminderung unserer akademischen Immunitäten, noch auch diese selbst zu hoch anschlagen wollten; so bleibt es doch immer ein trauriger Anblick, den damaligen Zustand der Akademie zu sehen, wie ihre Fonds und Kassen durch die Contributionen erschöpft und bey-

nahe zerrüttet waren. Wir werden diesen Zustand künftig daraus kennen lernen, daß sich die Churfürsten nach diesem Kriege alle mögliche Mühe gaben, durch besondere Wohlthaten und Geldzusicherungen ihr wieder aufzuhelfen.

Im Anfange war kein wesentlicher Unterschied zwischen denen, welche Incorporati und Immatriculati genannt worden, was den Genuß dieser Privilegien betrifft. Wenn es z. B. in den Fundationen und Confirmationen hieß: „Die Professores und Lectores unserer Universität sollen aller bürgerlichen Beschwerden befreyet seyn“; so waren darunter alle diejenigen verstanden, welche nur im weitesten Sinne des Wortes zur Universität gehörten. Aber bald wurde ein solcher Unterschied festgesetzt, und besonders in dem Zeitraume, den wir hier beschreiben, daß von jetzt an fast nur allein die Incorporati, diese Immunitäten zu genießen hatten.

Ferner wurden auch diese Privilegien an und vor sich sehr eingeschränkt. Denn im Anfange hatten die Legenten eine unbegrenzte Freyheit, z. B. Bier und Wein einzulegen, so viel sie nur wollten. Aber bald hieß es in den Fundationen: „nur so viel, als die Nothdurft erfordert“. Und endlich wurde diese Nothdurft selbst nach gewissen Kannen und Maßen bestimmt.

Dieses sind die allgemeinen Bemerkungen, die sich uns bey der Uebersicht dieses Zeitraumes aufdringen, und die ich vorauszuschicken für gut gefunden habe. Ich gehe aber jetzt fort, die Privilegien einzeln aufzuzählen, und zwar in der Ordnung, wie ich im ersten Theile angefangen habe.

1) Es ist zweifelhaft, wie ich im ersten Theile geäußert habe, ob die Universität in peinlichen Fällen über die Universitätsverwandten die höchste Gerichtsbarkeit (oder, wie man es nennt, bis auf Haut und Haar) besessen habe. Doch lassen sich diesen Zweifeln andere eben so wichtige entgegen stellen; und ich muß gestehen, daß ich jetzt fast überzeugt bin, daß sie im Anfange diese oberste Gerichtsbarkeit wirklich besessen habe, und daß sie nur erst von den Jahren 1530 — 40 ein churfürstliches Reservat geworden sey. Denn es heißt ja in den päpstlichen, kaiserlichen und bischöflichen Fundationen und Confirmationen ausdrücklich: „*Eorum imperium volumus esse summum et amplissimum, et ut ita loquamur, merum et mixtum, ac si ipsi adessemus praesentes.*“ Und: „*Dantes et concedentes jurisdictionem exsequendi, puniendi.*“ Hier ist also der Universität die Gerichtsbarkeit ohne alle Einschränkung eingeräumt. Ferner heißt es: *quodque omnibus et singulis possint gaudere et uti privilegiis, praerogativis et exemtionibus, libertatibus, concessionibus, honoribus, praeeminentiis, et favoribus et indultis, quibus caeteri doctores in Bononiensi, Senensi, Batavino, Papiensi, Perusino, Parisiensi, ac Lipsiensi, et aliis studiis privilegiatis promoti gaudent et utuntur consuetudine vel de jure*“. Also hatte ja unsere Universität alle die einzelnen Privilegien zu genießen, in deren Besitz z. B. die Leipziger Akademie war, also auch die Jurisdictionem superiorem, wie man es nennt, nebst der executiven Gewalt in peinlichen Fällen. Wäre ihre Gerichtsbarkeit nur auf die schlechtern Sachen in den peinlichen Fällen eingeschränkt gewesen, so hätte es ja ausdrücklich in den Fundationen und Confirmationen müssen angegeben worden seyn. Nur dann erst, da sich die päpstlichen

und bischöflichen Rechte von den weltlichen zu sondern, und die letztern ihre Macht über jene zu erheben anfingen, wurde diese höchste Gerichtsbarkeit ein regales oder churfürstliches Reservat. Und von nun an wird auch jederzeit in den Confirmationen bey der Angabe der akademischen Privilegien diese Superiorität in peinlichen Fällen ausgenommen. So heißt es zuerst in der Confirmation des Churfürsten Moritz 1548: „Daß über die Glieder der Universität in allen Fällen, die nicht peinlich seyen, oder peinlich könnten bestraft werden, niemand soll zu richten haben, denn der Rector und die Universität". Wir finden in keiner der frühern Fundationen eine ähnliche Restriction, wir können also auch nur von diesem Jahre den Anfang dieser Einschränkung machen. Es scheint mir also in dieser und ähnlichen Stellen nicht sowohl eine ausführlichere Auseinandersetzung der akademischen Privilegien zu liegen, da sie vielleicht vorher bloß im Allgemeinen wären angedeutet worden; als der besondere Umstand, daß sich jetzt die Churfürsten diese höchste Gerichtsbarkeit vorbehielten, daher es nothwendig war, welches vorher nicht gewesen war, es ausdrücklich zu erinnern. Der Hauptgrund aber von meiner Ueberzeugung, daß die akademische Jurisdiction nicht bloß auf die schlechtern peinlichen Fälle ist eingeschränkt gewesen, besteht darin, daß die Leipziger Akademie diese volle Jurisdiction bis ungefähr 1540, wo sie auf unserer Akademie ebenfalls eingeschränkt wurde, auch besessen hat. Schaumburg in der Einleitung zum Sächsischen Rechte sagt: *) „Gemeiniglich er-

*) Joh. Gottf. Schaumburg Einl. zum Sächs. R. Dresden u. Leipzig 1768. in Thl. 2. Exerc. 2. §. 52.

streckt sich diese Gerichtsbarkeit nur auf causas civiles, nicht aber auf criminales, wenn dieses nicht in specie vergönnet worden, wie sich denn dergleichen Privilegium bey der Leipziger Universität findet. Die Wittenbergische Universität aber wird aus Irrthum dahin gerechnet. Denn diese hat nur jurisdictionem inferiorem. Der Kreisamtmann aber criminalem, doch kann er selbige eher nicht exerciren, bis die Sache vor criminal erkannt worden, folglich hat die Universität primam cognitionem.“ Und aus den verschiedenen Recessen der Leipziger Universität mit dem Rathe in den frühern Jahren erhellet es auch, daß sie diese unbeschränkte Jurisdiction nebst der executiven Gewalt wirklich gehabt habe. In einem solchen Recesse vom Jahre 1567 heißt es: „Wiewohl nun derselbe (der Verbrecher) den Herren der Universität, vermöge ihrer Privilegien und der Compactaten, in ihrer Verwahrung gefolgt werden sollen, weil sich aber zugetragen, daß der Churfürst von Sachsen, unser gnädigster Herr, gleich diese Zeit anhero kommen und Ihrer Churfürstlichen Gnaden obgemeldten böser That unterthänigst Bericht worden, hat Sr. Churfürstlichen Gnaden uns ernstlich befohlen, ungeachtet der Privilegien und Compactaten, derer Sr. Churfürstlichen Gnaden durch die Herren der Universität und uns unterthänigst erinnert, wider den Gefangenen uff sein richtig Geständniß mit Rechtfertigung und Straf zu verfahren, darauf auch folgenden Sonnabend mehrgedachter Goldstein uff vorhergehend Erkenntniß und gerichtlichen Proceß in unsern Gerichten mit dem Schwerd vom Leben zum Tode gericht worden. Demnach reversiren uns hier mit vor uns und unsere Nachkommende gegen

der Universität allhier dergestallt, daß solche des Goldsteins Rechtfertigung ihr der Universität an ihren habenden Privilegien, Freyheiten, Gerechtigkeiten und Compactaten ohne Abbruch und Nachtheil seyn soll u. s. w.“ Ferner ist es aus dem Rescripte des Churfürsten Georg I. vom J. 1649 klar, wo dem Rathe sein Unterfangen, über einen Studenten das peinliche Halsgericht gehalten zu haben, aufs strengste verwiesen wird: „Immittelst thun wir das über Cronberger einen immatriculirten Studiosum, welcher das Jurament wirklich abgeleget, gehaltene peinliche Halsgericht pro actu turbativo achten und in Kraft dieses cassiren *) u. s. w.“ Wollte man aber, da es unserer Akademie an ähnlichen Thatsachen zu fehlen scheint, welche sie zum Beweis anführen könnte, gleiche Rechte mit der Leipziger Akademie gehabt zu haben, vielleicht bloß dieser den ehemaligen Besitz der höchsten Gerichtsbarkeit zugestehen, von der unsrigen aber verneinen, wie es Schaumburg thut: so könnte man ja diese Jurisdiction in jenen Zeiten selbst der Leipziger Akademie streitig machen. Denn freylich heißt es in der Fundation des Churfürsten Moritz: „daß über die Glieder der Universität in allen Fällen, die nicht peinlich könnten gestraft werden, niemand soll zu richten haben, denn der Rektor und die Universität.“ Aber es heißt ja auch in den frühesten und von eben diesem Churfürsten 1543 bestätigten Statuten **) der Leipziger Akademie:

---

*) s. Cod. August. Theil 1. S. 930.

**) Die Abschriften dieser und ähnlicher Urkunden befinden sich auf der Ponikauischen Universitäts-Bibliothek allhier.

„De Cauſſis criminalibus Statutum XV.“ De Cauſſis criminalibus hoc conſtituere viſum eſt, ut deprehenſus in homicidio *ad Epiſcopum mittatur*, carceris perpetui poenam ſubiturus. Alſo war ihr ja auch in den älteſten Zeiten nur die Jurisdiction in den ſchlechteren peinlichen Fällen überlaſſen; aber in denen, welche das Leben betrafen, dem Biſchof vorbehalten. Denn ſie mußte den peinlichen Verbrecher an ihn abliefern (Ad Epiſcopum mittatur). Und in einem Receſſe des Leipziger Raths mit der Univerſität von 1466, wo jener ſich reverſiret, ſich nicht in ihre Jurisdiction in peinlichen Fällen zu miſchen, beſchränkt ja jener dieſen Revers ausdrücklich darauf, daß die Verbrecher an den Biſchof zur Beſtrafung ſollten abgeliefert werden. „Das wir dann in ſolcher Zeit dem Rectori, der zu der Zeit wird ſeyn, verkündigen und von Stundt, ſo er den Famulum univerſitatis darnach ſchicket, ihm ohne alle Widerrede denſelbigen antwortten, doch mit Verſicherung, die der Begriffne thun ſoll, als vor Alters gehalten iſt, und ſodann der Rector oder die Univerſität einen ſolchen Uebertreter wollen unſerm gnädgen Herrn von Merſeburgk, nach ihrer gemachten Statuten Ausweiſung, antwortten*).

*) Schied zwiſchen der Univerſität und dem Rathe, was der Rath befugt, da ein Student in ungebührlichen Sachen überkommen. Ao. Domini 1466. Obige Stelle zu erläutern, dient vielleicht folgende aus einem andern Befehle an die Akademie von 1452: „Geſchehe aber Jemand unter den Studenten einigerley Gewalt, Unrecht, Hohn oder Schmachheit, da Gott für ſey, ſolches ſeine

Wenn man also unserer Akademie in Vergleichung mit der Leipziger den ehemaligen Besitz der Obergerichte in peinlichen Fällen streitig machen wollte; so würde der Unterschied bloß allein darin bestehen, daß diese Jurisdiction hier ein churfürstliches, dort ein bischöfliches Reservat war. Ueberhaupt scheint aber auch die Leipziger Akademie diese höchste Gerichtsbarkeit nicht ex Jure, sondern ex consuetudine besessen zu haben. Daher wollte der Rath auch öfters sie nicht anerkennen, sondern machte sie ihr streitig, und that bey mehrern Gelegenheiten Eingriffe. Ja man sieht aus dem oben angeführten Reverse von 1567, daß der Rath selbst auf churfürstlichen Befehl diese Obergerichte an einem Studenten, der am Leben gestraft wurde, ausübte. Das päpstliche Gesetz, vermöge dessen ein Student in peinlichen Verbrechen nicht am Leben gestraft werden durfte, sondern zum lebenslangen Gefängniß dem Bischof übergeben wurde, und auf welches sich die Leipziger Akademie, um ihre Rechte ge-

---

Gerechtigkeit, Klage und Schuld, von des Unrechts Hohn und Schmachheit soll er suchen und klagen für den geistlichen Richtern, die unser Vater und Herr sel. der Universität von dem römischen Stuhl gnädiglich erworben hat, die man *conservatores* nennt, oder vor unsern obgenannten Herrn und Freund dem Bischof zu Mörseburgk als vor einem geordneten Richter und soll vor dem einen seine Klage vorführen, wie sich das gebühret in Rechten.“ Wahrscheinlich besaßen die Reformatoren auf unserer Akademie diese höchste Gerichtsbarkeit auch; denn es heißt in den Statuten 1508: „Reformatoribus vices nostras delegamus, et damus *omnimodam supremam et absolutam potestatem etc.*

gen den Rath zu schützen, vermuthlich mehrmals berufen mochte, wurde billig von dem Churfürsten Georg dem I. 1649 ausdrücklich aufgehoben, nachdem es wahrscheinlich schon lange vorher seine Gültigkeit verloren hatte. Der beste Beweis aber, welcher alle Zweifel für und wider die höchste Gerichtsbarkeit unserer Universität heben und die ganze Sache auf einmal ins Klare setzen könnte, wäre, wenn man erörtern könnte, durch welches Forum der Student, welcher 1512 den hiesigen Rektor der Akademie erstach, am Leben wäre gestraft worden. Allein hier schweigen die Nachrichten, und es heißt bloß in unserer akademischen Matrikul: „Tantem praefatus Balthasar deprehensus propter sua demerita publice in foro capite punitus fuit.“

Churfürst Moritz war also der erste, welcher 1548 ausdrücklich und wörtlich sich die höchsten Obergerichte in peinlichen Fällen vorbehielt. Alle folgenden Churfürsten wiederholten und bestätigten es mit den nämlichen Worten. Christian I. sagt in seiner Fundation 1568: „Daß der Rektor und die Universität allein die Jurisdiktion und was derselben zugehörig über die Professoren, Studenten, und andern ihnen ohne alle Mittel zugethanen Personen in allen Fällen, so nicht peinlich seyn, oder peinlich könnten gestraft werden, haben sollen, die peinlichen Fälle aber wir uns vorbehalten.“ Und Georg I. 1614 in einem Befehle in Streitigkeiten der Akademie mit dem Rathe sagt: „Zum Andern haben sie geklaget, daß zu wider Kayserlicher und Churfürstlicher Privilegien die Jurisdiktion über die Studiosos von unserm Schösser ihnen streitig gemacht und Eintrag geschehen wollt. Den ob zwar unsere Superiorität

sonderlich in peinlichen Fällen, derentwegen ein Studiosus peinlich zu bestrafen, sie in keinen Zweifel zu ziehen gemeint u. s. w.“ In den folgenden churfürstlichen Fundationen wurde aber dieses nicht mehr wörtlich, sondern nur unter den allgemeinen Ausdrücken von Freyheiten, Immunitäten und Indulten bestätigt, wie z. B. in der Confirmation Georgs II. 1657: „Als wollen wir alle und jede von unsern hochlöblichen Vorfahren ihnen zu gut aufgerichtete Statuta, fundationes, darinnen begriffene und sonst erhaltene Concessiones und Freyheiten bestätigen.“ Uebrigens bemerke man noch, daß der Akademie in allen diesen peinlichen Fällen, welche das Leben bestrafen, die erste Bekenntniß zustand, und daß sie nicht eher, als nach derselben und der erkannten Peinlichkeit den Verbrecher an das Amt ablieferte. Dieses wurde von Georg I. 1614 folgender Maßen confirmirt: „Bey der Jurisdiction über die Studiosos soll die Universität Innhalt haben der Privilegien und Fundationen gebührlichen geschützet, unserm Amte auch ohne unsern sonderbaren Befehl hinführo nichts fürzunehmen gestattet, sondern dem Herkommen nach die summaria cognitio, ob eine Sache peinlich, der Universität gelassen und uff derselben Ersuchen Unser Schösser die Gefangenen anzunehmen, auch Uns sobald derentwegen zu fernerer Verordnung gründlichen Bericht zu thun schuldig seyn.“

Die Universität hatte ferner auch das Recht bey Jagdexcessen die Studenten zu bestrafen, welches besonders deßwegen zu merken ist, weil die Jagd und die Gerichtsbarkeit in diesen Verbrechen ein fürstliches und herrschaftliches Recht ist. Diese Gerichtsbarkeit wur-

de der Universität von Neuem zuerkannt und bestätigt, von Christian II. 1670: „Uns langet glaubwürdig an, daß zuwider Unsrer geliebten Vorfahren sowohl Unser selbsten Befehligen uud Mandaten etzliche Studenten bey Euch unbefugter Weise sich unterstehen und ungescheut außer der Stadt mit Büchsen in unsern Gehegen und Wäldern sich betreten lassen, auch auf gebührende Untersagung und Erinnerung sie ihnen solches nicht verwehren lassen wollen. Nachdem aber Uns solches zu ungnädigstem Mißfallen gereicht, als sind Wir nicht bedacht, hinführo Ihnen solch unziemlich Beginnen zu verstatten, und begehren demnach hiermit ernstlich befehlend, Ihr wollet alsbalden die hier bevor des verbotenen Schießens halber ergangenen Mandata erneuern und neben diesem unsern Befehl publiciren. Mit angehefteter Verwarnung, da angedeuteten Unsern Mandaten und Befehligen die Studenten, sie seyn auch wer sie wollen, ohne Unterschied der Personen zuwider thun und dieselben verächtlich hintenansetzen, sich auch mit Büchsentragen und Schießen außer der Stadt von Unsern Förstern und Dienern betreten lassen würden, daß dieselben von euch, immaßen wir Euch auch hiermit zu thun befehlen, sobalden sie nahmhaft gemacht, in unnachlaßliche Strafe genommen werden sollen.“ Ebenfalls strafte sie auch ihre Untergebenen in allen Vergehungen wider das Militär. Es sind hierüber einige nachdrückliche Rescripte vorhanden, wo dem Kommandanten anbefohlen wird, schonend gegen die Studenten zu verfahren und sie sogleich, wenn sie von ihm verhaftet worden, an die Universität auszuliefern. Georg II. 1678 sagt: „Wenn sich ferner künftig zutragen sollte, daß ein Studiosus oder Universitätsverwandter auf Befehl des Kommandantens wegen verüb-

ten Unfugs in Arrest genommen werden müßte, worinnen doch mit guter Circumspection zu verfahren, so soll dasselbe dem Rectori Academiae alsofort notificiret, der Arrestirte auch auf des Rectoris Ansuchen der Universität zu gebührender Bestrafung unweigerlich abgefolget werden u. s. w.“

Diese akademische Jurisdiction wurde in den Jahren 1680 — 90 noch dadurch erhöht, daß nach den Befehlen Georgs II. und IV. von der Universität in Disciplinsachen keine Appellationen und Defensionen angenommen werden sollten. Die Universität bekam dadnrch eine größere Gewalt gegen die Studenten, je nachdem es nothwendig war, strenger oder gelinder zu verfahren.

Die höchste Gerichtsbarkeit in peinlichen Fällen, welche sich die Churfürsten von Moritzen 1548 an reservirten, wo aber doch der Akademie die erste Bekenntniß zustand, gab im Anfange dieses Zeitraumes zu mehrern Streitigkeiten zwischen dem Amte und der Akademie Gelegenheit. Und es war dieses sehr natürlich, da von diesem Reservate und diesem Rechte der ersten Bekenntniß mehrere andre Gerechtigkeiten abhingen. Erst suchte das Amt der Akademie diese primam Cognitionem selbst zu nehmen. Aber da dieses von den Churfürsten ausdrücklich verboten wurde, wie von Georg II. „dem Herkommen nach die summaria cognitio, ob ein Sache peinlich, der Universität gelassen werden soll,“ so suchte es zweytens diese Cognition einzuschränken. Es verlangte nämlich, daß, wenn die Universitätsverwandten auf dem Amtgebiete etwas Peinliches verbrochen hätten, sie dem Amte sollten ausgeliefert, und auch die nöthigen Zeugen, wenn es

Universitätsverwandte waren, dahin gestellt werden. Diese Zeugenabhörung der Universitätsverwandten auf dem Amte verlangte es endlich nicht bloß in peinlichen Fällen, oder auch, wenn das Verbrechen auf dem Amtsgebiete geschehen war, sondern bey allen Vergehungen ihrer eigenen Unterthanen, wo Universitätsverwandten als Zeugen abgehört werden mußten. Ja am Ende schränkte es diese Forderung nicht bloß auf die Bauern der Universitätsdörfer ein, sondern dehnte es selbst auf die Studirenden aus, die doch im strengsten Sinne des Worts der Universität untergeben waren. Diese Streitigkeiten wurden besonders lebhaft unter der Regierung Christian des I. und II. geführt. Und wir finden hier leider, daß die Akademie in mehreren Fällen nachgeben mußte, und daß die Churfürsten mehr, als die akademischen Privilegien wollten, dem Amte zugestanden. Dieses leuchtet z. B. aus einem Rescripte Christians II. 1608 hervor: „Ob ihr nun wohl anziehet, als sollten eure Gerichtsverwandten vermöge ihrer Privilegien nicht verbunden seyn, an einem andern Orte, als für dem magistratu academico sich in Zeugnißsachen examiniren zu lassen: dieweil aber gedachter Unser Schösser hingegen durch eingeschickten Bericht fürwendet, wie das mit den Amtsacten über funfzig Jahre her zu erweisen, daß, wenn eine Sache peinlich worden, die Universität ferner nichts zu thun hätte, und daß jederzeit in solchen Fällen sich die angegebenen Zeugen, ob sie gleich der Universität zugethan, uff ausgegangene subsidiarische Citation sich ins Amt zur Deposition gestellet und alsda wären examiniret worden, Wir uns auch überdieß erinnern, daß er der Schösser nicht allein als ein Amtsdiener, sondern auch als ein Commissarius uff Unsern sonder-

bare Befehlig und Anordnung berührte itzige Inquisition zu verrichten, so sehen wir nicht, mit was Fuges ihr Euch verweigern könntet, die citirten Zeugen zur Comparition aufzuhalten.“ Ferner aus einem Befehle von eben diesem Jahre: „Dieweil Uns aber euere Verweigerung, eure Erbgerichtsunterthanen, wenn sie in Unsern Gerichten verbrechen, vor Unsern Amt zu gestellen, unleidlich, auch ungelegen, dieselben Fälle an euch remittiren zu lassen: Als begehren Wir, wofern sichs Unsers Schössers Bericht gemäß verhalten sollte, ihr wollet euch in diesen richtigen Dingen selbst bescheiden, euch euerer Leute wider unser Amt nicht annehmen, sondern sie an die Ort, allda sie verbrechen, gebührlichen weisen.“ Doch endlich wurde die akademische Jurisdiktion wieder in ihre alten Rechte eingesetzt, indem Georg I. 1614 sowohl diese Zeugenabhörung der Studenten, als auch der Bauern auf den Universitätsdörfern, der Akademie wieder zuerkannte, wenn nicht vielleicht besondere Rücksprache darüber genommen oder Recesse aufgerichtet waren: „Sonsten werden die Universitätsverwandte in Zeugnißsachen auf Ansuchen unsers Amts von ihnen (der Universität) abgehört.“ Und ein solcher Revers, da unstreitig die Ausübung dieses Rechts für die Akademie mit zu vielen Beschwerden und auch mit unnöthigen Weiterungen verbunden war, wurde im Jahre 1629 aufgerichtet: „Ist dabey erinnert, auch mit Bewilligung einer löblichen Universität abgehandelt und verglichen worden, daß hinführo uff dergleichen begebende Fälle einer löblichen Universität Unterthanen aus ihren Dörfern, es sey wegen verübter Verbrechung oder Zeugniß zu geben, ungeachtet des wegen Abhörung der Studenten hiebevor zu Dres-

den gegebenen Abschiedes, jederzeit unweigerlich wiederum ins Amt erfordert und gestellet, deswegen dem einen und andern Theil außer den peinlichen Fällen kein sonderlicher Revers gefordert, sondern alle Wege dieser Abredung und Vergleichung nach zwischen dem Churfürsten und dem Amte und einer löblichen Universität in diesem Punkte mit den Unterthanen ebenfalls, wie in dem Amte und dem Rathe allhier geschieht, gehalten werden sollen."

Die Universität konnte übrigens in nöthigen Fällen die Amtsgerichte requiriren und das Amt durfte sie nach einem ausdrücklichen Befehle Georgs I. von 1614 nicht verweigern: „Uff Requisition der Universität soll Unser Schösser künftig ihnen in bedürftigen Nothfällen die Amtsgerichte nicht verweigern."

Die persönliche Immunität der Universitätsverwandten, von welchen wir im ersten Theile gesprochen haben, wurde von Christian I. in seiner Fundation 1586 noch einmal wörtlich, endlich aber von den folgenden Churfürsten nur unter den allgemeinen Ausdrücken von Freyheiten und Privilegien bestätigt.

2) Landesabgaben.

Unter dieser Rubrik sehen wir besonders den nachtheiligen Einfluß, den der dreyßigjährige Krieg auf unsre Universität hatte, indem sie fast an allen Contributionen und Landsteuern Antheil nehmen mußte. Dieser Krieg war besonders die Veranlassung, daß mehrere ihrer Freyheiten bloß auf die Inkorporirten

oder wirklich besoldeten Professores eingeschränkt wurden. Es ist bekannt, daß der Stifter und die folgenden Churfürsten unsrer Universität das Recht ertheilt hatten, frey von Einquartierung zu seyn und keine Beyträge zu Kriegssteuern zu geben u. s. w. Aber alle diese Rechte schweigen in diesem Zeitraume. Und fast möchte man sagen, daß dieses billig war, da die Glieder der Universität als Staatsbürger mit andern gleiche Verbindlichkeiten und Pflichten hatten, von deren Erfüllung sie zu gewissen Zeiten nicht frey gesprochen werden konnten. Daher mußten sie 1626 zu den 1381 Thalern für den Festungsbau contribuiren: „Nun können wir keine Ursach finden", heißt es, „warum ihr dieser Contribution befreyet seyn solltet, weil ihr, und die der Universität Immatrikulirte, unsers Schutzes sowohl als Andre genießet, und dießfalls billig eine Aequalität seyn muß, sintemal es bey den andern Inwohnern scheele Augen geben würde, wenn sie das Ihrige entrichten müßten, ihr aber und diejenigen, so auch angehören, frey ausgehen solltet, da doch dieses Geld zu gemeinem Nutz, nehmlich dem Festungsbau zu Wittenberg deputirt ist." Ferner contribuirte sie freywillig 1633 einhundert und dreyßig Gülden und 1636 zweyhundert Scheffel Korn zur Unterhaltung der Soldaten, welche in Wittenberg lagen. Doch mußte der Rath und der Commandant einen Revers ausstellen, daß diese freywilligen Contributionen den Immunitäten der Akademie in ähnlichen künftigen Fällen keinen Eintrag thun sollten. Die Akademie contribuirte aber noch weit beträchtlichere Summen, sowohl an Getreide als auch an Gelde, entweder baar oder indem ihre Einkünfte, Zinsen und Renten nicht einliefen. Und die folgenden Churfürsten suchten sie nach diesem Krie-

ge, wie wir künftig sehen werden, durch ansehnliche Verschreibungen und Geldzusicherungen zu entschädigen.

Was die Einquartierung betrifft: so erschien 1641 folgender churfürstlicher Befehl: „Anlangend der Professoren und deren nachgelassenen Wittwen eigene Häuser, so können dieselbige ihrer erlangten alten Privilegien billig so weit genießen, daß sie derenthalben mit der Einquartierung verschont werden; es wäre denn, daß wie geklagt wird, deren eins, zwey oder mehr Häuser hätten, und nur eins besäßen, oder wenn sie ihre eigenthümlichen vermiethen und in andere fremde Häuser ziehn, uff solchen Fall kann keiner zwey oder mehr Häuser frey machen, sondern nur das eine seines Privilegii gemäßlich empfinden. Weil auch der Universitäts-Protonotarius seine Wohnung im Consistorio haben kann, so hat die Universität gedachtes Protonotarii und jetzigen Verwalters Verschonung mit Fug nicht zu urgiren, sondern es werden selbige zur Einquartierung und Contribution billig mitgezogen. Diejenigen Professores aber, so keine eigenen Häuser haben, sondern in Wirthshäusern wohnen und solche ganz oder nur etliche Stuben besitzen, können dieselbigen Häuser der Einquartierung ebnermaßen nicht füglich befreyen, sondern ihnen stehet frey, entweder in die Collegia und ins Kloster, allda sie dergleichen Beschwerungen überhoben, oder in andere ledige Bürgershäuser, damit sie von denen Soldaten nicht eingerissen werden, zu ziehen und ihren Aufenthalt darinnen zu haben.“ Diese Einschränkung der akademischen Freyheit wurde von Georg II. und III. nicht aufgehoben. Es heißt in

ihren Fundationen: „Wir bestätigen die der Universität auf gewisse Maße concedirte Befreyung von Einquartierung und Contributionen.“ Doch ertheilte Georg II. 1677 der Universität für ihre Dörfer einen Schutzbrief, um welchen sie, weil die Bauern die Einquartierung nicht mehr tragen konnten, dringend gebeten hatte: „Nachdem Wir auf unterthänigstes bewegliches Ansuchen, auch hin und wieder sich ereignender Einquartierung Unserer und anderer Truppen ermeldte Unsere Universität mit allen dahin gewidmeten Dörfern, als nehmlich das Dorf Euzsch, Melzwig, Reuden, Pallensdorf, Piestritz, Teucheln, Köpnitz, Dietrichsdorf, und Abtsdorf, sammt deren Einwohnern und Unterthanen auf ihr Hab' und Vermögen, ingleichen der Universität Oekonomie-Geschäfte und andere Zubehörungen, wie sie immer Nahmen haben mögen, in Unsern churfürstlichen Specialschutz und Schirm genommen, denselben auch diese Unsere schriftliche Salva guardia dahin ertheilet, daß benannte Dörfer und Oekonomie-Geschäfte, Einwohner und Unterthanen von aller Einquartierung und andern daher rührenden Beschwerden allerdings und gänzlich eximiret und verschonet bleiben sollen.“ Im Jahr 1632 mußte sie aber Kriegsfuhren thun: „Als befehlen wir euch hiermit gnädigst, ihr wollet euch zu solchen nothwendigen und dem Lande nützlichen Getreideanfuhren nochmals unterthänigst und gehorsamlich bezeigen und deren bey jetzigem Zustande nicht verweigern, denn dieses euch zu einigem Präjudiz an dem wenigsten Theil eurer angezogenen Freyheit nicht gereichen soll.“ Und im Jahre 1626 mußte sie zur Musterung erscheinen und ihre Mannschaft stellen: „Also ist hiermit Unser Begehren,

ihr wollet euch hierinnen der Gebühr erzeigen, auch die der Universität Incorporirte, so Häuser in Wittenberg besitzen, dazu anhalten, und wenn Musterungen angestellet werden, dabey erscheinen, oder jemands wegen der Häuser mit der darauf gewidmeten Wehr schicken, auch, so oft die Trummel gerühret, mit euern Rüstungen und Wehren an den Ort, so bestimmet, ein jeder in der Person sich einstellen oder tüchtige Personen dazu abfertigen.“

Im Jahr 1602 kam folgende churfürstliche Verordnung, wegen der Dienstwartung bey Ankunft fürstlicher Herrschaften: „Wir werden berichtet, daß sich etzliche nicht incorporirte Personen bey fremder Herrschaft Ankunften von der Dienstwartung gänzlich eximiret, auch keine Betten zu reichen, noch Zinn und Gefäß leihen, viel weniger die Stallungen und Herbergen vergönnen wollen; Als befehlen Wir hiermit, ihr wollet denselben, so sich diesfalls verweigert, auflegen, daß sie sich mit Schickung einer tüchtigen Person, so in der Rüstung vor sie anfwarten möge, auch Leihung der Bettgeräths und Zinn und Gefäßes, dann der Stallung und Losamenter, immaßen von andern Bürgern geschieht, also bezeigen sollen, damit ihr Ungehorsam nicht vermerkt.“

Und endlich 1614 erschien folgende Verordnung: „Als ist es dahin mit beyderseits gutem Willen verglichen worden, daß alle und jede obgedachte Personen, weil sie unter des Raths Bothmäßigkeit gelegene Häuser bewohnen, in denen von der hohen Obrigkeit insonderheit anbefohlenen Aufwartungen, als da seyn aufgebotene Zuzüge, Musterungen, und was dem Defensionswerk mehr anhängig, in der auf dem Hause, darinnen sie wohnen, gelegten Rüstung per substitutum erscheinen, auch mit

Becherborgung der gnädigsten Landes- oder fremden Herrschaften Hofgesindes mit Losament und Stallung, Darleihung Bett und Leinengeräths, auch Zinnen Gefäßes, wenn es ihnen, wie auch den übrigen Immatriculatis, deren bald hernach Meldung geschieht, auf vorhergehende Ersuchung des Rectoris durch den Pedellen angekündiget wird, gegen des Raths Abforderung solches Geräths Abgeordneten sich gutwillig sollen finden lassen. So viel aber die Aufwartung beym Thorschließen, die große Wache auf der Walle und sonsten bey Justificirung der Malefizpersonen und dergleichen betrifft, davon sollen sie vor wie nach befreyet seyn und bleiben. Die übrigen Immatriculirten, welche in obiger Anzahl und Determination nicht begriffen, sollen allgemeine Wachen und onera realia gleich andern Bürgern mit verrichten und tragen helfen, und allein mit dem Aufwarten bey Justificirung der armen Sünder und andern peinlichen Processen verschonet seyn. u. s. w." Aus allem diesem sieht man, daß die Immatriculati jetzt weniger, als in den frühern Jahren, die akademischen Privilegien zu genießen hatten.

Von dem Jahre 1654 an finden wir auch in den Fundationen von einer neuen Freyheit, nämlich der Fährfreyheit sprechen. Im J. 1637 war nämlich die Brücke über den Elbstrom in dem damaligen Kriege abgebrannt worden. *) Es war also von dieser Zeit bis 1683 keine Brücke über die Elbe. Unstreitig

---

*) S. Nachricht von d. vormal. u. d. neu erbauten Elbbrücke. V. J. D. Titius Leipzig 1788.

wurde daher die vorige Brückfreyheit der Akademie auf die jetzige Fähre übergetragen. Hierüber ist folgender Befehl von Georg I. an den Amtschösser 1654: „Uns ist vorgetragen worden, was auf der Universität zu Wittenberg jüngst geschehenes unterthänigstes Suppliciren, wegen Berechnung des Fährgeldes über die Elbe und der Accisen von unterschiedlichen Victualien ihr gehorsamst berichtet. Wiewohl Uns nun billig bedenklich gefallen, hierinnen eine Neuerung vorzunehmen oder zu gestatten, sondern vielmehr Ursache, es bey dem Herkommen, Kraft dessen sie das Fährgeld und Accisen bisher abzugeben schuldig gewesen, allerdings bewenden zu lassen, so haben Wir doch aus denen angeführten Motiven und andern dabey mit unterlaufenden Umständen dieß ihr Suchen nunmehr solchergestalt gnädigst verwilligt, daß erstlich die vier Assessores des Hofgerichts daselbst nebenst dem Protonotario, von dem Holze, so aus den Amtsgehölzen vor die Speisung in den vier Hofgerichten ihnen jährlich gefolget wird, des Fährgeldes, und dann vors andere die Professores, auch der Universität incorporirte Membra und dero Wittwen der Accise von dem Getreide, Holz, Victualien, wie auch Wein und Bier, so ihnen vor ihre Haushaltung und nicht zum Kaufe entweder von ihren Gütern oder sonst zukommet oder zugebracht, jedoch damit hierbey kein Unterschleif vorgehe, von jedwedem Incorporato unter seiner eigenen Hand und Siegel dem Geleitsmann bey der Einfuhr jedesmahl ein Zeddel zugestellet werde, gänzlich befreyet, und mit deren Abforderung bis uff fernere Unsere Verordnung verschonet. u. s. w.“ Georg II. und Georg III. bestätigten diese Freyheit: „Inglei-

chen Nachlassung des Fährgeldes denen vier Assessoren im Hofgericht, von denen aus den Amtsgehölzen ihnen jährlich gefolgten Holzes, und dessen Extension, so viel das Fährgeld betrifft, uff alle Professores, deren Wittwen und der Universität incorporirte Membra."

3) Positive Befreyungen der Universität von der bürgerlichen Jurisdiction, doch so, daß sie gewisse Verbindlichkeiten leisten muß, indem die Glieder derselben, wie jeder andere Bürger, an den Wohlthaten der gesellschaftlichen Verbindung Theil nehmen.

a. Befreyung von den Abgaben der unter der Rathsbothmäßigkeit gelegenen Güter, ausgenommen Wachgeld u. s. w.

So sehr das Amt in diesem Zeitraume die akademischen Gerechtigkeiten einzuschränken suchte; so viel Versuche machte auch in dieser Rücksicht der Rath. Und es waren daher ununterbrochene Streitigkeiten zwischen diesen Grrichtshöfen. Daß die Akademie als ein eigenes Forum von den bürgerlichen Abgaben befreyet seyn müsse, haben wir im ersten Theile gezeigt, wo wir von dem moralischen Grunde, von der Rechtmäßigkeit und den Grenzen der akademischen Jurisdiction sprachen. Gleich von dem Anfange ihrer Stiftung an, genoß sie daher diese Immunität, und alle folgende Churfürsten bestätigten sie, nur freylich unter gewissen Bedingungen, daß sie nämlich vom J. 1600 dieselbe einschränkten. Christian I. bestätigte 1686 den von August 1563 confirmirten Vergleich zwi-

schen dem Rathe und der Akademie, nach welchem der Professoren Söhne, wenn sie ein Handwerk lernen, nicht das Bürgerrecht zu kaufen brauchen. Im J. 1614 setzte Georg I., eben wegen der vielen Streitigkeiten zwischen dem Rathe und der Akademie, diese akademische Freyheit weitläuftig aus einander und bestimmte zugleich, welche Personen dieselbe sollten zu genießen haben: „Erstlich sollten die alten Verträge anno 1525, 1563, 1569, 1572 und 1580 aufgerichtet, in ihrem Esse vor wie nach verbleiben und denselben in allen ihren Punkten, Inhalten und Klausuln durch diesen jetzigen Vertrag im Geringsten nichts benommen seyn; und sollen demnach alle und jede der Universität Verwandte, so viel derselben ex fisco fundationis besoldet, und dahero Incorporati genennet werden, neben ihren Wittwen und Kindern, so lange sie im Wittwenstande verbleiben, wie vor Alters aller und jeder onerum civilium, wie die Nahmen haben mögen, in genere et specie durchaus befreyet seyn, und mehr nicht als das alte gewöhnliche Geschoß, Tischgeld, Bachgeld und Wach- oder Wächtergeld auf darinnen angedeutete und bishero enthaltene Maas entrichten. Vors andere die Immatriculirte, aber nicht zugleich mit incorporirte Personen belangend, sollen alle und jede Doctores, Licentiati und Magistri, so bey der Universität sich aufhalten, und ihre erlangte scientiam practicando exerciren, unter welchen fürnehmlich und zuförderst die Adjuncti omnium facultatum und die, so dem churfürstl. sächs. Hofgerichte und geistlichen Consistorio mit advociren, und dann alle die, welche der studirenden Jugend privatim docendo et disputando dienen, begriffen seyn und hierüber des Hofgerichtes Proto-

notarius und der Scholarium Depositor, wenn sie unter des Raths Bothmäßigkeit gelegene Güter an sich bringen, Inhalts der anno 1563 und anno 1569 aufgerichteten Verträge, Schoß, Tisch- und Baugeld auch Bach- Wach- und Wächtergeld als onera realia, desgleichen die Schatzung, so von dem Churfürsten von Sachsen auferleget wird, dem Rathe entrichten u. s. w.“ Im J. 1642 bey einem ähnlichen Streite über die beweglichen Güter der Immatriculirten, über welche sich der Rath die Jurisdiction anmaßen wollte, heißt es in einem Vergleiche: „Zu wissen, daß die Irrungen in Sachen unterschiedner mandatorum poenalium mit der Parteyen gutem Wissen und Willen folgendergestalt gütlich verglichen und aufgehoben worden. Obwohl Beklagte (der Rath) nicht verneinen können, daß sie befugt zu seyn vermeinet, der Bothmäßigkeit über der Immatriculatorum bewegliche Güter sich anzumaßen, auch in deroselben unter ihrer Jurisdiction gelegene Häuser ihre Stadtdiener zu schicken, wie auch die ihnen gebührende Gerade, Heergeräthe und Abzugsstücken abholen zu lassen; so haben sie sich doch dahin erklärt, daß sie, so viel der Immatriculirten beweglichen Güter und dero Personen anlangt, sich keiner Jurisdiction anmaßen wollen, jedoch, daß ihnen die Bothmäßigkeit über die Häuser und unbeweglichen Güter sowohl die cognitio causae in Realklagen nach wie vor verbleiben u. s. w.“ Von den folgenden Churfürsten wurden diese Verträge und Recesse bestätigt.

b. Befreyung der Universitätsverwandten von dem Abzuge des Geldes bey ihrem Wegziehen u. s. w.

Christian I. bestätigte in seiner Fundation 1586 alle die Artikel, welche hierüber in den frühern Fundationen waren festgesetzt worden. Im J. 1627 kam es aber zwischen der Akademie und dem Rathe zu einem Streite über das Abzugsgeld von den Gütern der Immatriculirten, und es erschien hierüber von dem Schöppenstuhl zu Leipzig folgendes Urtheil, das auch nach einer Leuterung der Akademie von der Juristenfakultät zu Jena 1631 bestätigt wurde: „Auf Klage, Antwort, geführten Beweis und Gegenbeweis, auch erfolgte Gesetze der Syndicen des Raths zu Wittenberg, Klägern an einem, der löblichen Universität daselbst Beklagten andern Theils, so ihr uns zugeschickt und euch des Rechten darüber zu belehren gebeten habt, sprechen Wir Churfürstlich Sächsische Schöppen zu Leipzig vor Recht, daraus so viel zu befinden, daß beklagte Klägers Principalen bey dem libellirten Jure percipiendi Heergeräthe, Gerade und Abzug von den Universitätsverwandten zu Wittenberg, so Immatriculati genennet werden und unter Klägern Bothmäßigkeit Häuser oder andre liegende Güter gekauft oder an sich gebracht, geruhig, unturbirt verbleiben zu lassen und deswegen gebührlichen zu caviren schuldig.“ In einem von Georg II. 1664 bestätigten Vergleiche zwischen dem Rathe und der Akademie findet sich folgende Stelle: „So viel das gravamen wegen des vom Rath bey den Universitätsverwandten prätendirten Heergeräths, sowohl der Gerade und die Abzugsgelder betrifft, weil dießfalls rechtskräftige Urthel vorhanden, es bey den klaren Buchstaben derselben und darinnen gemachtem Unterschiede bleibet, daß der Rath dergleichen von denjenigen Universitätsverwandten und Immatriculatis, so

unter ihrer Bothmäßigkeit keine Häuser oder andere liegende Güter haben, nichts fordern soll."

c. Befreyung der Universität von der Steuer, welche die Bürger von dem Biere und Weine zu geben haben.

Da die Bierbrauerey in den ältern Zeiten ein wichtiger Handlungszweig in hiesiger Stadt war, aber ein so großer Theil der Einwohner von der Steuer auf diesem Getränke befreyt war, so mußte natürlich jener Nahrungszweig durch diese Steuerfreyheit leiden. Denn die Akademie war damals mit Einschluß der Professoren und Lectoren gegen dritthalbtausend Personen stark. So viele brauchten also von jenem Getränke keine Abgaben zu geben. Der Rath suchte alle nur mögliche Mittel hervor, diese Freyheit einzuschränken. Und es gewährt daher einen eigenen Anblick, wenn man über kein einziges, auch nicht über das wichtigste Privilegium der Akademie so viele Streitigkeiten, Verträge und Rescripte findet, als über diese Steuerfreyheit vom Bier. Nach und nach wurde daher diese Freyheit wegen der vielen Klagen des Raths eingeschränkt. Denn im Anfange konnten sich erstlich alle, die nur überhaupt zur Universität gezählt werden konnten, und selbst auch diejenigen, welchen es, wie es in der Fundation des Churfürsten Moritz 1548 heißt, der Rector erlauben würde, steuerfrey Bier einlegen: „daß die Universität nach in des Collegii Keller und alle Doctores, und andere, die allda profitiren, und welchen Personen der Universität der Rector und die Universität solches erlauben werden, fremde und eingebrauen Getränk an Wein und an Biere vor sich und nicht damit zu handeln, einlegen, ohne Ze-

hend oder einige Steuer.“ Zweytens war auch diese Freyheit in Rücksicht der Quantität des Bieres ganz uneingeschränkt. In beyden Rücksichten kamen also, besonders in dem Anfange dieses Zeitraumes wichtige Bedingungen hinzu. Schon im J. 1578 mußte die Akademie das Umgeld, welches Churfürst August als eine Landessteuer auf das Bier legte, geben. Im J. 1580 wurde sie auf ein Vierteljahr von diesem Umgelde befreyet, und ihr zugleich eine Steuerfreyheit auf 3000 Faß ertheilt. Bald darauf 1581 wurde aber diese Anzahl auf funfzehnhundert Faß herabgesetzt, bis Christian I. 1586 die alte Steuerfreyheit der Akademie wieder herstellte; wie sich aus folgender Stelle seiner Fundation ergiebt: „Daß die Universität in den Collegiis Kellern, und alle Doctores, Professores, und andere der Universität incorporirte oder verwandte Personen fremde und eingebrauen Getränk an Wein und Bier vor sich und ihre Kostgänger, Studenten, und nicht damit zu handeln, einzulegen Macht haben sollen, ohne Zehend oder einige Steuer, die sonsten davon wird gegeben.“ Der vielfältige Mißbrauch aber, welcher unstreitig mit dieser Immunität getrieben wurde, veranlaßte Christian II. auf ergangene Klagen des Raths 1607 näher zu bestimmen, welche eigentlich unter den Universitätsverwandten gemeint wären: „Nun befinden wir so viel“, heißt es, „daß sich der Abgang obiger Steuer mehrentheils dahero geursachet haben mag, daß über die Universitätsverwandten, auf welche die Freyheit der Trankfteuer gemeinet ist, auch nachfolgende Personen bishero der Steuer befreyet seyn wollen, als erstlich diejenigen, qui desmunt esse actu Studentes und also die, welche vor vielen Jahren deponiret und immatriculiret, jetzo aber

Handwerker seyn oder sonst bürgerliche Nahrung treiben, und sonsten keine Studenten speisen; darnach die, welche Bürger werden und dadurch dem privilegio fori und andern beneficiis academicis renunciret und gleichfalls keine Studenten speisen; und dann endlich der Bürger Kinder, die zwar immatriculiret, aber keine lectiones publicas hören, dieweil Wir aber obberührten Personen hinführo solches nicht nachgeben können, so begehren Wir hiermit, ihr wollet künftig dergleichen Personen keinem mehr nichts steuerfrey passiren lassen. Was aber anlangt alle andre Professores, Doctores, Licentiaten, Magistros und alle und jede actu studentes, auch die Rathspersonen und Bürger, welche Studenten speisen, denen sind Wir nicht gemeinet, ihnen an ihrer Befreyung Einhalt zu thun." Nach dieser Verordnung mußten zugleich auch diese Freybier-Zeddel gelöst werden. Georg I. bestätigte 1628 und 1629 diesen Befehl mit einer nachdrücklichen Vermahnung an den Rath, diese Freyzeddel der Universitätsverwandten anzunehmen. Im J. 1647 wurden aber, wie sich aus dem Befehle Georgs I. ergiebt, die Immatriculati von dem Genusse dieser Freyheit ausgeschlossen. Unter den Immatriculirten verstand man nämlich alle solche Lectores, die nicht wirklich besoldet wurden, also nicht Professores ordonarii waren: „Da denn Wir gar nicht absehen können, daß unter dem Nahmen deren Doctoren, Professoren und andere der Universität verwandten oder incorporirten Personen alle diejenigen, so bey der Universität immatriculiret und sich allda aufhalten, zu verstehen seyn sollten, weil ihr selbsten einen Unterschied gemacht und mit beglaubten Documentis bestärken lassen, daß allein die Universi-

tätsverwandten, welche ex fisco fundationis besoldet, auch dahero Incorporati genennet werden, nebst ihren Wittwen und Kindern, wenn sie im Wittwenstande verbleiben, aller und jeder onerum civilium befreyet sind.“ Die Universität bat im J. 1657 den Churfürsten, daß diese Steuerfreyheit auf eine gewisse Anzahl von Fässern und zwar auf vier tausend Faß bestimmt werden möchte, allein er gab bloß 3500 Faß frey. Georg II. bestätigte dieses nebst den 200 Faß Zerbster Bier, die auch schon unter Georg I. frey waren. Denn in den ersten Zeiten hatten die Universitätsverwandten auch fremdes Bier, so viel sie wollten, steuerfrey einlegen können. Im J. 1664 erschien aber folgender Befehl, wo den Immatriculatis fremdes Bier und fremden Wein einzulegen verboten wurde: „Nachdem wir nun hierauf befunden, daß sowohl in den angezogenen Fundationen, als auch in dem 1569 aufgerichteten Vertrage allein der Professoren und Incorporirten Meldung gethan, der Immatriculirten aber nicht gedacht wird; als wollen Wir diesen Punkt auch dahin erklärt haben, daß nehmlich dieselben für sich und ihre Tischgenossen im Hause sich solches Privilegii ungehindert ferner gebrauchen mögen, denen übrigen Immatriculirten aber dergleichen zu thun und fremde Weine und Bier einzulegen keinesweges verstattet werden soll.“ Und in einer gemachten Ordnung der Universität und des Raths 1682 heißt es: „Denen übrigen Immatriculirten aber und Andern, sie seyn, wer sie wollen, soll fremdes Bier einzulegen keinesweges verstattet werden.“ Diese 3500 Faß steuerfreyes Bier wurden 1673 von der Universität folgender Maßen vertheilet: „Anlangend das Quantum, so bishero die Incorporati und Immatriculati auf jedes Jahr frey gehabt, ist folgen-

der Maßen specificiret: Erstlich Incorporati. 32½ Faß jeder derer Herren Professoren. 19½ Faß der Protonotarius. 19½ Faß der Fisci Verwalter. 13 Faß der Depositor. 13 Faß der Organist. 13 Faß jeder der Pedellen und derer aller Wittwen die Hälfte dessen, so die Männer genossen. Zweytens Immatriculati. 19½ Faß ein Assessor Juris Facultatis. 13 Faß eine graduirte Person Doctor oder Licentiat. 12 Faß jeder Professor Extraordinarius. 26 Faß der Amtmann. 8 Faß ein Advocatus des Hofgerichts, oder geistlichen Consistorii und ein Adjunctus Philosophiae. 26 Faß der Amtsschreiber u. s. w.“ Diese Steuerfreyheit auf 3500 und 200 Faß Zerbster Bier wurde von Georg III. 1683 ebenfalls bestätigt.

Von dem J. 1654 finden wir auch in den churfürstlichen Fundationen und Rescripten einer Freyheit Erwähnung gethan, welche die Universität genoß, und die der höchsten Wahrscheinlichkeit nach schon früher und vermuthlich gleich vom Anfange der Akademie bestand, nämlich der Freyheit von der Fleischsteuer. Georg I. sagt 1654: „Wie Wir es nun bey der auf jüngstem Landtage wiederholten und erneuerten Fleischsteuerbewilligung und Unserm darauf erfolgten Steuerausschreiben, kraft welcher die Geistlichen und darunter auch die bey denen Universitäten wirklich bestellten Professores von Abrichtung der Fleischsteuer und demjenigen Viehe, so sie vor ihre eigene Haushaltung schlachten, befreyet seyn sollen, nochmals allerdings verbleiben lassen, als wollst Du Dich darnach achten und insonderheit unter denen Immatriculirten keinem, welcher nicht bey der Universität der studirenden

Jugend mit wirklicher Information und Haltung gewisser beständiger Collegien jederzeit, von Abrichtung der Fleischsteuer frey passiren lassen." Hier ist es ungewiß, ob die Immatriculati und wer von ihnen diese Steuerfreyheit zu genießen hatte. Von Georg II. wurde diese Freyheit 1657 folgender Maßen bestimmt: „Befreyung der Accisteuer den Professoribus und deren Witwen von dem Getraide, Holz, Victualien auch Wein und Bier, so ihnen vor ihre Haushaltung und nicht zum Kaufen entweder von ihren Gütern oder sonsten zukommt." Aus den Rescripten in den J. 1671 und 72 sieht man, daß die Immatriculirten nicht haben steuerfrey schlachten dürfen, und dieses ist besonders aus folgendem Befehle Georgs II. von 1674 deutlich: „Ihr wollet der Universität andeuten lassen, daß denen Professoribus publicis, auch der Verstorbenen Wittwen, so lange sie ihre Witwenstühle nicht verrücken, das Vieh für sich und ihre studirende Tischgänger, ingleichen der Universität wirklichen Bedienten und den Incorporatis, denen andern immatriculirten Personen keinesweges steuerfrey zu schlachten vergönnet; jedoch daneben sie gehalten seyn sollen, das Schlachten durch keine andre als geschworne Fleischer verrichten zu lassen." In einem andern Befehle von eben diesem Jahre wird verordnet, daß die Professoren von dem Vieh, das sie schlachten, Passirzeddel lösen sollen. Die Steuereinnehmer mochten aber daraus schließen, daß die Professores der Fleischsteuer nicht befreyet wären. Es erging daher 1670 von Georg II. folgender Befehl: „Und sind Wir nicht gemeint gewesen, die Professores und Andere, so von Abgaben der Fleischsteuer befreyet worden, durch die gedruckten Zeddel dahin anzuhalten, daß

sie oder die Ihrigen, in Zukunft die Steuer von dem geschlachteten Vieh abstatten sollen.“ In der Fundation Georgs III. 1683 wurde diese Steuerfreyheit von Neuem bestätigt.

4) Befreyung der Universität von bürgerlicher Jurisdiction durch negative Mittel, oder durch Einschränkung der letztern in ihrer executiven Gewalt.

a. Daß die Glieder der Universität, indem sie an gewissen Abgaben Theil nehmen, und dadurch das Bürgerrecht erlangen, doch den bürgerlichen Eid nicht zu leisten brauchen.

Es giebt gewisse Privilegien, die, weil sie weniger die Geldeinkünfte, als das Ansehen der Jurisdiction und den Rang betreffen, gewöhnlich unangefochten bleiben. Und so ist es auch mit diesem Privilegio der Universitätsverwandten beschaffen, nach welchem sie des bürgerlichen Eides verschont sind, weil sie einige bürgerliche Abgaben, als onera realia entrichten, und dadurch potentia Cives sind. Daß dieses Privilegium unangefochten blieb, leuchtet daraus hervor, daß es keiner neuen churfürstlichen Bestätigung bedurfte, und daß wir auch keiner einzigen Streitigkeit darüber in diesem Zeitraume erwähnt finden. Christian I. war der letzte, der es in seiner Fundation 1586 ausdrücklich confirmirte: „Daß sie des bürgerlichen Eides und aller andern bürgerlichen Beschwerungen, so der Rath seiner Bürgerschaft aufzulegen befugt seyn möchte, als ein sonderer Stand und als Schriftsassen gänzlichen entnommen und frey seyn sollen.“ Die folgenden Churfürsten bestätigten es bloß

unter den allgemeinen Titeln Conceſſionen und Freyheiten

b. Daß die Univerſität ihre Beyträge zu Landesabgaben nicht dem Rathe, ſondern den hierzu verordneten Landeseinnehmern einzuhändigen hat.

Eben ſo wenig finden wir hier etwas zu bemerken. So viel Antheil auch die Univerſität bey dem damaligen Kriege an den Landesabgaben nahm: ſo wenig finden wir doch etwas davon aufgezeichnet, an welche Behörde ſie ihre Beyträge abgab. Denn in den frühern Jahren, wie wir aus dem erſten Theile dieſer Annalen wiſſen, hatte ſich die Univerſität, um nichts ihrem Foro zu vergeben, ausdrücklich vorbehalten, ihre Beyträge nicht dem Rathe, ſondern den verordneten Landeseinnehmern zu überliefern. Unſtreitig blieb es bey dieſen getroffnen Anſtalten auch in dieſen Zeiten, daß nämlich an die hierzu verordneten Commiſſarien die Geldbeyträge der Akademie abgegeben oder andre Wege gewählt wurden, welche die akademiſche Gerichtsbarkeit nicht verdächtig machten.

c. Daß der Rath die Gerichtsdiener nicht in die Häuſer der Univerſität ſchicken darf.

Anders verhält es ſich aber mit dieſem Privilegio. Hier ſehen wir wieder mehrere Eingriffe ſowohl von dem Amte als auch von dem Rathe. Da dieſes Privilegium mit der akademiſchen Jurisdiction zu genau zuſammen hängt, und auch die Eingriffe in daſſelbe oft mit vielem öffentlichen Geräuſche verbunden ſind; ſo konnte die Akademie dieſe Eingriffe nicht ungeahndet hingehen laſſen. Georg I. beſtätigte daher in einem

von dem Rathe und der Akademie 1641 gemachten Vergleiche ausdrücklich dieses Privilegium nebst einer Auseinandersetzung mehrerer einzelnen Rückfichten, die bey gewissen Fällen genommen werden sollten; „So soll derselbe (der Rath) auch hinführo, wie vor Alters, die Stadtdiener ohne Einwilligung des Rectoris nicht in die Häuser der Universität schikken, noch was ihnen daraus gebührer, vor sich selbst gerichtlich abholen lassen. Würden aber Personen, so dem Rathe mit Eid und Pflicht verwandt, es seyen Bürger oder Bauer, in eines Immatriculati Behausung sich aufhalten, so soll der Rath selbige durch ihre Diener vor sich selbst zu citiren und abzuholen befugt seyn. Sollte aber eine fremde Person, so der Universität gar nicht unterworfen, in eines Immatriculati eigener oder ganz gemietheter Behausung sich aufhalten, so der Rath auf begebenden Fall vor ihnen zu erscheinen begehret, und es wäre kein periculum in mora, so soll derselbe ebener Maßen durch Hülfe des Rectoris vorgeladen werden. Im Fall aber derselbe fugitivi oder de fuga aus unläugbaren Ursachen suspect, oder würde bey Kriegszeiten gleich Andern zu dergleichen Arbeit oder Verrichtung, so seinem Stand und Condition gemäß, von dem Commandanten dieser Festung in Eil begehret, soll der Rath solches durch den Kammergerichtsschreiber oder durch einen Zeddel bey dem Wirth des Hauses suchen lassen, welcher auch alsobald demselben seinen Hausgenossen zu erscheinen auferlegen, auf seine Verweigerung aber dem mitgeschickten und aufwartenden Rathsdiener ins Haus zu gehn und denselben herauszunehmen nachgelassen, solcher Actus aber der Universität an ihrer Jurisdiction noch deren Ver-

wandten Privilegiis keinesweges nachtheilig seyn. Da auch ein Immatriculirter dergleichen Personen verläugnen oder verbergen würde, sollen von ihm 10 Thaler Strafe, so oft er dießmahl verbricht, auf Erkenntniß seiner ordentlichen Obrigkeit unnachläßig entrichtet werden. Und damit man desto eher dahinter kommen möge, soll jeder Immatriculatus alsbald ein Verzeichniß, was vor Fremde und auch einheimische Personen, oder wie viel Pferde er in seinem Hause habe, dem Rectori, und derselbe dem Rathe absque mora zu übergeben, und wenn sich solches mutiret, dasselbe anzuzeigen schuldig seyn. So aber in eines Immatriculati eigener Behausung, so er oder seines Standes Person nicht bewohnt, dergleichen fremde oder unter des Raths Bothmäßigkeit gehörige Leute sich aufhalten würden, soll der Rath selbige durch ihre Diener zu fordern befugt seyn.“ Im J. 1670 wurde der Rath nach einem von der Universität eingeholten rechtlichen Erkenntnisse von dem Schöppenstuhle zu Leipzig um 100 Goldgülden gestraft, weil er die Execution in einem Universitätsgebäude (Augusteo) verrichtet hatte. Eben so mußte das Amt 1646 der Universität einen Revers ausstellen, da es einen in der Elbe Ertrunkenen auf dem Universitätsgebiete hatte aufheben lassen.

5) Einschränkung der akademischen Jurisdiction, damit der bürgerlichen Gerichtsbarkeit und dem bürgerlichen Wohlstande kein Eintrag geschieht.

a. Daß jeder von den Universitätsverwandten nicht mehr denn eins unter der Rathsbothmäßigkeit gelegenes

und von bürgerlichen Abgaben befreytes Haus besitzen darf.

Ungeachtet der eigenen Jurisdiction der Akademie, nach welcher sie nicht unter dem bürgerlichen Foro steht, ist es doch billig, daß ihren Privilegien und Immunitäten gewisse Grenzen gesetzt werden, damit der Wohlstand der andern Bürger und überhaupt der Staat nicht zu viel dabey leide. Diese Einschränkung hängt aber von dem moralischen Grunde ab, auf welchen sich die Rechtmäßigkeit der akademischen Privilegien stützt. Je weniger nämlich die Privilegien mit dem gesetzmäßigen Grunde der Jurisdiction zusammen hängen, und doch auf der andern Seite dem bürgerlichen Wohlstande zu nachtheilig sind; desto mehr ist es billig, daß sie den bürgerlichen allgemeinen Gesetzen weichen. Ergiebt sich aber ein Privilegium unmittelbar aus dem moralischen Grunde der akademischen Jurisdiction; so müssen wieder, wenn es auch dem Staate einige Aufopferung kostet, die Vortheile der andern Bürger weichen. Es ist daher billig, daß die Häuser der Professoren von den bürgerlichen Abgaben frey sind. Aber eben so billig ist es auch nach den obigen Gründen, daß ein solcher Universitätsverwandter nicht mehr denn Ein unter der Rathsbothmäßigkeit gelegenes und von Abgaben befreytes Haus besitze. Wir haben hierüber den Befehl des Churfürsten Johann von 1525 kennen lernen. Obschon in den Fundationen der folgenden Churfürsten keine besondere Erwähnung dieses Gesetzes geschieht; so ist es doch wahrscheinlich, daß es bey der obigen von Johann gegebenen Verordnung geblieben ist.

b. Daß, wenn die Universitätsverwandten bürgerliche Nahrung treiben, sie auch alle bürgerliche Pflichten leisten müssen.

Noch mehr widerstreitet es dem moralischen Grunde der akademischen Jurisdiction und ihrer Privilegien, wenn die Universitätsverwandten bürgerliche Geschäfte oder bürgerliche Nahrung treiben wollen. Es ist nothwendig, daß sie, wenn sie solche Geschäfte treiben, alle bürgerliche Abgaben entrichten und selbst dem akademischen Foro, welches nicht für den Handel, sondern für die Wissenschaften errichtet ist, renunciren. Wir sehen aus verschiedenen churfürstlichen Befehlen, daß in den frühern Zeiten, besonders in den Jahren, wo die geringen Besoldungen der Professoren mit der Theurung der Lebensmittel in keinem Verhältnisse standen, ein solcher Handel von den Professoren betrieben, aber auch von dem Churfürsten untersagt wurde, wie z. B. von Georg I. 1614: „Bey dem dritten Punkt von der Professoren Privatnutzen und bürgerlicher Nahrung ist unser ernster Wille und Meynung, daß führohin die Professores theologicae et juridicae facultatis, als welche ohnedieß genugsam Einkommens haben, des Bier- und Weinschanks, die andern Professores aber Gäste zu setzen sich gänzlich enthalten und gleich andern Bürgern die Tranksteuer hiervon entrichten.“ Und in einem Vergleiche zwischen der Universität und dem Rathe von 1664 heißt es: „Jedoch sollen die Professores und der Universität Incorporirte sich alles öffentlichen und heimlichen Verkaufens solches Getränks (Bier und Weins), enthalten, und bey Verlust des jedesmal eingeschafften und vorhandenen Vorraths auf die Gasse nichts verlassen noch ausschenken, damit eine

Commun bey der andern bleiben und der Bürgerschaft ihre Nahrung nicht entzogen, der Zugang der Trankſteuer aber nicht noch mehr vermindert werdrn möge.“

In dieſem Zeitraume entſtanden auch mehrere andere Streitigkeiten über verſchiedene Punkte, an deren Erörterung man in den frühern Zeiten noch nicht gedacht hatte. So z. B. kam es zwiſchen der Akademie und dem Rathe zur Sprache, wer eigentlich zum akademiſchen Foro gehöre und ſich dazu rechnen könne. Denn vermuthlich mochten die Privilegien und Immunitäten der Univerſität mehrere gereitzt haben, ſich unrechtmäßiger Weiſe zu den Univerſitätsverwandten zu zählen, um der bürgerlichen Abgaben überhoben zu ſeyn. Hierher gehört daher folgende Stelle aus einem von den Churfürſten 1664 beſtätigten Vergleiche zwiſchen der Akademie und dem Rathe: „So wollen Wir, daß zur Hinterlegung ſolcher Streitigkeiten hinführo die Univerſität niemand als einen Mahler, einen Buchbinder, und die Notarien ihrer Matrikul einzuverleiben befugt ſeyn ſollen.“ Ferner gehört hieher folgender Befehl von 1685: „Wir haben bishero wahrgenommen, wie etzliche Amts- Geleits- Weg- Accis- und Fleiſchſteuerbediente, ſo ehemals bey der Univerſität immatrieuliret, in vorfallenden Klag- und andern Sachen ſich an das Forum Academicum zu wenden, auf daſſelbe zu berufen und der Jurisdiction unſers Amts allda dadurch zu entwinden ſich unternommen. Wenn denn, höchſt gedachte Seine Churfürſtl. Durchl. ihren Dienern dergleichen nachzuſehen nicht gemeinet, als eröffnen dieſelben wider diejenigen, ſo ſich dießfalls vergangen, ihr ungnädigſtes Mißfallen und verordnen

vermittelst dieses abgefaßten Dekrets, daß alle und jede Dero Amts- Geleits- Weg- Accis- und Fleischsteuerbediente, welche durch die Inscribirung etwa Membra Academica worden, alsofort beym Rectore Magnifico schriftlich einkommen, dem Foro allda gebührend renunciren, und, daß es geschehen, deßhalb beglaubten Schein ins Amt einlegen, in Klag- und andern Sachen vor demselben stehen, Recht nehmen und leiden."

Es ist aber zu merken, daß die Akademie, obschon die Buchdrucker, Buchhändler, Apotheker u. s. w. dem Rathe untergeben waren, dennoch Jurisdictionem concurrentem über dieselben hatte. So z. B. mußten bey den Visitationen der Apotheke und der Buchhandlungen Abgeordnete der Akademie seyn. So mußten auch nach einer Verordnung von 1609 die Buchdrucker der Universität im Beyseyn einiger Rathsverwandten den Buchdruckereid leisten. Ferner, wenn über andre öffentliche allgemeine Angelegenheiten berathschlagt werden sollte, z B. über den Preiß oder die Steigerung des Bieres, so mußte die Universität mit zu diesen Berathschlagungen gezogen werden. Und diese Berathschlagung geschah nicht auf dem Rathhause, welches der Jurisdiction der Akademie zuwider gewesen wäre, sondern in loco Consistorii, wohin der Rath seine Abgeordnete schickte. Hingegen wenn vom An- und Abbrauen des Bieres die Rede war, geschah die Berathschlagung auf dem Rathhause, und der Rath mußte es vorher der Universität bekannt machen, welche ihren Protonotarium zu dieser Deliberation schickte. Ferner die Wahl eines neuen Superintendenten geschah in der Sakristey, und der Rector, die Decani und Seniores hatten hier nebst dem Rathe und den Vorstehern

der Bürgerschaft gleiches Stimmrecht. So geschah auch die Denomination oder Präsentation dieses Superintendenten im Namen der Akademie und des Raths zugleich.

Ferner hatte der Rektor und die Seniores eine Grabstätte in der Schloßkirche, und zwar ohne etwas dafür erlegen zu dürfen. In unsern Zeiten scheint man sich aber gern dieses Rechts zum Besten der Menschheit begeben zu haben. Bey den Begräbnissen der Professoren und der Ihrigen mußte nach einer Verordnung Georgs II. von 1661 wenn es nämlich die Universität oder die Professores verlangten, unter Entrichtung von 5 Thalern und der andern Gebühren mit der großen Glocke geläutet werden, welches der Rath bloß seinen Bürgermeistern und den Assessoren des geistlichen Consistorii hatte verstatten wollen.

Hierher gehört vielleicht auch, weil es den Rang der Universität betrifft, folgender Befehl Georgs II. 1666 wegen der Sessionen der Professoren bey Landtägen: „Wenn den Ihro Churfürstl. Durchlaucht aus der Prälaten und gräflichen Abgeordneten dießfalls eingegebenen Schriften genugsame Befugniß zu ergriffener Contradiction nicht wahrnehmen können, auch Dieselbe weder einen andern Ort, wohin die Abgeordneten der Universitäten sonsten hinzustellen, an die Hand gegeben, noch beym Churfürstl. Sächsischem Oberhofmarschallamte davon einige Nachricht zu finden, als ist höchstgedachter Ihrer Churfürstl. Durchlaucht gnädigster Wille und Befehl, daß hinführo bey Landtagen die Abgeordneten der Universitäten Leipzig und Wittenberg ihre Stellen, wie unlängst bey der am 5ten März

geöffneten Propoſition geſchehen, unterhalb den Prälaten haben und behalten, jedoch wie bishero, alſo forthin ihre ſonderbaren Seſſiones und Deliberationes anſtellen, und dießfalls zu den Prälaten, Grafen und Herren ſich nicht eindringen ſollen.“

10

Wir gehen aber jetzt nach dieſen Bemerkungen über unbedeutende Rangordnungen zu einem wichtigern Privilegio fort, welches die Akademie genoß, nämlich zu ihren Erbgerichten auf den Dörfern. Wie viele Dörfer die Akademie beſaß, wird ſich der Leſer aus dem erſten Theile dieſer Annalen erinnern. Sie erhielt dieſelben 1507, da die Schloßkirche mit ihren ausgebreiteten Reichthümern ihr einverleibt wurde. Die Erbgerichte erhielt ſie aber erſt 1537, theils um ihre Zinſen von den Dorfſchaften geſchwinder zu erheben, theils aber auch im Fall des Außenbleibens derſelben unmittelbare Rechtshülfe nehmen zu können.

Dieſe Erbgerichte grenzten aber zu nahe an die ſo genannten Obergerichte. Und die Grenzen zwiſchen beyden waren in jenen Zeiten noch nicht genau abgemeſſen. Es entſtanden daher im Anfange dieſes Zeitraumes manigfaltige Streitigkeiten zwiſchen dem Amte und der Akademie. Der Hauptgrund dieſes Streits lag in einem verjährten Beſitze der Obergerichte, auf welchen ſich die Akademie berief. Sie mochte ſich dieſelben nicht ſowohl mit Gewalt oder zur Unzeit angemaßt, als das Amt vielmehr ihr dieſelben gutwillig überlaſſen haben. Und dieſes war in den frühern Zeiten leicht möglich, wo theils die Grenzen zwiſchen den verſchiedenen Gerichten noch nicht genau beſtimmt waren, theils aber auch die Richter noch nicht ſo pünktlich und eifrig, wie ſpäterhin, über ihre Gerechtſame wachten. Im Anfange des

17ten Jahrhunderts erwachten daher die Ansprüche des Amtes und es suchte die verlornen Obergerichte wieder an sich zu ziehen. Das Amt stützte sich auf die Befehle des Churfürsten, welcher demselben die Obergerichte zuerkannte, wie z. B. auf folgende Verordnung Christian II. 1608: „Wir haben Deinen abermals anhero gethanen Bericht belangend die Obergerichte uff der Universität Dorfschaften im Amte Wittenberg, deren sie sich bishero zur Ungebühr angemaßet, und wie Du Unsern jüngst derowegen an Dich ergangenen Befehlig exequiret, verlesen hören. Wenn Wir es dann bey demselben, sowohl was Wir dießfalls gemeldter Universität befohlen, nochmals bewenden und bleiben lassen, als begehren Wir, Du wollest ob demselben steif und feste halten.“ Im Gegentheil berief sich aber die Akademie auf den verjährten Besitz, daß sie über 50 Jahre, wie sie sagte, die Obergerichte auf ihren Dörfern ausgeübt habe. Dieß erhellt aus folgendem Schreiben von 1609: „Wie denn auf Ew. Churfürstl. Gnaden etliche Jahr bey Ihrer angehenden Churfürstl. Regierung genädigst geschehen lassen, daß Unsre Antecessores sich der Obergerichtsfälle bis auf Haut und Haar nunmehr über 50 Jahre geruhiglich gebrauchet.“

In diesem Schreiben bat nämlich die Akademie Christian II., daß er ihr, um den Streitigkeiten mit dem Amte ein Ende zu machen, entweder ganz umsonst aus Gnaden, oder, um eine leidliche Geldsumme die Obergerichte verleihen möchte. Der Churfürst fand aber das Erstere vielleicht aus politischen Gründen bedenklich. Er vererbte sie ihr daher unter einer zährlichen Verzinsung 400 Gülden mit 20 Gülden: „Thun

solches auch hiermit in Kraft dieses Unsers Briefes dergestalt, daß erwähnte Universität nunmehr die vollen Obergerichte in Dero Dörfern und Fluren, wie sie in Ihren Reinen und Steinen begriffen, erblichen inhaben, dieselben zur Strafe des Uebels und Schutz der Frommen gegen männiglichen den Rechten und der Billigkeit nach gebrauchen, Auch keine peinlichen Fälle an Unsern und Unsrer Nachkommen Consens bürgerlich machen, in Unserm Amte Wittenberg jährlich für solche Obergerichte 20 Gülden uff zween Termine, als Walpurgis und Michaelis jedesmahl den halben Theil entrichten, und mit der ersten Hälfte Walpurgis, des nächstkünftigen 1610 Jahres anfangen sollen. Doch haben Wir Ihnen zu Gnaden bewilligt und nachgelassen, daß Sie Unserm Amte Wittenberg berührte 20 Gülden mit 400 Gülden Hauptsumme ihrer Gelegenheit nach auf fürgehende eines Vierteljahres Aufkündigung ablegen und sich des Zinses dadurch befreyen mögen. Wir behalten Uns aber uff ermeldten Dörfern und deren Fluren die Steuern, Velge, Heerfahrt, Lehnfährte, Dienste und andere fürstliche Hoheit hiermit ausdrücklich zuvoren."

Die Akademie erhielt auf diese Art die Obergerichte und mit ihnen alle executive Gewalt in peinlichen Fällen. Dieß Letztere ergiebt sich daraus, daß das Amt sogleich der Akademie nach erhaltenen Obergerichten zwey Verbrecher, von denen der eine, wenigstens der That nach, das Leben verwirkt hatte, ausliefern mußte. Es findet sich hierüber in den akademischen Akten folgende Nachricht: „Hierauf hat uff Begehren Einer löbl. Universität der Herr Amtsschösser allhier zween Gefangene, nehmlich Thomas Brausemann von Löbenitz, der dem Richter zu Reuden ein Pferd ge-

stohlen und darüber im Anhältischen Lande zu Ragun betroffen, allda eingezogen und hernacher von Dessau anhero uffs Schloß geführet worden, und dem Valtin Heinsen von Reuden, der sein Weib erstochen und auch uffs Schloß gefänglich gesetzet worden, abfolgen lassen, dagegen die Universität die Unkosten abgetragen, und die Uebelthäter in denselben Gefängnissen bis zur Execution, welche die Universität thun lassen, verwahrlich halten und sitzen lassen." Dieser Fall, glaub' ich, ist besonders deßwegen zu merken, weil er einen wahrscheinlichen Beweis abgiebt, daß die Akademie in den ältesten Zeiten auch die höchste Gerichtsbarkeit über die Studenten gehabt habe. Denn wenn sie in weit spätern Jahren von den Churfürsten über ihre entferntern Verwandten die Obergerichte erhielt; so ist es nicht unwahrscheinlich, daß, wenn nur einige Geschichtsdata dafür da sind, sie auch in den frühern päpstlichen Zeiten, wo das weltliche oder politische Recht noch wenig galt, von den Päpsten über ihre nächsten Verwandten die höchsten Obergerichte nebst der executiven Gewalt werde überlassen bekommen haben.

Diese Obergerichte erstreckten sich aber nur, im strengsten Sinne des Worts, auf die Dörfer der Universität. Ich berühre dieß darum, weil im J. 1614 ein Fall vorkam, wo auf der Landstraße, welche ein regale ist, bey einem akademischen Dorfe ein Verbrechen begangen wurde, und die Universität wegen der Gerichte hierüber mit dem Amte in Streit kam. Die Universität nämlich, so lauten die Worte in dem 1614 von Georg I. bestätigten Vergleiche, klagte „daß in Schlägerey und Beschädigungssachen, so zwischen Ephraim Benedigern, fürstlichen Marcgräflichen

Cavalliſten von Anſpach und etlichen ihren Unterthanen zu Teucheln uff freyer Landſtraßen ſich begeben, über die von ihnen erfolgte Inquiſition und darauf angeordnete auch von denen Bauern erlegte Strafen ſie dieſelben ferner ins Amt zu ſtellen angehalten und dieſes Werk als eine Gewaltſache angezogen und inter caſus exceptos wolle referiret werden, haben ein Bedenken, wie dieſes Werk ſowohl in jure als facto beſchaffen, was dabey zu erwägen und in Acht zu nehmen, übergeben auch ſolches beklagtem Schöſſer, ſich daraus zu erſehen, auch ferner geſuchet, ſie als deren Gerichte oberſt und niederſt an ſolchem Orte zuſtändig, mit Stellung der Unterthanen ins Amt zu verſchonen und bey ihrer Weiſung und Strafe bewenden zu laſſen.“ Der Amtſchöſſer hingegen erwiederte: „Er hätte ein mehrers nicht gethan, als was zu Erhaltung des ihm anbefohlenen Amts Gerechtigkeit und Nothdurft erfordert, wie ihm auch in zweyen unterſchiedenen Reſcriptis gnädigſt anbefohlen wäre. Stellete aber zur gnädigſten Erkenntniß und Deciſion nochmals unterthänigſt, wohin dieſe uff freyer offenen Landſtraße verübte Gewaltthat zur Vindication gehörig ſeyn ſollte.“ Und der Churfürſt entſchied folgender Maßen: „Wenn aber der Angriff uff freyer offenen Landſtraße geſchehen, und nach Erwägung allerhand Umbſtände und zum Theil der Verbrecher eigenen Bekänntnüß ſolcher Beſchaffenheit, daß ſichs mit dem errore in perſona nicht entſchuldigen läſſet u. ſ. w.; Als erachten wir nochmals, daß ſolche Gewaltſache Uns Kraft der Regalien und Fürſtlichen Obrigkeit wegen zu richten zuſtehe.“

Die jährliche Verzinsung dieser Obergerichte mit 20 fl. wurde der Akademie im J. 1668 von Georg II. erlassen, vermuthlich weil sie damals, da ihre Kassen durch den Krieg erschöpft waren, dieselben nicht zahlen konnte. Und 1683 wurde diese Begnadigung von Georg III. bestätiget.

Diese Dorfschaften leisteten der Akademie außer den Besitz, den sie von ihnen hatte, wichtige Dienste. Denn sie mußten ihr z. B. jährlich gewisse Holzfuhren thun, und überdieß auch noch in außerordentlichen Fällen um eine geringe Vergütung mit Pferd und Wagen dienen. Es findet sich hierüber folgende Anordnung, die im J. 1629, vermuthlich um den Klagen und Beschwerden der Bauern abzuhelfen und zugleich um dem Rechte der Akademie nichts zu vergeben, gemacht wurde: „Erstlichen soll es bey denen Banfuhren und andern der Universität in gemeine Pflicht bahren Diensten, wie es bishero und vor Alters gehalten, und die sämptliche Unterthanen solche zu verrichten schuldig seyn, allerdings verbleiben. Vors andere soll die Rechtfertigung wegen der wüsten Stäten die 3 Dörfer Eutsch, Meltzwigk und Reuden belangend, ganz aufgehoben seyn und wegfallen. Jedoch die Trift zu Eutsch dergestalt erweitert werden, daß das Vieh wohl durchkommen möge. Vors dritte sollen die sämtliche Unterthanen die Hälfte des alten gewöhnlichen Dienstgeldes, so viel als jeder bishero entrichtet, jährlich noch darüber der Universität erlegen. Zum vierdten, weil die Unterthanen hierüber denen Professoribus, Notario und Verwalter umb billigen Lohn zu dienen pflichtigk, Immaßen sie auch solche Dienste bis anhero auf Erfordern geleistet, so hat

man sich itzo eines gewissen Lohns zum Theil verglichen. Nehmlichen daß die Dorfschaften Eutsch und Meltzwig von jeder Fuhre, so uff vier Pferde recht geladen ist, aus nachfolgenden Orten unterschiedlichen empfangen sollen. Alß auß der Probstey 6 gr. Heicherholz 6 gr. Katzhain 7 gr. Borgstall 10 gr. Heringholz 8 gr. Bläserischen spitzen 7 gr. Hohenbödemar 7 gr. oder vom Schock 2 gr. Schlesischen Forst vom Schock 3 gr. Die Polusdörfer, Piestritzer und Teuchler aber sollen von der Elbe jedes Fuder Holz, so eine Klafter oder an kloben Holtze fünf Schock austrägt, bis an Kirchhoff um drittehalben gr., bis ans Elsterthor aber umb 3 gr. und darbey neben, wie auch die übrigen Dorfschaften von denen jederer nächst gelegenen örtern umb das vor vielen Jahren gebräuchliche Lohn, und also etwas leidlicher und neher, als von frembden zu geschehen pfleget, zu fahren schuldigk seyn. Jedoch sollen diese Fuhren, so viel möglich, also angestellet werden, daß sie in der Saat und Erndte-Zeit verschonet bleiben, auch ihnen, wie vor alters geschehen, bey zeiten durch einen Zettul vom Verwalter an den Richter des Dorfs haltende Ankündigung. Endlichen sollen die Coßäten und Häußler auf gleichmäßiges erfordern der Universität Incorporirten Personen ein jeder zween Tage jährlich Handarbeit leisten, ohne Entgeld, jedoch daß ihnen darbey brodt und Trunk zu nothdurft gegeben werde."

So mußten auch diese Bauern der Universität bey den Jagden mit ihren Diensten zu Gebote stehen. Denn bis auf das Jahr 1625 besaß sie noch die Hasenjagd. Da sie aber dieselbe unter den Bedingungen, die wir

bald unten angeben werden, dem Churfürsten überließ; so mußte jeder Bauer die ihm erlassenen Dienste jährlich mit 16 Groschen auslösen. In dem Vergleiche von 1625 heißt es: „es haben itzigemeldter der Universität Dörfer Abgeordnete vor sich und wegen ihrer Mitnachbaren gewilliget, versprochen und zugesagt, daß ein jeder unter ihnen, die Cossäten gleich den Hüfnern und Anspannern wegen Erlassung der Jagddienste, welcher sie nunmehr gänzlich entnommen, jeder jährlichen 16 gute Silbergroschen des alten schweren Werths oder ihrer drey zween Reichsthaler des alten Schrot und Korns, so lange diese Vererbung bestehet und währet, entrichten, und solche der Universität Fisci Verwaltern allemahl auf Fastnachten des künftigen 1626 Jahres damit anzufahen, und also jährlichen nachzufolgen, zustellen wollen. Dagegen ihnen angedeutete Jagddienste gänzlichen erlassen und sie deren befreyet seyn sollen, jedoch bescheidentlich und also, wofern höchstgedachte seine Churfürstl. Gnaden über kurz oder lang solche Jagden und Niederwaidewerk der Universität wieder abtreten würden, daß uff solchen Fall das Dienstgeld wieder zurückfallen und gemeldte Unterthanen die bishero schuldigen Jagddienste nach wie vor zu leisten schuldig seyn sollen.

Wir haben im ersten Theile erzählt, daß der Akademie vom Anfange ihrer Entstehung an das Recht der niedern Jagd auf ihren Dörfern und Gebiete war ertheilt worden. Da sich aber diese Jagden vielleicht nicht wohl mit den Wissenschaften vertrugen, und auch, weil sie die Akademie nicht gut besorgen konnte, wenig einträglich waren; so bat die Universität 1625

Georg I.; daß er ihr um den Ueberschuß des Communitätkorns diese Jagden abnehmen möchte. Wie wenig die Akademie mit allem dem versehen war, was zur Jagd gehört, ergiebt sich aus folgendem Rescripte von 1617, das ich als eine Tagesnotiz jener Zeiten aus den akademischen Akten hier mittheilen will: „Uns ist mit Befrembdung vorkommen, daß Ihr bey denen vom Adel und andern benachbarten Eure Jagden und Niederwaidewerk zu treiben, Hunde und Netze borgen, immaßen Euch dann der jetzige Pachtmann zu Bleesern Heinrich von Schleinitz uff Euer Begehren dieselbige geliehen und abfolgen ablassen sollen. Wenn wir aber solches nachzusehen und zu verstadten nicht gemeinet, als begehren Wir, Ihr wollet hinführo Euer Jagen und Waidewerk treiben ohne einigen Mißbrauch dermaßen anstellen, daß Wir dasselbe einzuziehen und unsers Gefallens Euch dagegen etwas Gewisses an Wildpret zu verordnen nicht geursachet werden mögen.“

Das Rescript aber, in welchem der Churfürst 1625 diese Jagdgerechtigkeit der Akademie unter den vorgeschlagenen Bedingungen abnahm, lautet folgender Maßen: „Nachdem Uns Unsre Universität zu Wittenberg alle ihre von Unsern hochgeehrten Vorfahren ihnen genädigste zugeschlagene und ausgewechselte Jagden und Niederwaidewerk in den Dörfern Eutsch, Melzwig und Reuden sowohl in Prataner Reis, in derer von Lammsdorf, Pannike und des Probst zu Kemberg Feldern und Grüningen und an andern Orten und zugehörigen Fluren über der Elben, allermaßen sie solche bishero in Gewähr und Nutzen gehabt, nichts davon ausgeschlossen, denn die Dienste der Unterthanen, die sie dazu leisten müssen, erblich und unwiderruflich aus Unterthänigkeit abge-

treten, daß wir zu genädigster Vergleichung ihnen die jährliche Uebermaß, des auf Petri und Pauli nach gezogener Rechnung vorhandenen Communitätskornes folgen lassen. Thun solches auch hiermit und in Kraft dieses Briefes dergestalt, daß sie hinführo solche Uebermaß, so viel sich jedesmahl jährlich befinden wird, unter sich theilen und die ihres Gefallens nutzen und gebrauchen mögen u. s. w.“ Wie mir es scheint, so handelte aber damals die Akademie nicht weise, daß sie um diesen Preis, nämlich um den Ueberschuß des Communitätkornes, welcher, obschon dem Convictorio, doch eben dadurch mittelbar ihr auch angehörte, sich der Jagdgerechtigkeit entschlug. Denn sie tauschte ja nur so eignen Besitz um eignen Besitz, so, daß sie einen von beyden verlor.

Die Universität besaß auch, wie wir im ersten Theile angezeigt haben, das Recht des Vogelfanges, sowohl in ihren, als auch den Amtsgehölzen. In den frühern Fundationen finden wir dieses Recht der Akademie von Jahren zu Jahren ausdrücklich bestätigt; aber in den spätern Fundationen nichts mehr davon erwähnt. Vermuthlich mochte der Ertrag dieses Vogelfanges nicht sehr groß seyn, und mit dem Jahre 1625, wo der Churfürst die Hasenjagd bekam, vielleicht auch dieses Recht als ein Theil der niedern Jagd ihm zufallen.

Eben so besaß sie auch das Recht der Fischerey in den mehresten Bächen um Wittenberg herum und auf ihren Dörfern. Auch von diesem Rechte finden wir, außer in der Fundation Christians I. 1586, in den spätern Fundationen nichts weiter angemerkt. Ich finde bloß in einem alten akademischen Aktenstücke, daß

die Akademie 1625 den Fischfang in dem Teiche zu Eutsch an die damaligen Professoren Reußner und Rhodius um 10 Floren jährlich verpachtet habe.

Da alles das, was wir jetzt von den Jagden u. s. w. berührt haben, zu den Einkünften der Akademie gehört; so verbinden wir sogleich hiermit die Erzählung, wie in diesem Zeitraume von 1586 — 1694 die von den Churfürsten der Akademie geschenkten und verliehenen Einkünfte stiegen oder fielen, oder auch vielleicht mit den frühern Jahren, wo sie so ansehnlich und glänzend waren, sich gleich blieben. Wir können aber diese Erzählung nicht anders, als mit dem Bedauern anfangen, daß das, was die frühern Churfürsten aufgerichtet und womit sie die Akademie begnadigt hatten, in diesem Zeitraume ungeachtet der patriotischen Bemühungen Georgs I. größten Theils durch den dreyßigjährigen Krieg zerstört und verschlungen wurde. Wenn wir mit Dankbarkeit auf diese frühern Churfürsten und besonders auf Augusten zurücksehen, welcher für unsere Universität kaum mehr thun konnte, als er wirklich that; so müssen wir gewiß auch mit nicht weniger dankbarem Gefühl auf Georg I. hinblicken, welcher das, was seine Vorfahren gestiftet hatten, nicht gern wollte untergehen lassen, sondern der Akademie für die vielen Contributionen, die sie hatte geben müssen, für die vielen rückständigen und ausgebliebenen Reste ihrer Einkünfte, um für alle diese Opfer sie zu entschädigen, an mehrern Orten neue Kapitale anwies, und eine ansehnliche Geldzusicherung über die andere gab. Was konnte dieser Churfürst dafür, daß das, was er verordnete, nicht sogleich auch, wie unter seinem großen Vorfahren August, in Werk und That gesetzt werden konnte! Denn jetzt waren die Kassen erschöpft, und das Land

war geldarm. August hatte aber gefüllte Schätze und über ein Land zu gebieten, das noch keinen so langen und verderblichen Krieg erfahren hatte. Es war also auch kein Wunder, wenn jetzt größten Theils diese churfürstlichen Geldzusicherungen wenigstens für den Augenblick, wo die Akademie des wirklichen Geldes so nothwendig bedurfte, nur Zusicherungen blieben.

Unter der Regierung Christians I. blühte noch die Akademie, wie vorher. Wir sprechen hier nämlich von ihrem äußern Wohlbefinden, noch nicht aber davon, was die Wissenschaften und die Kultur derselben auf unserer Universität in diesem Zeitraume war. Dieser Churfürst bestätigte von neuem alles, was August der große Wohlthäter nach dem Beyspiele seiner Vorfahren fundirt und von Neuem hinzu gesetzt hatte. Er confirmirte selbst das Privilegium, was an und für sich schon so bedeutend ist, daß die Akademie bey ihren ausstehenden und zu fordernden Kapitalien, Einkünften und Renten das Recht der Priorität haben sollte. Er confirmirte alle die Hülfsbriefe, welche die frühern Churfürsten ertheilt hatten. Und die folgenden Churfürsten nach ihm sicherten ebenfalls der Akademie diese Priorität zu. Allein, was konnten in diesen Jahren alle diese Hülfsbriefe Georgs I. II. und III. und die Confirmationen jenes Privilegii helfen, da, wo nichts war, auch bey allem Rechte der Priorität nichts zu fordern und zu nehmen war. Die Worte in der Fundation Christians I., dieses Recht der Priorität betreffend, sind: „Daß die Universität alle und jede ihn widerkäufliche Zinse, so uff Lehen, Ritter oder andern Gütern bey denen von Adel, Städten und andern Haften, Inhalts ihrer hebender Hauptsverschreibungen bis zur Wiederablegung der Hauptsumme gewiß gewär-

tig zu seyn und die darauf einzubringen haben soll. Auch im Fall der Nichthaltung sich der Hauptsumme und hinterstelligen Zinsen halben samt dem darauf gelaufenen Schaden, auf der Gläubiger Lehen- Ritter- und andern Gütern aller Dinge bezahlt machen und vor andern Gläubigern die Erstigkeit davon haben und demselben vorziehen sollen." In den Fundationen Georgs I. II. und III. wurde dieses ebenfalls bestätigt.

Ich glaube aber, daß es, um die Einkünfte der Akademie unter diesem Churfürsten Christian I. zu übersehen und sie mit den vorigen frühern und der spätern schlechtern Verfassung derselben zu vergleichen, nicht unnütz ist, einen Theil dieser churfürstlichen Fundation, wo diese Einkünfte ausführlich und bis auf das Kleinste angegeben werden, dem Leser mitzutheilen: „Wir confirmiren zum Ersten ihr jährliches Einkommen an allen und jeden ihren örtlichen und wiederkäuflichen Geldzinsen, die sich itziger Gelegenheit nach ungefähr auf 5054 Gulden 14 Groschen 7 neue und 1 alten Pfenning erstrecken, aus den Stiftern, Klostergütern, und unserer churfürstl. sächs. Rentkammer. Zum Andern an der Universität Erbgerichten und derselben Zugehörungen, nehmlichen die Erbgerichte in Flur und Felde des Dorfs Pallensdorfs, Piestritz, Teucheln, Dittersdorf, Melzwig, Reuden, Eutsch, Köpenik und Absdorfer Marken, auch die Probsteyen zu Kemberg, Schlieben und Clöthen samt allen ihren Zinsen, Pachten, Nutzungen und was sonst zu Erbgerichten gehörig, zu dem die Dienste in vorgenannten der Universität Dörfern, und steht der Universität frey, die Dienste oder Dienstgeld von

ihren Unterthanen zu fordern; item die Gerichtsbußen in Fällen die Erbgerichte belangend; item die Lehnwachen wegen des versoldeten Lehnhufen oder Lehngerichte; item des vierten Pfennigs Abzug alten Herkommen nach, wenn sich die Unterthanen entweder durch Verkaufung oder Auswechslung ihrer Güter in fremde Herrschaft wenden oder aber das Erbe in linea collateralium außerhalb Landes gereicht wird; item den Fleischzehenden in Dorfe Eutsch allein von jungen Füllen, Kälbern, Lämmern und Gänsen; item die Holzung des alten und neuen Werders zusamt dem Eigenthum desselben, so an und auf der Elben, desgleichen auf dem Berge bey Pollensdorf gelegen. Zum dritten an Getreide an Weitzen, 7 Scheffel uff etzlichen Hüfner und andern Gütern des Dorfs Zwiesike und Bintegast. An Roggen, so uff wöchentlich Allmosenquatember, Spende und vom Uebrigen zur Oeconomia gewendet wird, 804 Scheffel. Mehr hat Unser Herr Vater selbiger aus christlicher sonderlicher Mildigkeit Unserer Universität genädigst verschrieben und geeignet 2000 Scheffel Roggen neue Zulage vor die Oeconomia, allein zur Unterhaltung armer Studenten daselbst. An großen und kleinen Gersten 80 Scheffel Wittenbergischer und Niedermagker Stadtmaß. An gutem Hafer 803 Scheffel Wittenbergischen Stadtmaß. An rauhem Hafer $8\frac{1}{2}$ und 20 Scheffel im Belziger Maß. Zum vierten an Zinswachs, Eyern, Gänsen und Hünern, 8 Pfund Zinswachs. Ein Viertel Zinsmahn, so mit 4 Groschen bezahlt werden. 4 Schock und 12 Zinseyer; 4 Zinsgänse; 3 Schock 10 Zinshühner. Zum fünften an Probsteyen und Pfarrlehnen, so viel das Jus Patronatus anlan-

get im Amte Wittenberg, Schlieben, Werdau, Belzig, Schweinitz, Lochau; Zum sechsten über die jährliche Besoldung der 1500 Gulden Stipendiatengelds, die Unser Herr Vater seliger zur Fortpflanzung der Studien in allen vier Facultäten uffs Neue genädigst gestiftet."

Die Universität genoß also noch alles das, was sie unter der Begünstigung der vorigen Churfürsten besessen und durch die neuen Begnadigungen des Churfürsten August erhalten hatte. Aber nicht lange dauerte dieses Glück des reichen Besitzes und ruhigen Genusses. Denn bald nahmen die theuern Zeiten zu, die schon früher sich angekündiget hatten. Der Krieg entspann sich und mit ihm sanken auch alle Einkünfte der akademischen Kasse und die Besoldungen blieben aus.

Georg I hatte der Akademie für die ihm abgetretene Jagd den Ueberschuß des Communitätkorns überlassen. Aber was half ihr diese Ueberlassung, da das Convikt selbst bald darauf von seinem nothwendigen Korn und Getreide den Soldaten, die in Wittenberg und um der Stadt herum lagen, gutwillig oder mit Gewalt mehreres reichen mußte. Welchen großen unübersehbaren Schaden hier die Akademie hatte, und wie viel ihr dadurch von ihren Einkünften außen blieb, sieht man daraus, daß am Ende alles das, was sie an Getreide für die Soldaten hergegeben hatte, bis auf 8000 Dresdner Scheffel herangewachsrn war. Von dem Jahre 1666 bis 1677 wurden ihr zwar, da sie nicht aufhörte, dem Churfürsten ihre gerechten Klagen vorzutragen, gegen 5000 Scheffel zurückgegeben, ob sich schon dieses nicht aktenmäßig erweisen, sondern nur daraus wahrscheinlich machen läßt, weil die Akademie

1677 bloß noch um die Vergütung von 3000 Scheffel Korn bat. Sie mußte also von jener Summe schon 5000 Scheffel zurück bekommen haben. Allein nun blieben doch noch immer diese 3000 Scheffel im Rest. Und Georg II. befahl erst im Jahre 1677, daß der Akademie für dieses Korn 3000 Gülden von den ausstehenden Kriegsresten bezahlt werden sollten. Die Bestätigung dieses Befehls von den folgenden Churfürsten in diesem ganzen Zeitraume versichert uns aber leider nur zu sehr, daß, so gern auch die Churfürsten der Akademie zu ihrem Schaden verhelfen wollten, dennoch in diesen Zeiten, welche die Nachwehen des Krieges noch zu sehr empfanden, ihre Befehle ohne Wirkung blieben. Der Befehl Georgs I. wegen dieser 3000 Gülden lautet folgender Maßen: „Nachdem Uns die Universität Wittenberg unterthänigst zu erkennen gegeben, was maßen dem Oeconomo unmöglich fallen wollte, ohne einige Beyhülfe das Bedürfniß vor die Communität weiter anzuschaffen, und dahero gebeten, ihr zu deren Conservation diejenigen 3000 Scheffel Dresdnisch Maas Korn, welche in vorigen Kriegszeiten derselben entzogen und vor die Soldaten verbacken worden, ersetzen zu lassen. Als ist hiermit Unser Begehren, Ihr wollet, weil solch Getreide vor die Soldatesca kommen, gedachter Universität vor sothane 3000 Scheffel Korn 3000 Floren an Gelde von denen nach der Zeit aufgelaufenen und noch außenstehenden Kriegsresten gegen Quittung sobald möglich bezahlen u. s. w.“

Eben so war es Georg I., der, weil die Universität an den unentbehrlichsten Bedürfnissen, an Getreide und Brot Mangel litt, ihr vom Jahr 1652 an

jährlich 200 Scheffel Korn aus der Amtsmühle reichen ließ. Von den folgenden Churfürsten in diesem Zeitraume wurde diese Verordnung ebenfalls bestätigt.

Nicht weniger war es dieser Churfürst, der, weil die Klöster und Güter, auf welchen die Universität ihre Kapitale stehen hatte, größten Theils ruinirt waren und also ihre Einkünfte und Besoldungen außen blieben, ihr eine Anwartschaft auf 15,000 Thaler von künftig apert werdenden Lehngütern gab. Wer erkennt hier nicht den guten Willen des Churfürsten! Allein auch hier kam die Universität nur sehr späte zu einem Theil dieser Lehen. Sie bat nämlich 1674 Georg II., daß er ihr, weil noch keins von diesen Lehngütern apert geworden war, eine Anweisung auf kleinere Lehnstücke geben möchte. Und so kam sie erst im Jahre 1695 zu einem solchen Lehnstücke, das 4083 Thaler 18 Groschen werth war, und also im Verhältniß gegen jene 15,000 Thaler nur eine kleine Compensation für die vielen Aufopferungen der Universität war.

Noch mehr that aber dieser Churfürst für die Universität, deren Einkünfte ganz geschwunden waren. Er erließ ihr nämlich die seit vielen Jahren rückständigen Zinsen von dem gekauften Friedeholz. Die Universität hatte nämlich sonst das Recht gehabt, mit ihrem Vieh in dem Friedeholze zu weiden. Im J. 1615 wollte aber der Churfürst dieses Friedeholz ausrotten und Wiesen daraus machen. Er vergönnte daher der Universität das Recht des ersten Kaufs und überließ ihr diese Wiesen für 3840 Floren: „Uebergeben, eignen und vererben demnach ermeldter Universität berührtes Friedeholz, also daß sie und ihre Nachfolger sich dessen und zu ihrem besten Nutz zu gebrauchen befugt seyn sollen.

Da auch ihre Gelegenheit nicht seyn will, das Kaufgeld der 3840 Gülden jetzo baar zu erlegen, so lassen wir ihnen nach, dasselbe gegen gebührende Verzinsung, als 5 von hundert annehmlicher Versicherung bey sich zu behalten und bis zur Bezahlung in unser Amt zu Wittenberg zu verzinsen.“ Die Zinsen von diesem Kapitale wurden ihr 1652 von Georg I. auf mehrere Jahre erlassen, wie wir aus folgendem Befehle sehen, der zugleich das Obige erläutert: „Demnach Unsere Universität zu Wittenberg bey dem leidigen Kriegswesen durch Abgang der dazu gehörigen von Alters her gewidmeten Intraten seithero in große Noth, Drangsal und Dürftigkeit gerathen, also gar, daß die ihnen verdiente Besoldung, welche zu ihren unentbehrlichen Lebensmitteln und Alimenten geordnet, mehrentheils außen und zurückblieben und aber bey Uns erwähnte Universität, damit selbige, so viel immer möglich, bey gutem Flor erhalten, wieder ins Aufnehmen gebracht und denen vielfältigen Querelen samt andern Inconvenienzen bey Zeiten vorgebauet werden möge, durch ihre itzt anher Abgefertigte ganz bewegliche Anerinnerung thun lassen; als haben Wir ihnen eine Anwartung an Lehngütern, so künftig apert und uns heimfällig werden möchte, jedoch, wenn die vorigen hierunter beschehenen Concessiones und Begnadigungen ihre Endschaft erreichet, aus churfürstlicher Milde auf 15,000 Thaler absonderlich genädigst verschrieben und darneben Kraft dieß genädigst verwilliget, daß ihnen unterdeß so lange, bis sich dergleichen Fall ereignet, die in dem ausgeholzten Friedeholze gelegene und an genannte Universität verkaufte Wiesen ohne Abtragung des davon schuldigen Zinses oder Interesse zu gebrauchen innege-

lassen, auch bis dahero bey den Kriegstroubeln, da öfters die Soldaten Heu und Grummet abgehütet und weggeführet, aufgeschwollnen Zinsen insgesamt remittiret und abgeschrieben, hierüber auch von dato an bis zu Unserer ferneren Verordnung zugleich erwähnter Universität 200 Scheffel hiesiges Maas Korn aus der Amtsmühle zu Wittenberg jedes Jahr aus Genaden gereichet und abgefolget werden soll u. s. w.“

Im J. 1657 wurden diese 3840 Floren Kaufgelder für das Friedeholz auf die der Universität angewiesenen 15,000 Thaler Lehn geschlagen. Der churfürstliche Befehl hierüber lautet folgender Maßen: „Als haben Wir dannhero dieses ihr Suchen dergestalt genädigst verwilliget, daß das Kapital der unabgelegten 3840 Floren von dem genädigst verwilligten Lehnsfall der 15,000 Thaler Unsrer Rentkammer hinwieder ersetzet und gut gemachet werden sollen.“

Im J. 1652 hatte sich aber dieser Churfürst gegen die Universität auch noch dadurch wohlthätig bewiesen, daß er ihr 5000 Reichsthaler von den Stipendiatenresten und 5000 Thaler von den einkommenden Strafen in dem Hofgerichte überließ. Diese Anordnung wurde von Georg II. im J. 1657 und von Georg III. 1683 ebenfalls bestätigt: „Wir confirmiren die Bewilligung einer Summa von 5000 Thalern, welche das Hofgericht zu Wittenberg von denen daselbst erkannten und einkommenden Strafen, so noch zuvor an Niemand verwiesen, der Universität abstatten sollen. Zweytens die Concession, daß die Universität 5000 Thaler von denen Stipendiatenresten zu ihrem bessern Auskommen einheben möge.“

Georg II., welcher Georg I. in der Regierung folgte, folgte ihm auch in der Wohlthätigkeit gegen unsre Universität. Die Geschichte, deren Pflicht es ist, wo sie nur kann, die guten Handlungen und Thaten aufzuzeichnen, macht es sich daher zur besondern Pflicht, dieses Churfürsten in diesem Zeitraume zu erwähnen. Wie wir gesehen haben, so hatten seine Vorgänger schon genug gethan, um unsere Universität, die vom Anfange an so reichlich fundirt war und der die folgenden Churfürsten so ansehnliche Opfer gebracht hatten, nicht untergehn zu lassen. Freylich hätte er das nicht gethan, was wir oben aufgezeichnet und dem Leser mitgetheilt haben: so wäre es gewiß um unsre Universität geschehn gewesen. Georg II. brauchte also bloß das zu vollenden, was Georg I. zu vollenden hinterlassen hatte. Die Universität hatte auf mehrern Klöstern und Gütern Kapitale stehen, von denen sie ihre Zinsen und Besoldungen zog. Allein diese Zinsen blieben aus, und Georg II. erließ daher 1673 folgenden Hülfsbrief: „Als der Durchlauchtigste Churfürst Dero Universität Wittenberg kümmerlichen Zustand bey jüngstem Landtage untersuchen lassen, haben Sr. Churfürstl. Durchlaucht so viel befunden, daß ihre jährlichen Zinsen auf Rittergütern, auch bey den Städten in Stecken gerathen, theils gar caduk worden; Als befehlen Sr. Churfürstl. Durchlaucht sowohl Schrift- als Amtsaßen, auch Räthen in Städten, daß sie die Zinsen in Schwang zu bringen sich möglichst bemühen, die Retardaten binnen 14 Tagen abführen und ins künftige an Currenten keine Reste bewachsen lassen sollen.“ Da aber dieser Befehl ohne Wirkung blieb, denn diese Güter mochten wohl größten Theils ruinirt seyn, so gab er 1675 der Universität eine Anweisung auf 10,000 Thaler, die sie einstweilen als Unterpfand und als Entschä-

digung für jenen Verlust ansehen sollte. Im J. 1677 legte er zu diesem Kapital noch 2000 Thaler *), und Georg III. bestätigte dieses 1683 folgender Maßen: „Wir confirmiren die Begnadigung eines Steuer-kapitals auf 10,000 Gulden, so der Universität zu ihren Intraten und Fisco eigenthümlich gewidmet seyn, und stetswährend verbleiben, auch sie davon die Zinsen jährlichen 500 Gülden aus der Steuer einzufordern, und gleich andern ihren Einkünften zu ihrem der Universität Nutzen, insonderheit desto besserer Unterhaltung und richtiger Besoldung derer Professoren treulich anwenden und verrechnen

*) In der akademischen Matrikel vom J. 1677 finden wir von dem damaligen Rektor Theodor Martin die Anmerkung beygeschrieben: „Die Mercurii XXIX. Augusti hora VII. matutina ad Electorem nostrum Serenissimum ego Rector Academiae clementissime denuo, cum admissus essem, subjectissimas nomine Academiae Serenitati ejus persolvi gratias pro splendidissima ejus praesentia in sedibus Musarum et Collegiis nostris ante hac nunquam audita et inusitata, adjecta humillima petitione, ut exiguis illis omnibus servitiis aequi bonique clementissime consulere suaque gratia nostram Academiam fovere et beare velit perpetua. Ad haec Seren. Elector non solum cumulatissime et gratiosissime respondit, sed et remotis arbitris, qui in Conclavi aderant, gratiose promisit, se illos 10000 florenos, quos autehac Academiae donaverat, 2000 florenis aucturum et ita fiscum Academiae ex aerario provinciali (der Steuerforte) vel capitali 12000 floren. dotaturum. Cumque in perlustrando Collegio Augusti vel Lutheri ipse Princeps animadvertisset, multa in illo aedificio ruinosa esse, quae refectionem desiderarent, ex discursu autem mecum priore die gratiose instituto percepisset, facultates fisci academici adeo tenues esse, ut nec salariis professorum sufficerent; ex promtissima voluntate Seren. Elector quoque 400 florenos ad reparationem hujus Collegii mihi Rectori Dresda missurum promisit.“

sollen. Desgleichen auf 2000 Gülden, welche der Universität bis zur Zeit der Ablegung, jährlich jedes 100 mit 5 Floren auf 2 Fristen, halb auf dem Leipziger Ostermarkt und die andere Hälfte auf den Michaelismarkt aus der Obersteuereinnahme verzinset werden sollen.“ Ferner erließ Georg II. 1668 ihr die 20 Gülden Pachtgelder, welche sie wegen der Obergerichte auf ihren Dörfern in das Amt zu entrichten hatte. Georg III. bestätigte dieses ebenfalls: „Eine Begnadigung über die von der Universität sonst jährlich ihrer Dörfer halber ins Amt Wittenberg zu entrichten schuldig gewesenen aber erlassenen 20 Gülden Obergerichtspachtgelder.“

Was diese Churfürsten ferner für die einzelnen Anstalten unserer Universität z. B. für das Konvikt und die Besoldungen der Professoren thaten, dieses werden wir künftig berühren. Denn jetzt sprechen wir bloß von den Einkünften der Universität überhaupt. Die Bemerkung entgeht uns aber bey dem Schlusse dieses Kapitels nicht, daß, so viel diese Churfürsten auch thaten, so viel noch für ihre Nachfolger zu thun übrig blieb. Ihre Hülfe erstreckte sich bloß auf die Uebel, die der jetzige Krieg herbey gebracht hatte. Allein es waren noch andere Uebel vorhanden, die tiefer lagen und älter waren, als diese. Sie lagen nämlich in dem Mißverhältnisse der wohlfeilen Zeiten, in welchen die Universität gestiftet war, zu den jetzigen, wo die Theurung aller Lebensmittel so hoch gestiegen war, oder in dem wenigen Verhältnisse der geringen Besoldungen zu den jetzigen Jahren, wo es so viel kostete, sich die Lebensbedürfnisse anzuschaffen. Diese Theurung kam nicht bloß von dem jetzigen Kriege her; sondern sie hatte schon früher angefangen und war übermäßig von

Jahren zu Jahren gestiegen. Dieses war also das radikale Uebel. Und sollte demselben abgeholfen werden, so war es nicht genug, den Schaden abzuwehren, den der Krieg herbey gebracht hatte, sondern es mußte ein ganz neuer Finanzstaat entworfen werden, der mit den jetzigen und auch mit den künftigen, vielleicht noch theurern Zeiten im Verhältnisse stand. Wir wollen erwarten, was uns die künftige Geschichte hierüber für Aufschluß geben wird. Das ist gewiß, daß Georg I. und II. in diesem Zeitraume bey dem drückenden dreyßigjährigen Kriege nicht mehr thun konnten, als sie thaten. Georg IV. war zu wenige Jahre an der Regierung, als daß wir etwas Merkwürdiges von ihm in Rücksicht auf unsere Universität aufzuzeichnen hätten.

Zweytes Kapitel.

Von den milden Stiftungen und der äußern und innern Einrichtung der Universität.

Von 1586 — 1694.

In dem Anfange dieses Zeitraumes begann auch eine andere Einrichtung auf unserer Universität, die, wenn sie auch weniger im Einzelnen und äußerlich sichtbar war, dennoch im Ganzen und besonders im Vergleich mit dem frühern Zustande unserer Universität deutlich genug in die Augen fiel. Wenn wir diesen Unterschied bestimmt und mit einmal angeben sollen; so können wir es nicht besser, als wenn wir die frühere Verfassung mit der eines monarchischen Staates vergleichen, und die spätere, welche unter der Regierung Christians I. anfing, mit der eines demokratischen. Das feste, bestimmte und gesetzmäßige, welches den monarchischen Staat auszeichnet, war auch der auszeichnende Charakter unsrer Universität in den frühern Jahren. Wie aber in der demokratischen Verfassung alles eine größere Mannigfaltigkeit zu haben und weniger fest verbunden zu seyn scheint, und vielleicht auch wirklich manches verworren unter einander liegt; so war es auch in dieser Zeit mit unserer Akademie, wo sich die erste feste Einheit aufgelöst hatte, und statt der vier Reforma-

toren, welche sonst die Herrschaft in Händen hatten, nun die ganze Universität nach einer Regel von Gleichheit und Freyheit an der Regierung Theil nahm. In dem erstern Zeitraume war unsere Universität, besonders was das Verhältniß der Lehrer und Lernenden, die Ordnung der Lectionen und die Eintheilung der vorzutragenden Wissenschaften betrifft, den heutigen Anstalten ähnlich, welche Fürstenschulen heißen. Nur erst in spätern Jahren und besonders in dem Zeitraume, mit welchem wir uns hier beschäftigen, ging ein freyerer Geist des Studierens aus, und die Universität wurde unsern heutigen Universitäten ähnlich. Dort war sie eine Anstalt zum Unterrichte für einzelne Individuen, die eine bestimmte Summe von Kenntnissen erlernen wollten; hier war sie aber eine Erziehungsschule für eine ganze Gattung von Menschen, die nicht sowohl Unterricht empfangen, als vielmehr mit dem Geiste der Wissenschaften bekannt werden wollten. So viele Vorzüge sie nun unstreitig jetzt gewonnen hatte; so viele hatte sie auch verlohren. Denn eben dadurch, daß sie jetzt mehr für das Ganze, sowohl in den Wissenschaften als in der Erziehung zu arbeiten anfing, verlohr sie die einzelnen Individuen mehr aus dem Gesichte und das enge und genaue Verhältniß zwischen dem Lernenden und Lehrenden verschwand, das für den Unterricht und das Einsammeln der Kenntnisse so günstig ist. Als eine scholastische Anstalt hatte sie also ohne allen Zweifel in den frühern Zeiten Vorzüge; als eine wissenschaftliche Anstalt aber wiederum in ihrer jetzigen Verfassung, zu welcher sie nach und nach, da sich das Individuelle leicht in das Generelle und das Feste in das Freye aufzulösen pflegt, übergangen war. Man bemerke aber noch, damit man nicht die Vorzüge unsrer Universität in diesem Zeitraume zu hoch anschlage, daß der Geist

der Wissenschaften nur erst zu dämmern begann, und daß man ihn nur erst ahndete, daß also auch unsre Universität nur erst die Form der Erziehungsschule anzunehmen anfing, welche unsere Universitäten, wenn man nicht ungerecht von ihnen und von der Behandlung der Wissenschaften auf denselben urtheilen will, wirklich haben.

Im Anfange bis auf den Zeitpunkt, mit dem sich dieser zweyte Theil der Annalen anfängt, hatten vier Conservatoren oder Reformatoren die Oberaufsicht über die Universität, den Rektor nicht ausgenommen. Denn ob dieser schon einer von ihnen war: so mußte er sich doch bescheiden, seine Anordnungen und Aussprüche zurück zu nehmen, so bald man sich nicht bey ihnen beruhigen, und das höhere Urtheil der andern Reformatoren abwarten wollte. Diese Reformatoren waren also die höchste Instanz, unter welcher selbst der Rektor stand. Das Ansehen und die Gewalt des letztern bestand fast allein in der Würde des Schweigens, und daß er sich vor den Augen des Publikums nicht sehen lassen durfte. Denn wir wissen es ja, daß es in den frühesten Statuten unserer Universität heißt, der Rektor soll sich fein zu Hause halten und wenn er ja ausgehe, sich nur mit Pomp und Glanze zeigen. Zugleich wissen wir aber auch, daß die Reformatoren und nicht der Rektor das Amt hatten, die Lehrstunden anzuordnen, die Besoldungen auszutheilen, und überhaupt andere wichtige akademische Einrichtungen zu treffen. Diese Reformatoren wurden aber mit dem Jahre 1588 von Christian I., wie wir aus seiner Reformationsordnung sehen, abgeschafft: „Nachdem Wir auch befunden, daß aus sonderlichen erheblichen Ursachen mit den immerwährenden Commissa-

riis und dem perpetuo Consilio Veränderungen anzustellen, als thun Wir hinführo die Inspection und Verrichtung der Universitätshändel dem Rectori neben den Decanis der vier Facultäten hiermit auftragen und befehlen dergestalt und also, daß sie Macht haben sollen, die vorfallenden streitigen Sachen zu entscheiden und bey denselben die Verbrecher in gebührliche Strafe zu nehmen. Wir thun uns aber hierbey das Oberaufsehn iederzeit vorbehalten, und wollen demnach die stets währenden Commissarios und das perpetuum Consilium hiermit also uffgehoben und abgeschafft haben." Die Universität bekam also nun eine größere Selbstständigkeit und sie war gleichsam mündig geworden. Auf den Rektor ging auch das Absehen und die Gewalt der Reformatoren über, ob er schon auch jetzt noch in wichtigen Angelegenheiten nichts für sich entscheiden, sondern die Stimmen der andern Professoren befragen mußte. Es trat daher jetzt auch ein anderes Verhältniß zwischen der Universität und ihrem höchsten Befehlshaber, dem Landesherrn, ein. Denn dieser hatte vorher die Universität durch die Reformatoren regieren lassen. Jetzt regierte sie sich selbst, und nahm nur in den bedenklichsten Fällen zu ihm ihre Zuflucht. Diese Selbstständigkeit, welche sie durch die Abschaffung der Reformatoren erhielt, mußte sie aber theuer erkaufen. Denn nun waren die Mittelspersonen verschwunden, die für das Beste der Akademie bey dem Churfürsten sprachen, und welche die Hauptgebrechen der Universität ihm frey und unverhohlen vortragen durften. Der Landesfürst hatte vorher auch mehr Interesse, die Anstalt zu unterstützen, die er unmittelbar durch seine Reformatoren regieren ließ, als jetzt, da sie sich selbst regierte. Ich meine nämlich, daß das politische Wohl der Akademie besser

wäre berathen gewesen, wenn die Reformatoren geblieben wären. Diese würden dem Churfürsten angelegentlicher und freyer die Noth, in welche die Universität öfters kam und ihre Geldangelegenheiten ihm haben ans Herz legen können, als sie es selbst thun konnte und durfte, und wenn sie es auch that, doch mit weniger Wirkung that, eben weil sie von dem Churfürsten entfernter stand, als vorher. Eben so wurde auch in diesen Jahren das immer währende Cancellariat aufgehoben. Dieses wechselte von jetzt an unter den Professoren. Dem Rektor wurde aber ein Syndikus beygesetzt, der ihm bey seinen Amtsgeschäften helfen und besonders bey schwierigen juristischen Fällen Auskunft geben mußte: „Wir seind berichtet“, heißt es in der Reformationsordnung Christians I. 1588, „daß von der Universität zu Wittenberg bey der Wahl des Rectoris gesucht worden, einen Syndicum zu verordnen, der den Rectoribus in vorfallenden Händeln beywohne. Dieweil dann ohne daß die Professores juris, wenn Personen aus andern Facultäten gewählet, mit solcher Mühe belegt, und dadurch am Lesen und sonsten an ihren Verrichtungen verhindert werden, auch bey der Universität zu Leipzig ein Syndicus gehalten wird, so seind Wir genädigst zufrieden, daß die Universität zu Wittenberg hinführo gleicher Gestalt einen Syndicum halten möge.“ Ein solcher Syndikus war auch noch im Jahre 1624 und 1668 auf unserer Universität. Was aber der Rektor für sich allein oder nur im Beyseyn und mit Einwilligung der andern Professoren beschließen durfte, wurde von Christian I., Georg I. und II. in ihren Visitationsdekreten folgender Maßen bestimmt; „Als haben Wir Uns hierauf folgender Gestalt genädigst resolviret, so viel erstlich das Consilium pu-

blicum oder Senatum academicum betrifft, daß nach Anleitung Unsers in Gott ruhenden Vaters seligen Andenkens Visitation de anno 1624 der Rector nebenst der Universität Syndico mit Zuziehung des Notarii, der hierüber jederzeit richtige Protocolle abzuhalten schuldig die schlechten Sachen expediren, in etwas wichtigern die Decanos dazu ziehen, und wenn in Disciplin- Fiscalen- oder andern Sachen schwere Casus vorfallen, oder es sonsten die Nothdurft erfordert, solche vor das Consilium publicum bringen soll, da denn die sämmtlichen Professores diese Consilia publica fleißig und zu rechter Zeit besuchen und nicht wie bis anhero von einem und dem andern geschehen, aus Privat- und unerheblichen Ursachen versäumen, sondern conjunctis animis et viribus der Universität Sachen und Aufnehmen befördern u. s. w.“ Daß die Abschaffung der Reformatoren nicht ohne Einfluß auf unsere Universität, auf ihre innere und äußere Einrichtung und selbst auf die wissenschaftliche Verfassung derselben war, sehen wir daraus, daß Georg I. 1614 drohte, wieder perpetuos Commissarios zu bestellen, wenn die Professores nicht ihre Pflichten beobachten, und das Wohl der Akademie besser besorgen würden: „Da Uns aber hinfürder das von einem und dem Andern diesem Unserm Decret zuwider gelebet, beglaubter Bericht einkommen sollte, seind Wir gänzlich entschlossen, nicht allein perpetuos Commissarios alsbald anzuordnen, sondern auch solche Mittel an die Hand zu nehmen, welche den Widerspenstigen zu keinem Frommen gereichen, den andern aber ihren Dienst mit größrem Fleiß und Treue vorzustehen Anlaß geben sollen.“

In den frühern Jahren war, wie wir aus dem ersten Theile der Annalen wissen, die Professur

der Grammatik eine sehr wichtige und bedeutende Lehrstelle. Aber wie unsere Akademie mehr die Form der Universität annahm und den scholastischen Unterricht niedern Anstalten überließ; so wurde auch diese Professio abgeschafft. Und dieß geschah 1588 nach der Verordnung Christians I.: „Dieweil diejenigen, so sich auf die Universitäten begeben, in Grammacis entweder allbereit in den Schulen unterwiesen, oder ja nochmals von den privatis praeceptoribus darinnen besser unterrichret werden können, also daß der Professor Grammatices fast gar ohne Nutz gehalten wird, so wollen Wir, daß diese Professio abgeschafft, und die darauf verordnete Besoldung unter die andern philosophischen Professoren ausgetheilt werde.“ So unwichtig die Einziehung dieser Lehrstelle scheint, so wichtig ist sie doch in litterärischer Hinsicht. Denn die Wissenschaften, die Erlernung derselben und die öffentlichen litterärischen Anstalten überhaupt mußten ein anderes Ansehen und eine andere Verfassung erhalten haben, da diese Profession von den Universitäten auf die niedern Schulen verwiesen wurde. Was vorher ein wichtiger Zweig für den höhern Unterricht gewesen war, war jetzt nur eine Lection für die Anfangsgründe in den Schulen. Aber noch bedeutender in litterärischer Hinsicht wird die Einziehung dieser Lehrstelle, wenn man sie in Verbindung bringt mit den grammatikalischen Streitigkeiten, die damals geführt wurden, und überhaupt mit den Fortschritten, die man damals schon in diesem Theile der Gelehrsamkeit gemacht hatte. Ich werde dieses aber, da es mit dem wissenschaftlichen Zustande unsrer Universität in Verbindung steht, in dem dritten Kapitel weiter aus einander setzen.

Bis auf diesen Zeitraum scheint auch das Gesetz, das besonders unsere Universität in den frühern Zeiten den heutigen Schulanstalten ähnlich machte, unverbrüchlich gehalten worden zu seyn, daß jeder Student einen eigenen Präceptor haben, oder wenigstens der Aufsicht eines bestimmten Professors empfohlen seyn mußte. Es war daher in diesen frühern Jahren selbst eine Professur der Pädagogie errichtet, und dieser Pädagogus mußte besonders über die churfürstlichen Stipendiaten die Aufsicht führen, und auf dem Augusteo wohnen, wo diese Stipendiaten auch wohnten. Mit diesem Jahre hörte aber diese genaue Aufsicht auf, und die Studenten scheinen sich mehr selbst und ihrem eigenen Studienplane überlassen worden zu seyn. Ob zwar dieses in mancher Rücksicht viel Nachtheiliges hat, und daher jene alte Ordnung und Einrichtung zurück zu wünschen wäre; so ist es doch aber auch nicht zu läugnen, daß eben dadurch der Studierende, indem er sich selbst überlassen ist, zum Selbsthandeln und sich selbst zu bestimmen, welches für das menschliche Leben so vielen Werth hat, gewöhnt wird. In der Reformationsordnung Christians I. von 1588 finden wir zwar, daß, wie billig, auf die Beybehaltung der frühern Ordnung gedrungen und von neuem die strenge Aufsicht über die Studenten anbefohlen wurde: „Dieweil Wir befinden, daß zu Erhaltung guter Disciplin und Gehorsams fast nützlicher, daß ein jeder Studiosus einen privatum Praeceptorem habe, so wollen Wir, daß den Studenten mit Ernst und Fleiß eingebunden werde, daß ein jeder Student einen privatum praeceptorem annehme und halte, es hätte denn einer in seinen Studiis dermaßen und so weit proficiret, daß er denselben ohne Hülfe eines privati praeceptoris genugsam vorstehen könne, doch soll er

in solchem Fall nichts weniger einem vornehmen Professor in der Universität bekannt seyn, uff welchen er sich nach Gelegenheit zu berufen haben möge.“ Allein eben die Nothwendigkeit, daß es mußte anbefohlen und ausdrücklich von dem Churfürsten erinnert werden, zeigt uns, daß schon damals ein freyerer Geist eingetreten und die heutige akademische Sitte, nach welcher die Studenten frey leben und frey handeln, gewöhnlich geworden war. Es wurde auch in diesem Befehle nur mit der Einschränkung darauf gedrungen, daß diejenigen, die in den Studiis nicht genugsam proficiret, einer solchen strengen Aufsicht untergeben seyn sollten. In dem Visitationsdekrete Georgs II. 1668 wurde diese Aufsicht von Neuem anbefohlen.

Es gehört zum Geiste der Zeit in den frühern Jahren unserer Universität, daß eine große Menge von Disputationen und Declamationen angeordnet war, welche theils die Professoren, theils die Studenten halten mußten. Allein Christian I., der wahre Beförderer und Aufklärer der Wissenschaften, machte auch hier eine Aenderung. Durch die Menge dieser Disputationen, ob sie schon ihr Gutes stifteten, wurden die bestimmten öffentlichen Lehrstunden und das wirkliche Studium gehindert. Christian I. verordnete also, daß statt der gewöhnlichen zwölf Disputationen in der theologischen und juristischen Fakultät jährlich nur vier gehalten werden sollten, damit die Professores und besonders die Juristen im Lesen und ihren sonstigen Arbeiten nicht gestört werden. *) Und in der

*) Die juristischen Kandidaten hatten in den frühern Zeiten keinen Präses bey den Disputationen. Im J. 1587

medicinischen Fakultät sollten jährlich nicht mehr als zwey ordentliche Disputationen seyn, weil nur wenige Mediciner da wären. Damit auch", heißt es, „durch vielfältige Disputationes die Professores an ihren Lectionen nicht gehindert, so lassen wir geschehen, daß der theologischen Disputationen jährlichen nur vier und also jedes Quartal eine gehalten, und so viel möglichen kurz eingezogen werde. Wir wollen aber darneben, weil es publicae Disputationes sind, daß nach den Doctoribus und Magistris nicht allein den Stipendiaten oder Studiosis theologiae, sondern auch männiglich, doch mit gebührlicher Bescheidenheit darinnen zu exponiren und disputiren verstattet werden solle. So

---

wurde ihnen erst erlaubt, einen solchen Präsidem zu nehmen. Es heißt deßwegen in einem churfürstlichen Rescripte von diesem Jahre: „Uns ist Euer Schreiben, darinnen Ihr unterthänigst bitten thut, daß wie in andern Fakultäten bräuchlich, auch den *Candidatis Juris*, wenn dieselben disputiren sollen, einen Präsidem uff der gewöhnlichen Cathedra genädigst zulassen, und vorstatten wollten, unterthänigst fürgetragen worden. Wenn Ihr dann solches aus allerhand Ursachen nicht allein dem *Fisco Promotionis* zuträglich, sondern auch den Candidaten auch Präsidenten selbst für bequem und den *Studiosis* nützlich zu seyn erachret, als seind Wir genädigst zufrieden, daß die *Candidati Juris* zu ihren Disputationibus hinführo einen Präsidenten uff der gewöhnlichen öffentlichen Cathedra gebrauchen mögen." Wie es kommt, daß die Studenten aus den andern Fakultäten schon früher bey den Disputationen einen Präsident nehmen durften oder mußten, davon weiß ich keine Ursache anzugeben.

viel die Disputationes ordinarias in der Juristenfakultät anlanget, sind Wir genädigst zufrieden, daß derselben jährlich nur vier gehalten werden. Weil nicht so gar viel Studiosi Medicinae sind, so lassen Wir genädigst geschehen, daß hinführo jährlich nur zwo Disputationes publicae in dieser Fakultät gehalten werden." So hörte also auch auf diese Art das alte scholastische Ansehen unsrer Universität auf und sie bekam eine neue und freyere Form. Diese Verordnung Christians I. wurde zwar nicht immer beybehalten: denn Georg II. befahl 1614, daß wieder die alte Ordnung eintreten und die von dem Churfürsten August bestimmte Anzahl von Disputationen gehalten werden sollte. Doch läßt sich aber vermuthen, daß dieser Befehl nur eine kurze Zeit beobachtet wurde. Denn, wo einmal ein freyerer Geist zu wehen angefangen hat, da ist es schwer, daß eine frühere schulmäßige Einrichtung sich wieder lange behaupten sollte.

Alle diese neuen Anstalten hatten aber manche üble Gewohnheit zur Folge, z. B daß man oft zu frey, auch da, wo es schädlich war, handelte. So ließen z. B. im J. 1624 mehrere Professores für sich lesen, wie sie auch ihre Disputationen andern zu halten auftrugen. Dieses letztere, weil das Reden beym Disputiren oft zu sehr an das Handwerksmäßige angrenzt und dasselbe verräth, möchte noch eher zu verzeihen seyn. Allein das erste war doch in der That der größte Mißbrauch; so bald nicht derjenige, der einen andern für sich lesen ließ, diesem auch für diese Stunde und Vorlesung seinen Geist leihen konnte. Daß dieser Mißbrauch in diesem Jahre 1624 eingerissen gewesen sey, sehen wir aus dem Visitationsdekrete Georgs I.: „Ob auch wohl in Unserm vorigen Decreto etlichen Professoren in

der Juristenfakultät per substitutos zu lesen nachgelassen, dieweil aber doch bisher solches beneficium allzusehr mißbrauchet worden, so wollen Wir dasselbe hiermit wieder cassiret und den Professoren insgesammt hiermit ernstlich auferleget haben, sich sonsten in legendo et disputando berührtem Decreto gemäß zu verhalten."

Die Ordnung der Lektionen blieb in diesem Zeitraume fast die nämliche, wie sie von dem Churfürsten August 1580 war festgesetzt worden. Wenigstens heißt es in allen churfürstlichen Fundationen in diesem Zeitraume, daß es bey den von August vorgeschriebenen Vorlesungen und deren Ordnung bleiben solle. Doch scheint es, daß in manchen Fakultäten, wie z. B. der medicinischen, die Professionen noch nicht an gewisse und bestimmte Lektionen gebunden waren, wenigstens, wenn es auch vorgeschrieben war, daß es nicht immer beobachtet wurde. Denn ich finde, daß Martinus Birmann, da er als Professor der Medicin hierher war berufen worden, in einem Bittschreiben 1595 dem Churfürsten vorschlägt, wie in Leipzig, so auch in Wittenberg die medicinischen Professionen an bestimmte Materien und Vorlesungen zu binden, damit er wissen könne, was er als unterster Professor in dieser Fakultät zu lesen habe. Es verdient auch wohl nicht unbemerkt zu bleiben, daß in diesem Zeitraume 1624 ein gewisser Doktor Paulus Helmreich um eine extraordinäre Professur der Kirchengeschichte ansuchte. Der Churfürst ließ aber den Professor Historiarum um sein Gutachten fragen: „Wasmaßen bey Uns D. Paulus Helmreich, ihn zu einem Professore extraordinario der Kirchenhistorien bestellen zu lassen, in Unterthänigkeit angesuchet, solches habt Ihr aus dem Innschluß zu vernehmen. Begehren darauf

hiermit genädigst, Ihr wollet den ordinarium Professorem Historiarum hierüber vernehmen und hernach, ob seinem Gesuchen füglich statt zu geben, und woher er möge bestellet werden, erwägen. "Vermuthlich mochte es dieser Professor historiarum für unnöthig halten, daß außer seiner Profession noch eine außerordentliche Professur der Kirchengeschichte errichtet würde. Helmreichs Gesuch wurde also abgeschlagen. Im ersten Theile haben wir auch den Französischen Sprachmeister *Catharinus Dulois* kennen lernen. Dieser hatte einen gewissen *Durbal*, sowohl in der Professione extraordinaria linguae Gallicae, als auch der Pension von 100 Gülden zum Nachfolger. Dafür mußte er wöchentlich zwey öffentliche Lehrstunden über die Französische Sprache halten. Von dem J. 1593 an scheint auch das Jus postliminii, wie man es nennt, durch Salomo Alberti, der churfürstlicher Leibmedicus Christians II. wurde, in Gebrauch gekommen zu seyn: „Und nachdem er D. Alberti, bey Annehmung oberührter Bestallung ihm ausdrücklichen vorbehalten, Wir es auch also genädigst bewilliget, da es seine Gelegenheit nicht wäre, bey derselben als Leibmedicus länger zu verharren, daß ihm seine bis anhero gehabte Profession Jure postliminii jederzeit offen stehen, auch sein Successor schuldig seyn sollte, dieselbe uff berührten Fall wiederum abzutreten und ihm zu übergeben."

Ich habe im ersten Theile (S. 113) angemerkt, daß schon im J. 1530 ein Lektionsverzeichniß müsse gewöhnlich gewesen seyn. Allein ich muß dieses jetzt berichtigen, da ich in einem Buche, welches ich nur erst spät erhalten konnte, ein solches Verzeichniß der hiesigen Universität schon vom J. 1507 gefunden habe. Der

um die Reformationsgeschichte und die Litteratur derselben so verdienstvolle Strobel sagt nämlich in seinen neuen Beyträgen zur Litteratur 1792 (III. Bs. 2s. Stück S. 57): „Ich habe in dem ersten Bande dieser Beyträge einen Wittenbergischen Lektionskatalogus vom J. 1561 abdrucken lassen, und damals fast geglaubt, er würde einer der ersten und ältesten seyn. Doch jetzt bin ich im Stande, einen noch weit älteren von der Wittenbergischen Akademie vom J. 1507 anzuzeigen. Er ist auf Folio patenti und den Lettern nach zu urtheilen, in Nürnberg bey Peypus gedruckt.“ Ich halte es nicht für überflüssig, dieses Lektionsverzeichniß nebst der Präfation des damaligen Rektors hier mitzutheilen *), und es mit dem folgenden vom J. 1614 zusammen zu stellen. Der Leser wird manche Bemerkung machen können, wie sich in diesen spätern Jahren die Vorlesungen verändert und der Kreis der Wissenschaften erweitert hatte.

I.

ROTULUS DOCTORUM VITTEMBERGE PROFITENTIUM.

Christophorus Schewrlus, Nürnberg. Jurium doctor Academie Vittembergensis ingenuarum disciplinarum Candidatis.

Quandoquidem viri boni officium est: et ab illo nulla magis egregia navari potest opera: quam rempu-

*) Ich fürchte nicht, da ich dieses Verzeichniß aus der genannten Strobelschen Schrift entlehne, daß man dieses für ein Plagiat halten werde. Es geht wenigstens unsere Universität zu sehr an, als daß ich mich nicht dessen schuldig machen sollte.

blicam litterariam juvare et illius ſtudioſis prodeſſe, manum porrigere atque opem ferre. Decrevi nos hortari, quibus cure eſt linguam eloquio, animum diſciplinis excolere: Vt vittembergam, tanquam ad mercatum ingenuarum diſciplinarum iter veſtrum dirigatis, que ad Albin poſita, mira gaudet aeris temperie, et imprimis hoc tempore annuente Deo, omni peſte prorſus vacat que cives habet humanos et ordinis noſtri ſtudioſiſſimos. Vbi annuus victus octo aureis ſuppeditatur et omnigene doctrine gradus, gratis ſola principum munificentia conferuntur. Vbi non modo bone Littere; vere etiam ſine quibus ille male docentur: modeſtiſſimi mores diſcuntur. Nam quum vita principis ſpeculum ſit ſubditorum: de Friderici et Joannis Sereniſſimorum principum noſtrorum religione pietate probitate, vel nuper abunde judicari potuit: quando in ſuperbiſſima arce Vittembergenſi, eccleſiam collegiatam a ſe fundatam; omnibus ſanctis dicarunt: que eccleſiaſtica ſuppellectili et ſanctorum reliquiis inſtructa, cum multis cathedralibus contendit, paucis cedit. In qua ſeptem doctores et quinque baccalaurei Theologie Chriſto optimo maximo in perpetuum ſervitum ſunt. ad quas dignitates univerſitas noſtra, ex gremio ſuo idoneos, jus nominandi habet. Praeterea Romanus Pontifex: almo Gymnaſio noſtro auctoritatem tribuit, cum aliquibus ſtudentibus dispenſandi, ſuper duobus beneficiis: que vulgo incompatibilia nominantur. Et pie reſcripſit, quadraginta Clericos cujusvis conditionis, civiles leges apud nos poſſe audire, docere et in illis doctorari. Sed quid ego ſingula privilegia commeroro? Quum omnes perſpectum habeant, Summum pontificem et ſacrum imperatorem, achademiam noſtram Vittembergenſem omnibus privilegiis decoraſſe: quibus gaudent Bononia, Patavium, Papia, Peruſia, Pariſia, Lipſia. Ceterum quum habeat neſcio quid latentis energie vive vocis actus. Viva vox doceat et diſcipulo opus ſit praeceptore; redegi in unum ordinem litterarios profeſſores et collegas meos: qui Calendis Majis, quando has dedimus, omnes preſentes divinis principibus noſtris operas ſuas ſtipulati ſunt. Quos ſi bene conſideraveritis; ſi modo mihi credendum eſt: qui in Italia

educatus ſum: et illam fere univerſam peragravi: tam frequentes, tamque undecunque litteratiſſimos viros, non habet nec Patavium: nec ipſa mater ſtudiorum Bononia. Quare ingenui adoleſcentes (vobis loquor) in tanta rerum occaſione, non velitis vobis ipſis turpe deeſſe. Quod ad nos omnes attinet, dabimus operam, ut nullus accedat ad nos, quin abeat doctior. Interea valete. Viteberge ſub ſigno Rectoratus noſtri, Calendis Majis Anno ſeptimo ſupra Milleſimum quingenteſinumque,

In Sacra Theologie Ordinarii et Extraordinarii Conducti.

D. Joannes de Staubitz artium et ſacre Theologie magiſter Tubingenſis, ordinis heremitarum Vicarius.

Dns. Martinus Polich de Mellerſtadt, artium et medicinarum doctor Lipſenſis, Sacre pagine magiſter Vittembergenſis, Gymnaſii noſtri Vicecancellarius facultatis Theologice Decanus et ordinarius Vittembergenſis.

Dns. Jodocus Trutfitter de Yſennach, ſacre theologie magiſter erfordianus, Archidiaconus Vittembergenſis.

D. Ludovicus Henign, Sacre theologie magiſter Patavinus ordinis minorum, Saxonie miniſter.

D. Joannes Mantel, ſacre pagine magiſter, ord. heremitarum.

In Jure pontificio ordinarie et extraordinarie.

D. Fridericus de Kitſch, Juris utriusque doctor Senenſis, prepoſitus Vittembergenſis.

D. Joannes Monhofer, Juris utriusque Peruſinus Decanus Vittembergenſis.

D. Wolfgangus Stehelin, artium et Juris utriusque doctor Tubingenſis, ordinarius Vittembergenſis.

D. Laurentius Schlamaw, Decretorum Doctor, cuſtos et paſtor Vittembergenſis.

D. Chriſtophorus Schewrl, Nurembergenſis Juris utriusque doctor Bononienſis Novorum iurium ordinarius.

D. Vdalricus Denſtedt, Paſtor in Eyffelt et cantor Vittemb.
D. Chriſtophorus Groſs, Juris utriusque baccalaureus Vittemb.

In Jure ceſareo ordinarie id eſt die non feriato.

D. Iheronymus Schurff, artium et Juris utriusque doctor et ordinarius Vittemb. in Codice.
D. Wolfgangus Reiſempuſch, Juris utriusque baccalaureus Vittembergenſis in Inſtitutionibus.

In Jure Civili extraordinarie id eſt diebus feriatis.

Dns. Chriſtophorus Schewrl, Nurembergenſis utriusque juris doctor Bononienſis. Vſus feudorum.

In Medicina ordinarie.

D. Joannes Schwob, artium et medicine doctor Lipſenſis, ordinarius Vittembergenſis.

In Medicina extraordinarie.

Dns. Martinus Polich de Mellerſtadt, artium medicinarum et Theologie doctor.
Dns. Symon Steyn, artium magiſter medicinarum baccalaureus Vittembergenſis.
D. Thomas Eſchaus, medicinarum et decretorum baccalaureus Vittembergenſis.

In artibus per duas opiniones celeberrimas. Ordinarii et extraordinarii.

Hora ſexta antemeridiana.

Magiſter Nicolaus Amsdorf, theologie baccalaureus in via Secti.
Magiſter Andreas de Carlſtadt, theologie baccalaureus in via ſancti Thome.

Hora ſeptima.

Magiſter Petrus Lupinus, ſacre Theologie baccalaureus formatus Thomiſta.

Magiſter Wolfgangus de Zwickaw, Scotiſta in naturali philoſophia phiſicorum et de anima.

Hora duodecima.

Magiſter Chilianus de Mellerſtadt, Juris utriusque baccalaureus Thomiſta.

Magiſter Sebaſtianus Fribergenſis, Theologie baccalaureus Scotiſta. In minori logica id eſt Petri hyſpani.

Magiſter Wolfgangus Oſtermayr, Theologie baccalaur. In morali philoſophia.

Hora ſecunda.

Magiſter Conradus Kunig, Scotiſta.

Magiſter Matheus Torgenſis Thomiſta. De celo et mundo, de generatione et corruptione. Metheororum. Item in parvorum naturalium libris.

Hora tertia.

D. Symon Steyn, artium magiſter et medicine baccalaureus. Artiſtarum decanus. In grammatica Sulpitii. Secundam editionem.

Magiſter Andreas Cariſtadt, Metaphiſicam Ariſtotelis.

In humanis litteris.

Hora octava antemeridiana.

Magiſter Balthaſar Phacchus. Eneida Vergilii et Valerium Maximum.

Hora undecima.

D. Chriſtophorus Schewrl, Nurembergenſis, Suetonium Tranquillum.

Hora prima.

Georgius Sybutus Daripinus, Poeta et Orator laureatus. Syllium Italicum et Silvulam de Situ altiorem urbis a ſe editam.

Hora ſecunda.

Magiſter Balthaſar Phacchus, bellum Iugurtinum Criſpi Saluſtii.

In Philoſophia extraordinarie.

Magiſter Mauritius Madburgen. Sacre theologie Baccalaureus.
Magiſter Caſpar de Biſchoffheim.
Magiſter Georgius de Staffelſtein.
Magiſter Joannes de Felkirchen.
Magiſter Joannes Gunkel.

In Litteris ſecularibus extraordinarie.

Magiſter Andreas Meinhardus.
Magiſter Chriſtian Baioarus.
Magiſter Wolfgangus Mellerſtatinus.
Magiſter Vdalricus Erberer.
Magiſter Wilhelmus Sedelarius Smalkaldenſis.

Vale Lector.

II.

RECTOR CONSILIUM ACADEMIAE WITTEMBERGENSIS PUBLICUM.

CIVIBUS ACADEMICIS S.

Etſi plerosque ex Profeſſoribus publicis in continuandis iis, quae per ſemeſtre aeſtivum à ſe tractatum iri programmate nupero ſignificarunt, per hybernum ſemeſtre progreſſuros animadvertimus, ut iterata ſignificatio non magnopere requiri videatur: Tamen ne vel morem ab aliquot jam annis uſurpatum *) intermitta-

*) Ich weiß nicht, was das ab aliquot jam annis uſurpatum bedeuten ſoll. Denn durch Lektionsverzeichniſſe die Lektionen anzukündigen, war ja ſchon längſt gewöhnlich, alſo nicht

mus, vel eorum, qui recens accesserunt, utilitatibus desimus: In tabella subjecta exponimus, quid in singulis disciplinis ab unoquoque nostrum deinceps expectare debeatis. Vestrum erit, cives Academici, ut *vigilantes esse*, cogitantes, *occasionem observare praetervolantem*, nullum diem, nullam horam praeterire patiamini, qua non viatici aliquid in hoc optimarum artium emporio, vobis ad futuros usus colligatis et seponatis. Quod enim Pindarus canit: ὁ καιρὸς πρὸς ἀνθρώπων βράχυ μέτρον ἔχει: Id sic dilatasse videtur historicus: Si *in occasionis momento, cujus praetervolat opportunitas, cunctatus paullum fueris; necquisquam mox omissam queraris.* P. P. Dominica XIIX. à Festo S. S. Trinit. Anno M DC XIV.

In Facultate Theologica.

Leonhartus Hutterus D. et Collegii Theol. Senior expedit σὺν θεῷ, quae restant in libello locorum communium Theologicorum Dn. Philippi Melanchthonis Hora IX. *)

Fridericus Balduinus s. D. Past. et Superint. absolvet, adjuvante Domino, residua capita in Epistola posteriore ad Corinthios, et rectà ad sequentem auream illam Epistolam ad Galatas progredietur, eadem Metho-

---

erst ab aliquot annis gebräuchlich. Soll es vielleicht so viel bedeuten, daß in den frühern Jahren bloß dann ein Lektionsverzeichniß verfertigt wurde, wenn in einem halben Jahre neue Vorlesungen angekündiget oder gehalten werden sollten, da dieses hingegen unterblieb, wenn in dem folgenden halben Jahre die vorigen Vorlesungen über eine und dieselbe Materie fortgesetzt wurden. Daher „Etsi plerosque in *continuandis iis* etc“.

*) Also waren in diesen Jahren die Melanchthonischen Lehrbücher und besonders die loci communes noch nicht aus den akademischen Hörsälen vertrieben. Wir werden von dieser Bemerkung im 3ten Kapitel dieses zweyten Theils Gebrauch machen.

do, qua in praecedentibus uſus eſt, propoſiturus ea, quae et in theoria et praxi Theologica textus Paulinus ſuppeditabit. Hora IV.

Wolfgangus Franzius, Th. D. et Templi Arcis Praepoſitus jam tandem ex capite 18. Levitici egredietur, et ad ſequentia explicanda ſeſe conferet. Hora II.

Balthaſar Meiſnerus, Theologiae D. et P. T.R. perget, quantum per occupationes licebit, in explicando Cap. 2. Danielis difficili loco et ſi fieri queat, una adjunget tertii capitis interpretationem. Hora VIII.

In Facultate Juridica.

Bartholomaeus Reuſnerus, U. J. D. et Decretalium Profeſſor, Juridici Collegii Ordinarius et Senior, cauſa ſontica impeditus, quo minus aeſtivi ſemeſtris telam propoſitam percurreret, Coeptam nuper in ſubſidium Arreſti ſpecialis conſuetudinarii Saxonici materiam pertexet et poſt ad lectionem ordinariam in Decretalib. redibit. Hora IX.

Lucas Beckmannus, J. U. D. continuabit materiam L. 7. 9. hodie ita demum, etc. ult. cum II. ſeqq. ff. de Pactis. Hora III.

Wolfgangus Hirſchbachius, U. J. D. hoc ſemeſtri hyberno abſolvet σὺν θεῷ, materias Juris Emphyteutici et compenſationis. Hora IV.

Eraſmus Unruh, U. J. D. continuabit materiam exhaeredationis liberorum et parentum. Hora VII.

Valentinus Guilielmus Forſterus, U. J. D. Deo permittente, Compendium Inſtitutionum praeterito tempore praelectum, nunc dilatabit: et aliam earum Epitomen paulo prolixiorem ſingularum materiarum naturam et requiſita continentem, quanta fieri poterit brevitate perſpicuitateque proponet Hora I. Et ad quorundam Dominorum Commilitonum inſtantiam quaeſtiones ſelectiores juxta ſeriem Inſtitutionum publice diebus Saturni disputabit.

In Facultate Medica.

Ernestus Hettenbachius, Phil. et Medicinae D. ac Collegii Med. Senior, curationem internarum affectionum Oris, tum earum partium, quae intra illius cavitatem continentur, ad *Rhazae* praescriptum, Deo juvante, docebit Hora IX.

Daniel Sennertus, Phil. et Medic. D. continuabit et absolvet cum Deo doctrinam de Curatione Febrium. Hora IV.

Tobias Tandlerus, D. Medic. ac Botanicae et Anatomes Prof. Publ. ea quae de fruticum historia restant, paucis absolvet, et hybernis mensibus *Osteologiam* corporis humani ad doctrinam Galeni, et aliorum recentiorum pertractabit. Hora I.

In Facultate Philosophica.

Laurentius Fabricius M. Hebraeus Prof. et Facultatis Phil. Senior, futuro semestri utramque partem sui officii urgebit. Et quidem priore biduo doctrinam suavissimam, quam Hebraei vocant optimi saporis, vocum milloth latissime patentem interpretabitur, et progressum faciet ad miram structuram sermonis Hebraei: posteriore autem biduo usum illarum observationum in Hiobo admirandi stili à cap. 6. initium faciens commonstrabit. Hora I.

Georgius Weckerus, Medic. D. quam primum per valetudinem, qua adhuc adflictatur, adversam licuerit, in libello de anima, cujus primam et secundam partem absolvit, Deo volente, progredietur. Hora III.

Adamus Theodorus Siberus, Orator, librum secundum Rhetoricae Aristotelis explanabit. Hora IV.

Erasmus Schmidt, M. Graec. et Mathem. Prof. in Graecis 400 propè versus, qui de Lycophrone restant, absolvet, et inde ad Grammaticae Graecae Institutiones transibit, Hora VIII. In Mathematicis doctrinam de Tempore, seu Com-

putum Aſtronomicum et eccleſiaſticum, a feſto Trinitatis huc usque continuatum itidem abſolvet. Inde Arithmeticam docebit. Hora I.

Jacobus Martini, Logices et Philoſophiae practicae Prof. librum ultimum Logices Keckermannianae examinabit. Hora VII. Deinde in doctrina virtutum perget, et totam Ethicam abſolvet. Hora IX.

Joannes Wankelius, Hiſtoriar. Prof. Publ. Regum Ieroſolymitanorum Hiſtoriam pertexet, eaque ante Cal. Januarias, ſi Dominus voluerit, abſoluta, Johannis Sleidani libros de IV. ſummis imperiis auſpicabitur. Hora III.

Ambroſius Rhodius, Med. D. Mathem. ſuper. P. brevi abſolvet Logiſticam Coſſicam, eique adjiciet Calculum numerorum irrationalium. Hora VII.

Joannes Rodenborch Antverp. Prof. Poeſeos, et p. t. Decanus Facultatis Philoſoph. in Juvenalis interpretatione perget. Hora II.

Ich habe im erſten Theile angefangen, von der Fundation der wichtigſten akademiſchen Gebäude auf unſerer Univerſität Nachricht zu geben. Ich will alſo hier dieſe Nachrichten, in ſo fern ſie wichtige neuere Anſtalten betreffen, fortſetzen. Das Collegium Auguſti oder ſo genannte Auguſteum erfuhr auch in dieſem Zeitraume und beſonders 1593 und 95 einige Reparaturen, die aber doch zu unwichtig ſind, um hier angeführt zu werden. Ich müßte die einzige erwähnen, die für die Ausübung der Diſciplin auf unſrer Univerſität wichtig iſt, daß nämlich das Studenten-Carcer auf dieſem Gebäude im J. 1588 gebaut wurde. Die Koſten zu dieſem Bau mochten dem Churfürſten zu groß dünken; daher ſchrieb er an die Akademie zurück: „Auch haben Rector, Magiſtri und Doctores daneben vermeldet, daß die Wergkleute 300 Gulden von ſolchem gebewde

foddern theten. Nun sind wier so viel Geldes hieran zu wenden gar nicht gemeinet, können auch bey vnß nicht ermessen, wie man solche große Kosten zu einem so lüderlichen Baw anwenden möge. Weil wier aber von gemeldten vnsern Räthen berichtet worden, daß im Collegio Augusti zur rechten Hand des Einganges gute Gelegenheit, dahin ein Bholwergk oder andre Custodia mit geringen Unkosten zu bawen vorhanden u. s. w." Unstreitig wurde also nun dieser Bau wohlfeiler eingerichtet und was man an der innern Verschönerung fehlen ließ, setzte man an der äußern hinzu, indem man dieser Carcerstube eine freye Aussicht auf eine schöne weite Gegend ließ. Ein solches Carcer, vermuthlich das auf dem Fridericiano, war aber schon früher da, und es mochte auch nöthig gewesen seyn. Die Unreinlichkeit desselben mochte aber vielleicht zugleich eine Ursache seyn, daß noch dieses zweyte gebaut wurde. Wir finden in der Reformationsordnung Christians I. 1588 Folgendes hierüber: „Nachdem Wir berichtet, daß der jetzige Carcer, darinn die Studenten, so etwa delinquiren, gelegt werden, ganz unrein seyn soll, so wollen Wir, daß derselbe also angestellt werde, damitt sich die strafbaren Personen nicht etwa an ihrer Leibesgesundheit dadurch Schadens zu befahren anlegen."

Wichtiger ist aber die Geschichte des botanischen Gartens, weil dieser an und für sich schon einen grössern Einfluß auf die Kultur einer vorzüglichen Wissenschaft auf unsrer Universität hat. Dieser Garten findet sich nämlich innerhalb der Ringmauern dieses erwähnten Augustei. *) Ich weiß nicht, wenn es

*) Dieser botanische Garten wird, wie es die Gnade und die Wohlthätigkeit und zugleich der Eifer für die Wissenschaf-

eigentlich auf Akademien in Gebrauch gekommen ist, botanische Gärten anzulegen. Auf unsrer Universität las man längst über Botanik, ehe man noch einen solchen Garten hatte, und vielleicht an die Anlegung desselben dachte. Die Studenten gingen unter der Anleitung eines Professors herbatum, wie es in dem churfürstlichen Visitationsdekrete Georgs I. 1624 und auch schon früher anbefohlen wurde: „Bey der medicinischen Fakultät wirdt D. Gregorio Niemann aufferlegett, sobald er reconvalesciret, daß er die Studiosos Medicinae jährlich zweymahl herbatum führen soll.“ Man begnügte sich also größten Theils mit der Einsammlung und Kenntniß einheimischer Pflanzen, oder auch mit der Kenntniß ausländischer Pflanzen durch Kupfer. Doch mochte man bald bemerken, wie viel man durch den Mangel eines solchen botanischen Gartens entbehren mußte. Die Universität bat also zu wiederholten Malen um die Anlegung eines horti medici. Dieses erkennen wir aus mehreren churfürstlichen Rescripten, wie z. B. aus dem Visitationsdekrete Christians II. 1603: „Daß die Facultas medica einen hortum medicum haben möchte, seind Wir genädigst zufrieden, damit man aber wissen könne, ob das Haus, das sie dazu fürschlagen, dazu dienlich sey, sollen Unsre Visitatores den Ort selbst besichtigen, taxiren und schätzen lassen.“ Allein bis auf das Jahr 1624 scheint keine weitere Anstalt dazu gemacht worden zu seyn. Denn Georg I. in dem Visitationsde-

---

ten unsers gnädigsten Churfürsten erwarten läßt, bald ansehnlich, weit über diese Ringmauern hinaus erweitert werden. Was läßt sich nicht durch diese Erweiterung für den Flor unserer Akademie und selbst für die Erweiterung der Botanik hoffen!

krete 1624 sagt: „Wir wollen wegen des gesuchten horti medici mit ehestem uff bequeme Mittel bedacht seyn.“ Er hatte aber schon früher in dem Visitationsdekrete 1614 gesagt: „Desgleichen, was die medicinische Fakultät wegen Mangelung eines horti medici, die Jugend desto besser in cognitione herbarum zu unterrichten, sich beklaget, wenn sie Uns etwa eine ziemliche Strafe nahmhaft machen, oder andere bequeme Mittel dazu fürschlagen werden, so werden Wir Uns darnach in Genaden zu resolviren wissen.“ Dieses, eine ziemliche Strafe namhaft machen, erklärt uns das, was die folgende Anekdote an sich Lächerliches hat. Im J. 1615 hatte nämlich ein Student, mit Namen Benckner seinen Landsmann erstochen. Er wurde zum Tode verurtheilt. Dann wurde er nach einem zweyten Erkenntniß zum Staupenschlage verdammt. Und drittens, endlich wurde diese Strafe dahin gemildert, daß er 300 Gülden erlegen, und des Staupenschlages verschont, das Land räumen sollte. Dieses scheint nämlich die Universität in Vorschlag gebracht und zugleich diese Strafgelder, 300 Gülden auf die Anlegung eines botanischen Gartens berechnet zu haben. Der Churfürst rescribirte nämlich an die Universität 1615: „Uns ist unterthänigst vorgetragen worden, welchermaßen Ir für den wegen eines begangenen Todschlages zu Wittenberg gefangen sitzenden Studenten David Bencknern intercediret, damit die demselben zuerkannte Leibs- in eine Geldstraf verwandelt und der medicinischen Fakultät zu Anrichtung eines horti medici aus Genaden geeignet werden möchte. Sowohl was gedachte Fakultät derohalben bey Uns unterthänigst gesuchet. Wiewohl Wir nun befugt, auch genugsame Ursache hätten, die ermeldtem Bencknern durch Urthell und Recht zuerkannte Straf des Staupenschlages an

ime vollstrecken und an dem Ortt, da das Delictum begangen, in Betrachtung dieses, in kurzer Zeitt der fünfte Todschlag ist, exequiren zu lassen, Ob vielleicht andere sich daran spiegeln und vor dergleichen Thaten hüten und vorsehen wollen. Dieweil aber neben Eurer noch mehr Intercessiones von dem Gefangenen geschehen, so haben Wir Uns solches alles bewegen und Gnade vor Recht gehen lassen, auch Unserm Schösser zu Wittemberg bevholen, daß er den gefangenen Benckner, wofern er dreyhundert Güiden zur Straf erlegen, und die uff ime und diese Sache gewendete Unkosten dem Amte wieder erstatten würde, mit der zuerkannten Straf des Staupenschlags zwar verschonen, des Landes aber ewig verweisen und vff solchen Fall dem Decano der medicinischen Fakultät die dreyhundert Floren Straf zu Erkaufung eines Gartens, welches Jr im anzeigen werdet, folgen lassen soll.“ Aber dieser gut ausgedachte Vorschlag und die gute Berechnung des Geldes erreichte nicht den erwünschten Zwek. Dieser Benckner nämlich, der von dem Staupenschlage durch diese Geldstrafe sich befreyen sollte, war arm und konnte das Geld nicht zahlen. „Dieweil aber gedachter Benckner“, heißt es in dem Befehle 1616, „die ihm vferlegte Mulctam der dreyhundert Gülden nicht zu bezahlen hat, so haben Wir um beschehener unterschiedlicher Vorbitt willen ihm dieselben und daß er auch dabey mit dem Staupenschlage verschont, dagegen aber des Landes ewig verwiesen und von Vnserer Universität excludiret werden solle, erlassen.“ So wären also bald Blumen, Kräuter und Sträucher durch das Geld eines von dem Blute des Staupenschlags erlösten Studenten angepflanzt worden, wenn nicht diese herrliche Blumenflor in der ersten Hoffnung des Keimes durch die Armuth des armen Sünders selbst wäre erstickt worden.

Schade, daß dieses geschahe, wir hätten sonst in der Geschichte öffentlicher Anstalten eine Anekdote mehr, auf welche unvorhergesehene Art und Weise oft Anstalten reifen und zur Ausführung kommen. Aus welcher Kasse endlich noch das Geld zur Anlegung unsres heutigen botanischen Gartens genommen und in welchem Jahre er eigentlich angelegt worden sey, kann ich nicht gewiß bestimmen. Im J. 1668 ist aber, so viel sich aus dem churfürstlichen Visitationsdekrete sehen läßt, schon einer angelegt gewesen. Denn es heißt: „Imgleichen mit den Studiosis medicinae das herbatum gehen jedesmahl jährlich zum wenigsten zweymahl vorgenommen werden soll, wie Wir denn dem jetzigen Inspectorn des horti medici selbigen fleißig in Acht zu nehmen und seinem Antecessorn von denen hierzu angenommenen Geldern Rechnung thun zu lassen hiermit vermahnen.“ Vielleicht ist er kurz vor diesem Jahre angelegt worden.*) Im J. 1711 ließ Professor Heucher ein Verzeichniß der Pflanzen drucken, welche in diesem botanischen Garten unterhalten wurden. Man kann also aus diesem Verzeichnisse**) ungefähr sehen, wie dieser Garten damals beschaffen war.

---

*) Es ist um desto mehr nöthig, daß unser jetziger botanischer Garten erweitert werde, weil er erstlich sehr klein ist, und zweytens besonders, weil seine Lage, da er von allen Seiten mit hohen Gebäuden und Mauern nahe eingeschlossen ist, wenig zur Wartung der Pflanzen geschickt ist. Um desto mehr sieht also die Universität mit Verlangen dieser Erweiterung entgegen und dankt schon im Voraus mit wahrem Gefühle Unserm jetzigen Landesvater und Churfürsten, auf dessen Entscheidung diese Erweiterung nur allein noch beruht.

**) Index Plantarum horti medici academiae Wittembergensis auctore Jo. Henr. Heuchero. Wittembergae, MDCCXI.

Zu Anfange dieses Zeitraums ist auch wahrscheinlich unser heutiges anatomisches Theater, wenn auch schon nicht in der heutigen Form und Größe, erbauet worden. Bestimmt läßt sich aber das Jahr dieses Baues ebenfalls nicht angeben. In dem frühern Zeitraume waren die Sectiones und anatomischen Verrichtungen noch zu ungewöhnlich und selten, als daß man schon da hätte die Unentbehrlichkeit eines anatomischen Theaters fühlen sollen. D. Schurf erlangte schon dadurch einen großen Ruf und machte großes Aufsehen, daß er einen menschlichen Kopf öffentlich anatomirte. Ein Auditorium medicum war zwar schon 1594 vorhanden. Denn es heißt in der churfürstlichen Bestallung D. Jessenii als Professors der Medicin allhier: „Wir befehlen, Ir wollet ime hierzu, wie sich einem Professori gebühret, das medicum auditorium nicht allein zu bestimmten Stunden gebrauchen, sondern auch in die facultatem medicam auf und annehmen lassen.“ Allein es bleibt noch die Frage, ob unter diesem Auditorio medico das anatomische Theater gemeinet sey und nicht vielleicht bloß das noch jetzt vorhandene kleinere Auditorium medicum oder die Präparirkammer, welche neben dem jetzigen anatomischen Theater ist. Doch es mag seyn, wie ihm wolle; so ist doch so viel gewiß, daß, wenn auch in diesen Zeiten, wie es wohl wahrscheinlich ist, ein anatomisches Theater da war, es doch sehr schlecht mit demselben bestellt gewesen sey. Denn dieses sehen wir erstlich aus den vielen Bitten der Akademie um die Reparatur der Anatomiekammer. Diese Bitten wurden endlich von Georg II. 1668 erhört. In dem Visitationsdekrete von diesem Jahre heißt es: „Bey der medicinischen Fakultät wollen Wir, daß hinwiederum die Sectio corporum humanorum Unserm letztern De-

creto nach jährlich zweymahl verrichtet, deswegen die Anatomiekammer in etwas repariret werden soll.“ Zweytens können wir es aber auch daraus schließen, daß im Jahre 1685 diese Anatomiekammer fast ganz von Neuem gebaut werden mußte und nun wahrscheinlich auch vergrößert wurde, und eine bessere Einrichtung bekam. Der Professor auf unsrer Universität, welcher sich besonders durch diesen Bau um seine und um unsere Zeiten verdient machte, ist D. Thiele. Unter seinem Rektorate geschah diese Reparatur oder fast ganz neue Erbauung dieses Theaters, größten Theils, wie es scheint, auf seine Unkosten, weil vermuthlich das dazu ausgesetzte Geld nicht hinreichte. Da es unter seinem Rektorate geschah, so schrieb er als Rektor folgende Nachricht in die akademische Matrikul:

„Dum neglectum devastatumque hortum medicum et auditorium publicum renovare, obscuram vero et ruinae proximam cameram anatomicam in luculentioris theatri formam non sine taedio multo propriisque impensis instruere paro, miserabile ex casu genuino tragico se fatum obtulit. Melchior Haenselius, Dresd. fisci Acad. scriba, juvenis a Jo. Georg. Albino, Franco, Theolog. stud. circa VII. vespertinam die XXII. Novbr. lethali vulnere confossus etc.“

Ueber der Thür dieses anatomischen Theaters, ehe man in das Innere kommt, wo die öffentlichen Sektionen vorgenommen werden, steht die von D. Joh. Thiele verfertigte Inschrift, die um ihrer Simplicität und Wahrheit willen verdient, dem Leser mitgetheilt zu werden. *)

---

*) Dem Herrn D. und Prof. Vogt, dem unsere Akademie und besonders die jetzige bessere Einrichtung des anato-

Qui vivi nocuere mali, post funera prosunt,
Et petit ex ipsa commoda morte salus.

Theatr. Anat. extruct. a. 1686.

J. T. M. D. A. e. B. P. P. *)

So nothwendig alle diese Anstalten und Gebäude zur Erlernung gewisser Wissenschaften auf Akademien sind; so dürfte man doch fast bedauern, daß sie zu einer Zeit gemacht wurden, wo diese Wissenschaften selbst noch zu wenig ausgebildet waren. Denn nach dem Grade dieser Ausbildung richtete sich natürlich auch die Größe und Ausdehnung der Anstalten, die man zum Behufe dieser Wissenschaften traf. Wie wenig war damals noch die Anatomie und Botanik ausgebildet! In jener fing man nur erst an, den menschlichen Körper, daß ich so sage, als Gattung und in seinen äußern und gröbern Theilen kennen zu lernen. Und dazu reichte schon die Anatomirung einiger wenigen menschlichen Körper, und vielleicht eines einzigen, hin. Man war noch nicht zu dem Grade von Erkenntniß geschritten, wo man durch die vergleichende Anatomie und durch viele und öfters angestellte Beobachtungen

---

tomischen Theaters so viel verdankt, der mit so vieler Sorgfalt, Eifer und Aufopferung das anatomische Studium unter unsern hiesigen Studierenden von neuem belebt hat, verdanke ich auch größten Theils die historische Kenntniß von diesem anatomischen Theater. Im 3ten Theile dieser Annalen werde ich von den Bemühungen dieses meines Freundes um die besondere Kultur des anatomischen Studii auf unsrer Universität mehr dem Leser mittheilen.

*) Joanne Thiele Medicinae Doctore Anat. et Botan. Professore Publico.

einen Aufschluß über die individuellen Erscheinungen in dem menschlichen Körper hätte ahnden können. Wie eingeschränkt war ebenfalls damals noch die Kenntniß, die man von den Kräutern hatte. Wenn sie ausgebreitet war, was die einheimischen Gewächse betrifft; so war sie desto eingeschränkter in Rücksicht der ausländischen Pflanzen. Und natürlich richtete sich nach diesem engen und beschränkten Spielraum der Kenntnisse auch der Raum, auf welchem man botanische Gärten und anatomische Theaters anlegte, und zugleich nach diesem Raume die Fonds, die man zur Unterhaltung dieser Anstalten aussetzte. Jetzt können diese Wissenschaften nur vermittelst eines gewissen Aufwandes und einer gewissen Art von Luxus in den äußern Anstalten und Einrichtungen erlernt und erweitert werden. Es ist daher auch für unsere Akademie zu wünschen, wie es auch zu hoffen ist, daß nach den jetzigen Bedürfnissen der Zeit jene Anstalten mögen erweitert und vergrößert, und also auch reichlichere Fonds für die Apparate zu jenen Wissenschaften ausgesetzt werden. Noch mehr aber ist es zu bedauern, daß der Grund zu jenen Anstalten auf unserer Akademie in einem Zeitpunkte gelegt wurde, der dem Aufwande, den diese Anstalten erfordern, so wenig günstig war. Ich meine, daß bey dem damaligen dreyßigjährigen Kriege, wo überall Geldnoth war, und alle Kassen erschöpft waren, diese Anstalten nicht anders, als selbst sehr eingeschränkt und dürftig ausfallen konnten.

Man dachte damals auch daran, ein Observatorium auf unsrer Akademie zu bauen. Der Mann, welcher diesen Gedanken zuerst hatte, ist *Foestelius*, Professor der höhern Mathematik auf unsrer Universität. Dieses Observatorium sollte auf dem Schlosse,

oder dem Amte, vermuthlich auf einem der höhern Thürme daselbst erbaut werden. Allein der Geldanschlag, den man machte, dürfte auch diesem Baue nicht sehr günstig gewesen seyn. In dem churfürstlichen Visitationsdekrete von 1603 heißt es: „Des Dr. Melchioris Joestelii unterschiedlich Suchen ist Uns unterthänigst vorgetragen worden, darauf erklären Wir Uns genädigst also, des Observatorii halber wollen Wir in das Amt Wittenberg Befehl ergehen lassen, daß auf sein Angeben man einen Ueberschlag der Unkosten mache und Uns denselben zuschicke.“ Der Bau unterblieb aber. Ich habe aber geglaubt, mit einer Art von Gewissenhaftigkeit und Ausführlichkeit, dieses projektirten Baues Erwähnung thun zu müssen, weil unausgeführte Projekte, so bald sie nur für die Erweiterung der Wissenschaften und in andern Rücksichten wichtig sind, für die Geschichte oft eben so vieles Verdienst haben, als ihre Ausführung selbst. Uebrigens ist aber dieses Projekt und also auch die Erwähnung desselben hier deßwegen wichtig, weil wir daraus jene Zeiten, die man oft in der kleinsten Spur wiederfindet, erkennen. Wer weiß nicht, daß damals das Kopernikanische System Aufsehen machte, daß man anfing mit bessern Ferngläsern den Himmel und die Sterne kennen zu lernen. Mit dieser allgemeinen Geschichte der Zeit stand also auch dieser Plan unsers Joestelii in Verbindung.

Es scheint, daß die akademische Bibliothek, nachdem ihr erster Anfang und litterärischer Fond mit dem Churfürsten Johann Friedrich nach Jena ausgewandert war, in vielen, vielen Jahren sich nicht wieder habe erholen und neue Wurzeln schlagen können. Die Hauptwurzel war abgehauen und es fehlte an Nahrung

und fruchtbarem Sonnenschein und zugleich an einem goldnen Regen für die andern spärlichen Nebenwurzeln. Wie klein und gering war nicht der Fond dieser Bibliothek in jenen Zeiten! Aus einer Anmerkung in der akademischen Matrikel von 1589 sehen wir, daß nicht mehr als 90 Gülden zur Anschaffung der Bücher jährlich ausgesetzt waren: „Auota bibliotheca“, heißt es, „XC Florenis.“ Um ihr durch Benutzung der kleinsten Fonds und aller möglichen Mittel aufzuhelfen, wurde daher im J. 1624 von Georg I. die Verordnung gemacht, daß die Buchhändler in Wittenberg von jedem Verlagsartikel ein Freyexemplar an die Bibliothek abgeben sollten: „Und weil der Verleger zu Leipzig“, heißt es, „von jedem daselbst gedruckten Buche ein Exemplar in die bibliothecam zu geben bewilliget, so sollen die zu Wittenberg von der Universität und Rath dazu gleichfalls angehalten werden.“ Allein wie gering war der hiesige Buchhandel. Jene 90 Gülden waren wahrscheinlich nur in diesem Jahre ein außerordentlicher Zuschuß. Denn ich finde in einem akademischen Aktenstücke von 1598, daß die Akademie dem Verwalter die Ordnung übergab, jährlich 30 Floren aus dem Fisco an die Bibliothek auszuzahlen. Wie gering diese akademische Bibliothek selbst noch in dem Jahre 1678 war, sehen wir aus dem Bücherverzeichnisse, welches der damalige Bibliothekar, Professor Sennert, herausgab *). Die ganze Bibliothek enthielt nicht mehr, als 1300 Bücher. Und dazu sind selbst die Bücher gerechnet, welche dieser Sennert der Bibliothek legir-

*) Bibliothecae Academiae Wittembergensis publicae librorum extantiores classicique. Editore Sennerto etc. Wittebergae, MDCLXXVIII.

te: „Libri qui de anno MDCLXXII noviter me Andrea Sennerto h. t. bibliothecario ſuperioribus acceſſerunt“, heißt es in dieſem Verzeichniſſe: In Fol. Biblia Lutheri, tomi Witebergenſes latini et germanici, Jenenſes latini et germanici etc. Biblia Germanica, Norimbergae ao. MCCCCLXXIII. Cyrilli Alexandrini Opera graecolatina, Lutetiae Pariſiorum MDCXXXVIII. etc. Aus ſolchen und ähnlichen Büchern beſtand damals unſere Bibliothek. Der Leſer wird ſich erinnern, daß ſie bey ihrem Anfange meiſtens nur für die churfürſtlichen Stipendiaten beſtimmt war. Wenigſtens hatten dieſe ein beſonderes Recht, ſie zu benutzen. Und beym Kauf der Bücher mußte auch vorzüglich auf das litterärische Bedürfniß derſelben geſehen werden. In einem neuern Viſitationsdekrete Georgs II. 1668 heißt es: „So viel die Univerſitätsbibliothek betrifft, ſoll es dem Vorſchlage nach alſo künftig gehalten werden, daß von dem zur Univerſität einkommenden Gelde mit Vorbewußt der Inſpektoren, vornehmlich rare und koſtbare Bücher, die nicht ein jeder hat und ſich ſchaffen kann, und zwar in allen Fakultäten nach und nach geſchafft werden ſollen, damit ſowohl die Profeſſores als Studioſi auf bedürfenden Fällen ſich ſelbiger zu bedienen haben.“ Im J. 1598 wurde dieſe Bibliothek aus dem Schloſſe, wo ſie ſonſt ſtand, an ihren jetzigen Platz in das Auguſteum geſchafft *): „Scabinatus etiam

---

*) Unſre jetzige akademiſche Bibliothek iſt der vortrefflichſte Beweis von der Wohlthätigkeit und dem Patriotismus einzelner Männer, die ſich um die Wiſſenſchaften verdient gemacht haben. Denn ſie beſteht größten Theils aus kleinern und größern, und den größten Legenten, welche ſie beſonders in den neuern Zeiten erhalten hat. Sie ſteht in manchen ein-

locus", heißt es in der akademischen Matrikel dieses Jahres, „auctoritate principis in collegium Juridicum ex aedibus privatis protonotarii translatus est: bibliotheca in Collegium Augustanum transportata." Es scheint, daß es nach und nach zum Gesetz geworden sey, daß ein Professor der Philosophie die Aufsicht über dieselbe habe, um dadurch den geringen Besoldungen dieser Professoren wenigstens einen Zugang zu verschaffen. In der Reformationsordnung Christians I. 1588 heißt es: „Weil hievoren die custodia bibliothecae einem Professori in facultate Philosophica untergeben worden, so lassen Wir es hierbey bewenden und wollen, daß es künftig auch also gehalten werden soll." Nach und nach ist es endlich zur löblichen Gewohnheit geworden, daß dem jedesmaligen Professor historiarum die Aufsicht über dieselbe anvertraut wird, weil man bey ihm billiger Maßen die größte Bücherkenntniß voraussetzen kann. In der oben angeführten akademischen Ordnung von 1598, wo dem Verwalter jährlich 30 Floren für die Bibliothek auszuzahlen befohlen wird, ist noch folgende Stelle: „Und sollen künftige Jahr diese 30 Gülden die Juristen, das folgende Jahr die Medici: das dritte Jahr die Philosophi, das vierte Jahr wiederum die Theologi an Büchern zu ihren Fakultäten gehörig anlegen, immaßen denn auch auf eines jeglichen

---

zelnen Theilen der Wissenschaften keiner noch so ansehnlichen öffentlichen Bibliothek nach, vielmehr dürfte sie ihnen vorzuziehen seyn, wie z. B. in dem Büchervorrathe und in den Manuscripten zur sächsischen Geschichte. Eine ausführliche Anzeige dieser einzelnen Legaten werde ich im dritten Theile liefern.

Fakultät Decani Consens der Bibliothecarius die Bücher verschaffen und aufnehmen soll.“

Wir gehen aber nun zu den wohlthätigen und milden Stiftungen auf unsrer Universität fort, wie entweder in diesem Zeitraume neue fundirt, oder die ältern fortgesetzt wurden. Vorher muß ich aber bemerken, wie die Besoldungen der Professoren damals beschaffen waren. Der Leser wird sich aus dem ersten Theile der Annalen erinnern, daß sie bey ihrer Fundation sehr gering waren. Denn sie standen im Verhältniß mit den damaligen sehr wohlfeilen Zeiten. Jeder von den theologischen Professoren hatte unter Johann Friedrich nicht mehr als 200 Gülden. Noch geringer waren die Besoldungen der juristischen Professoren. Von den medicinischen Professoren hatte jeder, eins ins andere gerechnet, nur 100 Gülden. Und noch niedriger waren die Besoldungen der philosophischen Professoren, deren jeder, außer dem Lector graecae et hebraeae linguae nur 80 Floren hatte. Wir finden daher schon zu Ende des Zeitraums, den wir im ersten Theile beschrieben haben, häufige Klagen über diese geringen Besoldungen. Denn die goldne Wohlfeilheit der Zeiten hörte schon damals auf. Aber wie viel häufiger und dringender wurden sie in diesem Zeitraume, welches wegen des dreyßigjährigen Kriegs mit Recht das eiserne Zeitalter verdient genannt zu werden. Fabricius, Professor der hebräischen Sprache schrieb 1599 folgender Maßen an den Churfürsten: „Ew. Churfürstl. Durchlaucht wissen genädigst, daß unser Heiland Christus spricht: Ein Arbeiter ist seines Lohnes werd, und sonsten bekannd, daß niemand umb eigenen Sold diene, und, ob die hochlöblichsten Fürsten zu Sachsen als nutricii liberalium studiorum und besondere

milde Herren in Bestallung ihrer Diener, sonderlich aber in den Universitäten den Professoren reichliche Besoldungen geordnet, die vor sechzig oder achzig Jahr zur nothdürftigen Aufendhaltung genug gewesen, da noch alles wohlfeil war, und mit geringerm Gelde hat können erkauft werden, als einen Scheffel Korn umb vier oder fünf Groschen, einen Schöpsen umb sechs oder sieben Groschen und andere nothdürftige Dinge mehr, wie solches noch alte Leute wohl gedenken. Dieweil Got der Allmächtige durch seinen gerechten Zorn wegen unsrer vielfältigen Sünde und Uebertrettung seine milde Hand und großen Seegen am Ende dieser sündigen Weld abzeucht, auch den Naturen ihre Kräfte vorhält, das sie nicht mehr den Vberfluß und die vorige Fülle geben; So wird auch alles, was zur Erhaltung unsers dürftigen Lebens vonnöthen, nicht allein noch einmahl, sondern wohl dreymahl so theuer, und was man für Zeiten vor sechs Groschen erkaufte, solche zu diesen geschwinden Zeiten wohl kaum mit einem Gülden mag gezeuget werden. Das nu nicht möglich, sich mit Weibe und Kindern bey der alten Besoldung zu erhalten, da man auch nicht das Seine zusetze, sonderlich da man bey der ordentlichen Besoldung keine andere Zugänge hat, als in der philosophischen Fakultät, dahin man auch Professiones linguarum rechnet. Also ist es mit mir, Genädigster Herr, beschaffen, da ich nu in die sieben Jahre Ew. Fürstl. Genaden Diener und Professor zu Wittemberg bin und meines Dienstes und Arbeit mit Fleis abwarte, das, obwohl bey vorigen und wohlfeilen Zeiten 160 Gülden zur Besoldung der Profession hebraeae linguae geordnet: nu zu diesen sehr schweren Zeiten unmöglich ist mit Weib Kinde und Gesinde, da ihm noch ein jeder die Wonung von der Besoldung schaffen muß, sich zu erhalten, wo

man nicht auch das seine ganz wolle zusetzen. Gelanget demnach an Ew. Fürstl. Genaden mein unterthänigstes und demüthigstes Bitten, Ew Fürstl. Genaden wolle in Betrachtung der geschwinden theuern Zeit und meiner Arbeit, die ich nach meinem höchsten Vermögen verrichte, aus angeborner Mildigkeit genädigst anordnen thun, damit mir 200 Gülden voll möge gereichet werden, damit ich mich mit den Meinen, ehrlich und der Nothdorft nach leidlichen erhalten mag." Und in der akademischen Matrikel ist im J. 1610 angemerkt: „Annonae caritas hac aestate haud exigua fuit", und 1616 „inde tanta rerum penuria consecuta est, ut multi mortalium ad pastus pecudum et infelices victus alimenta revocati silvas in cibos popularentur. Namque rei frumentariae pretium ex ista penuria adeo inflammatum erat, ut hordei modium 34 Groschen farris vero 48 Groschen aegre destinari liceret." Der Churfürst August hatte zwar schon die Besoldungen von Zeit zu Zeit ansehnlich erhöht, und besonders die Besoldungen der Juristen verdoppelt. Aber immer wollte noch kein Verhältniß mit der theuern Zeit herauskommen. Diese eilte immer einer größern Theurung mit schnellen Schritten zu. Und so sah sich Christian I. 1689 wieder genöthigt, Zulagen zu geben. Diese betrugen mit Einschluß der Personalien, welche von den Besoldungen der verstorbenen Professoren zurückfielen, gegen 600 Thaler, nämlich 240 an baarer Zulage, und das übrige von jenen zurückfallenden Pensionen. Wenn ich alle diese einzelnen Besoldungen, wie sie von Jahr zu Jahr von den Churfürsten erhöht wurden, wörtlich hier aufzählen wollte, würde sich der Leser doch nur mit Mühe in diese Rechnung finden und endlich doch keine Uebersicht des Ganzen erhalten. Ich

habe mir daher die Mühe genommen, mit historischer Treue folgende Rechnung zu entwerfen, aus welcher der Leser die damalige Beschaffenheit und allmähliche Erhöhung der Besoldungen kennen lernen wird:

Besoldungen der Theologen.

	Unter Joh. Friedrich 1356.	Unt. Moritz 1548.	Unt. Christian 1589.
Erster Legent	200 Fl. — —	300 Fl. — —	410 Fl.
Zweyter —	200 — — —	300 — — —	410 —
Dritter —	200 — — —	200 — — —	410 —
Vierter —	260 — *) — —	200 — — —	200 —

Besoldungen der Juristen.

Unter Johann Friedrich.		Unter August 1563.	
Erster Legent	200 Fl.	Lector Juris Canonici	350 Fl.
Zweyter —	180 —	—— Codicis -	275 —
Dritter —	140 —	—— Digesti veteris	275 —
Vierter —	100 —	—— Digesti inf. et novi	180 —
		—— Institutionum	140 —

Besoldungen der Mediciner.

Unter Johann Friedrich 1536.		Unter Moritz 1548.	
Erster Legent	150 Fl.	— —	200 Fl.
Zweyter —	130 —	— —	150 —
Dritter —	80 —	— —	110 —

Besoldungen der Philosophen.

Unter Johann Friedrich 1536.		Unter Christian 1589.	
Lector hebraeae linguae	100 Fl.	— —	200 Fl.
— graecae —	100 —	— —	115 —
— Physices —	80 —	— —	200 —
— Poetices —	80 —	— —	180 —

*) 200 Fl. hatte er als Pfarrer, und 60 als Professor.

Unter Johann Friedrich 1536.		Unter Christian 1589.	
Lector Rhetorices	80 Fl.	— —	200 Fl.
— Dialectices	80 —	— —	95 —
— Grammatices	80 —	— —	— —
— Mathemat. sup.	80 —	— —	110 —
— ——— inf.	80 —	— —	130 —
— Moralium —	80 —	— —	110 —
		Lector historiarum	200 — *)

Man muß aber bemerken, daß alle diese Erhöhungen und Zulagen unter diesem Churfürsten meistens nur Personalien, und also die wirklich stehenden Besoldungen noch geringer waren. Man muß aber auch bemerken, daß einige Professoren höher standen, als hier angegeben ist, wie z. B. die Juristischen, die als Beysitzer des Hofgerichts, des Consistorii und der Fakultät ihre Besoldungen weit höher brachten. So verbesserte auch Leonhard Hutter, Professor der Theologie, seinen Gehalt dadurch, daß er den Churfürsten 1615 bat, er möchte ihm, da er seiner kränklichen Umstände und seines Alters wegen, nicht mehr zu Fuße das Consistorium besuchen könne, $1\frac{1}{2}$ Wispel Hafer umsonst, und $2\frac{1}{2}$ Wispel, den Scheffel zu 6 gr. aus dem Amte reichen lassen, damit er sich Pferde und Kutsche halten könne. Dieses ist der Ursprung des sogenannten Ordinariathafers. Alle folgende Ordinarii, wie z. B. Reußner,

---

*) Die Ungleichheit in dieser Rechnung habe ich bey aller Mühe, die ich mir gegeben habe, nicht vermeiden können. Wahrscheinlich sind die Besoldnngen dieser Professuren unter einem und demselben Churfürsten, die ich nicht habe angeben können, verhältnißmäßig nicht kleiner und größer gewesen, als die andern, für deren historische Gewißheit ich bürgen kann, da ich sie aus den akademischen Akten gesammelt und ausgezogen habe.

Professor der Rechte, erhielten gleichfalls einen Theil dieses Hafers umsonst und einen Theil um den oben bestimmten Preiß. Doch ist dieses nur ein Personale.

Die Mediciner hatten auch noch einen Zuschuß durch das Nosocomium, über welches sie die Aufsicht hatten. Für diese Aufsicht bekam der jedesmalige Inspector gegen 50 Fl.

Die 20 Gülden pro cura stipendiati, 20 Gülden pro inspectione bibliothecae, und 25 Gülden pro scriptis publicis, waren größten Theils kleine Zugänge zu den Besoldungen der philosophischen Professoren.

So hatten auch die Senioren der Fakultäten von dem J. 1592 an, jeder 25 Gülden pro cura fisci fundationis et promotionis. Vor diesem Jahre hatten bloß der juristische und philosophische Senior 100 Gülden pro cura fisci, jeder 50 Gülden zu seinem Antheile, zu genießen gehabt. Vom J. 1592 wurde aber nach der Verordnung des Administrators Friedrich Wilhelms eine gleiche Austheilung gemacht, daß nämlich die 100 Gülden unter alle vier Senioren getheilt wurden und also jeder 25 bekam.

So waren also in diesem Zeitraume die Besoldungen der Professoren beschaffen. Wenn wir von den Jahren 1589 bis 1694 keine Erhöhungen und Verbesserungen derselben finden: so wird der Leser dieses aus den damals geldarmen Zeiten zu erklären wissen. An der Gerechtigkeit und Wohlthätigkeit Georgs I. II. III. und IV. lag es gewiß nicht, daß den Klagen und dem kümmerlichen häuslichen Zustande der Legenten, die um

so ganz geringe Besoldung dienen und die Wissenschaften lehren sollten, nicht abgeholfen wurde.

Die Oekonomie oder das Convikt, denn nun gehen wir zu den akademischen milden Stiftungen fort, fühlte die damaligen drückenden Zeiten nicht weniger, wie die ganze Universität. Es war ein ausdrückliches Gesetz des Churfürsten August, daß die Stipendiaten um vier Groschen wöchentlich in dem Convikte sollten speisen können. Allein wie wurde dieses Tischgeld von Jahren zu Jahren erhöht. Im J. 1582 mußten die Studenten schon 5 gr. geben, im Anfange des J. 1603 5 gr. 6 pf., und am Ende dieses Jahres endlich 6 gr. Und doch hatte der Churfürst Christian II. 1601 dem Convikte 110 Gülden und 239 Scheffel Korn Wittenbergischen Maßes Zuschuß gegeben, und Georg II. 1666 dem Convikt 50 Klaftern Holz ausgesetzt, welches auch die folgenden Churfürsten bestätigten. Ueberdieß muß man wissen, daß noch viele andere Unterstützungen, welche die Stipendiaten außer dem Convikte sonst genossen, jetzt wegfielen. Denn sonst hatten sie größten Theils freye Wohnung gehabt, sie hatten wöchentliches Taschengeld zur Kleidung und sonstigen Unterhaltung bekommen. Dieses alles fiel jetzt weg und das Geld wurde auf das Convikt verwendet. Man muß daher um desto mehr über jene Erhöhung des Tischgeldes staunen. Im J. 1594 hatten sich die Tische bis auf 30 vermehrt. Friedrich Wilhelm befahl deßwegen der Akademie: „Nun befinden Wir aus genommener Erkundigung so viel, daß weiland Churfürst Augustus zu Sachsen auf 25 Tische armer Studenten 2060 Scheffel Korns jährlich gestiftet und verordnet; dabey lassen Wir es auch beruhen und bewenden. Nichts destoweniger aber, damit der Universität bey

Euch durch plötzliche Abschaffung der übrigen Tische kein Abfall verursacht, so haben Wir genädigst bewilliget, die jetzige Anzahl der 30 Tische bis uff Petri Pauli nächstkünftig und weiter nicht in ihrem Wesen zu lassen, immaßen Wir auch dem Schösser zu Wittenberg befohlen, solche Zeit über uff einen jeden Tisch wöchentlich zur Brödung $1\frac{1}{2}$ Scheffel und $\frac{1}{2}$ Metze Korns dem Oeconomo zu reichen. Nach Verlauffung aber berührter Zeit ein Mehreres nicht zu geben, denn was die erstgemachte Bewilligung uff die 25 Tische besaget und mit sich bringt."

Uebrigens hatte das Convikt in diesem Zeitraume noch alle die Privilegien zu genießen, welche ihm von den frühern Churfürsten waren ertheilt worden. So wurde in diesem Zeitraume von allen Churfürsten die Gerechtigkeit bestätigt, welche ehemals auf dem Gebäude Lutheri und dem Hause Toßens ruhte, und auf das Convikt übergegangen war, daß es 13 Gebräude Bier zu brauen berechtigt war. Hierauf bezieht sich folgende Stelle in dem zwischen der Akademie und dem Rathe 1664 gemachten Vergleiche: „Daß der Oeconomus im Collegio Augusti des Brauens halber weder an die Ordnung der Ober Malze gebunden, noch sonsten in keinerley Wege gehemmt werden soll; imgleichen daß in diesem Collegio zwar kein sonderlicher neuer öffentlicher Wein- oder Bierschank aufgerichtet werden soll, jedoch mit diesem ausdrücklichen Vorbehalt, so viel zur Oekonomie und gemeinen Tisches gehörig seyn möchte oder demselben zu statten komme. Was also dem Oeconomo an jährlicher Einnahme ermangelt, dessen müsse er sich aus dem Brauwesen zu solchem Ende erholen. Dergleichen Bewandniß habe es auch mit dem Breihahnbrauen. Denn weil das Wittenber-

gische Nachbier sich im Sommer nicht halte, daß die armen Studenten viel Wochen lang zu vielen Wasser trinken müssen, davon sie ungesund werden, und deswegen stetiges Lamentiren und Klagen entstanden, habe man dieses Mittel ergriffen, welches zur Unterhaltung so vieler Tische in der Communität nöthig sey u. s. w.“ Ferner wurde die Immunität des Convikts von allen Abgaben für dasjenige, was es zur Oekonomie brauchte, bestätigt. Hierauf bezieht sich insbesondere folgende Stelle aus dem Befehle Georgs II. vom Jahre 1666: „daß ihm, dem Oeconomo, dasjenige Vieh, welches er zum Unterhalte der Communität, auf den Viehmärkten erhandelt, wie auch die Häute und Talg von dem geschlachten Vieh, welches er verkaufe, jedesmal Geleits- Accis- und Fahrgeldsfrey passirt werden soll u. s. w.“ Im J. 1614 erkaufte auch das Convikt das Recht, das Vieh in der Specke weiden zu dürfen: „Weil bis anhero viel Gezänks zwischen den Beamten und der Universität wegen der Eckermast im Speck gewesen, indem dieselben von dem Hirten nicht allezeit geschonet worden und derowegen unterthänigst supplicret worden, daß die Eckermast und Unterholz im Speck der Universität um ein jährliches Gewisses ins Amt zu entrichten genädigst zukommen lassen. Als wird u. s. w.“

Schon Churfürst August hatte 1584 die Anzahl der Stipendiaten von 150 bis 120 herunter setzen müssen. Wie viel nothwendiger wurde die Verminderung der Stipendiaten jetzt, da die Theurung zunahm. Christian I. verminderte daher 1588 die Anzahl der Stipendiaten bis auf 75. Doch erhöhte er etwas die Stipendia, so viel man aus folgender Stelle seiner Reformationsordnung sehen kann: „Zum andern wollen Wir, daß auf dieser Universität, wie denn auch zu

Leipzig nur 75 Stipendiaten unterhalten, und hierzu sonderlich die Knaben, so in den dreyen Schulen, Meißen, Grimm und Pforta gewesen, vor andern befördert und angenommen werden sollen. So sollen die Stipendia in etwas erhöht werden, und wollen Wir, daß den untersten Stipendiaten jedem jährlich 30 Gülden gereicht werden, etlichen andern Stipendiaten aber wollen Wir jährlich 40 Gülden reichen lassen.“ Der Zuschuß zu diesen erhöhten Stipendien wurde vermuthlich aus dem Amte Salza erhoben, wie sich aus folgendem Befehle 1589 ergiebt: „So haben Wir in Unser Amt Salza befohlen, Euch zu den 3224 Gülden 16 Groschen, die Ihr itzo von unterschiedlichen Oertern zu gewarten, noch 351 Gülden 13 Groschen 6 Pfennige von des Klosters Einkommen daselbst folgen zu lassen, damit Ihr nicht allein die vollständigen Ausgaben uff die Stipendiaten den Medicum und sonst andre Nothdurft zu verrichten, sondern auch noch einen guten Ueberschuß haben könnet.“ *)

*) Auch in diesem Zeitraume von 1586 bis 1694 wurden durch die Wohlthätigkeit einiger Privatleute mehrere so genannte Familienstipendia gestiftet. Särger (ein Kaufmann) stiftete 1614, ein Kapital von 1550 Thalern zu zwey Stipendien für Studierende. Christian Silbermann 1629 bestimmte die Zinsen von 16 Morgen Wiesen an der Elbe zu einem Stipendium für einen Studierenden aus seiner Freundschaft. Professor Scharf 1660 ein Kapital von 100 Floren zu kleinen Stipendien für die Choralen in der Schloßkirche. Professors Erasmus Unruh's Wittwe 1662 ein Kapital von 1050 Thalern zu einem Stipendio für einen Studierenden aus der Leyserschen Verwandtschaft. Professor Banzer 1663 ein Kapital von 500 Floren für einen der Medicin studierte. Und 1665 wurde das so genannte Neefische Accessorium von den ersparten und aufgelaufenen Zinsen des Neefischen Stipendii gestiftet.

Hier muß ich aber auch der wohlthätigen Anstalten erwähnen, welche die Akademie in den ersten Jahren dieses Zeitraumes zur Unterhaltung armer und kranker Studenten traf, indem sie nämlich von 1612 bis 1614 ein neues großes Hospital erbaute. Sie hatte schon in den frühesten Zeiten zwey Hospitäler. Unter der Regierung Augusts 1563 wurde das eine mit einem ansehnlichen Kostenaufwande reparirt, und vielleicht so gut als neu aufgebauet. Aber diese Nosocomia oder Hospitäler mochten doch sehr klein seyn, wie sich aus folgender Stelle in der akademischen Matrikel von 1612 ergiebt: „Quod ea, quae comparari coeperunt Xenodochia academica, propter nimiam anguſtiam vix pauciſſimis ſufficerent aegrotis.“ Georg I. schenkte daher der Universität einen größern Platz zur Erbauung eines neuen Hospitals und erließ zugleich an die Akademie folgendes Schreiben: „Welchergestalt Ihr in Willens, an einem Ort vor der Stadt Wittenbergk ein Hospital vor die Studenten zu der Zeit, wenn die Pestseuch regieret, aufzubauen, auch wie Ihr gemeinet, zu Erlangung einer Contribution zu solchem Bauen die Hansee- und andere Reichsstädte ein Schreiben abgehen zu lassen, auch nicht zweifeln, es werden vil gutherzige Leut ihre Freygebigkeit hierinnen sehen lassen und dadurch diesen Bau befördern helfen; so sind Wir zufrieden, daß solches Schreiben, welches Ihr inliegend wieder zu empfahen, vollzogen und abgefertiget werde u. s. w.“ Der Betrag des Geldes, welches aus den entferntesten Ländern zur Erbauung dieses Hospitals einging, belief sich bis auf 15,000 Thaler. In der akademischen Matrikel stehen ferner folgende hierher gehörige Stellen: „Den 10ten Januari 1614 sind durch churfürstlichen genädigsten Befehl der Academiae zu dem vorstehenden Nosoco-

mium baar 500 Balken und Ziegelsparren auch 50 Bretbäume aus der Tornischen Haide bey Dieben zur Verehrung anzuweisen, auch wegen des Kalkes und Steinwerks von Pirna sind zollfrey zu erholen, sowohl auf des churfürstlichen Amts zu Wittenbergk Ziegelofen zu den Kalk und Ziegelbrennen freyer Brauch genädigst bewilliget worden. Nachdem auch der Edle und gestrenge Hans Friedrich von Schönbergk uff Falkenbergk den 29. Martii, sehlich verstorben, und den 18ten Aprilis in die Stift- und Schloßkirchen allhier rühmlichen zur Erden bestattet worden, haben seine hinterlassene Söhne vor zwey Grabestätten der Universität 200 Gülden ausgezehlet. Welche Gelter samt andern Mulcten dieses Rectorats zum neuen Nosocomienbav sind deputirt worden.“ Allein dieses mit so vielen Kosten erbaute Hospital wurde zum größten Schaden der Akademie 1640 im Kriege demolirt und schon früher 1636 hatte sie das kleinere verlohren, indem es der Commandant der Stadt, da es, wie er sagte, den Festungswerken hinderlich wäre, hatte niederreißen lassen. So einen großen Verlust erlitt also mehrere Jahre hinter einander die Akademie in diesem Zeitraume. Die Privilegien, welche auf diesem Hospitale geruht hatten, wurden 1668 auf Bitten der Akademie auf das so genannte Speisevorwerk oder die Reußnersche Breite transferirt, welche die Akademie aus ihrem eignen Fiscus gekauft hatte. Hierüber ist folgender Befehl Georgs II. vorhanden: „Wie bey verwichenem deutschen Kriege nicht allein das von Alters her für die ermeldte Universität erbaute Hospital vor dem Thor, gleich dem Rondel gegenüber, worinnen man sowohl die kranken Studenten, so nicht inficiret, gebracht, als auch der Universität Oeconomus sein zu dem gemeinen Tisch gehöriges groß und kleines Vieh samt Hirten und Gesinde, wie auch die

Fütterung enthalten, anno 1636 demoliret, auch nachmals 1639 das neu erbaute sehr kostbare Studentenhospital gleichergestalt gänzlich geschleift worden ist, welches die Universität verursacht hätte, dem jetzigen Oeconomo, die der Universität Fisco heimgefallene Reußnersche Breite und wüste Brandstätte vorm Thor zuzuschlagen, mit unterthänigster Bitte, daß Wir diesem Geschäfte diejenigen Privilegien zuzuwenden geruhen wollten, welche hiebevor das oben erwähnte Hospital zu gebrauchen gehabt hätte u. s. w.“

Diese Hospitäler scheinen, besonders wegen der großen Verwüstungen, welche die öfters herrschende Pest damals anrichtete, angelegt worden zu seyn. Es ist überhaupt eine merkwürdige Erscheinung, daß in jenen Zeiten nicht allein in hiesiger Gegend, sondern auch in andern Ländern diese verwüstende und verheerende Krankheit so oft wüthete. *) Der Mangel an zweck-

---

*) S. Beschreibung einer berlinischen Medaillensammlung von J. C. W. Möhsen IIr. Theil S. 258. „Wenn man die Jahrbücher und Chroniken des Warnefrieds oder Paul Diakonus, des Siegisberts von Gemblours, des Siegfried, Presbyters zu Meißen, und die übrigen Geschichtschreiber mittlerer Zeiten, welche Goldast, Menke, Leibnitz, und andere zusammen herausgegeben haben; ferner, wenn man die Jahr- und Geschichtsbücher des Baronius, Spangenbergs, Calvisius, Engel und Sebalds durchsiehet: so findet man, daß die Pest in diesen Jahrhunderten auf die allergrausamste Art gewüthet hat, und daß sie vom siebenten Jahrhunderte an, wenigstens alle 20 bis 30 Jahr und noch öfter von Neuem ausgebrochen ist. Sie hielt sogar drey, vier, ja bis sieben Jahr nach einander an. Vom 12ten Jahrhundert haben verschiedene Jahrbücher, unter welche auch Engels Märkische Annalen gehören, die Pestjahre angemerkt: Es sind die Jahre 1100, 1125, 1143 und 1144, 1150, 1165, 1167, 1181, 1186, 1188, 1196. Die große Pest, welche 1348 an-

mäßigen politischen Anstalten für die Erhaltung der Gesundheit und überhaupt der schlechte Zustand der Medicin in jenen Zeiten mag wohl die Hauptursache seyn, daß selbst leichte Krankheiten in ansteckende Epidemien ausschlugen. Wir haben gesehen, daß die Universität wegen dieser Pest in dem frühern Zeitraume viermal auswandern mußte. Und im Anfange dieses zweyten Zeitraumes zeigte sich auch die Pest einigemal, wie 1613, doch aber nicht so heftig, daß die Akademie ihren Ort hätte verändern müssen. Wegen dieser Pest waren auch schon in den frühern Jahren Anstalten gemacht worden, deren Spuren noch in unsern Zeiten fortdauern. So war ein Chirurgus pestilentialis und Diaconus pestilentialis bestellt, deren jeder zur Pestzeit wöchentlich 2 Thaler und freye Medicamente, außer dieser Zeit aber wöchentlich einen Thaler erhielt. In den Bestallungen dieses Chirurgi und Diaconi dürfte man neben dem Zweckmäßigen auch mehreres sehr Unzweckmäßiges finden, welches statt die Furcht zu vermindern, sie noch eher hätte vermehren, und selbst der Einbildungskraft der Gesunden schädliche Nahrung geben können.*) So z. B. heißt es in der Ordnung**)

---

fing und bis 1357 fortwährte, wurde den Juden schuld gegeben, und deren Verfolgung mit entsetzlicher Grausamkeit und unter Genehmhaltung der meisten Obrigkeiten und fast der ganzen Geistlichkeit veranstaltet."

*) Man weiß, sagt Möhsen in seiner Beschreibung S. 268. Thl. 2, was die Furcht und Einbildung bey den Menschen für Eindruck macht. Die Folge dieser allgemeinen Bestürzung und Verzweiflung war, daß die Seuche bey den Menschen weiter um sich griff u. s. w.

**) Ordnung, derer sich die Universitet, Kirchendiener, das Ambt und ein Rath alhier

1577: „Jedoch soll es mit dem verordneten Diacono also gehalten werden, daß er sich in seinem Hause in einem sonderlichen Gemach inne halte, und sich nicht allein gemeiner Versammlungen, als Hochzeiten, Promotionen u. dgl. enthalte, sondern, da er zu Kranken, die zu besuchen erfordert würde, soll er so viel möglich die Leute auf den Gassen meiden, damit die Blöden und Schwachen vor ihm zu entsetzen nicht Ursache nehmen können. Er soll auch seine Kleidung, darinnen er die Kranken besucht, verändern und ablegen, und wenn er in die Kirchen oder sonsten vor das Thor spatziren gehen will, andere reine Kleider anlegen, hinter dem Walle herumb gehen und die Leute so viel als möglich meiden. In der Kirchen, da er je zu Zeiten darein gehen will, soll er seinen eigenen Stand abgesondert haben, auch die Zeit der Erste hin und der Letzte aus

---

zu Wittenbergk, wie es in diesen gefährlichen Sterbensläuften gehalten werden soll, vorglichen, darnach sich ein jeder derselben Unterthanen vnd in dieser Gemeine richten sollen. Anno 1577. So viel ich habe finden können, ist dieß die früheste Ordnung, die deßhalb hier von der Akademie, dem Amte und Rathe gemacht worden ist. Es hatte zwar schon, wie Möhsen in dem oben genannten Buche S. 556 sagt, D. Fleck, Stadtphysikus in Berlin, 1566 eine solche Verordnung hier in Wittenberg herausgegeben. Allein diese scheint nicht für die hiesige Stadt und Gegend, sondern mehr für Berlin bestimmt gewesen zu seyn: „Auf Befehl des Churfürsten Johann George," heißt es in jenem Buche, „mußte D. Fleck 1574 die erste brandenburgische Apothekertaxe herausgeben. Acht Jahre vorher gab er seine „Erinnerung, was die Obrigkeit zur Pestzeit bestellen soll" Wittenberg 1566 heraus. Sie ist dem Rath zu Berlin und Köln zugeschrieben u. s. w."

der Kirche seyn u. s. w.“ Und in der 1631 erneuerten Pestordnung heißt es: „Man ziehe nun aus dem Hause heraus oder bleibe darin, welches einem Jeden, reich oder arm, frey stehen soll; so sollen die Häuser alsbald gesperret, mit einer Krammen beschlagen, ein Schloß fürgeleget und da sie zu den Fenstern herauszusteigen oder sonsten muthwillig zu erzeigen sich unterstehen würden, ihnen dieselben vermachet werden.“

Jetzt füge ich aber noch diesem Kapitel einige Bemerkungen bey, welche die äußere Form und Einrichtung unsrer Universität in diesem Zeitraume betreffen, in so fern sie von unsrer heutigen Verfassung verschieden ist.

Aus der Reformationsordnung Christians I. 1588 sehen wir, daß in den frühern Jahren die philosophische Fakultät einen Platz unter den Consistorialen hatte. Man hatte sie aber jetzt aus dem Consistorio vertrieben und die Stelle einem Juristen eingeräumt. Die Philosophen suchten zwar, besonders in dem Jahre 1600, ihre Ansprüche geltend zu machen und sich auf die frühern churfürstlichen Verordnungen zu berufen. Allein die juristische Fakultät siegte, und sie konnten ihren Sitz und ihre Stimme in dem Consistorio nicht wieder erlangen. Auf diese deßhalb geführte Streitigkeit bezieht sich folgende Stelle in dem Befehle Friedrich Wilhelms 1601: „Weil Wir es denn bey denen anno 1542, 48, 55 und 80 aufgerichteten Fundationen und Verordnungen, daß nehmlichen an den drey Consistoriis zu Wittenberg, Leipzig und Meißen zween Theologi und zween Juristen zu Assess-

soren angeschafft werden sollen, beruhen und bewenden lassen u. s. w.“

In diesem Zeitraume war auch das Protonotariat der Akademie und des Consistorii eins. Nur erst später wurden zwey Stellen daraus, und ein eigener Protonotarius für das Consistorium und ein andrer für die Akademie gewählt. Das Consistorium ist übrigens der Universität incorporirt und steht unter ihren Verordnungen: „Wenn Uns denn“, heißt es in einem churfürstlichen Befehle von 1592, „unter andern uf erlegt, die Verordnung zu thun, daß ihm die gewöhnliche Besoldung zu dem Consistorio ecclesiastico gehörig und welche D. Pierius gehabt, gereicht werden möge, Wir Uns aber zu erinnern, welchermaßen das Consistorium vermöge weiland Herzogen und Churfürsten Moritzen Fundation anno 48 der Universität incorporirt und der Besoldung halber die Assessores an dieselbe verwiesen und Wir für Unsre Person nicht gemeinet, zuwider Euren Privilegien, Eurem Verwalter Unsers genädigsten Herrn Meinung und Befehlig immediate zu insinuiren, etwas zu handeln und darinnen einen Riß zu machen, als haben Wir u. s. w.“

Es sind noch mehrere einzelne Bemerkungen übrig, die ich über die Einrichtung unsrer Universität in jenem Zeitraume dem Leser mittheilen könnte. Allein sie betreffen meistens zufällige Anordnungen und Kleinigkeiten, die also zur Bezeichnung der akademischen Verfassung in jenen Zeiten wenig geschickt sind. Ich gehe also sogleich zum dritten Kapitel fort: „über den wissenschaftlichen und

moralischen Zustand unserer Akademie“ in jenen Zeiten. *)

*) Ich habe in verschiedenen akademischen Schriften und churfürstlichen Rescripten noch einige Stellen gefunden, deren Inhalt hier verdient angemerkt zu werden, so z. B. daß die Assessur im Hofgerichte mit der Professur der Institutionen unmittelbar verbunden ist. Churfürst Georg I. schrieb deßhalb 1645 an den Hofrichter: „Wenn dann bemeldete Assessur der Profession immediate anhängig und nicht Herkommen, dergleichen Specialbefehlig bey Verledigung deren Profession absonderlich zu ertheilen; als lassen Wir es auch dabey bewenden, und Ihr habt Euch darnach zu achten.“ Im J. 1592 wollte die Universität die Denomination einiger Professoren nicht den churfürstlichen Visitatoren, sondern dem Churfürsten immediate übergeben, weil sie glaubte, jenes könne ihrem Rechte, die Professoren unmittelbar zu denominiren, Eintrag thun.

Drittes Kapitel.

Von dem religiösen, wissenschaftlichen, moralischen und politischen Zustande der Universität.

Von 1586 — 1694.

Die Reformation war vollendet, wie nur Luther aufstand, und die Aussprüche der gesunden Vernunft und die Bibel gegen den Papst und die kirchliche Tirannei in Schutz nahm. Wenn er auch in mehrern Jahren hinter einander nicht so viel durch Wort und That für sein angefangenes Werk hätte thun können, wie er wirklich that: so ist es doch wahrscheinlich, daß das, was er angefangen und mit so mächtiger Stimme ausgesprochen hatte, niemals wieder untergehen und seine Wirkung verfehlen konnte. Das Verlangen nach einer Reformation war zu allgemein, und die Vernunft hatte schon zu sehr ihre Ansprüche und Rechte kennen lernen, als daß nicht mit dem ersten Worte und mit der ersten That Luthers das Werk in allen seinen Folgen hätte vollendet seyn sollen. Allein betrachten wir das Reformationswerk von der Seite, wo die Wirkungen mit ihren Ursachen zusammen hängen und jene mit diesen als eine Begebenheit angesehen werden: so ist es freylich wahr, daß die Reformation selbst nach allem dem, was er gethan und selbst in den vielen Jahren,

daß er gelebt, ja selbst lange Jahrhunderte hindurch noch nicht vollendet war. Wenn wir also in dem ersten Theile der Annalen die Reformation von der Seite haben kennen lernen, wie sie mit dem ersten kraftvollen Werke und mit der ersten muthigen That des Reformators vollendet war: so lernen wir sie nun auch von der Seite betrachten, wie sie durch ihre fortdauernden Wirkungen und ihren ununterbrochenen Einfluß auf alle Theile der Wissenschaften sich immer mehr und mehr der Vollendung näherte, und zwar, wie sie in diesem und jenem Zeitraume mit unserer Universität in Verbindung stand.

Ob schon Luther, den das Menschengeschlecht immer den einzigen nennen wird, nur die Bibel in Schutz nahm und sie in ihre alten göttlichen Rechte einzusetzen suchte, so that er dadurch doch eigentlich nichts anders, als daß er die Rechte der Vernunft vertheidigte und dem gesunden gemeinen Menschensinne seine alten Rechte wieder verschaffte. Denn wenn er besonders diejenigen Sätze der Bibel vertheidigte, welche den Bedürfnissen der Menschheit so sehr erwünscht sind und welche jeder Gutgesinnte gern und willig annimmt: so that und wollte er nichts anders, als die praktische Vernunft in ihren moralischen Bedürfnissen und Ansprüchen gegen den herrschenden Aberglauben und Unglauben schützen. Was er also vertheidigte, war eigentlich nichts anders, als die Vernunft selbst und ihre moralischen Ausspräche. Diese Ausspräche, die sich jedem Menschen seiner Natur nach aufdringen, ohne durch ein äußeres Ansehn oder eine fremde Gewalt aufgedrungen zu werden, konnte Melanchthon in seinem Lehrbuche nicht besser nennen, als loci communes. Ob sie gleich auch von der Seite so genannt werden

konnten, weil sie die Haupt- und Beweisstellen sind, in welchen der Inhalt der Bibel ausgedrückt und dargestellt ist. Ich weiß nicht, ob ich zu viel Vorliebe für den großen Gehülfen Luthers habe, wenn ich ihn auch um dieses Titels willen, den er seinem Compendio gab, ehre. Der Titel ist so gemäßigt, als er selbst war. Er verräth eine so gemilderte und geläuterte Denkungsart, wie wir sie nur in Melanchthon kennen, eine Denkungsart, die ohne ein äußeres Ansehn zu borgen und mit demselben zu gebieten, es den Ansprüchen (locis communibus) der menschlichen Vernunft überließ, ihre innere gesetzgebende Stimme zu erheben und für den Inhalt seines Buchs, der mit so milder Wärme niedergelegt war, zu sprechen. Wir haben im ersten Theile gesehen, welche Streitigkeiten aus dem angefangenen Reformationswerke entsprangen, wie nicht allein die Feinde Luthern zu schaden suchten, sondern auch seine Freunde ihm wirklich schadeten. Seine Feinde waren solche, die alles dasjenige, was er der Bibel gemäß behauptete, entweder mit Sinnen klar und deutlich anschauen, oder wie eine mathematische Wahrheit demonstrirt haben wollten. Diese zu hitzigen und eifrigen Verfechter des menschlichen Verstandes (oder Freygeister des Glaubens) dachten nicht daran, daß es noch andere Sätze in dem Menschen gebe, welche Forderungen der praktischen Vernunft heißen und welche nicht sowohl mit dem Verstande, als mit dem Glauben der Vernunft aufgenommen seyn wollen. Indem sie also die Forderungen der Vernunft oder die Sätze, welche Luther vertheidigte, nicht mit Sinnen anschauen und begreifen konnten: so fielen sie auf das entgegen gesetzte Extrem und läugneten geradezu, was Luther nicht demonstriren konnte, sondern nur als Glaubenssache aufgenommen

wissen wollte. Seine Freunde aber, mit denen er nicht viel besser berathen war, waren solche, die mit zu vieler selbstgefälliger Autorität und zu vielem Vertrauen auf den Rigorismus des Behauptens die Glaubenssätze als Theoreme, die man annehmen müsse, aufstellten. Es ist natürlich, daß durch diesen Kampf, in welchem man über diese Glaubenssätze focht, diese ein Ansehn erhielten, das ihnen anfänglich fremd war, ein Ansehn nämlich von äußerer diktatorischer Gewalt und von einer Kraft, sich an diejenigen hart zu ahnden, die nicht beym ersten Blicke gleich bereitwillig wähnen, dem Buchstaben zu huldigen. Es konnte gar nicht anders geschehn, daß die Ansprüche des gemeinen Menschensinnes, die eine innere auffordernde Gewalt haben und dieselbe mittelst der Ueberzeugung ausüben, durch jenen Kampf und Streit nicht selbst die Miene eines imperatorischen Befehlens hätten annehmen sollen. Denn welche Zurüstungen machte man nicht von beyden Seiten der Streitenden, um die gegenseitigen Sätze zu behaupten! Es wurde, daß ich so sage, eine angestellte Wache durch die andere beschützt, und ein Lager über das andere hinausgeschlagen, um das vordere oder hintere zu decken. Diese Zurüstungen lagen in dem Disputationsgeiste und der Dialektik der damaligen Zeit, als dem Ueberreste der scholastischen Philosophie, welche durch Luthern noch nicht ganz hatte vertrieben werden können. Melanchthon war zufrieden, die Glaubenssätze einfach und einleuchtend als Sätze der Vernunft oder als locos communes hinzustellen, sie aus oder nach der Bibel zu erweisen und mit wenigen Worten die Verbindung, welche zwischen ihnen und der Vernunft lag, zu zeigen. Aber nicht so genügsam waren seine Nachfolger, die Epitomatoren seines Lehrbuchs, und konnten es auch zum Theil nicht seyn, weil

sie mehrers zu verfechten hatten, als Melanchthon, und weil es wirklich auch von ihrer Seite unbillig gewesen wäre, sich auf die Ueberzeugungskraft der aufgestellten Sätze zu berufen, welche die Gegner mit so vielen Argumenten und Syllogismen bestürmten. Sie thaten also, was ihre Gegner forderten und was ihr Zeitalter wollte und was sie diesem Zeitalter gemäß vielleicht auch selbst wollten. Denn gewöhnlich theilen die Menschen, und wenn es auch die größten des Menschengeschlechts sind, wenigstens in einigen Rücksichten die Fehler und Schwachheiten ihres Zeitalters. Sie verschanzten also die theologischen Sätze mit Syllogismen und Demonstrationen aller Art. Und so entstanden Compendia oder loci communes voller Thesen, Ekthesen und Antithesen. Kurz so entstanden die Lehrbücher der Dogmatik.

Es entstand also eine ganz eigene und neue Wissenschaft, von welcher Melanchthon nichts wußte. Seine loci communes nahmen den Titel von Dogmen an, und der Inbegriff dieser locorum communium den stolzen und viel versprechenden Titel von Dogmatik. Jene loci communes waren Glaubenssätze und der Inbegriff derselben eine sehr menschliche, obschon göttliche oder von Gott beglaubigte Kenntniß. Aber jetzt waren sie als Dogmen apostolische und gleichsam päpstliche Aussprüche, und die Dogmatik eine mit einer äußern Heiligkeit und Ceremoniosität umgebene Wissenschaft. Der Name Orthodoxe und Heterodoxe, wenn er nicht in diesen Zeiten entstand, erhielt wenigstens durch diese Dogmenlehre eine neue Bedeutung, nämlich die eines mit einer äußern Glorie des Wissens statt des Glaubens ausgezeichneten oder nicht ausgezeichneten Menschen. Wenn die beyden Reformatoren die

Sätze aufstellen, daß der Mensch durch alle seine guten Werke keinen Ueberfluß der Tugend herausbringe, sondern sich auf die Gnade Gottes verlassen müsse, ferner, daß in jedem Menschen ein natürlicher angeerbter Trieb zu sündigen sey: so hatten sie dieselben unter der Autorität der Bibel zugleich als allgemeine von selbst verständliche und sich erklärende Glaubenssätze aufgestellt. Aber in den neuern Systemen oder Dogmatiken waren sie kirchliche Formeln, die man als charakteristische Kennzeichen der christlichen Lehre, ohne auf das Bedürfniß der Vernunft zu sehen, annehmen müsse. Diese neue Wissenschaft oder Dogmenlehre entstand besonders auf unsrer Universität. Es war ganz natürlich, daß man da, wo die Reformation ausgegangen war, auch besonders über die Hauptsätze der Reformation wachte, und daß daher auch in dem Gedränge von Streitigkeiten und Anfechtungen diese Sätze einen äußern Schein von Heiligkeit erhielten. Aber wenn auch schon in diesen Dogmen nicht mehr der reine wesentliche Charakter des Glaubens zu finden war: so ist doch auch nicht zu verkennen, daß nur auf diese dogmatische und polemisirende Art diese Glaubenssätze gegen die Feinde und Verketzerer erhalten oder gerettet werden konnten. Es war der Zeit und dem Menschen überlassen, das von diesen Sätzen einmal wieder abzustreifen, was ein zufälliges Surrogat und gleichsam eine Schutzwehr in den Nöthen des Kriegs gewesen war.

Unter denen, welche Lehrer auf unserer Universität waren und jene locos communes Melanchthons epitomirten, tritt zuerst in diesem Zeitraume Chemnitz auf, der wahre und würdige Nachfolger Melanchthons, der den gemäßigten und nüchternen Geist seines Lehrers

schien geerbt zu haben. In seinem Buche *), ob es schon ein Commentar ist, ist doch alles so einfach, klar und deutlich hingestellt und bescheiden vorgetragen, ohne allen unnöthigen Prunk von Gelehrsamkeit und polemischen Exkursen. Vielmehr findet man in demselben vortreffliche Winke und, daß ich so sage, neue Gedanken über die Interpretation der Bibel, die man in jenen Zeiten nicht hätte erwarten sollen. Z. B.: „Et amanda et magnifacienda est grammatica enarratio vocabulorum, quibus usus est in praecipuis locis doctrinae coelestis. Ecclesia enim interpretatione sua non gignit nova dogmata, sed quae tradita et patefacta sunt voce divina, scrutatur, discit et accipit. Sicut autem res ipsae in Scriptura et patefactae sunt voce divina in verbo, ita eaedem recte intelligi non possunt, nisi ex vera et genuina significatione verborum, quibus sanctus spiritus usus est in tradenda doctrina coelesti. Nec agitur hic de bello, ut vocant, grammaticali, sed in praecipuis locis doctrinae quantum erratur in verbis, tantum etiam de rebus ipsis amittitur. Amissa enim vera grammatica, statim extincta est lux purioris doctrinae. Et cum nostro tempore restitueretur vera grammatica verborum enarratio, prorsus restituta

---

*) Loci theologici Rev. et Clarissimi Viri D. Martini Chemnitii S. Th. D. atque Eccles. Brunsvic. quondam Superintend. fidelissimi, quibus et loci communes D. Ph. Melanchthonis perspicue explicantur et quasi integrum Christ. doctr. corpus Ecclesiae Dei syncere proponitur. Editi nomine haeredum, opera et studio Polyc. Leyseri. Francof. ad M. 1591. 4°. 3 Theile.

est puritas doctrinae.“ Wie bescheiden und vorsichtig drückt er sich über den λόγος und über das beliebte Bild Melanchthons aus, wodurch sich dieser und seine Denkungsart so verdächtig gemacht hatte: „Quin ergo vocatur λόγος et imago, veteres Basilius, Hieronymus et Augustinus ex collatione harum appellationum sumserunt, quod dicunt filium cogitatione genitum esse eo, quod pater intuens se genuerit imaginem, cui communicet suam essentiam. Ex hoc fundamento similitudo illa de generatione imaginum in potentia intelligente accommodatur ad generationem filii. Nec sunt omnino philosophicae speculationes, sed quia scriptura usa est nostris vocabulis, voluit nos deducere ad inspectionem hominis, ut ibi vestigia trinitatis aliquo modo consideraremus.“ Wie gründlich und im wahren Geiste des Exegeten spricht er nicht über die Rechtfertigung. Das Mystische, welches in den folgenden Zeiten diese Lehre erhielt, suchte er durch eine grammatische Ableitung und Erklärung des Worts zu entfernen und so die ganze Lehre verständlich und der Vernunft gemäß darzustellen: „Manifestum igitur est“, sagt er, „apud Graecos δικαιοῦν simpliciter esse verbum forense, et ideo Apostoli hoc verbo usi sunt in articulo justificationis, cum Graecis in forensi significatione in usu linguae vulgaris notum esset: et quia τὸ τὶ δικαιοῦν usurpatur pro hebraeo illo, de quo jam diximus. Observanda autem est differentia. Non enim omnino congruit ad phrasin scripturae, quae justificare pro justum pronunciare usurpat fere semper de personis. Graeci vero de ipsis causis vel negotiis usurpant. Hebraeis idem justi-

ficare significat eum, qui absolutus est, defendere et ornare praemiis justitiae. Graecis vero usurpatur in alteram partem pro condemnatione punire, id quod in scriptura non fit. In usu igitur vulgari graecae linguae verbum δικαιοῦν nunquam usurpatur in illa significatione, quam Pontificii ipsi tribuunt, pro imbuere, justitia positiva sive inhaerente. Apud Aristotelem a specie forensi transfertur ad genus. Nam δικαιοῦσθαι dicitur, cui suum tribuitur, dem Recht geschieht. Sed et haec significatio Pontificiis nihil plane patrocinatur.“ An einem andern Orte setzt er die analogiam fidei, welche in der Folge ein so großer Anstoß für viele Exegeten wurde, so gut aus einander, daß man wider diese Art, die Bibel zu erkären, gewiß nicht das geringste haben konnte. *)

Die analogia fidei heißt nämlich nichts anders, wenn wir es in unsere heutige Sprache einkleiden wollen, als die Bibel nach ihrem Geiste erklären. Wenn eine Stelle an und für sich dunkel ist, so sagen die Exegeten, müsse man zu andern gleichverwandten Stellen seine Zuflucht nehmen und sie aus diesen erklären. Und dieses war eine sehr gerechte und mit der Erklärung eines jeden andern Profanscribenten übereinkommende Forderung. Freylich ist es wahr, daß dieses Gesetz in der Folge, wo man mehr den Buchstaben, als den

---

*) Der andern großen Verdienste, die sich Chemnitz, z. B. durch seine harmonia Evangeliorum nebst Hutter und Gerhard, um die historische Auslegung der Bibel erwarb, erwähne ich hier nicht. Den größten Einfluß auf sein Zeitalter hatte er unstreitig durch seine loci communes.

Geist der Bibel um Rath fragte, zu weit ausgedehnt wurde. Denn man glaubte nun, jede dunkle Stelle, zu deren Erklärung grammatische und exegetische Vorkenntnisse nöthig waren, sogleich nach dieser Analogie des Glaubens erklären zu können. Auf diese Art wurde freylich die Exegese zu sehr herabgesetzt und ihre Nothwendigkeit verkannt. Ob es gleich auf der andern Seite auch gewiß ist, daß die bloß grammatische Interpretation zur Erklärung eines Schriftstellers und besonders der Bibel nicht hinreicht, sondern die Kenntniß des Geistes derselben, welcher aus andern Stellen hervorleuchtet, zu Hülfe genommen werden muß. Diese analogia fidei wurde besonders, wie mir es scheint, zu Hutters, Calovs, Quenstedts Zeiten zu weit ausgedehnt. Johann Forster, Professor der Theologie auf unserer Universität, zählte unter die nöthigen Hülfsmittel der Erklärung der Bibel endlich auch das Erforderniß, daß man mit einer gewissen Gabe des heiligen Geistes ausgerüstet seyn müsse. In seiner Rede *): „de interpretatione S. Scripturae“

*) Oratio brevis et succincta de interpretatione S. Scripturae a Joanne Forstero Theol. D. et Professore. Vitebergae, MDCVIII. Er giebt folgende Regeln, die Bibel zu erklären: „*Canon I.* Primo autem omnium s. paginae interpres, ut scopum textus propositi attendat; *Canon II.* secundo loco s. literarum interpreti recurrendum est ad fontes, i. e. ad linguam hebraeam, chaldaicam et graecam. *Canon III.* Requiritur a s. literarum interprete, ut omnem interpretationem instituat et adornet juxta analogiam fidei. *Canon IV.* circumjacentia textus i. e. consequentia et antecedentia ejus totumque adeo ejusdem contextum summo et accurato studio perlustrari probeque examinari convenit *Canon V.* Necesse est, ut loca scripturae similia invicem conferantur, atque hoc pacto, quid analogum fidei sit, indagetur. *Canon VI.* Si quando in difficiliorum scripturae locorum explicatione

sagt er: „Adjicio septimam et ultimam admonitionem, quae tamen, si ejus dignitatem, vim ac usum spectes, merito et jure optimo primas sibi vindicare potest, suoque adeo complexu Canones, quos produximus hactenus, continet singulos et universos. Si namque ad illorum praescriptum dextre ac feliciter versari velimus in pertexenda s. literarum interpretatione, a Deo sane ejus rei capienda sunt primordia, adeo itidem finis eidem imponendus, idque per preces devotas et ad impetrandam Spiritus s. gratiam unice directas.“

Hutter, ebenfalls Professor der Theologie auf unsrer Universität, gab durch sein Compendium *) über die Melanchthonschen locos communes, wie mir es scheint, die erste Veranlassung zu den voluminösen Dogmatiken, die in Rücksicht ihrer Weitläuftigkeit eben so beschwerlich sind, als in Rücksicht ihrer Gelehrsamkeit. Ihm genügte nicht der bescheidene und gemäßigte Geist seines Vorgängers, mit dem dieser Melanchthons so genannte Irrthümer verkleidet und entschuldiget hatte; ihm genügte nicht der einfache und von allem gelehrten Prunk entblößte, Vortrag, noch weniger der Mangel des polemischen und widerlegenden Tones, der in Chemnitzens Kommentare herrschte. Er schrieb also zuerst eine weitläuftige und, so zu sagen, antimelanchthonische Dogmatik. Ich muß hier aber, um dieses deutlich zu machen, erwähnen, daß so viel

---

haeremus dubii, recurrendum nobis est ad interpretes et orthodoxos. *Canon VI.* ist die oben angegebene Gabe des heil. Geistes.

*) Loci communes theologici ex sacris literis diligenter eruti, a Leonhardo Huttero. Wittebergae, MDCXIX.

Ansehn Melanchthon zu seinen Zeiten hatte, so sehr dasselbe schon zu Hutters Zeiten gesunken war. *) Bey seinem Leben und auch noch mehrere Jahre nach seinem Tode waren seine loci communes gleichsam das zweyte Glaubensbuch, das man neben der Bibel hoch schätzte. In allen Vorlesungen über Theologie wurde es zum Grund gelegt. Aber anders verhielt es sich schon zu Hutters Zeiten. Die Anklagen, daß Melanchthon nicht so ganz rein und lauter gelehrt und die Lehren Luthers vorgetragen habe, wurden immer lauter, die Beweisstellen aus seinen eignen locis communibus schienen zu sprechend und zu überzeugend. Melanchthons Ansehn war also zweifelhaft und so wurde sein Lehrbuch, über das man so lange gelesen, und als Norm des Glaubens angenommen hatte, aus den Hörsälen vertrieben. Diese Zweydeutigkeit Melanchthons nebst dem eigenen strengen Eifer Hutters für die unverfälschte reine Darstellung der Lutherischen Lehre, verbunden mit einem gewissen Geiste der Intoleranz, mochte dahero Huttern die erste Veranlassung geben, ein neues Kompendium zu schreiben, in welchem die biblische Lehre rein und unverdächtig und zugleich ausführlich und weniger schonend gegen Melanchthon als in Chemnitzens Lehrbuch vorgetragen wäre. Er sagt in

---

*) Strobel in seinem Versuche einer Litterärgeschichte von Melanchthons *Locis theologicis*. Altorf, 1770. S. 229 sagt: „Den gänzlichen Untergang und Verabschiedung aus den Hörsälen fast aller deutschen Akademien gab endlich diesem Lehrbuche D. Leonhard Hutter, der auf Befehl des Churfürsten zu Sachsen Christians II. sowohl ein Compendium als auch locos theologicos größten Theils aus der Formula concordiae, nach deren Vorschriften jedermann zu lehren gebunden war, verfertigte, welche in allen Schulen auf hohen Befehl eingeführt worden sind.“

dem Artikel: de trinitate personarum: „Si posteriore hoc sensu Philippus assertionem suam voluit intellectam, haud certe ita simpliciter eam improbare vel possumus vel debemus, praesertim cum hujusmodi similitudinibus et Augustinum et Megalandrum, Lutherum nostrum usos esse, sciamus. Quanquam interim libenter fatemur, neque hanc, neque ullam aliam similitudinem mysterium hoc generationis filii exprimere posse et caute admodum hac etiam similitudine utendum esse. Sin vero priore sensu similitudine hac Philippus usus esse probari queat, id quod tamen vix fieri posse habemus persuasissimum, tum certe nos quoque ipsius auctoritate moveri minime patimur, sed eam modis omnibus reprobamus, iisdem freti rationibus, quibus eos usos fuisse diximus, qui Philippo sese hac in parte satis rigide opposuerunt.“ An anderer äußerer Veranlassung, ein solches neues Lehrbuch zu schreiben, fehlte es ihm übrigens auch nicht. Denn die Streitigkeiten zwischen den verschiedenen Gegnern der Bibel und zwischen diesen und den Anhängern Luthers dauerten noch immer fort, und schienen, obschon heimlicher und vorsichtiger geführt, doch desto gefährlicher zu werden. „Hier muß mit lauter Stimme dawider gesprochen werden“, dachte Hutter und so lehrte er laut und frey wider Melanchthon und wider alle die Parteyen, die der Lutherischen Lehre auf diese oder jene Art entgegen waren. Da er auf alle diese Streitigkeiten Rücksicht nahm: so konnte es seinem Lehrbuche mit der Lebhaftigkeit und Strenge seines Geistes verbunden, nicht an polemischem Geiste fehlen. Sein Lehrbuch also und besonders der Auszug aus demselben verdrängte

also mit Einem Male die bisher so viel gegoltenen und so geachteten locos communes Melanchthons. Dieser Auszug wurde nämlich auf Befehl Christians II. veranstaltet. Es heißt in dem churfürstlichen Befehle an die hiesige Universität von 1603: „Desgleichen sollen sie den Theologis auftragen, daß sie aus dem christlichen Concordienbuche ein fein kurzes und rundes Compendium von allen Artikuln christlicher Lehre zusammen ziehn, damit man dasselbe in den fürnehmsten Schulen und Partikularschulen zu Nutz der studierenden Jugend auch in den examinibus ordinandorum gebrauchen könnte. Sie sollen aber solches, wenn sie damit fertig, zuvor und ehe dann es publiciret wird, Uns zum Durchsehen überschicken, alsdann wollen Wir Verordnung thun, wie es ferner damit gehalten werden soll.“ In allem dem, was ich aber jetzt über Huttern gesagt habe, soll nicht der geringste Tadel wider ihn enthalten seyn. Nur die Umstände, die ihn bestimmten, so und nicht anders zu denken, wollte ich darstellen. Uebrigens bewundere ich immer noch seine Resignation, mit der er bey seiner Ueberzeugung, Melanchthon habe geirrt und falsch gelehrt und sey heimlich dem Kalvinismus zugethan gewesen, ihn behandelte. Er sagt: „Legimus proinde et magnifacimus scripta et libros Philippi, sed cum judicio legimus: ut secundum praeceptum Apostoli, quod bonum est, retineamus, quod falsum et erroneum, rejiciamus et secundum consilium libri Concordiae ad normam et formam sanioris doctrinae ea attendamus. Tandem quoad personam Philippi, ejusdemque obitum, nostrum sane non est, de eo ferre judicium. Christi servus fuit: huic suo domino et stetit et cecidit. Et quanquam defectionem a

puritate doctrinae coeleſtis in ipſo laudare neque poſſumus neque debemus, haud tamen dubitamus, quin ſub finem vitae ſeria acta poenitentia hujus etiam peccati veniam a Chriſto ſervatore et petierit et impetrarit.“ Freylich in mehrern Stellen drückt er ſich auch härter aus, wie z. B.: „Quae cum ita revera ſeſe habeant, infallibiliter concludimus, corpus doctrinae Philippi in eccleſiis vere reformatis ac γνησίως Lutheranis pro norma doctrinae haberi nulla ratione vel poſſe vel debere, ſed luculenta correctione plurimis in articulis indigere.“

Nach Hutter erſchien Calov, ebenfalls Lehrer auf unſrer Univerſität, der ſich auch durch ſeine Dogmatik berühmt machte.*) Er glaubte eine beſſere Methode wählen zu müſſen, als in Hutters Lehrbuche war. Uebrigens waren vielleicht auch wieder neue Meinungen und Sekten zu beſtreiten. Er ſagt in der Vorrede: Si quis tamen ea quae nunc agimus tempora, penitius conſideret, et quomodo certamina antiquiora ſuperioribus ſaeculis infeliciter coepta hac tempeſtate gerantur, quae item *nova a variis Sectis excitata modernam affligant eccleſiam*, apud animum expendat ſuum, dubium nullum eſt, quin profeſſurus ſit, ultro longe plurima adhuc reſtare, quae ſtrenui Chriſti Athletae adverſus novas Satanae molitiones in hoc in primis ſaeculo maxime eriſtico et controverſiarum ac certaminum admodum feraci ſuſci-

*) Abraham. Calovii Syſtema locorum theologicorum etc. Wittebergae, MDCLV.

piant, in qua usum ecclesiae peragant, aut emoliantur.“

Quenstedt *) scheint aber allen seinen Vorgängern, selbst Gerhard, der Professor der Theologie zu Jena war, und eine Dogmatik in neun Theilen in Folio heraus gab, nicht ausgenommen, den Vorrang an Weitläuftigkeit und polemischem Geiste, unnützem Vorrath an Gelehrsamkeit und unnöthigen Eintheilungen und Unterabtheilungen abgelaufen zu haben. Wie beschwerlich ist seine Kunst des Eintheilens in θέσις, ἔκθεσις, ἀντίθεσις, βεβαίωσις, ἐκθίκησις u. s. w. Wie lächerlich die Rücksichten, die er auf alle mögliche Fragen und spitzfindige theologische Speculationen nimmt. Wie viele Theologien und Arten derselben giebt es nicht nach ihm: Eine Theologia vera et falsa; eine Theologia ἀρχέτυπος und ἔκτυπος; eine Theologia Angelorum; Theologia hominum; Theologia ante lapsum et post lapsum; Theologia paradisiaca concreata; Theologia revelata; Theologia catechetica, acroamatica, prophetica, didactica, polemica, homiletica, casualis, historica etc. Und wie pünktlich und gewissenhaft ist er in dem Gebrauche jedes scholastischen Kunstausdrucks und in der Anwendung der damals gewöhnlichen Dialektik. Dieser verdarb damals überhaupt sehr viel, was der gesunde, natürliche Gebrauch des Verstandes würde gut gemacht haben. Zu bedauern ist es, daß die damaligen Lehrer glaubten, nicht bequem die Theologie vortragen zu kön-

---

*) Theologia didactico - polemica s. systema Theologicum etc. Auctore Jo. Andr. Quenstedt. Wittebergae, MDCLXXXV.

nen, als nur nach einer gründlichen Kenntniß der genannten Wissenschaft. Quenstedt zählt daher unter den Erfordernissen eines guten Theologen oder Exegeten besonders auch die Dialektik auf: „Media et adminicula τῆς ἑρμηνείας scripturarum praecipua sunt 1) sufficiens artium instrumentalium logicae et rhetoricae cognitio etc.“ Die Studierenden auf unserer Universität wurden daher auch besonders angehalten, die Dialektik und die Kunstausdrücke derselben zu erlernen, um die Theologie geschickt gegen ihre Feinde vertheidigen zu können. Es heißt in der Reformationsordnung Christians I. 1588: „Sollen bey dieser Universität vier Stipendiaten, so Magistri liberalium artium seyn, gehalten werden; solche sollen aber allbereit prima fundamenta in der theologischen Fakultät begriffen haben und dann sich in disputationibus oft üben, daneben auch scholasticam doctrinam und derselben terminos, deren sich die Papisten mehrentheils gebrauchen, mit Fleiß lernen, damit sie künftig bey den Colloquiis nütze seyn mögen.“

Doch wir wollen nicht länger über diese Männer urtheilen. Denn wir urtheilen doch nur über unsere Zeiten, und kennen also auch diese Männer aus dem Charakter unserer Zeiten. Wir wollen nur statt der Theologie die Philosophie nennen, und so haben wir alle jene Dogmatiker größten Theils in unsern heutigen Philosophen wieder. Denn sollten wir nicht jenen weitläuftigen Dogmatiken eben so viele weitläuftige erklärende philosophische Wörterbücher entgegen setzen können? Sollten wir nicht jenem alten Streite über die Analogia fidei einen ähnlichen aus unsern philosophischen Zeiten an die Seite stellen können, über die

Erklärung eines philosophischen Buchs nach dem Geiste oder dem Buchstaben? Also wir sehen unsere Zeiten in jenen alten wieder. Und darum, daß wir eben den Geist jener Zeiten schilderten und vielleicht hin und wieder tadelten, haben wir nicht die Männer, die jenen Zeiten gemäß dachten und lehrten, tadeln wollen. Denn es giebt gewisse Eigenschaften, die der Zeit eigen zu seyn scheinen; und die also jeder Mann, der in dieser oder jener Zeit lebt, auch dieser oder jener Zeit gemäß, auf seinen Schultern oder vielmehr auf seinem Rücken trägt. Nur die Nachkommen sehen diese Untugenden und Fehler, welche die Vorfahren, die der Vergangenheit zugehören, mit sich forttragen. Unsre Nachkommen werden die unsrigen sehn und uns tadeln.

Aus allem diesem, was wir bis jetzt über diese Dogmatiken erinnert haben, wird man wohl von selbst schließen können, daß es damals nicht Friede, sondern vielmehr offene Fehde und voller Krieg in der Theologie war. David Pareus, Professor zu Helmstädt, hatte zwar einen solchen Frieden vermitteln wollen, und daher ein Irenicum und Hutter eine Antwort darauf geschrieben. Allein es war nur ein Ideal von theologischem Frieden, an dessen Realisirung eben so wenig, wie in unsern Zeiten an einen philosophischen Frieden, zu denken war. Die Zeit hat von selbst nun diesen Frieden, der in einer Reihe oder in einem Ueberdrusse des Streitens besteht, herbey geführt. Jener dogmatische und polemische Geist in den Lehrbüchern war der Geist des damaligen Zeitalters, besonders auf unserer Universität, überhaupt. Die verschiedenen Parteyen und Sekten in der Theologie waren die Ursache von diesen Fehden und Zwistigkeiten. Nicht allein also unter

den Lehrern, sondern auch unter den Lernenden, oder den Studenten, war dieser Geist herrschend. Denn diese nahmen für diese oder jene Meinung Partey. Und so, wie es mehrere solche Parteyen gab, so wurde auch hier der große Streit, der auf dem weiten theologischen Kampfplatze herrschte, im Kleinen nachgespielt. Je nachdem aber eine von diesen Parteyen diese oder jene Meinung, die nicht öffentlich geduldet werden sollte, in Schutz nahm: so wurde sie mehr oder weniger auf niedere oder höhere Veranlassung vermahnt und zur Ruhe verwiesen. Es scheint, daß in den damaligen Zeiten sich besonders die Ungarn, deren eine große Anzahl hier studierte, in dergleichen Streitigkeiten ausgezeichnet haben. Sie schienen dem Kalvinismus mehr oder weniger das Wort zu sprechen. Es heißt daher in einem churfürstlichen Befehle vom J. 1592: „Beneben dem ist auch an Uns gelanget, daß etzliche Hungari sich bey Euch Studierens halben aufhalten, welche aber dem Calvinismo sonderlich verwandt seyn sollen; da es nun diese Gelegenheit, so wären Wir nicht gemeint, sie zu dulden. Darum so wollet Ihr ihnen vermelden, da sie mit der Kirchen dieser Lande in professione nicht einig und also einer andern Religion, sich uf solchen Vahll an andre Oerte zu wenden.“ Ferner: „Wir wissen Uns genädigst zu erinnern, was Wir Euch unlängsten der bey Euch studierenden Ungarn halber uferlegt und befohlen. Nun haben dieselben itzo bey Uns unterthänigste Ansuchunge gethan, die ihnen zu ihrem Abzuge bestimmte Zeit genädigst zu prolongiren und zu erstrecken. Welches Wir auch also genädigst gewilliget, doch dergestalt, daß sie alleine ihre Studien abwarten und sich nachmahls still und friedlich erweisen, auch alles ärgerlichen Disputirens in Religionssachen enthalten.“ Der gerechte

Abscheu, den man wider den Kalvinismus hatte, machte, daß, wie wir oben schon erwähnt haben, in mehrern churfürstlichen Befehlen darauf gedrungen wurde, daß die Professoren ihren Zuhörern Anleitung geben sollten, geschickt und fertig die Gegner der reinen lutherischen Lehre durch Syllogismen zu bestreiten und zu bekämpfen. Der Titel: „*Professor Controversiarum*“ war damals überhaupt kein ganz gemeiner Ehrentitel. Hutter war mit demselben beehrt. So wurde auch Samuel Huber, von dem ich bald unten sprechen werde, besonders deßwegen, wie es in dem churfürstlichen Befehle 1592 heißt, hierher berufen, weil man ihn gut den adversariis entgegen setzen konnte: „Neben diesen Theologen hielten Wir es dafür, daß anhero nützlichen zu gebrauchen, Samuel Huber, Pfarrherr zu Derendingen im Herzogthum Würtemberg (ist ein Dorf eine Viertelmeile Weges von Tübingen) sintemal derselbe sich dermaßen in publicis scriptis erzeiget, daß daraus zu ersehen, daß es ein gelehrter Mann seyn muß, den man den adversariis könnte entgegen setzen. Und ob er gleich ein Schweitzer, so beweisen seine deutsche scripta aus, daß der Sprach halber mit ihm kein Mangel sollte fürfallen, welches Wir bey dieser Fakultät nothwendig erinnert zu seyn erachten.“ Der größte Beweis aber, wie viel es darauf ankam, in jenen Zeiten der reinen Lehre zugethan zu seyn, liegt wohl darin, daß Wesenbeck, Huber, Eberhard von Weihe, Major, welche alle Lehrer auf unsrer Universität waren, von ihren Aemtern abgesetzt wurden, weil sie sich der Calvinischen Lehre verdächtig gemacht hatten. *)

*) Es erschienen auch in keinem Jahre mehrere Bücherkonfiskationen, als von 1590 bis 92. Jedes Buch, das sich

Dieser Samuel Huber war ein Schweitzer, und er wurde 1592 als Professor hierher berufen. Unter den Schriften, die er hinterlassen hat, ist besonders eine, die mir merkwürdig scheint und um derentwillen ich besonders seiner erwähne. Nämlich: „Drey Figuren, welche anzeigen, wie die Calvinische Lehre zur Christverleugnung und endlichen Verzweiflung angerichtet seye. Gestellet wider die Calviniſten durch Samuel Hubern Eidtgenossen zu Bern, der heil. Schrift Prof. zu Wittenberg. Gedruckt zu Wittenberg durch Zacharias Lehmann anno 1593. Dieses Pamphlet scheint Hubern als auch jene Zeiten zu charakteriſiren. Es besteht aus vier großen Folioblättern, oder Tafeln, auf welchen vier Holzstiche nebst einer Erklärung sich befinden. Auf der vierten Tafel ist eine Uhr (nach Art unser hölzernen Wanduhren), abgemahlt, die von einem Stricke gezogen wird, der sich um ein Paar Hände schlingt, die aus den Wolken kommen. Die Hände gehören natürlich dem zu, der über den Wolken oder im Himmel thront. An dem großen Hauptrade in dieser Uhr hängen kleine nakte menschliche Figuren, und wie das Rad durch jenen Strick gedreht wird, so drehen sich die Figuren auch mit herum und springen, nach dem nothwendigen Rathschlusse Gottes, wie die Calviniſten lehren, entweder vorn heraus, in die Tiefe zum Abgrund der Hölle, oder sie schweben zum Hintertheile der Uhr hinauf in die Höhe nach der Hand zu, die mit

---

nur einiger Maßen der calviniſchen Lehre verdächtig machte, wurde sogleich konfiscirt. Jeder öffentliche Lehrer und Professor mußte sich übrigens allen Visitationsartikeln und der Formula concordiae unterschreiben.

dem Stricke das Rad zieht, also in den Himmel. So machte Huber durch diese Figur, welche die Ueberschrift hat: „Das Calvinische Uhrwerk“, die calvinische Lehre von der Prädestination des Menschen lächerlich. Es gab also schon in jenen Zeiten eine Art von Falkischen Taschenkalendern oder satyrischen Kupfern. Mir ist aber dieses Kupfer wegen einer individuellen Erinnerung besonders deßwegen so aufgefallen, weil Leibnitz sein System ebenfalls durch ein solches Gleichniß von einer Uhr und dem Werkmeister derselben zu erläutern sucht. Dieser Samuel Huber, der mit so vielem Eifer, wie diese Karte zeigt, wider die Calvinisten wegen ihrer Lehre von der göttlichen freywilligen Gnadenwahl schrieb, mußte endlich selbst für seine Meinung de electione universali hart genug büßen. Da er nämlich auf das entgegen gesetzte Extrem verfiel und die allgemeine Gnadenwahl behauptete, so wurde er 1595 von seinem Amte abgesetzt, und mußte Wittenberg meiden.

Der polemische theologische Geist in diesen Zeiten rechtfertiget aber auch größten Theils die Weitläuftigkeit in jenen oben genannten Dogmatiken. Denn es mußte doch natürlich in diesen Lehrbüchern auf die gewöhnlichen Streitigkeiten und Meinungen Rücksicht genommen werden. Und dieß konnte, weil es Tagsgeschichte und also für die damalige Zeit von dem größten Interesse war, nicht bloß mit einem Paar Worte erzählt, und die irrigen Lehren nicht bloß mit einem Paar Worte widerlegt werden. Der Hauptgrund aber, warum diese Lehrbücher so voluminös wurden und daß diese Streitigkeiten in demselben aufgenommen werden mußten, war, weil es in jenen Zeiten noch keine so genannte Kirchengeschichte gab, oder es wenigstens nicht

gewöhnlich war, Vorlesungen über dieselbe auf unsrer Universität zu halten. Was also jetzt in derselben vorgetragen wird, mußte damals in der Dogmatik seinen Platz finden. So finden wir immer mehrere Gründe, unsre guten Vorfahren und die Vertheidiger des lutherischen Glaubens wegen der großen Weitläuftigkeit in ihren Lehrbüchern zu entschuldigen. Paulus Helmreich hielt, wie ich in dem vorigen Kapitel erzählt habe, 1624 auf unsrer Universität um eine Professur der Kirchengeschichte an. Dieses ist ein Beweis, glaube ich, daß, ob man damals schon die Nothwendigkeit dieses Studiums fühlte, doch noch nicht Vorlesungen darüber gewöhnlich gehalten wurden.

Wir können uns aber in unsern Zeiten keinen Begriff von dem Ansehen machen, in welchem die Theologie in dem damaligen Zeitalter stand. Die Dogmatik war die Wissenschaft aller Wissenschaften, und jede einzelne Lehre in derselben wurde daher mit der größten Ausführlichkeit abgehandelt. Man könnte das Zeitalter von 1586 bis 1694 das theologische oder dogmatische nennen, wie das frühere von 1502 bis 1586 das Zeitalter des freyen religiösen Glaubens. Daß diese theologischen Wissenschaften auch auf unsrer Universität in den Vorlesungen ebenfalls mit der größten Ausführlichkeit behandelt wurden, sieht man erstlich aus den vielen churfürstlichen Befehlen, in welchen den Professoren der Theologie eine größere Kürze in den Vorlesungen angerathen wird. Georg I. sagt im Befehle 1614: „So wollen Wir Unsre Professores Theologiae insgesammt und sonders hiermit auf solche Ordnung gewiesen und ihnen im Ernst eingebunden haben, daß sie über keinem Kapitel mehr als 3 oder 4 Lectiones, noch über einen locum

communem mehr denn 16 Lectiones thun, sondern jeder alle Wochen ein Caput biblicum, und der Professor Controversiarum alle Monat einen locum zu End bringen soll." *) Hutter als Professor Controversiarum wollte sich aber bey dieser gesetzten Anzahl von Stunden nicht begnügen, und schrieb deßhalb 1616 an den Churfürsten: „Was Ew. Churfürstl. Genaden wegen der Anzahl der Lectionum über die Controversias theologicas per singulare decretum vor diesem genädigst angeordtnet, habe ich mit unterthänigster gebührender Reverenz vernommen, erkenne auch mich solchem so viel immer möglichen in unterthänigstem Gehorsam nachzukommen. Dabeneben aber solle Ew. Churfürstl. Gnaden ich unterthänigst nicht vorhalten, daß, nachdem jetzo die schwere und hohe Controversiam de sacrosancta trinitate ich für die Hände genommen, nicht allein in privatis meis meditationibus so viel befunden, daß in sechzehn Lectionibus solche ganze controversiam gene-

---

*) Nicht weniger weitläuftig waren die Juristen in ihren Vorlesungen. Dieses sehen wir aus eben diesem Befehle: „Wider die Professores der Juristenfakultät sind über obbemeldte gravamina diese einkommen, daß eins Theils derselben sehr weitläuftig und unförmlich lesen sollen. Dieweil Wir sie aber allbereit auf Unsers Herrn Vaters Universitätsordnung gewiesen, so lassen Wir es dabey bewenden, wollen ihnen hiermit insonderheit auferleget haben, daß sie von einem Capitel oder lege, so nicht viel paragraphos hat, nicht über eine, zwey oder drey Lectiones zubringen, auch nicht in Forma tractatuum oder titulorum lesen, sondern in explicatione textuum per formationem casus seu quaestionum rationes dubitandi et decidendi cum notabilibus aufs schleunigste fortfahren, insonderheit der Professor Institutionum alle vier Bücher zum längsten jedesmahl innerhalb zweyen Jahren gänzlich absolviren soll."

ralem auch auf das kürzeste zu tractiren, ganz unmöglich fallen will, sondern auch die Auditores, quoniam tanta est copia, ut auditorium magnum eos non omnes capere possit, bey mir zum vleißigsten angehalten, ich diese controversiam accuratissime und etwas ausführlicheres tractiren wolle. Und über das bonum publicum ecclesiae von mir erfordert, daß die gar neue abscheuliche Schwärmerey Conradi Vorstii, Professoris Theologi Lugduno-Batavi Calviniani, jam vero photinicantis, wie auch der photinianorum selbst gotteslästerliche Ketzereyen circa hanc controversiam der studierenden Jugend mit Vleiß vorgetragen und gründlich, doch sine omni ornatu et apparatu verborum concise proponiret werden. Als befinde ich u. s. w.“ Ein solches Ansehen, in welchem die Theologie stand, genossen auch damals die Theologen. Man höre nur, mit welchen Zubereitungen man den bekannten Polycarp Leiser von Braunschweig hierher nach Wittenberg berief. Es wurden einigemal Gesandte von der Universität an ihn abgeschickt, um ihn zu bewegen, nach Wittenberg zu kommen. Und man höre, wie Braunschweig in Angst war, diesen Leiser von sich zu lassen. Der Rath schrieb 1693 folgender Maßen an unsern Churfürsten: „Als sich nun hierauf wohlermelder Herr D. Polycarpus zu seiner vorstehenden Reise und Migration gefaßt gemacht, und zu solcher Beförderung das Seine einschlagen und dasselbe unter gemeiner Bürgerschaft ruchbar worden, haben seiner Ehrwürden sie nicht allein vielfältig durch einen Ausschuß beschicken, und daß dieselbe bey dieser Kirchen bleiben wollten, zum inständigsten und heftigsten anhalten und bitten lassen. Wie aber ein solches sobald nicht hat können erhalten werden, seyn sie darauf in großer An-

zahl auf unsre Münzschmiede vor die gewöhnliche Rathsstuben gekommen und zum inständigsten und heftigsten angehalten, daß wir mehrernennten Herrn D. Polycarpum keinesweges von dieser Kirchen lassen noch verlauben wollten, inmaßen sie dann sämmtlich und einhellig gemeinet, E. Ehrwürden aus unsrer Stadt nicht zu verstatten, auch endlich bey uns so viel erhalten, daß wir zugesagt, vielgedachten Polycarpum der Universität und Rath zu Wittenberg weiter nicht, denn auf zwey Jahr lang zu verleihen u. s. w."

Der dogmatische Geist dieses Zeitalters, wo jeder Buchstabe und jedes Wort in der Bibel als heilig verehrt wurde, war die Ursache, daß man auf mehrere Abweichungen verfiel, die eben sowohl dem erhabenen Geiste der Bibel, als dem gesunden Verstande zuwider waren. Die Bibel wollte durch ihren religiösen und moralischen Inhalt auf das menschliche Leben und moralische Handeln einen Einfluß haben. Aber die große Achtung, die man damals für die Bibel hatte, machte, daß man auch die historischen Fakta und bildlichen Ausdrücke und Erzählungen derselben auf das gemeine Leben übertrug und so zu allegorisiren und zu deuten anfing. Besonders war dieß der herrschende Ton auf den Kanzeln. Man suchte in jedem Bilde eine Deutung und Beziehung auf das menschliche Leben, und so entstanden natürlich Spielereyen einer kindischen Beredsamkeit, über die man sich in unsern Zeiten nicht genug wundern kann. Auf unsrer Universität scheint sich in diesem Tone besonders Professor Johann Meisner ausgezeichnet zu haben. Seine lebhafte Einbildungskraft, welche als eine Haupteigenschaft seines Geistes in seinen Lebensbeschreibungen gerühmt wird, konnte eine Nebenursache seyn, daß er desto leichter in diese

bildlichen Auslegungen verfiel. In seiner lutherischen Jubelsfestpredigt 1668 stellt er vor: 1) templi Hierosolymitani et Wittebergensis aedificationem, wie und von wem, zu welcher Zeit und Ende und mit was vor großen unsäglichen Unkosten der Tempel zu Jerusalem und denn auch diese Schloßkirche anfangs allhier erbauet worden. 2) Darnach utriusque profanationem, wie sie alle beyde der Tempel zwar von Antiocho Epiphane, diese Kirche von dem römischen Antiocho sey verunreinigt, verwüstet und aus Bethäusern zu Mördergruben gemacht worden, 3) und dann endlich utriusque reformationem, wie Gott den Geist Judae Maccabaei und des Herrn Lutheri erwecket, daß sie sich daran gemachet, allen Wust und Greuel ausgeschaffet und den rechten Gottesdienst wiederum angerichtet haben. Ferner hielt Balthasar Meisner zwey Reden *): de arca Noachi et de Cherubinis. Ich will einige Beyspiele ausheben, aus welchen der Leser den Geschmack dieser Reden wird kennen lernen. In der Rede de arca Noachi heißt es: Quam ipsam constantiam in probitate lingnis quadratis figurata fundari et radicari oportet. Ut enim quemvis bonum, sic *scholasticum imprimis τετράγονον vel quadratum* esse convenit, ut sibi semper similis permaneat et in quamcunque partem virtuosus rectusque appareat. Ferner: reliqua dico in summa contignatione spatia illius arcae erant volatilibus designata. Et ea quidem ratione arcam Noachicam intus

*) Orationes duae prior de arca Noachi, cum qua comparatur Academia; posterior de Cherubinis, quibus studiosi debent esse similes; habitae a B. Meisnero, Theol. D. anno MDCLXXVII.

et foris fuiſſe compactam, ſatis rationabiliter ſcriptores ſacri conjiciunt. Quae omnia licet non perfecte, modo tamen ad academiani applicari poſſunt. Et illa fundum ſuum habet ac praeter fundum tria coenacula per quae facultates et collegia, ex quibus academia conſtat, intelligo. Fundo vel fundamento philoſophicam facultatem comparo eo quod σοφίας ſtudium ad omnes diſciplinas ſuperiores ſit neceſſarium et inſtar baſis remittendum. In medio coenaculo *cibariis deſignato jurisconſultos collocо.* Manſio ſuprema theologis cedit, qui ad excelſa fidei myſteria mentem elevant. Ferner: juſtam habuit arca et *longitudinem* et *altitudinem* et *latitudinem*. Habeat eandem academia. Ita vivite, cives noſtri, ut apud vos ſit *longitudo fidei*, credentis omnia, quae fecit Deus ab initio ſaeculi et quae facturus eſt. Sit apud vos *altitudo ſpei*, quae erigitur ad bona in coelo praeparata diligentibus dominum. Sit apud vos *latitudo* charitatis, quae extendi debet ad omnes, tam inimicos, quam amicos et familiares.“ Und in der Rede de Cherubinis, quibus ſtudioſi debent eſſe ſimiles, heißt es: Materia Cheruborum Moſaicorum fuit aurum ſolidum puriſſimum. Vos etiam itaque toti ſitis aurei, qua mentem, qua mores. Materia Cheruborum a Salomone additorum fuere ligna olivarum, quae recta minime carioſa nec putredini adeo ſunt obnoxia. Sit rectitudo et conſtantia et mens inperterrita, requiritur a ſtudioſs, ne voluptatum vermibus fiat eſca. Ferner: dico igitur, quod Cherubini fuerint in humana praecipue forma conſtructi, praeſertim quoad

caput, manus, crura et erectum totius corporis habitum. Una vero similes fuerunt tum leoni quoad cervicem, armos et pectus jubatum, tum aquilae, quoniam alas, tum bovi vel vitulo, quia pedum ungulas habuere. Aemulamini has virtutes, vos Cherubi academici, et quatuor has figuras habeatis. Appareat in vobis facies hominis, ut rationem excolatis ante omnia. Appareat in vobis facies leonis, ut fortitudinem roburque animi in paupertate aliisque adversitatibus probetis; appareat in vobis facies aquilae, ut relictis terrestribus ardua et coelestia petatis. Appareat tandem in vobis facies bovis, ut in vocatione vestra sitis assidui, nullisque laboribus unquam frangamini. Der Predigtton in den damaligen Zeiten war überhaupt sehr gesunken und niedrig.*) In den frühern Jahren des ersten Zeitraums war noch die lutherische Beredsamkeit und kraftvolle moralische Sprache auf den Kanzeln. Und man suchte sie nachzunahmen und sich nach ihr zu bilden. Aber wie der moralische religiöse Geist des Glaubens sich mehr in Dogmatik verwandelte und besonders die Buchstabenauslegung der Bibel so viel Ansehn erhielt, erschien auch dieser dogmatische Geist auf den Kanzeln und artete endlich, wenn der Charakter des

---

*) In der Jubelsfestpredigt D. Salomo Gesners, Wittenberg 1602 ist unter andern folgende Stelle: „Allhie zu Wittenberg ist aber innerhalb der abgelaufenen hundert Jahren die Stadt Gottes stattlich und herrlich erbauet, erweitert und gezieret worden. Ich geschweige, daß diese Stadt an Gebewen und Heusern, Wällen, Munition und andern Ornat also zugenommen, daß es zuvor ein unansehnliches Dreckstädtlein gewesen, daß Wittenberg nu bey uns neben andern vornehmen Städten wohl passiret.“

Predigers weniger ernsthaft war, und unter den Kräften seines Geistes die Einbildungskraft die Oberhand hatte, in eine spielende und allegorisirende Beredsamkeit aus. *)

Ich muß daher hier einer Anleitung zur Kunstberedsamkeit erwähnen, welche in diesen Jahren Professor Hülsemann herausgab. **) An und vor sich ist dieser Versuch deßwegen merkwürdig, weil man nicht vermuthet hätte, daß in diesen Jahren ein solcher Gegenstand würde der Untersuchung für würdig gehalten worden seyn. Zweytens aber ist er deßwegen bemerkenswerth, weil er manche gute Regeln

---

*) Theolog zu seyn und Prediger, war in den damaligen Zeiten eins. Man konnte nicht gut eins von dem andern trennen. Jacob Andreä sagt daher in seiner Rede de instauratione studii theologici in academia Wittebergensi 1578: „conciones autem publicae, *a quibus gravissimo consilio nemo ex professoribus Theologis in posterum liberabitur*, ita instituentur, ut una concio loco duarum lectionum scholasticarum esse possit.“ Aber weit freyer und dem wahren Geiste der Wissenschaften gemäß dachte Christian II. Er sagt in seiner Reformationsordnung 1588: „Daß aber kein Theologus, er wäre denn auch im Predigtamt, zum Professore aufgenommen werden solle, solches achten Wir aus vielen erheblichen Ursachen und sonderlich dahero, daß der allmächtige Gott die Gaben unterschiedlich austheilet, und daß bishero viel trefflicher und gelehrter Professores in Theologia befunden, obgleich dieselben nicht Prediger gewesen, nothwendig zu verändern, und ist demnach Unser Wille und Meinung, daß künftig gelehrte verträgliche Leute zu Professoren der heiligen Schrift, ungeachtet daß sie nicht Prediger sind, vociret, aufgenommen und gebrauchet werden mögen.“

**) Oratoriae ecclesiasticae liber unus, quo methodica ratio concipiendi conciones sacras in usum tironum paucis delineatur a Joanne Hülsemanno, Theol. D. et in Academia Wittebergensi Professore. Wittebergae, MDCXXXIII.

enthält, deren Anwendung damals gewiß Noth that. Z. B.: „de gestibus, quanquam singulis aptam rationem praescribere non possimus, nec enim omnibus tum ob staturam tum ob vultus differentiam gestus pariter conveniunt: universim tamen dicendo mansueti et compositi totius corporis gestus concionatorem Evangelicum maxime ornant etc. Uebrigens aber ist es freylich wahr, daß in dieser Schrift noch zu viel auf die chrienmäßigen Eintheilungen und Unterabtheilungen der Predigten nach einer scholastischen Dialektik gedrungen wird.

Doch erschien unter diesem dogmatischen Geiste des Zeitalters mancher Stern, der das Dunkel erleuchtete, und bald eine bessere Periode oder einen hellen Morgen verkündigte. So sehr auch bey der damaligen bloß grammatischen und historischen Auslegung der eigentliche Geist der Exegese schlummerte: so stand doch hier und da ein Mann auf, welcher mit Freymüthigkeit die bisher begangenen Fehler rügte und durch Alterthumskunde und Kritik zeigte, wie dieß und jenes besser zu verstehn und auszulegen sey. Unter diesen Männern verdient in diesem Zeitraume Andreas Sennert unstreitig den ersten Platz. Er machte sich besonders um die hebräische Litteratur und die Auslegung des alten Testaments außerordentlich verdient. Er brachte die in den damaligen Zeiten gewagte Meinung zuerst wieder hervor, daß die Vokale und Accente der hebräischen Sprache nicht genuin sind, oder nicht mit der Sprache gleiches Alter haben, sondern eine spätere Erfindung der Masorethen sind. Wie viel er mit dieser Meinung wagte, sieht man aus seinen eigenen kleinen Schriften über diesen Gegenstand. Denn immer entschuldigt er sich, wenn er glaubt, eine etwas

zu freye Meinung vorgetragen zu haben, daß er gerne andern auch ihre Meinung lasse, man solte ihm nur auch die seinige gönnen. „*Abundet quisque, dixi scripsique non semel, potius suo sensu, ego meo.*“ Und diese Erlaubnißformel bringt er so oft an, daß man selbst glaubt, er habe sich auf seine freyere Meinungen etwas zu gute gethan. Allein man sieht daraus, wie gefährlich es damals war, andre als gewöhnliche Meinungen zu äußern. In einer solchen Schrift *) sagt er: „caeterum scias, me tunc temporis primis professionis meae annis secutum vulgatam maxime nostratium sententiam et ita *debuisse tum forte.*“ Also vor wenigen Jahren noch hatte er diese Meinung von der Unächtheit der hebräischen Punkte nicht äußern dürfen. Die Ursache giebt er nicht an. Unstreitig mochte er damals als ein junger Mann noch nicht Ansehen genug gehabt haben, eine solche Meinung öffentlich zu vertheidigen oder es mochte vielleicht auch dieser oder jener Theolog auf unsrer Universität gelebt haben, welcher äußeres Ansehen genug hatte, um auch der Genuinität der hebräischen Punkte einiges Ansehen zu geben.

Er sucht daher am Ende dieser Dissertation sich damit zu schützen, daß er mehrere nennt, welche schon längst dieselbe Meinung behauptet haben: „Nec tandem (missam facio rem et mox finio) haec atque talia assererem, (at vero aurem mihi vellicat quis in audio? aliquis vel quivis, me contra publicam doctrinam statuere) nisi, inquam, a partibus

---

*) *De punctorum vocalium hebraeorum natalibus vel antiquitate. Auctore Andrea Sennerto.* Wittebergae, MDCLXVIII.

meis et longo ante me minimum numero et ordine viderem ſtare et *alios quidem ex toto*, *alios ex parte*, *tot viros heroes*, *et undiquaque etiam hebraice doctiſſimos*, quos vel ideo nominaſſe ſufficiat, et indifferenter quidem: D. Hieronymum dico etc. adeo Lutherum noſtrum, Reuchlinum, Picum Mirandulanum, Hutterum, Francium etc. et alios plurimos, qui omnes coaevitatem punctorum cum litteris vel contextu hebraico negant.“ Man verſetze ſich übrigens in Gedanken in das damalige Zeitalter und vergleiche die rechtgläubige Denkart deſſelben, alles, was nur zur Bibel gehörte, zu beſchirmen und zu beſchützen, und dieſe Sennertſche Meinung von der Unächtheit der Punkte: und man muß zugeben, daß mit dieſer Behauptung damals viel gewagt, aber auch eben dadurch ſehr viel für den Geiſt einer freyeren und beſſeren Exegeſe gewonnen war. *) Mit welcher Freymüthigkeit Sennert über dieſen Gegenſtand ſpricht: ſieht man aus folgenden Stellen: „Verum reſpondeo, diſtinguendo inter elementa vocalia conſidera-

---

*) S. Oratio *Conr. Samuel. Schurzfleiſchii in funere Andreae Sennerti* 1679: „Quam ob rem fama ejus (Sennerti) pervaſit in Angliam, beatam illam et doctrinis affluentem Inſulam, ubi principatum hujus ſtudii tenuit Pocokius et me praeſente ac audiente confirmavit, *Andream* praeter caeteros rectam ingreſſum eſſe viam tradendae arabicae linguae elegantis admodum et utilis, quae cum locupletiſſima ſit, tam in Oriente latiſſime pateat, et rerum verborumque copia facile alias vincat, hebraeam certe inſtructu ſuo augeat, jacturamque amiſſarum originum ſarciat ac fidei ſuae creditas diligenterque ſervatas ſi opus fuerit ingenue depromat et veluti depoſiti jure reſtituat, aut filiam beneficii memorem et gratam matriqne in recidendo obſequentem imitetur.“

ta ratione ſoni, immo addo, ratione ſenſus inter pronunciandum et ratione ſigni vel characteris repraeſentativi illorum. Priori modo concedo, ſic vocales eſſentiales eſſe, ac coaevas ſermoni, imo lectioni et pronunciationi ac ſenſum progenerare ejusdem; at vero poſteriori modo nego, ſcilicet ratione ſigni, characteris, vel figurae externae repraeſentatione illorum.“ Ferner: „alterum quod ſubſternebas affirmativae tuae fundamentum, erat decantatiſſimum, et in hoc probandi genere vulgare nimis: (abſit dicto hoſtilitas) dictum quidem ſervatoris noſtri. Opinantur nimirum hic, per Ἰῶτα ἓν minimam litterarum, puncta vocalia intelligi. Temporibus quidem ſervatoris fuerunt talia haudque peritura, ſed non ideo omnibus temporibus.“

So verdient ſich Sennert um die Interpretation des alten Teſtaments machte; ſo verdient machte ſich Balthaſar Stollberg um das neue Teſtament. Man wollte damals, wie man aus den Dogmatiken Hutters und Quenſtedts ſieht, nichts auf die reine griechiſche Schreibart des neuen Teſtamentes kommen laſſen: ſondern ſuchte ſie aus dogmatiſchen Gründen gegen die Beſchuldigungen der Barbarismen und Solöcismen zu vertheidigen. Stollberg wählte einen beſſern und ſichern Weg, das neue Teſtament gegen dieſe Beſchuldigungen zu retten. *) Er behauptete zwar nicht, daß in demſelben alles rein Griechiſche oder Attiſche Schreibart ſey, doch aber zeigte er, daß noch ein großer Un-

*) S. ſeine Diſſertation *de ſoloeciſmis et barbariſmis. Wittebergae*, MDCLXXXI.

terschied zwischen den Solöcismen und Barbarismen und der so genannten lingua Vulgaris, und daß in diesem allgemein verständlichen und damals gewöhnlichen Dialekte das neue Testament geschrieben sey. *)

Ich will der andern großen Verdienste dieser beyden Männer nicht erwähnen, sondern nur des größten, welches sie sich in diesem Zeitalter erworben, und wodurch sie sich in der Litterärgeschichte verewigt haben, nämlich, daß sie die ersten waren, welche eine gründli-

---

*) S. *Conr. Samuel. Schurzfleischius de meritis Germanorum in graecas litteras. Wittebergae, MDCXCVII.* Es verdient wohl folgende Stelle, weil sie unsere Akademie betrifft, hier abgekürzt angeführt zu werden: „Primum igitur locum Saxonia nostra sibi vindicat, facto quidem ab hac sede religionis et litterarum Wittebergae initio, utpote quae plurimos eosque eruditissimos viros protulit, optimisque doctrinarum studiis semper abundavit. Principem inter illos locum tenet Philippus Melanchthon, Vir nunquam satis laudatus, quique propter incomparabilem eruditionem non Germaniae solum, verum totius fere litterati orbis praeceptor appellatur. Sequuntur *Vitus Winshemius*, Vir egregie eleganterque doctus et *Esromus Rudingerus*, gener *Camerarii*, quorum ille Idyllia Theocriti diligenter et multa cum laude, hic Procli Hypotyposin Astronomicarum positionum in linguam latinam apte transtulit. Excipit illos feliciſſimus graecorum studiorum auctor et vindex *Laurentius Rhodomannus*, Thuringus, qui a natura ad illam linguam factus videtur. Deinde *Erasmus Schmidius* minime silentio praetereundus est, dum Rhodomanno gloria propior sit et per quadraginta annos hoc in loco magno cum applausu docuerit. Edidit consensum sive ut vocant, concordantias in novum testamentum, Notas multas doctissimas in Pindarum, librum de dialectis graecorum, et alia quaedam opuscula. Floruit aliquot abhinc annis in nostra Academia Vir egregie de graecis studiis meritus, *Balthasar Stollbergius*, cujus eruditio in variis et pereruditis libris clarissime relucet.“

che kritische Exegese lehrten und dadurch die dogmatische theologische Denkart ihres Zeitalters zu verdrängen anfingen. *)

Nach diesen Männern muß ich auch Professor Erasmus Schmidt nennen, welcher sich durch seine Uebersetzung des neuen Testaments um unsre Universität sehr verdient machte. Sein Buch „*Notae et Animadversiones in novum Testamentum cum versione nova.* Norimbergae, MDCLVIII." ist bekannt. Obschon in unsern Zeiten bessere Commentare über das neue Testament in exegetischer Rücksicht vorhanden sind: so ist doch das viele Gute nicht zu verkennen, welches er durch diese Uebersetzung in den damaligen Zeiten leistete.

Er gab damals gewisse Artikel, welche, so fremd sie eigentlich der Theologie sind, doch für nicht unbedeutende Sätze einer gründlichen Dogmatik gehalten wurden, und die also auch in keinem theologischen Compendio fehlen durften. Unter diese Artikel gehört auch der „*de aquis supracoelestibus.*" Die Erwähnung derselben in der Bibel machte, daß sich auch hier, wie man sagte, die Vernunft dem Glauben, oder die Physik der Theologie mußte gefangen geben, und daß man das Daseyn dieser überirdischen oder himmlischen Wasser in den Lehrbüchern der Dogmatik zu beweisen suchte. Hutter sagt darüber in den locis theologicis: „Porro idem Genes. 7, 11. cap. 8. v. 3. agens

---

*) Ich verdanke besonders diesem Andreas Sennert bey diesen Annalen sehr viel, indem er mir durch seine „*Athenae itemque Inscriptiones Wittebergenses.* Witteb. CIↃIↃCLXXVIII" gleichsam vorgearbeitet hat.

de diluvio diſerte ſcribit: Tum juſſu et virtute Dei apertas fuiſſe cataractas coeli, qui ſuperiores illas aquas continuerunt. Id quod nulla ratione fieri potuiſſet, niſi aquae verae et naturales eſſent ſupra coelum. Quamvis enim, quae ſit aquarum iſtarum natura et uſus, explicare ſufficienter non poſſumus: Noſtra tamen ignorantia rerum veritati nihil qnidquam praejudicare vel poteſt vel etiam debet.“ Und Quenſtedt ſtellt es ſelbſt als eine theſis auf: „Dantur aquae ſupracoeleſtes coelum undique ambientes. Deus enim veras et naturales aquas ſubcoeleſtibus ſive inferioribus prorſus homogeneas in primaeva creatione ſupra coelum ſideribus die quarto exornatum repoſuit, ut ſacra ſcriptura aſſerit.“ Johann Sperling, Profeſſor der Phyſik auf unſerer Univerſität äußerte in ſeinen „*Exercitationibus phyſicis Wittebergae MDCLXIII.*“ folgender Maßen über dieſen Gegenſtand: „Dari aquas ſupracoeleſtes e ſcriptura ſacra diſcimus. Quod affirmat ſcriptura ſacra, id etiam affirmat Phyſicus, quod negat, neget. De quo vero tacet, taceat neutiquam. Non vero noſtrum eſt, ob imbecillitatem ſenſuum et rationis reclamare veritati coeleſti. Multa enim ſunt abscondita. Noſtrum igitur eſt devota mente id agnoſcere, et non ad gentilium lucernam, ſed facem coeleſtem philoſophari. Aquas ſupracoeleſtes nec ſenſu nec ratione novimus, patefactas vero in ſcripturis non ſolum concedimus, ſed et quid ſint, et quales ſint intelligimus.“ Man ſieht hieraus, was für ein Gewicht damals die theologiſchen Meinungen haben mußten, da ſie ſelbſt in einem Lehrbuche der

Physik das Uebergewicht über die bessern physischen Kenntnisse erhielten. Aber hier tritt wieder das Verdienst des frey denkenden und aufgeklärten Andreas Sennert hervor. Wie gründlich spricht er nicht in seiner Exercitation „*de aquis supracoelestibus*“ als Theolog und Exeget und zugleich als Physiker über diesen Gegenstand: „Verum naturae liber scrutatori naturae πρώτως, καὶ κυρίως, SS. scripturae δευτέρως. Nec decedit hinc aliquid auctoritati divinae SS. scripturae: manet codex hic quippe prae illo multo notissimus et sanctissimus qui scriptus nobis est non propter caduca et temporaria.“ Ferner: respondebas tu, a nostra ignorantia ad rei negationem non valere consequentiam.“ Respondeo: sic mundos, dixerim ego, esse plures, non unum, eadem de causa, quia a nostra ignorantia ad rei negationem non valeat consequentia.“ Und er schließt diese Exercitation mit folgender Stelle: „Concludo sic, hac vice quidem repetita interim superiore obtestatione illa mea, statuere me haec atque talia salvo aliorum quorumcunque judicio: Abundet quisque suo sensu, si et mihi interim liceat meo. Verbo (audacter autem forte nimis loquor? sit igitur venia dicto) *aquae* illae tuae supracoelestes, Coelum empyreum et crystallinum, Aer ita et ignis supercoelestix Nollii, alia forte, ignis sub concavo Lunae, intelligentiae Orbium coelestium motrices, Materia prima, in sensu Aristotelico, ita Privatio similia mihi inquam, videntur unius ejusdemque praedicamenti esse. Credat haec atque alia, qui velit, ego non.“ Diese Materie von den himmlischen Wassern war damals,

wie überhaupt jedes Zeitalter und fast jedes Jahrzehend seine beliebten Materien hat, ein Hauptthema, welches in Disputationen und auf Kathedern ventilirt wurde. Man suchte überhaupt, wo es nur möglich war, die biblischen Lehren durch die Physik zu bestätigen oder zu widerlegen, je nachdem man nämlich entweder freundlich oder feindlich gegen die Bibel gesinnt war. Diese Naturwissenschaft hätte eigentlich bey diesen theologischen Streitigkeiten ganz aus dem Spiele bleiben sollen. Denn wer weiß nicht, daß sie eine von der Glaubenslehre ganz verschiedene Wissenschaft ist, die sich auf Erfahrung und Beobachtung und mathematische Grundsätze stützt; und daß es daher lächerlich war, aus ihr in der Bibel etwas erläutern oder widerlegen zu wollen. Friedrich Balduin, Professor auf unsrer Universität, schrieb 1601 eine Disputation „*de sano physicae usu in rebus divinis*“, in welcher er nach der Physik auf mehrere Einwürfe der Gegner der Bibel antwortet. Man kann aus folgender Stelle über diese Schrift und überhaupt über die Art, wie man damals Theologie und Physik verband und eine durch die andere unterstützte, urtheilen: „Tandem ex eadem *de loco* doctrina physica possumus respondere iis, qui corpus Christi ratione dimensionum suarum, quibus intrinsecus circumscribitur, etiamnum ad Dei dexteram *in loco* esse praedicant. Duplicem enim isti locum fingunt: unum internum, quem dicunt esse situm et collocationem partium corporis, trina dimensione in convenienti distantia ordinatarum. Alterum externum, quem nihil aliud esse scribunt, quam partium istarum inter se ordine dispositarum ad externi adjacentis partes quantas commensurationem. Hoc artificio putant se egre-

gie etiam Christi corpus loco adstrinxisse, siquidem collocationem istam partium internam corporis Christi nostratium quoque nemo negaret, neque sine ipsius corporis totali destructione denegari potest. Hanc vero novam novi loci fabricam evertant duae non postremi nominis proprietates loci physici, quarum una est, quod loco per se competit, ut non sit aliquid rei locatae sed ab ea maneat separabilis, altera vero est, quod locus et locatum debent esse duo contigua.“ Ein zweyter ähnlicher Artikel, an dem sich der Scharfsinn der Theologen und Philosophen in diesen Zeiten übte, war das Verhältniß des λόγος zum Vater, nach dem dialektischen Unterschiede des *principii* und *principiati*. Wie viele Disputationen erschienen nicht über diesen Gegenstand! Und wie gewissenhaft suchte man diesen philosophischen Unterschied von der Dogmatik entfernt zu halten. Im J. 1676 erschien folgende Disputation: „*An inter personas sacrosanctae trinitatis principii et principiati respectus locum inveniat?*“ Praeside Joanne Müller et respondente Christiano Samuele Ziegra. Wittebergae, 1666. Man höre, wie Calov, Meisner, Quenstedt in einem Schreiben an den Churfürsten über diese Disputation, die endlich konfiscirt wurde, klagen: „Wiewohl nun, genädigster Churfürst, solches von etlichen bisher ex Collegio Philosophico nicht beobachtet werden wollen und öfters ein und das andre der Churfürstlichen Constitution zuwider vorgenommen, wie denn auch im Anfange dieses Monats M. Johannes Müller, Praeses und Christianus Samuel Ziegra eine Disputationem metaphysicam von der Quästion an inter personas sacrosanctae tri-

nitatis etc. öffentlich anschlagen und austheilen lassen und darinn viel falsche wider Gottes Wort und reine Theologie sonderlich das hohe Geheimniß der heiligen Dreyfaltigkeit laufende, ja der gesunden Vernunft widrige Assertiones behaupten wollen, wir nach Ew. Churfürstl. Durchlaucht Verordnung alsbald durch unsern Decanum, bey dem Rectore Academiae bittlich ansuchen lassen, daß diese Disputation wegen der irrigen und ärgerlichen Opinionen möchte inhibiret werden. Wann dann weder des Magistratus academici Inhibition noch unsre wohlmeinende Erinnerung etwas verschlagen wollen, und dieses gleichwohl nicht allein ein weit aussehendes und hochgefährliches Beginnen, daß erstlich Magistri und junge Disputanten in cathedra philosophica de personis sacrasanctae Trinitatis anfangen zu disputiren; zweytens aus dem mysterio trinitatis und andern Geheimnissen dieses hohen Artikels ein Objectum proprium et adaequatum in ihren Disputationibus philosophicis machen; drittens solche irrige und bey den Ketzern gebräuchliche Positiones und Assertiones publiciren, wie die Disputanten selbst gestehen: 1) quod pater sit tale principium filii et spiritus sancti, quod opponitur principiato; 2) quod filius sit principiatum patris etc.“ Ueberhaupt gab fast jedes Wort in der Bibel damals Veranlassung zu weitläuftigen historischen, kritischen und theologischen Untersuchungen, und je unfruchtbarer solche Untersuchungen waren, desto mehr schien man sich in ihnen zu gefallen. Was ich oben von dem allegorisirenden theologischen Geiste dieses Zeitalters gesagt habe, findet man auch in folgender Disputation: „De fluxu sanguinis et aquae Christi laterali, praeside Abrahamo Calovio, a Johanne Hessio. Witteber-

gae MDCLXXIX.“ Es heißt hier: „duo illa sacramenta quae in vita instituens in morte etiam ad obsignandam illam institutionem figurare voluit, cum aquam et sanguinem sensim et citra permixtionem e perfosso latere emitteret, *ut ita symbolice duo sacramenta inde effluxerint*, acquisita praeterea per mortem ac perfossionem lateris salutis ista oeconomia, ut dispensaretur ea per aquam baptismi ad nostri regenerationem, et per calicem, qui est communicatio sanguinis Christi, ad confortationem in fide spirituali.“ Aus folgenden Titeln einiger Disputationen kann man den Charakter dieses Zeitalters kennen lernen: „*De aquis supracoelestibus*, Wittebergae MDCLXXVIII. *De uva magna Cananaea* praeside *Michael Beck*, Jenae MDCLXXIX. Hier ist die Cananäische Traube auf dem Titel abgebildet und in der Disputation ist genau nach Pfunden bestimmt, wie schwer sie gewesen. „*De tunica Adami pellicea* praeside Johanne Willemero, Wittebergae MDCLXXX.“ Hier wird gesagt, daß Gott dieses Kleid selbst gemacht und genähet habe und zwar aus Schaffellen, quia illae pelles ovinae commodissime respondent simplicitati primaevae, quae purpuram et pannum prorsus ignorabat. „*De possibili Cameli transitu per foramen acus* praeside Joanne Jacobo Fesslen, Wittebergae MDCLXX.“ Daß der Verfasser die Möglichkeit dieses Satzes behauptet, sieht der Leser aus folgender Stelle: „Sed ut appareat status controversiae, quaestionem hunc formabimus in modum. An scilicet Camelus animal gibbosum, salva manente essentia, per exiguum acus foramen vere transire vi divinae omnipotentiae possit?

Antequam autem affirmativam firmis corroboremus argumentis ſententiam, in anteceſſu monemus, quaeri non de actualitate, ſed ſaltem de poſſibilitate transitus Cameli per foramen acus. *)

Traurig iſt es, wenn zwey Wiſſenſchaften, die gar nicht getrennt werden können, weil ſie von Natur mit einander verwandt ſind, doch als gegenſeitige Feinde angeſehen werden. Und ſo ging es mit der Theologie und Philoſophie in den damaligen Zeiten. Dieſe iſt nichts anders, als ein Inbegriff von Lehren, über die Beſtimmung des Menſchen, ſo viel ſich darüber durch die Vernunft ausmachen läßt; und jene der Inbegriff von geoffenbarten Lehren, über die Beſtimmung des Menſchen, in ſo fern ſie den Bedürfniſſen der menſchlichen Vernunft aufhelfen und entſprechen. Alſo keine von beyden iſt der andern von Natur zuwider. Aber die damalige Behandlung der Weltweisheit, wo ſie nichts

---

*) Paulus Helmreich, von dem ich oben geſprochen habe, ſchrieb eine ähnliche Rede unter dem Titel: „*Scala Jacobaea, Chriſtiana, Evangelica, Lutherana.* a Paulo Helmreich, Theol. D. Wittebergae, MDCXXIII. Er vergleicht hier die Wohlthaten der chriſtlichen Religion und der Reformation mit den Stufen jener Leiter. Es heißt in der Präfation: „Verum enimvero ſpiritus meus et caro mea exultant in deum vivum, nimirum ſcalam aliam ad numen illud coeleſtiſſimum, ac quidem omnibus numeris abſolutae juſtitiae ſcalam ab Oceano immenſi ſalvifici meriti unius redemtoris exſtructam oculis noſtris reſtitui, adſurgere, adſpirare etc.“ Er theilt dieſe Rede nach folgenden Stufen ein: Scalae Jacobaeae gradus primus. Scalae Jacobaeae Chriſtianae gradus ſecundus. Scalae Jacobaeae gradus tertius. Scalae Jacobaeae Chriſtianae gradus quartus, und Scalae Jacobaeae gradus quintus.

anders als ein Gewebe von spitzfindigen und unnützen spekulativen Antworten war, und die Anwendung dieser scholastischen Philosophie auf die biblischen Lehren von den Calvinisten und den andern Feinden der Bibel war die Ursache, daß man diese Wissenschaft selbst für eine Feindin und es also für eins der ersten Gesetze hielt: „die Philosophie müsse schweigen, wo die Theologie rede.“ Jene sey die Magd, die gehorsam und unterthänig seyn müsse. Die Philosophie wurde also im eigentlichen Sinne des Worts, wenn es auf theologische Materien kam, ins Exilium geschickt. Hutter sagt: „caeterum occasione controversiae istius de generatione filii moveri coepta est et altera illa priori quasi subordinata, an nimirum respectu generationis hujus pater dici queat causa et principium filii, filius vero causatum et principiatum? etsi vero haec quaestio videri queat supervacanea, propterea quod *termini isti ex scientiis philosophicis petiti, ab hoc mysterio trinitatis prorsus sunt alieni*, interim tamen etc.“ Also bloß darum, weil diese Ausdrücke philosophische Termini waren, durfte man sie nicht auf diese theologischen Materien anwenden. Eine zweyte Ursache aber, warum man die Philosophie so entfernt als möglich von der Theologie zu halten suchte, war, weil damals gleichsam ein offener Krieg zwischen der philosophischen und theologischen Fakultät war. Wie in unsern Zeiten die Philosophie (nämlich die Schulphilosophie, denn außer dieser soll jedermann philosophiren) einen jeden interessirte, und jede Fakultät verständiger oder unverständiger über diesen oder jenen philosophischen Satz ihre Meinung äußerte: so geschah es auch damals mit der Theologie, die für alle in müßigen Stunden ein Spielwerk und eine Veranlas-

sung zum Streit war. Die Churfürsten müßten selbst diesen Streit der Fakultäten schlichten. Denn ich finde in mehrern Befehlen, z. B. von Georg II. 1665: „Nachdem sich zwischen der theologischen und philosophischen Fakultät circa materias theologicas und biblicas beschwerliche und weitaussehende Differenz und Zwistigkeit erhoben, und Wir solche zu verschiedenen Mahlen in Verhör gezogen, ihre hinc inde zum gütlichen Vergleich eingegebene schriftliche Vorschläge reiflich erwogen und mit ihnen hierüber Unterredung und Handlung gepflogen: so ist es endlich auf Unsre treuliche Zuredung, Ermahnung und Demonstrationes dahin gediehen: daß die Theologi sich erkläret, mit den Philosophis als ihren freundlichen lieben Collegen und respective Gevattern anders nicht, als wie Collegen gebühret, friedlich ins künftige sich begehen, ihnen alle gebührende Ehre, Liebe und angenehme Freundschaft zu erweisen und so viel an ihnen ist, allen Streit, Widerwillen und Uneinigkeit zu verhindern, dazu sie auch dextras fraternitatis collegialis offeriret, welches Erbietens gleichmäßig auch an ihrem Ort Facultas philosophica gewesen, welche sich zugleich auch gar gerne vorbunden erkennet, demjenigen allerdings nachzuleben, was in den Kirchen- und Schulordnungen bestimmet ist, daß sie durchaus in allen lectionibus philosophicis keine theologicas materias einmengen, tractiren und handeln sollen. Jedoch haben sie bedinget, daß man in rebus mere chronologicis, historicis, physicis, geographicis u. dgl. sie nicht dermaßen coerciren würde, daß sie sich der testimoniorum Mosis und anderer scriptorum sacrorum nicht auch bescheidentlich gebrauchen sollten, wie sie der Schriften Aristotelis, Platonis etc. zu bedienen befuget. Sollte auch etwas mit einlaufen, wel-

ches mit den articulis fidei zu genau verbunden, wollten sie hieraus mit einem der Herren Theologorum gar gerne communiciren, ja überdieß auch sich dahin erklären, daß woferne einer ihres Mittels sich selbst zu viel trauen und also in articulum fidei impigniren würde, sie gerne wollten geschehen lassen, daß solcher error beym Decano facultatis oder Rectore Magnifico angegeben, daselbst freundlich tractiret und respective decidiret oder eventualiter ad aulam remittiret würde u. s. w.“ Dieser Befehl oder eine ähnliche Vermahnung wurde 1668 ebenfalls von Georg II. wiederholet.

Die Theologie oder Dogmatik äußerte aber auch in diesem Zeitraume einen sehr wohlthätigen Einfluß, indem sie mittelst eines ihrer Fundamentalartikel, nämlich von der Vorsehung, den damals herrschenden Aberglauben an Astrologie größten Theils verbannte. Man weiß, wie viel die Astrologie in den Zeiten galt, die wir im ersten Theile beschrieben haben. Sie war ein Ueberrest aus den päpstlichen Zeiten, wo man in jedem Augenblicke und in jeder natürlichen Erscheinung ein Wunder und eine nothwendige Vorherbestimmung erblickte. Wie aber diese Lehre von der göttlichen Vorsehung und den freyen Kräften des Menschen in den Dogmatiken ausführlicher behandelt wurde; so sank auch dieser Aberglaube von dem Einfluß der Gestirne. Es war dieß zwar kein ganz vernünftiger Weg, den der menschliche Geist nahm, um sich dieses Aberglaubens zu entledigen, denn es konnte ja und mußte aus physischen Gründen genau bestimmt werden, daß die Gestirne keinen so nothwendigen und großen Einfluß auf die Schicksale und Handlungen des Menschen haben könnten, wenn dieser Aberglaube von Grund aus

und ohne Hülfe eines neuen Aberglaubens verdrängt werden sollte. Aber dazu war damals die Physik noch zu wenig erweitert und sie stand selbst noch unter der Theologie. Diese mußte also das ihrige zu Verbannung jenes Irrthums thun, und sie that es mittelst der Lehren von der Vorsehung und den freyen Kräften des Menschen. So wurde es also nun eine theologische Ketzerey, an die Unfehlbarkeit der Astrologie und an den nothwendigen Einfluß der Gestirne zu glauben. Man darf aber nicht meinen, daß von nun an in diesen Zeiten gar nichts mehr von Astrologie wäre zu hören gewesen, und daß nicht hier und da noch ein Mann diesen abergläubischen Wahn auf seinen alten Thron zu setzen hätte suchen sollen. Sondern es war nur allgemeiner Geist der damaligen Zeit, nicht mehr so unbedingt und zuverlässig an die Wirkungen der Gestirne zu glauben, ob man schon immer noch diesen Einfluß unter gewissen Einschränkungen annahm. Johann Andreas Planer, Professer der höhern Mathematik auf unserer Universität, gab im J. 1712 das Buch von Aegidius Strauch über Astrologie von neuem heraus: „Astrologia aphoristica methodice in usum docentium et discentium collecta cum praefatione Joannis Andreae Planeri. Wittebergae, MDCCXII. Aber man sehe auch, wie Hutter von der Astrologie spricht: „Sunt denique qui signandi termino confirmari existimarunt astrologiam illam judiciariam sive divinatricem, ex qua verae et infallibiles peti queant praedictiones de futuris rerum eventibus, de fortunis hominum in individuo, de longaevitate et morte, immo mortis genere hujus vel illius regis, principis, aut alius alicujus hominis in specie: De futura sorte hujus vel illius regio-

nis, civitatis, oppidi, domus etc. quorum sane sententiam non modo *verbis Mosis manifeste repugnare*, *sed et verbo Dei analogiae fidei et experientiae e diametro* oppositam esse statuimus.“ Wie scherzhaft und gleichsam freygeisterisch spricht nicht ebenfalls Daniel Sennert von dem Einflusse der Kometen, und wie zweifelhaft, ob er gleich unter gewissen Bedingungen die Astrologie in der Medicin gelten läßt, von dem Einflusse der Gestirne: „bella, ajunt, significant Cometae: quia exhalationes calidae et siccae hominum, praecipue regum corporibus bilem flavam generant, quae postea hominesad concitatiores motus, iram, rixam et hinc sequentia bella pronos facit. Verum enimvero bellorum hae causae nimis sunt remotae; propiores monstrant politici. Et si bella hinc dependent, non opus est, de bellis sedandis multas consultationes instituere, ad medicos confugiendum, qui propinatis medicamentis bilem purgantibus omnia bella tollent, bellorumque omnes causas radicitus e regum et principum corporibus evellent.“ Ferner, „quousque tandem se extendat hic coeli influxus et in quas res agat, inquirendum. Hoc negandum non est, in res materiales et mere naturales omnes coelum agere: An tamen influxus coelestis animam voluntatemque nostram afficiat, quaerendum. Respondent hic omnes saniores philosophi directe seu immediate voluntatem nostram ab astris non affici. Coelum enim, cum sit agens corporeum et materiale, etiam in res corporeas et materiales tantum agit. Voluntas vero potentia a materia libera est.“

Es ist eine merkwürdige Erscheinung in der Geschichte des menschlichen Geistes, seiner Thorheiten und Schwachheiten und seiner Aufklärung, wie Alles nach und nach von der größten Gewißheit zur Wahrscheinkeit und von dieser zur Möglichkeit abwärts oder aufwärts steigt. Erst war es absolut gewiß, daß die Gestirne einen Einfluß hätten, und so war die Astrologie eine unfehlbare Wissenschaft. Nach und nach wurde es aber wahrscheinlich, daß die Sterne nicht so großen Einfluß haben möchten. So bey diesem Grade der Wahrscheinlichkeit und Möglichkeit stand der Glaube an Astrologie in diesem Zeitraume, bis endlich in unsern Zeiten die Astrologie zu einer ganz unmöglichen und sehr verrufenen Wissenschaft geworden ist.

Nicht weniger äußerte die Theologie und Dogmatik in diesen Zeiten ihren wohlthätigen Einfluß auf eine andre Art des Aberglaubens, der damals herrschte. Und zwar eben so gradweise durch alle Stufen der menschlichen Gewißheit hindurch, wie oben bey der Vernichtung des Glaubens an Astrologie. Die Lehre von den bösen Engeln und den Wirkungen und den Beschwörungen derselben war eigentlich eine päpstliche Lehre oder wenigstens war sie durch das Papstthum erweitert und unterstützt worden. Wenn die Menschen den Teufel beschworen, so gehorchte er oder mußte gehorchen, und so waren die Menschen im Stande mittelst seiner Gewalt alles auszurichten, was sie nur wollten, sie konnten zaubern und hexen. So bekamen mittelst dieser Zauberey natürliche Dinge, Steine, Holz, Arzeney, übernatürliche Kräfte und mittelst derselben konnte man nun helfen oder schaden, tödten oder lebendig machen. Wer denkt hier nicht an die Zeiten, die nahe an diejenigen grenzen, die wir hier beschreiben, wo es nichts

seltenes war, mehrere Zauberer und Hexen zugleich an einem Tage auf den Scheiterhaufen geführt zu sehn. Obschon dieser gräßliche Aberglaube auch noch in diesem Zeitraume nicht gänzlich verschwunden war: so hatte er doch, besonders in Rücksicht seiner Gewißheit, sehr viel gelitten. Denn vorher hieß es: Es ist gewiß, daß Menschen mittelst des Teufels auf eine übernatürliche Art wirken können: jetzt aber sagte man: Es kann seyn oder es ist möglich, daß Menschen so etwas durch teuflische Beschwörungen hervorbringen können. Wer erkennt nicht in diesen beyden Sätzen den Unterschied der Gewißheit, und in diesem letztern Satze den geringern Grad von Aberglauben, in so fern wir ihn nämlich nach der Gewißheit oder der Ueberzeugung abmessen. Und zu diesem niedern Grade der Möglichkeit war schon der Glaube an teuflische Beschwörungen und Zauberey in diesen Zeiten herabgesunken. Dieses verdanken wir ebenfalls der Dogmatik und Theologie; denn es war jetzt eine ausdrückliche Lehre: daß der Teufel nur in so fern Gewalt habe, als Gott sie ihm zulasse. Seine Herrschaft war also jetzt nicht mehr so uneingeschränkt und allgemein, wie sonst. Die Wirkungen seines bösen Willens standen jetzt unter der göttlichen Zulassung, und so waren natürlich auch die Beschwörungen nicht mehr so kräftig, denn sie konnten nur in so fern Effekt thun, als Gott es verstattete. Wenn vielleicht auch schon seit dem ersten Beginnen der Reformation diese Lehre von den bösen Engeln in der Theologie nicht anders war vorgetragen worden, als jetzt: so hatte doch in diesem Zeitraume eben die Ausführlichkeit und der dogmatische Eifer in den Dogmatiken, den wir oben bloß von seiner schlimmen Seite haben kennen lernen, den so segensreichen Einfluß auf dieses Zeitalter, daß es für die bes-

fern Einsichten und für die Zeiten, wo Thomasius diese Tyranney des Aberglaubens stürzte, empfänglich wurde. Nimmermehr würde dieser Wohlthäter des menschlichen Geschlechts so viel haben wirken können, wenn nicht vor ihm so viel durch die Dogmatiken der Theologen wäre vorbereitet worden. Es würde ihm, wie mehrern Reformatoren gegangen seyn, die zu früh kamen, daß man sie entweder, ohne auf sie zu hören, reden ließ, oder überdrüssig ihrer vermeinten Ketzereyen sie selbst vor Gericht und zum Tode führte. Wenn man also auch, wie die Reformation von Luthern an, so auch die Verbannung des Aberglaubens an Zauberey und Hexerey von Thomasius Zeiten an, rechnet: so war der menschliche Geist doch schon weit früher durch jene Lehren in der theologischen Dogmatik gewöhnt und geneigt gemacht worden, an der Wirklichkeit des Zauberns und Hexens zu zweifeln. Ob ich schon selbst aus diesem Zeitalter auf unsrer Universität ein trauriges Beyspiel aufzuführen habe, wie ein sonst verdienter Mann, dem seine Wissenschaft besonders auflegte, heller als andre in diesem Punkte zu urtheilen, über diesen Gegenstand dachte: so wird man doch ebenfalls in dem Gutachten, das er über eine vermeinte Zauberin ausstellen mußte, den Skepticismus nicht verkennen, der in diesen Zeiten schon über die Wirkungen der Zauberey rege geworden war. Dieser Mann heißt nämlich Michael Sennert, Professor der Medicin auf unsrer Universität und wahrscheinlich ein Sohn des berühmten Theologen Andreas Sennert. In einem nahe gelegenen Dorfe Piestritz wurde eine Frau, mit Namen Zernegallin, der Zauberey beschuldigt. Sie sollte mehreres Vieh in dem Dorfe und in andern Dörfern, ja selbst Kinder und alte Personen durch zauberische Kräuter und teuflische Beschwörungen

ungesund gemacht und selbst getödtet haben. Sie wurde also angeklagt und, wie es in den Inquisitionsakten heißt, auf einen Wagen geschlossen nach Wittenberg geführt. Zugleich wurde bey ihr nach einem eingeholten Erkenntnisse des Schöppenstuhls zu Leipzig Haussuchung gethan und man fand bey ihr, so heißt es in den Akten, nichts verdächtiges, außer in zweyen Läden, deren einer, weil kein Schlüssel dazu vorhanden gewesen, erbrochen werden müssen, folgende Sachen, als: Drey Stückchen schwarze Wurzel. Ein fest zusammen genäht Kißchen, darin gelbe und weiße Wolle. Zwey Büschlein, darinnen Schwarzkümmel, Dille und allerhand ander Gesämig, und noch ein Stückchen andre Wurzel. Ihr selbst aber wurden von dem Gerichte folgende Fragen vorgelegt: „Ob sie nicht auch Menschen und Vieh durch bloßes Ansehen vergiften und bezaubern können? ob sie nicht einen sonderlichen Teufelsbuhlen oder Jungker habe? Wie er gestaltet sey? wenn er ihr anvertraut worden? Antwort: Es wäre ihr keiner angetrauet worden; der Pfarrer würde ihr keinen Teufel antrauen. Frage: Ob sie nicht bey den Teufelstänzen gewesen? Da sie nun nichts wegen der angeschuldigten Zauberey gestehen wollte; so wurde nach eben einem solchen rechtlichen Erkenntniß des Schöppenstuhls zu Leipzig D. Michael Sennerten aufgetragen, die Kräuter, die man in dem Hause der vermeinten Hexe gefunden, zu untersuchen und sein Gutachten darüber auszustellen. Dieses heißt nun, wie es in den aus jenen Zeiten auf uns gekommenen Akten aufbehalten ist, wörtlich folgender Maßen: „Demnach berichte ich hierauf, daß zwar die überschickte Wurzeln und Gesäme alles bekannte und zur Arzney dienliche Sache gewesen, jedoch aber man so eben nicht wissen kann, ob nicht böse und ver-

dächtige Leute auch gute Sachen und Kräuter zur Zauberey und andern bösen Händeln gebrauchen. Wittenberg den 19. Juni 1674 Michael Sennert D.“ Man sollte kaum glauben, daß in diesem Zeitalter ein Doktor der Medizin ein solches Gutachten hätte ausstellen können. Die bedenklichen Worte „jedoch man so eben nicht wissen könne, ob nicht böse und verdächtige Leute ꝛc.“ hatten zur Folge, daß nach einem neuen eingeholten Erkenntniß die Frau auf die Folter gebracht wurde. Es heißt: „Man solle sie dem Scharfrichter übergeben, daß er sie möge ausziehen, entblößen, zur Leiter führen, die zur Peinlichkeit gehörigen Instrumente vorzeigen, die Daumenstöcke anlegen und damit zuschrauben, auch, da dieses nichts fruchtet, sie mit den Banden zuschnüren.“ Der Scharfrichter bemerkte folgendes bey der Tortur: „Daß ihm dergleichen noch nicht vorkommen wäre, sie hätte wohl mehr als einen Teufel, es käme ihm wunderlich vor, sonderlich auch dieses, daß sie nicht ein Härchen unterm Arm hätte und die Beule uffm Kopfe, auch das Mahl uffn linken Arme machte ihm selzame Gedanken.“ Die Frau war aber auch bey diesem gewaltsamen Mittel, Wahrheit und Lügen heraus zu bringen, nichts geständig: sie wurde also, wie es in dem Definitivurtheil heißt, frey gelassen: „so mag nun wider dieselbe ferner nichts vorgenommen werden, sondern sie wird, nach geschworner Urfehde der Haft entlassen.“

Wenn wir diesen Zeitraum von 1586 bis 1694 in wissenschaftlicher Rücksicht übersehen: so drängt sich uns die Bemerkung auf, daß zwey einander ganz entgegen gesetzte Wissenschaften um den Vorrang oder die Herrschaft stritten, und daß jede von ihnen durch diesen Streit gewann. Dieser Streit bestand nämlich

zwischen der Theologie und der Physik. Wenn auch folgende Frage nicht deutlich und bestimmt aufgestellt wurde: ob die Theologie und ihre Sätze sich nach den gemachten Entdeckungen der Physik richten, oder diese sich in ihren Beobachtungen nach jenen geoffenbarten Sätzen bequemen müsse: so war dieses doch der Hauptpunkt, um welchen sich der damalige Streit zwischen der Theologie und Physik herum drehte. In der Physik wurden Entdeckungen gemacht, welche mit gewissen Lehren der Offenbarung zu streiten schienen, und in der Dogmatik waren gewisse Sätze als Kardinalsätze aufgestellt, welche sich nicht gut mit der Physik vertrugen. Es war also die Frage: auf wessen Seite ist das Recht, oder welche von beyden Wissenschaften muß ihr Recht aufgeben und schweigen? Durch diese mehr oder weniger deutlich gedachte Frage kam also für beyde Wissenschaften ein großer unendlicher Gewinn hervor, nämlich daß jede von ihnen in ihre eigene Grenzen zurückzugehen genöthigt war. Man lernte bald, daß die Offenbarung oder geoffenbarte Theologie in Glaubenssachen und überirdischen Angelegenheiten die einzige Lehrerin und Rathgeberin sey: daß aber auch, was die Erde und alles sichtbare betrifft, die Physik allein zu bestimmen habe. Auf diese Art wurde also für jede dieser beyden Kenntnisse ein eigener freyer Platz gewonnen, oder wenigstens für die Physik, die vorher, da die Theologie ihr Gebiet über Alles erstreckte, keinen eigenen Boden hatte, auf dem sie sich hätte anbauen können. Jene obigen Fragen und Zweifel wurden besonders durch die vielen überraschenden Beobachtungen, die in diesem Zeitalter in der Naturwissenschaft gemacht wurden, erregt. Kopernikus hatte zwar schon längst sein Weltsystem bekannt gemacht; aber jetzt wurde es erst durch den unglücklichen und großen Galilei bekann-

ter, oder man lernte nun erstlich, da er es populär darstellte, und auf die Hauptsätze desselben aufmerksam machte, daß es gewissen Sätzen in der Bibel von dem Weltbaue widerstreite. Keppler, Tycho de Brahe, die vielen berühmten Chemiker in diesem Zeitalter machten so viele neue Entdeckungen, daß man wohl einsah, die Physik sey etwas anders, als eine auf Vernunftsätze a priori gebaute Wissenschaft. Aber eben durch diese bessere und richtigere Physik mußte nun auch nothwendig, so sehr sich das dogmatische Zeitalter dawider sträubte, die Theologie in ihre engere Grenzen zurücktreten. Petrus Ramus hatte zwar schon früher mit ächtem Reformationsgeiste wider die vielen Aristotelischen Physiken und die darin aufgestellten unnützen Spekulationen geeifert. Er hatte mehr als Einmal gesagt, und so eindringend als möglich, daß man in der Physik die Sinne um Rath fragen, mit den Augen sehen und beobachten müsse, aber nicht a priori über allgemeine Sätze ohne alle Erfahrung vernünfteln. So wahr auch dieses war, was dieser unübertreffliche Analyst sagte: so bewies er doch leider durch sein Beyspiel, daß das, was zu früh gesagt wird, so gut als verlohren ist, und daß der Mensch erst durch eigene Erfahrung, durch Augenschein und durch eigenen Schaden gleichsam dahin geleitet werden müsse, die Stimme der Vernunft zu hören und die Nothwendigkeit und Nützlichkeit einer Reformation in dieser oder jener Rücksicht anzuerkennen. Ich meine, Ramus hatte das alles schon früher gesagt, dessen Wahrheit der Mensch erst in der Folge durch Erfahrung einsehen lernte. Der Mensch will gewöhnlich, wie das Kind, am Gängelbande geführt seyn. Er hört und sieht nicht auf die bessern Einsichten Anderer, so bald er nicht durch einzelne individuelle Fälle zur Annahme derselben

ist geneigt gemacht worden. Petrus Ramus sagt in den „*scholis physicis*, *Francofurti* 1583“ Quare commodiores juventuti et fructuosiores artes in posterum proponite. Primum naturae corpus est in coelo, reliqua deinceps in meteoris, metallis, herbis, arboribus, piscibus, avibus, pecoribus, hominibus. Earum rerum physica ingenua est in primis et nobilis, ingenuisque et nobilibus ingeniis dignissima. Si natura vel decem Aristoteles anno tempore extulisset, qui logicis legibus instructi huic conformandae materiae sese penitus dedidissent, tamen tanta rerum ubertas copiaque totas eorum vitas occupare potuisset. Huc igitur ingenia et vigilias convertite, denique *missis sophismatis inertibus et ignavis veram solidamque physicam capessite.*“ Aber was half dieser Rath? Er war nur ein allgemeiner Vernunftsatz. Galiläi, Keppler, Tycho de Brahe und andere mußten erst durch die Natur oder durch einzelne Fälle zeigen, daß die Physik etwas anderes seyn könne und müsse, als eine allgemeine Vernunftwissenschaft a priori. Und dieses lernte man nun in diesem Zeitalter einsehen. Wäre Ramus nicht zu früh gekommen, wie ich schon gesagt habe: so würde er in der Geschichte merkwürdiger Männer den größten Reformatoren zur Seite stehen und neben Luther, Melanchthon, Kopernikus, Thomasius genannt werden müssen. Daß er aber sein Zeitalter, ohne daß es für seine bessern Einsichten reif war, übersprang, darüber hat die Nachwelt vergessen, ihn als Reformator zu ehren, oder darüber hat er selbst seinen Ruhm als Reformator verlohren. Er mußte für seine Reformation, die er in der Logik und Physik machen wollte, hart genug büßen. Seine Feinde, die Aristoteliker in Paris

brachten ihn heimlich 1572 in der Bartholomäuskirche ums Leben. Man erinnere sich hier, was ich im ersten Theile über ihn gesagt habe. Die Aristotelische Physik und Logik saß damals noch auf dem Throne. Und daher wurde selbst in den churfürstlichen Befehlen die so genannte Ramisterey, d. h. nach der Lehre des Petrus Ramus Vorlesungen zu halten verboten. In der Reformationsordnung Christians I. 1588 heißt es: „Uns ist auch fürkommen, welchergestalt etliche anstatt des Aristoteles und Dialectices Philippi des Rami Dialecticam und darneben auch andere seine Scripta einzuführen sich unterstehen sollen. Dieweil Wir dann vermerken, daß uff die Scripta Aristotelis und Philippi die Statuta und der Methodus in legendo gerichtet, so sind Wir auch nicht bedacht, etwas dawider einführen zu lassen und wollen demnach hiermit befehlende, daß die Ramisterey in publicis praelectionibus gänzlich vermieden und unterlassen werde, mit dieser ausdrücklichen Verwarnung, daß Wir diejenigen, so dawider zu handeln sich unterstehen werden, in gebührliche Strafe nehmen lassen wollen. u. s. w.“ Mit welchen unnützen Sätzen, Lehren, Fragen und Antworten die Physik sich noch im Anfange dieses Zeitraumes beschäftigte, lernen wir, um nicht andere Bücher zu nennen, auch leider aus den „Institutionibus Physicis Johann Sperlings“, der Professor auf unserer Universität war, kennen. Die beliebten Materien waren: De calido innato, nämlich von einer eigenen Wärme als Lebensprincipe in dem Blute; ferner: de formis rerum: an formae educantur e potentia materiae? quaenam vera formarum origo sit? an Deus agat contra naturam? an natura agat necessario et nonnisi ad unum oppositorum determinata sit? an miracula sint monstra?

an homunculi ſub terranei ſint monſtra? Quaenam qualitatum occultarum origo ſit? an dentur aquae ſupraco eleſtes? etc. Daniel Sennert behauptete: „animas brutorum animalium a Deo e nihilo creatas eſſe.“ Und er bekam darüber einen heftigen Streit mit D. Johann Freitag, Profeſſor der Medicin auf der Univerſität in Gröningen, der dieſe Sennertſche Meinung für eine Ketzerey wider die Bibel hielt. Dieſer Streit wurde, wie alle ſolche Streitigkeiten, wo die Dogmatik mit ins Spiel kommt, mit ſolcher Heftigkeit geführt, daß Sennert Reſponſoria von der Leipziger, Roſtocker, Baſler, Marburger, Königsberger, Jenaiſchen und andern Univerſitäten einholte: an haereticum ſit ſtatuere, animas brutorum animalium a Deo e nihilo creatas eſſe? und: an adverſariae Joannis Freitagii opinionis fundamentum ſolidum peti queat ex capite I. Geneſ. verſ. 24.“ Ferner war es ein Gordiſcher Knoten, den man in den damaligen Phyſiken zu löſen ſuchte, wie ſich die Seelen fortpflanzen; ob per eductionem oder traductionem. Dieſe Kapitel nehmen auch einen großen Platz in den Sennertſchen Werken ein: Danielis Sennerti Opera. VI Tomi. Lugduni, MDCXXVI. folio.“ Wie ich ſchon erwähnt habe, ſo beſtand damals die Phyſik aus allgemeinen Sätzen, über welche man a priori nach der Vernunft und nach der Bibel entſchied. Die Meinung des berühmten Kopernikus und Galiläi machte daher nicht geringes Aufſehen, daß die Erde ſich um die Sonne der Bibel zuwider bewege. Wir finden daher in Sperlings „Synopſis phyſica. Wittebergae, MDCLII.“ die Frage: „*An terra quieſcat an et ſidera moveantur?*“ auf folgende Art beantwortet: „Senſuum judicio tam diu ſtan-

dum, donec rationibus firmis id fuerit explosum. Non hic per similia concludendum, non a posse ad esse procedendum, non modus naturalis cum violento confundendus, et quomodo globus aut lapis recta projectus centrum suum repeteret, si circulariter moveretur terra? haec enim interea sese subduceret. Si vero et lapidi circularem attribuunt modum, partim simplicia cum mistis confundunt, partim coactum responsum proferunt. Nonne ad minimum violentus ille lapidis ascensus circularem modum retardaret? non enim tunc sui juris lapis ille projectus est, ut naturalem illum modum qui circularis sit, absque mora capessat.“ Und Christoph Nottnagel, Professor der höhern Mathematik auf unsrer Universität, sagt in seiner *synopsis mathematica. Wittebergae*, 1648: „Terram non moveri, sed quiescere. Etsi plurimi sint, tam inter veteres quam recentiores, qui terrae motum affingunt, nos tamen cum Tychone et Ptolomaeo eandem moveri negamus. Nitentes tum fundamentis naturae, tum dictis scripturae, quae motum non terrae sed stellis adscribunt contrariumque inter absurda et miracula referunt.“ Also das biblische Weltsystem war nach der Meinung dieser beyden Männer richtiger, als das des Kopernikus und Galilăi.

Nachdem nur erst durch die Theologie und Dogmatik der Naturwissenschaft ein eigenes Feld war eingeräumt worden, das sie anbauen konnte, und dieses geschah, wie ich oben gezeigt habe, dadurch, daß das Wundervolle und Uebernatürliche durch die Lehren der

Dogmatik von der Vorsehung und den freyen Kräften des Menschen (also die Astrologie und Zauberey) verbannt wurden, und die Physik sich durch eigene Beobachtungen einen Boden erworben hatte: so gewann sie immer mehr Platz, und wurde von Tage zu Tage mehr erweitert. Ich will hier so kurz als möglich anführen, was auf unsrer Universität für sie in allen ihren einzelnen Theilen gethan wurde.

Die Goldmacherkunst in den frühern Zeiten verschaffte der Chemie nach und nach Eingang. Paulus Luther hat hier unstreitig ein nicht kleines Verdienst. *) Auf unserer Universität führte die Chemie

*) S. *Oratio Matthaei Dresseri de vita et morte D. Pauli Lutheri, Medici. Lipsiae, MDXCIII.* „commovit eadem res etiam Lutherum, ut plus studii, operae et sumtuum in Chymicum artificium impenderet. Eo enim naturae quodam impetu ferebatur, ut intima artis suae scrutaretur, nihilque praetermitteret, quod vel ad augendam, vel ad ornandam medicinam pertinere videretur. Quare Elector Augustus etiam cariorem illum in dies habuit, et cum eo quae vel ipse cognoverat vel a summis principibus ac artificibus acceperat, liberaliter communicabat. Lutherus vicissim cum principe Electore quaecunque explorata aut percepta in arte sua habebat, contulit. Compertum est, multa praeclara eximia rara et secreta remedia et experimenta ab hoc summo principe et summo medico pervestigata sed in vulgus pervulgata non esse. A Luthero tamen profecta sunt in officinas medicamenta complura, quibus nihil pene usu uberius est. Hujusmodi est unguentum de nitro, magisterium perlarum, corallorum, aurum potabile, medicamentum contra calculum, item extracta plurima ex herbis, cardui benedicti, scabiosae, angelicae, pimpinellae, et quae sunt generis ejusdem. Talis autem erat Medicus Lutherus ut neque rationi sine experientia, neque experientiae sine ratione fideret. "

aber besonders der große Medicus Daniel Sennert ein. Es heißt in seiner Lebensbeschreibung von seinen Werken: „Chymiam primus in Academiam Wittebergensem introduxit.“ Und in diesen Werken selbst handelt er weitläuftig von der Chemie und ihrem Nutzen und ihrer Nothwendigkeit besonders für den Arzt. Er sagt: „Et cum hodie nemo elegans medicus sine Chymiae cognitione, esse possit eaque inprimis ad medicamentorum compositionem necessaria sit, ubi occasio sese offert, etiam ἐγχειρήσεις chymicas discat.“ Besonders machte er sich dadurch verdient, daß er die Chemie mehr auf die Erfahrung zurückbrachte, und sie von den Hirngespinsten und abergläubischen Lehren des Paracelsus, von dem Microcosmo und Macrocosmo, den Astralgeistern und den Signaturen *) reinigte. Was das erstere betrifft: so sagt er: „Monendum enim hic, ut ii, qui solidam sibi Physicae et Medicinae cognitionem comparare cupiunt, non in generalibus illis Chemiae, quod hodie plurimi faciunt, subsistant, sed ad specialia descendant et ipsam rerum naturam penitius paulo intueantur. Nam qui ipsam rerum contemplationem et inspectionem negligunt, domique concluſi, quibusdam hypothesibus nixi naturae leges praescribunt, illi nunquam ad

---

*) Paracelsus lehrte z. B.: „Humoris melancholici signaturam habere. quae sunt atra, vel fusca, sapore plerumque acerbo, aliquandodulcescente.“ Ferner: „testibus vel membris genitalibus esse familiaria lilium album, narcissum, aronem, qui caule et baccis membrum virile referat. Utero convenire, quae sub Lunae, Veneris, vel Saturni sunt dominio et uteri signaturam habent etc.“

naturae adita penetrabunt, nec majeſtatem et admirabilitatem illam naturae adſpicient. Praeterea et hoc cavendum, ne experientiae ratio temere praejudicet, ſed primo danda opera, ut de re per experientiam conſtet, poſtea ejusdem rationes inquirantur. Qua in re a multis hodie vulgo peccatur, qui cauſas rerum quarundam reddere conantur, de quibus tamen an ſint, nondum certe conſtat.“ Beſonders muß ich aber hier des großen Chemikers und Erfinders in derſelben erwähnen, Johann Kunckels, der auch auf unſrer Univerſität lehrte und einige Zeit hindurch Vorleſungen über dieſe Wiſſenſchaft hielt. Ich will ihn ſelbſt ſprechen laſſen *): „Anjetzo muß ich auch nothwendig melden, auf was Art ich aus churſächſiſchen Dienſten wieder heraus gekommen. Dieſe jetzt beſchriebene Action fruchtete ſo viel, daß die Miniſtri, aus deren Händen ich das Geld zur Fortſetzung der Arbeit und meiner Lebensmittel heben ſollte, mir auffätzig worden, weil ſie ihre Intention nicht erreichen konnten und entzogen mir Alles. Ob ich gleich die beſten Befehle vor mich ausbrachte; ſie ſagten dabey als hochverſtändige Leute: Könnte ich Gold machen, ſo bedürfte ich kein Geld: könnte ich aber ſolches nicht, warum ſollte man mir dann Geld geben?

---

*) Johann Kunkel von Löwenſterns *Laboratorium Chymicum*. Hamburg und Leipzig, 1716. Dieſer Johann Kunkel iſt ein äußerſt merkwürdiger Mann, die Originalität ſeines Geiſtes iſt faſt in keinem einzigen Ausdrucke ſeines Buchs zu verkennen. Wenn je ein Erfinder auf den Namen Genie Anſpruch machen kann, ſo iſt er es. Auch herrſcht in ſeinem Buche eine beſondere Reinheit und Eleganz der Sprache. Er iſt unter den Reformatoren der Sprache in jenem Zeitalter beſonders mit aufzuzählen.

Wenn ich dieses beantworten dürfte, so wollte ich sagen, daß auch ein Esel, wann er reden könnte, seiner Vernunft nach solche kluge Raison geben sollte. Also erging es mir, denn mit Allem, was ich wußte und gelernet, habe ich doch die Kunst, Hunger zu leiden, nicht lernen können. In Summa man machte mir es so schwer, daß ich endlich nach Wittenberg zog, um allda etwas zu meines Lebens Unterhalt zu erwerben, nachdem ich das Meinige mit der Zeit consumiret und die Leute, welche eins und das andere geliefert, ehrlich bezahlte, auf daß ich kein Seufzen über mich laden wollte. In Wittenberg war damaliger Zeit kein Professor, der ein Collegium Chymicum experimentale hätte halten können. Der selige D. Sennert würde endlich solches haben thun können; aber das Alter und Leibesschwachheit ließ ihm solches nicht zu. Dieser war mein sehr lieber Freund, wie auch der Herr Professor Kirchmayer als eloquentiae Professor und bey jetziger Zeit Senior, derowegen ward mir erlaubet, ein solch Collegium anzustellen, bekam auch eine ziemliche Zahl Studiosos Medicinae zu mir, worunter auch einer gewesen, der nunmehro Doctor und Professor ist, mit Namen Christian Vater, diesen kann ich vor allen andern rühmen, daß er der kurioseste, fleißigste und dankbarste war, welchen auch meine damalige Information niemahlen gereuet, sondern als ein dankbarer Mensch oft publice gerühmet. In Metallicis aber konnte ich wenig vornehmen, außer ein wenig probiren und scheiden. Ich fand gleichwohl auch, daß es ein sauer Bissen Brod ist, von *Studiosis* sich zu ernähren. Ein Theil davon vermeinten, es wäre mit diesem Collegio eben also, wie mit den andern, die in Abschreiben und Wörtern bestehn, beschaffen. Nein, es gehört Aufsicht und Hand-

anlegung hierzu, welches dann Herr Doctor Vater fleißig in Acht nahm, und legte Hand an, da andere unterdessen andere Dinge vorhatten, wie dann unter ihnen nicht über drey waren, die seinem Exempel folgten, wiewohl mit solcher Emsigkeit nicht. Also ward ich auch dieser Arbeit je länger je überdrüssiger, sah und befand in meinem Gewissen, daß dergleichen Leute Aeltern Geld ich hinführo mit Recht nicht nehmen könnte u. s. w.“ Um diese Zeit entdeckte dieser Johann Kunkel den Phosphorus. Und Kirchmayer schrieb darüber eine Dissertation: „*Noctiluca constans et per vices fulgurans diutissime quaesita nunc reperta. Publicata a Georgio Caspare Kirchmayero. Wittebergae, MDCLXXVI.*“ Er sagt in dieser kleinen Schrift: „non est livore deterendus aut silentio premendus ausus viri in palaestra Vulcani, seu vitra seu metalla spectes, diutissime exercitati Dn. Johannis Kunkelii Sereniſſimo Saxoniae Electori a secretioribus laboribus Chemiae et cubiculi ministeriis devoti. Contulit cum exteris sententiam et redux Wittebergam factus periculum suscepit novae artis. Sextus propemodum elapsus mensis est, ex quo significavit mihi primum, luminis perpetui se possessorem esse. Dubia, ut solent, qui non fidem praebent venalem, illico ei plura feci. Resolvit talia per experimenta. Rogavi, ut celaret admirabile inventum, donec per intervallum temporis constantiam experiremur noctilucae. Jocabar etiam saepe nubem pro Junone amplectari Chymicos solere. Expectaret ergo, dum res ipsa semet aperiret. Fecit, et non infeliciter perfecit. Vocatus in consilium magnificus naturae scrutator Dn. Otto de

Guerike respondit, cum vitro suo duraturam noctilucam. Vidit ante paucos quidem menses rudimentum ejus aliquod alicui concessum a nonnemine Berolini Dn. D. Johann Sigism. Elsholz Archiater Electoralis Brandenburgicus, qui disfertatione edita ad Germaniae curiosos summopere admiratus est spectaculum. Quid ageret Kunkelius, re, antequam oportuit, manifestata? Destinabat apud animum, primitias offerre patri patriae, a quo tot hactenus beneficiis ornatus fuerat. Factum id est superiori mense Dresdae interventu viri nobilissimi a curiis principalius et secretioribus dudum excellenter meriti.“ Kirchmayer machte sich auch besonders um die Chemie auf unsrer Universität verdient. Er schrieb außer der oben angegebenen Dissertation noch andere kleine akademische Schriften, die diese Wissenschaft betreffen.

Die Botanik fand auch in diesem Zeitalter auf unsrer Universität besonders ihre Verehrer an Sperling und Kirchmayer. Sperling schrieb eine kleine Carpologie, die Kirchmayer nach dessen Tode herausgab: „*Johannis Sperlingii Carpologia physica posthuma, e Museo Georgi Casp. Kirchmayeri. Wittebergae, MDCLXIX.*“ Es ist dieses zwar nur ein kleiner und äußerst magerer Versuch. Doch schon als solcher ist er aus jenen Zeiten merkwürdig. Kirchmayer schrieb folgende kleine Dissertation, welche zeigt, daß er sich auch um diesen Theil der Physik verdient machte: „*De raris atque admirandis arboribus quibusdam sub praesidio Georgi Casp. Kirchmayeri def. Thomas Helbigius. Wittebergae MDCLX.*“

Auch die Oekonomie, als ein entfernterer Theil der Physik, fand ihre Bearbeiter. Dieß beweisen folgende aus jenen Zeiten auf uns gekommene Dissertationen, besonders von eben diesem Kirchmayer: „*De arte propagandi vites apud Francos usitata: Praeses Georg. Casp. Kirchmayerus et Respondens Johann Georgius Heppius. Wittebergae, MDCXCVII.*“ und „de pane lucrando. Praeses Georg. Casp. Kirchmayer, Respondens Johannes Besserer. Wittebergae, MDCXCV.“ Auch schon damals arbeitete man an der Erfindung eines bessern Pflugs, wie in dieser kleinen Schrift folgende Stelle beweist: „Referenda adhuc instrumenta et inventa artificialia lucrandi panis. Nos igitur animis et cogitationibus ingeniosam instrumenti structuram, quam *Josephus de Locatelli* in Carinthia generis nobilitate et judicio excellens rerumque rusticarum peritissimus invenit ac perfecit, memorabimus. Aratro videlicet vulgari vas quoddam angulis lateribusque distinctum imponitur et repletur semine etc.“

Ebenfalls wurde auch die Mineralogie und Metallurgie auf unserer Universität damals sehr bereichert. Es sind daher aus jenen Zeiten mehrere kleine, besonders für hiesige Gegend merkwürdige akademische Schriften übrig: „*Ferax metallorum atque mineralium Dübensis saltus prope Schmidebergam.* Praeses Geo. Casp. Kirchmayer. Wittebergae, MDCXCII.“ „*Harzgerodae inexhaustis opibus metallicis fortuna;* Praes. Georg. Casp. Kirchmayer. Wittebergae, MDCXCVII.“ „*Metallomorphosis principiis ac experimentis curiosis metallur-*

gicis asserta. Praeses Georg. Casp. Kirchmayer. Wittebergae, MDCXCIII.“ „*Metallurgia vapulans.* Georg. Casp. Kirchmayer. Wittebergae, MDCLXXXIX.“ „*De indiciis in inquisitione venarum metallicarum observandis.* Praeses Sebast. Kirchmayer. MDCLXIV.“ „*De Margantis.* Praeses Seb. Kirchmayer, Wittebergae, MDCLXV.“ Alles dieses sind Versuche, wodurch die Physik damals immer mehr und mehr gewann.

Die Naturgeschichte der Vögel und überhaupt des Thierreichs wurde damals ebenfalls auf unsrer Universität bearbeitet und durch manche neue Beobachtungen berichtigt. Es sind folgende akademische Schriften darüber aus diesen Zeiten merkwürdig: „*De ortu avis britanicae.* Praeses Joan. Ernest. Hering. Wittebergae, MDCLXV. Es heißt hier: „his refutatis opinionibus ea, quam nos tenemus, sententia facile apparet. Putamus nempe, avem britannicam nec ex ipso mari, nec ex arboribus, nec e putredine, nec ex alio quocunque demum alieno principio originem trahere, sed instar aliorum animantium a sui simili per generationem univoce sic dictam procreari, adeoque speciem suam integram et salvam servare, prout autor naturae voluit, ut quodlibet animans secundum suam speciem sese multiplicet.“ Der Grund aber, wodurch diese Meinung vertheidigt wird, ist wunderbar genug und stimmt mit dem biblischen Geiste des damaligen Zeitalters überein. „Nam primo,“ heißt es, „novimus ex historia creationis, quam divinissimus Amanuensis Moses reliquit, quod non tantum omnes plantae, sed etiam omnia

bruta ſecundum ſuam ſpeciem beneficio ſeminis ſeſe multiplicare debeant.“ „*De aranea inprimis vero de tarantulis.* Praeſes Georg. Caſp. Kirchmayer. Wittebergae, MDLX.“ Es heißt hier: „Sereno exiſtente Jove rarenter texunt araneae ſed nubilo. Inde nubium praeſagae. Sunt et ex iis alia auguria. Quippe incremento amnium futuro telas ſuas tollunt altius.“ Hier haben wir alſo ſchon etwas von der Disjonvalſchen Entdeckung. *) „*De Draconibus volantibus.* Georg. Caſp. *Kirchmayer.* Wittebergae. MDCLXXV.“ Aus folgender Stelle kann man

---

*) S. Naturgeſchichte der Spinnen, von Quatremere Disjonval. Frankfurt am Main, 1793. Es kann wohl keiner mit einer größern Begeiſterung von ſeiner Geliebten ſprechen, als Disjonval von ſeinen Spinnen. Er ſagt: „Es iſt ein Inſekt, das durchaus nichts thut, als mit gutem Vorbedacht. Steigt ſie alſo nicht herab, obgleich das Wetter übrigens ſchön iſt; ſo iſt dieß ein Beweis, das Wetter ſey nur wenig elektriſch; es iſt ein Mittelzuſtand zwiſchen Leben und Tod. Aber ſo bald ſie herab ſteigt, welches in ſehr ſchönen Tagen von 9 bis 10 Uhr Morgens, dann von 3 bis 4 Uhr Abends Statt findet, ſo rauht keine Mahlzeit, kein Spaziergang, kein Zeitvertreib dieſe koſtbare Stunden dem Studium und dem Genie. Es iſt der köſtliche Augenblick, alles leiſten zu können, was man irgend vermag, oder vielmehr ſich größer zu zeigen, als man ſelber geglaubt. Unfehlbar folgt man alsdann inſtinktmäßig dem Gange der Spinnen und macht Poeſie, ohne es ſelbſt zu wiſſen. Racine ſchrieb ſo ſeine harmoniſchen und liebeathmenden Verſe. Unfehlbar überließ ſich der Leitung der zärtlichen Arachne der Sänger und Dollmetſcher Abelards und Heloiſens, der empfindungsvolle Colardeau, als ihm jener ſüße Geſang entfloß, der ewig Thränen auspreſſen wird über das Schickſal zweyer Liebenden, denen das Wiſſen ein ewiges Hinderniß ihres Schickſals war.“

sehen, wie viele kleinere Schriften er über die Naturgeschichte herausgegeben hat: „Haec me causa movit maxime, ut, nisi emendandi multa et in melius refingendi copia relicta mihi foret, mallem inter blattas sepelire exiguas illas dissertationes seperatim quondam editas, de *aquis supracoelestibus*, de *coelo*, de *stellis*, *luce primigenia*, de *luce* atque *umbra*, *elementis*, *aere*, *terra*, *terrae motu*, de *sale*, *mercurio*, *gemmis*, *fulmine ac tonitru*, de *nive*, de *ventorum originibus*, de *generatione ac corruptione*, de *raris Indiae arboribus*, de *basilisco*, *unicornu*, *Leviathan*, *Saccharo*, et juveniles aliquot disputationes similes Cartesiano sectatori Dn. Placentino antehac oppositas.“ Ferner ist noch folgende Stelle merkwürdig: „de rebus naturalibus in sensus non aperte incurrentibus addubitare primo, interest prudentiae et ipsius veritatis. Quid in vita et in doctrina frequentius quam fallere ac falli? Hinc illa inter Aristotelis interpretes disidia et alternae lites. Tantum abest, ut pro norma aut idoneo saltem teste *Aristotelem in Physicis haberi posse credam*. In illis enim, quae ad organicam, ex parte ethicam et politicam, inprimis disciplinam pertinent, admiror, laudo Aristotelis ingenium industriamque. Sed jamdudum est, quod de possessione illa, illum deturbarint sapientes.“ „*Chymica formicarum analysis*, Praeses, Paul Gottf. Sperling. Wittebergae, MDCLXXXIX.“ Eine sehr gute Disputation, durch welche er den Leser für die vielen allgemeinen Aristotelischen Sätze in den Institutionibus Physicis mit sich aussöhnt. Dieser Disputation ist ein Kupfer beygefügt, welches die ver-

schiedenen Arten der Ameisen und ihre Verwandlungen darstellt.

Die mathematische Geographie und Länderkunde erhielt in diesem Zeitalter ebenfalls mehrere Berichtigungen. In dem Anhange einiger Theses hinter einer Disputation von Ambrosius Rhodius finde ich z. B. die Thesis: „Groenlandia Insula septentrionalis non est vaga, sed loco fixa, et tamen absque ductore mathematico inveniri nequit.“ Auch folgende Dissertation ist aus dieser Zeit schon um des Gegenstandes willen zu merken: „*De Rugia Insula maris baltici.* Praeses Georg Green. Wittebergae, MDCLXXVIII.“ Ferner: „*De insperato solis exortu*, qui Hollandis contigit in Nova Zembla anno MDXCVII., Praeses Christoph Nottnagel. Wittebergae, MDCXLIV.“ „*De globo terrestri.* Praeses Jacob Schnitzler. Wittebergae, MDCLXII.“ „*De plagis cardinalibus.* Praeses Johannes Frider. Weinerus. Wittebergae, MDCLXXVIII.“ Wenn auch in allen diesen kleinen Schriften nichts besonders Wichtiges und Neues enthalten ist: so sind sie doch merkwürdig, weil sie beweisen, wie sich damals die Physik von allen Seiten und in allen ihren Theilen erweiterte.

Die Mathematik, als die Fundamentalwissenschaft der Physik, welche neue Entdeckungen machte sie nicht, und wie nahte sie sich nicht innerhalb dieses Jahrhunderts ihrer Vollendung! Man fing an bessere Fernhunderts gläser zu verfertigen, man entdeckte die Sonnenflecken, man lernte die Kometen kennen u. s. w. In dieser Rücksicht müssen wir folgende Männer nennen, die sich

auf unsrer Akademie in diesem Zeitraume um diese Wissenschaft verdient machten. Als Mathematiker sind besonders in diesem Zeitraume *Melchior Joestelius* und *Ambrosius Rhodius* zu merken. Kästner, in der „Geschichte der Mathematik, IV. Band. Göttingen 1800." sagt: „Ambrosius Rhodius war bey Tycho in Diensten gewesen zu Prag. Kepplers Tadel der Astrologie billigte er nicht: „Videtur Ramaeus Spiritus te incessisse, qui tam inclementer tractas Astrologos antiquos": Ging von der Theologie zur Philosophie, besonders Mathematik. Wegen der erlangten Stelle in der philosophischen Fakultät zu Wittenberg hielt er um 1604 eine Disputation: „de certitudine mathematica demonstrativa, a multis in dubium vocata." Im 115ten Briefe 1605 klagt er, daß seine Besoldung nicht stärker sey und er mit Privatvorlesungen Geld sammeln müsse. „Interim tamen id honeste et non sine laude comparatur." Bessern Fortkommens wegen legte er sich auf Medicin und Chemie. Im J. 1608 erhielt er eine außerordentliche Profession der Mathematik. Mit Jöstelio arbeitete er an einem Visirstabe. Jöstelius beschäftigte sich mit Arithmetik und Trigonometrie. Er starb zu Wittenberg 1635." Von diesem Ambrosius Rhodius muß aber ein anderer gleiches Namens unterschieden werden, welcher aus Kemberg war. Jöstelius wollte, wie ich im zweyten Kapitel erwähnt habe, ein Observatorium auf unsrer Akademie erbauen. Er schrieb eine Rede: „*De initiis, progressu, dignitate, praestantia et utilitate mathematum.* Wittebergae, MDXCV." Michael Strauch in der Declamation: „*De cometis, qui anno MDCLXIV. et MDCLXV. in coelo visi sunt*, klagt über den Mangel guter mathematischer In-

strumente auf unserer Universität, um den Lauf der Kometen, welche sich damals zeigten, zu bemerken: „Sed *Principum quoque subsidia illud postulat, ut sumtus rogent magnificentia sua dignos, quo instrumenta ad manus sint, quae sufficiant astrorum aucupio. Nos vero destitutos iis, in qua coelorum Sphaera incesserint Cometae novissimi*, definire non posse, mirum non est.“ Mit dieser Stelle steht auch folgende in Verbindung: „Kästners Geschichte der Mathematik IIter Band. S. 387: Tycho reiste ferner durch Deutschland bis nach Venedig. Zu Wittenberg fand er die Werkzeuge zum Beobachten schlecht, so viel Lob auch Erasmus Reinhold wegen seiner Geschicklichkeit in astronomischen Rechnungen verdiente.“ Dieser Tycho de Brahe hielt sich auch eine Zeit lang auf unsrer Universität auf. Es heißt in eben diesem zweyten Bande der Geschichte der Mathematik S. 397.: „Da ihn der Kaiser verlangte, reiste er von Wandsbeck ab, hielt sich eine Zeit lang in Wittenberg auf, wo er eine Mondfinsterniß beobachtete, und langte nach Anfang des Frühlings 1599 zu Prag an.“ Der berühmte Severini Longomontanus sollte auch, wie ich aus einem alten akademischen Aktenstücke sehe, im J. 1604 als Professor hierher berufen werden: „Demnach aber dieweil Uns M. Christianus Severini Longomontanus, welcher bey dem fürnehmen und weitberühmbten Mathematico Tychone Brahe zehen Jahr lange sich aufenthalten und viel bey ihm prästiret haben, itzo aber bey dem Königlichen Kanzler in Dänemark Herrn Christiano Friesen zu finden seyn soll, für einen besondern und zwar einen solchen artificem in dieser Kunst gerühmet wird, desgleichen sonsten nicht leichtlich zu finden, er auch sich mehrmahls gegen unterschiedene

Personen soll vernehmen haben lassen, daß er gerne bey Unsrer Universität eine Beförderung haben wollte; als begehren Wir genädigst, daß ihr für euch ihm solche Professionem antragen und von ihm vornehmen wollet, ob er umb die gewöhnliche Besoldung solche verwalten wolle" Kepler sollte ebenfalls, wie ich aus einem solchen Aktenstücke sehe, 1611 nach Wittenberg kommen: „Wenn dann Johannes Keplerus, der Uns sonsten seiner Geschicklichkeit halben gerühmet, nicht zu erlangen: so sind Wir genädigst zufrieden, daß D. Ambrosius Rhodius ad professionem superiorem mathematum gebraucht und an Doctors Rhodii Stelle Sethus Calvisius Cantor in der Schule zu St. Thomas in Leipzig, im Falle er, wie gebräuchlich, des gradus magisterii halber sich habilitiren würde, vociret würde." Alles dieses sind kleine Begebenheiten, die in den Annalen einer Universität merkwürdig sind. Die Kometen hielt man damals für Dünste, die sich entweder von dem ersten ätherischen Schöpfungsstoff oder von den Dünsten der Erde gesammelt hätten, und nun nach und nach an dem Himmel sichtbar würden. Daher heißt es in mehrern Disputationen aus jenem Zeitalter, wie in der Disputation von *Ambrosius Rhodius Kembergensis*: „*De corporibus coelestibus.* Wittebergae, MDCIV." „Quoad materiam illa non statuitur evaporatio aut halitus terrestris. Quomodo enim is altissima coeli theatra conscendet, aut in tam immensa intercapedine non dissipabitur aut consumetur? Cum ex Opticorum demonstrationibus nihil hujusmodi evaporationes terrestres ultra tredecim circiter milliaria possit evehere. Quidquod purissima coeli regio nullas ejusmodi peregrinas fumositates citra naturae

totius confuſionem in ſuam ditionem irrumpere patiatur? Aetherei igitur corporis aetherea eſt materia, quam ſubminiſtrare reſidua illa lucis primigenii in galaxia conſpicua aſſerit Tycho.“ Eben ſo muthmaßte und ſtritt man damals über die Sonnenflecken. Es heißt in einer Disputation: „*De maculis in ſole viſis.* Praeſ. Auguſtinus Vagetius. Wittebergae, MDCXCIII.“ „Omnes iſtas et alias conjecturas loco ſuo relinquimus, nec litem ex Phyſicis movendam noſtram facimus, cum firmiſſimis argumentis omnem naturam iſtarum exacte ſatis exponere nequeamus. Attamen haud nos poenitet ſententiae Caſſini eſſe, cum locos arbitratur in ſole aptos dari, unde illae quaſi fuligines et evaporationes ſolis emittantur.“ Auch iſt zu merken, daß Fabricius, welcher die erſte Beobachtung dieſer Sonnenflecken, Scheinern und Galilai ſtreitig machte, ſeine Schrift über die Entdeckung dieſer Flecken auf unſrer Univerſität herausgab: „*Johannis Fabricii Phryſii de maculis in ſole obſervatis et apparente earum cum ſole converſione narratio, cui adjecta eſt de modo eductionis ſpecierum viſibilium dubitatio. Wittebergae, MDCXI.*“ Eben ſo ſtritt man damals über die Milchſtraße und man hielt ſie ebenfalls für geſammelte Dünſte von dem ätheriſchen Lichte des erſten Schöpfungsſtoffs. Doch hatte man damals auch ſchon die neuere Meinung, daß es eine große Menge von Sternen ſey, die man wegen der großen Entfernung nicht deutlich ſehen könne. Tobias Tandler, Profeſſor der Medicin auf unſrer Univerſität ſagt daher in ſeiner „*Enneas Diſſertationum meteorologicarum.* Wittebergae, MDCVII.“ „Recentiores plerique conſpirant in eo, quod

Lactea ſit non elementaris, ſed aethereae συστάσεως, ob multitudinem ſtellarum, quae propter exilitatem et inſignem a noſtro viſu diſtantiam ſeorſim conſpici nequeant, confuſum lumen tramitis albicantis nobis exhibens.“ Aus dieſer „*Enneas diſſert. meteorol.*“ Prof. Tandlers ſiehet man auch, daß man damals glaubte, wie er es auch ſelbſt annahm 1) cometas eſſe ſtellas recens creatas. Er ſagt: „Quamvis omnipotens rerum creator ſeptimo creationis die ab omni opere quieviſſe legatur Gen. cap. 2., non tamen inconveniens arbitramur, ſi dicamus, hodieque novas a Deo ſtellas in aethere ex materia coeleſti quandoque conformari propter eventus, qui mortalibus impendent, praenunciandos.“ Dieſe „Enneas diſſertationum“ iſt überhaupt ein Beweis, wie damals noch hier und da ein Mann an den abergläubiſchen Meinungen in der Phyſik hängen konnte. Es wird hier bewieſen, daß der Teufel feurige Meteore hervorbringen, daß Zauberer und Hexen den Blitz aus den Wolken hervorrufen können u. ſ. w. Wenn man aber die großen Fortſchritte berechnen und überſehen will, die die Mathematik in dieſem Zeitalter machte: ſo denke man nur, was ſie in dem frühern Zeitraume auf unſerer Univerſität war. Sie war damals nichts mehr, als eine Art von chronologiſcher Tabelle, um darnach die allgemeinen Fakta in der Weltgeſchichte aufzuzählen, oder nichts mehr, als was man bey uns in jedem Kalender findet, nämlich eine Berechnung der Monate und Jahre. Ueberhaupt aber war ſie damals faſt bloß Aſtrologie. Es ſind aus dieſem letztern Zeitalter mehrere Disputationen und andere kleine akademiſche Schriften auf uns gekommen, aus deren Anzahl und Inhalt

man schließen kann, daß die Mathematik damals sehr geschätzt war und auf mehrere Theile des bürgerlichen Lebens angewendet wurde. Z B. „*De muniendi ratione.* Praes. Mart. Knorre. Wittebergae, MDCVC.“ *Areotectonica controversa.* Praes. Henric. Paumann. Witteb., MDCLIX.“ u. s. w. *)

Die Medicin, als ein Theil der Naturgeschichte, hatte in diesem Zeitalter nicht wenig unsrer Universität zu danken. Denn sie fand in diesen Zeiten an dem bekannten und berühmten Daniel Sennert einen vortrefflichen Bearbeiter, der sie in ein System brachte, und sie system- und methodenmäßig behandeln lehrte. Vorher war sie eine Wissenschaft ohne alle Ordnung in ihren einzelnen Theilen, und auf Universitäten wurde sie eben so ohne eine bestimmte gesetzmäßige Ordnung gelehrt, und die Studierenden hatten keinen Leitfaden, nach dem sie sich bey der Erlernung derselben hätten richten können. Sennert schrieb daher eine solche Ordnung den Studierenden vor, und brachte die einzelnen Theile der Medicin in einen systematischen Zusammenhang. Ueberhaupt, wenn er auch nicht Erfinder zu nennen ist; so ist ihm doch das Verdienst nicht abzusprechen, daß er mit einem umfassenden Geiste alles zu sammeln und zu ordnen verstand, wodurch die Wissenschaft damals nicht wenig gewann. Daß er sich unsterbliche Verdienste um die Chemie erwarb, haben wir oben schon erwähnt. Er war in allem, was er vor-

*) Der Leser würde es mir wohl nicht verdankt haben, wenn ich alle die kleinen aus jenem Zeitalter auf uns gekommenen akademischen Schriften über die einzelnen Theile der Naturwissenschaft hätte nennen wollen. Ich habe nur die wichtigsten und vorzüglichsten angeführt.

trug und lehrte, Eklektiker. Er band sich weder an die längst gewohnten Sätze der Alten, noch an die gewagten Meinungen der Neuern. Er prüfte alles, und verwies den jungen Arzt besonders auf die Erfahrung, und warnte ihn, nicht bey allgemeinen Schlüssen a priori stehen zu bleiben. Merkwürdig ist es übrigens, wie sich in ihm Aufklärung und zugleich ein Ueberrest von den damaligen Vorurtheilen vereinigte. So wenig er z. B. auf die Astrologie hielt; so wenig konnte er sich doch von der Grille, daß der Arzt sie verstehen müsse, los machen. „Et omnino plures causae sunt, cur medico astrologia negligenda non sit. Neque solum calore et lumine stellas haec inferiora afficere, sed et occultis influentiis, a Physicis doctissimis jam satis probatum est.“ Und so sehr er sich auf die Erfahrung berief und die Medicin auf dieses ihr eigentliches Feld zurückbrachte; so konnte er sich doch ebenfalls nicht ganz von dem Aberglauben trennen, daß Menschen durch Beschwörungen auf eine übernatürliche Weise wirken könnten. Er giebt folgende Regeln an, die Medicin zu erkennen: „Ergo ne superstitiosa, et quae de occulto aliquo cum diabolo pacto suspecta sunt, usurpemus, sequentia diligenter notanda sunt. Nam ubi nec miraculi, nec naturae vis nec artificii sollertia adest, pactum cum diabolo intercedit, cum quocunque etiam illud sit initum. Deinde ubi adhibentur characteres vel verba ignota, obscura, non cohaerentia, aut sacra, ad alienum sensum detorta, aut cum certi ritus et cerimoniae nullius momenti, vel alia ejus generis adhibentur: res omnino suspecta est.“ Uebrigens brachte er die mehrern Arten der Magie ordentlich in ein System: „Nam homo cum diabolo

pactum habere poteſt non ſolum explicitum, ſed etiam implicitum. Explicitum eſt, ubi quis ipſe cum diabolo pactum iniit: implicitum, cum quis iis mediis utitur, quae alius quis, qui cum diabolo pactum explicitum iniit, a diabolo accepit, et diſciplinam iſtam prius a diabolo hauſit, utitur etc.“ *)

In der Anatomie haben wir auch in dieſem Zeitalter einen Mann zu nennen, der ſich auf unſerer Univerſität in der Geſchichte der Entdeckungen verewigt hat, nämlich Conrad Victor Schneider, der die nach ihm genannte Schneiderſche Haut entdeckte. Blumenbach, in ſeiner „*Introductio in hiſtoriam medicinae litterariam. Göttingae, MDCCLXXXVI*“ ſagt von ihm: „*Conrad Victor Schneider*, Bitterfelda-Miſnenſis, mortuus MDCLXXX. aetate LXVI. Profeſſor Wittenbergenſis. Nomen ejus fert membrana pituitaria narium internarum, quarum univerſam fabricam et uſum atque olfactus primus eruit. De plerisque calvariae oſſibus libellos ſingulares ſcripſit, inter quos excellit claſſicus: „*de oſſe cribriformi et ſenſu ac organo odoratus.* Wit-

---

*) Roehſen in der „Beſchreibung einer berliniſchen Medaillenſammluug IIr. Theil S. 445“ ſagt: „Wie nachher der Ruf des in der Nachbarſchaft zu Wittenberg lehrenden Daniel Sennerts die jungen Aerzte aus der Mark dahin zog: ſo fanden ſie an ihm einen großen Vertheidiger der Hexenproceſſe. In der Abhandlung von der Melancholie beſchuldigt er den gemeinen Mann, daß er vieles als natürliche Urſachen dieſer Krankheit anſähe, welche doch geradezu vom Teufel herrühre, uud die Gelehrten viel beſſer wüßten. Der gemeine Mann aber wollte es nicht begreifen.“

tebergae, MDCLV. Ej. de catarrhis. Wittebergae, MDCLX. V. Volum.“ In diesem Buche de catarrhis libr. III. cap. 3. sieht man den Anfang von der anatomia comparata, durch welche die neuen Anatomen so viele scharfsinnige Beobachtungen gemacht haben. Er stellt mehrere anatomische Vergleichungen in Rücksicht der membranae pituitariae, zwischen dem Menschen und andern Thieren an, und stellt es zugleich in Kupfern dar, welches in den damaligen Zeiten noch etwas Seltenes war. *)

Jedes Zeitalter scheint immer nur eine Wissenschaft zu haben, die es vorzüglich bearbeitet. Und da dieses Zeitalter mit Recht das theologische und naturhistorische verdient genannt zu werden; so können wir schon daraus abnehmen, daß die Philosophie in diesen Zeiten nicht viel Verehrer finden konnte. Die Aristotelische scholastische Philosophie lebte noch immer fort. Für einen neuen Gang oder eine neue Art zu philosophiren, hatte man noch keinen Sinn. Aus den Schriften Abraham Calovs kann man die Methode des damaligen Philosophirens abnehmen. Schon in den Titeln dieser Abhandlungen erkennt man den scholastischen Geist: „Abraham Calovii D. Theol. scripta philosophica. 1) gnostologia. 2.) noologia s.

---

*) Im ersten Theile meiner Annalen S. 183, habe ich eines gewissen Matthäus Hadrianus erwähnt, der ein berühmter Arzt und auf unsrer Universität Professor gewesen seyn soll. Ich hole jetzt nach, daß ich von ihm weiter keine andere Nachricht habe auffinden können, als seinen Namen unter den Inscribirten in der akademischen Matrikel: sub rectoratu Dn. Wolfgangi Stehlin 1519. „*Matthaeus Adrianus, Hispanus hebraice linguae Professor ac Medicinarum Doctor. 24. Aprilis.*“

habitus intelligentiae. 3) metaphyſicae divinae pars generalis. 4) metaph. divin. pars ſpecialis. 5) Encyclopaedia mathematica. 6) methodologia vel tractatus de methodo docendi et disputandi. 7) ideae encyclopaedias diſciplinarum realium philoſophiam univerſam, facultates ſuperiores et logicam repraeſentantes. Lubecae, MDCLI.“ Der unſterbliche Bruno von Nola war zwar in den Jahren 1586 hier in Wittenberg und hatte wider dieſe pedantiſche geiſtloſe Philoſophie geeifert, und ſelbſt ein neues Syſtem, das mit der Natur und dem Geiſte des Menſchen mehr übereinkam, aufgeſtellet. Aber wie konnte man damals für eine natürliche und, daß ich ſo ſage, menſchliche Philoſophie Sinn haben, da man nach übernatürlichen Sätzen zu philoſophiren gewohnt war. Sein Syſtem kommt mehr oder weniger dem Spinoziſchen nahe, nur daß dieſes deutlicher, einfacher und bündiger dargeſtellt iſt, als von Bruno. Dieſer ließ ſich von ſeiner Einbildungskraft und der damaligen Lulliſchen Philoſophie noch zu ſehr hinreißen, und ſein Syſtem wurde daher ein Gewebe von tauſend ausſchweifenden bildlichen Vorſtellungen. Dadurch hat er ſich ſelbſt die Schuld zuzuſchreiben, daß ſein Syſtem auch jetzt noch ſo wenig verſtändlich iſt. Um ſeine Verdienſte zu würdigen, will ich erſtlich Brucker reden laſſen. Dieſer ſagt in ſeiner hiſtoria critica philoſophiae. Tom. IV. Pars II. pag. 32. „Neque cum Carteſio tantum Bruno in quibusdam, quae ille pro novis venditavit, convenit, ſed alios quoque philoſophos nonnulla nova aut debere Bruno aut cum eo ſaltem inſcios facere, recte obſervatum illuſtri Jordano, qui Gaſſendum et Leibnizium huc advocat. Et illum quidem in

deſcribenda atomorum natura, ſi non Bruni vitulo arare, id quod haud facile quis dixerit, cum eo tamen conſpirare, ex illis intelligitur, quae de atomis in libro de *Minimo* paſſim diſerit. Illuſtrem Leibnitzium autem, quem Bruni libros legiſſe conſtat, nonnulla vel ab eo recepiſſe, vel illi ſaltem aequalia tradidiſſe, exemplis facile probari poteſt.“ Zweytens ein neuerer geiſtvoller Schriftſteller, Jacobi: „Ueber die Lehre des Spinoza in Briefen an Moſes Mendelsſohn. Breslau, 1789“ ſagt in der Vorrede zu dieſem Buche, in welchem er eine kleine Schrift dieſes Bruno kommentirt: „Die erſte Beylage iſt ein Auszug des äußerſt ſeltenen Buchs: de cauſa principio et uno von Jordan Bruno. Dieſer merkwürdige Mann wurde zu Nola im Königreich Neapel, man weiß nicht in welchem Jahre, gebohren, und ſtarb den 17ten Februar 1600 zu Rom auf dem Scheiterhaufen. Seine Schriften wurden lange Zeit, theils wegen ihrer Dunkelheit vernachläſſigt, theils wegen der darin vorgetragenen neuen Meinungen aus Vorurtheil nicht geachtet, theils wegen gefährlicher Lehren, die ſie enthalten ſollten, verabſcheut und unterdrückt. Alle klagen über die undurchdringliche und mehr als heraklitiſche Dunkelheit des Mannes. Brucker vergleicht ſie mit cimmeriſcher Finſterniß, und Bayle verſichert, des Bruno vornehmſte Lehrſätze wären tauſendmal dunkler und unbegreiflicher, als das Unbegreiflichſte, was je von den Nachfolgern des Thomas von Aquin und des Johann Scotus ſey vorgebracht worden. Gleichwohl ſollen mehrere berühmte Weltweiſen, Gaſſendi, Carteſius, auch unſer Leibnitz dieſen dunkeln Mann benutzt und wichtige Theile ihrer Lehrgebäude aus ihm gezogen haben. Bruno hatte

die Schriften der Alten in Saft und Blut verwandelt, war ganz durchdrungen von ihrem Geiste, ohne darum aufzuhören, Er selbst zu seyn. Jenes ohne dieses findet sich auch nie. Denn er unterscheidet mit eben so viel Schärfe, als er mit großem kräftigen Sinne zusammen faßt. Schwerlich kann man einen reinern und schönern Umriß des Pantheismus im weitesten Verstande geben, als ihn Bruno zog u. s. w." Daß er sich aber in dem Jahre 1586 hier zu Wittenberg aufgehalten und selbst Privatvorlesungen gehalten, beweist seine Oratio valedictoria, die ich im ersten Theile der Annalen angeführt habe. „Praeter Physicam," sagt Brucker, „Metaphysicam et Matheſin, quibus disciplinis eo tempore se totum dedisse Brunum ex scriptis ejus tum editis indubitatum est. Artem quoque Lullianam eum Wittebergae docuisse valde verisimile est etc."

Was die Geschichte, die Philologie und schönen Wissenschaften betrifft; so haben wir in diesem Zeitraume ebenfalls zwey Männer zu nennen, deren Namen jetzt noch fast eben so bekannt sind, wie zu ihren Zeiten. Ich meine Conrad Samuel Schurzfleisch und Friedrich Taubmann. Letzterer verdient zwar nicht an die Seite des erstern gestellt zu werden. Doch der ausgebreitete Ruf desselben, giebt uns einiges Recht dazu, ihn zugleich neben jenen zu stellen.

Wenn man sich, wie es oft der Name eines großen kritischen Philologen und Antiquars und Geschichtschreibers mit sich bringt, unter Schurzfleischen einen Mann denkt, der mit den mannigfaltigsten gründlichen Kenntnissen ausgerüstet, mit desto wenigerm Ge-

schmack und ästhetischem Sinne begabt, sondern vielleicht zurückstoßend und finster war; so wird man angenehm überrascht, wenn man auch von dieser Seite ihn als einen humanen und freundlichen Mann kennen lernt. Von jener Seite ist er bekannt, und was sollte ich also das aufzählen, was jeder Gelehrte schon an ihm kennt und bewundert. Aber von den letztern Eigenschaften will ich einige Beweise anführen, die mich wenigstens auf die angenehmste Weise überrascht und zu ihm hingezogen haben. Man lese seine Rede, die er bey seiner Zurückkunft aus Italien an seine Zuhörer hier in Wittenberg hielt. *) Winkelmann konnte nicht mit mehr Sehnsucht an Rom zurückdenken, und nicht mit einer zartern Wehmuth seine Empfindungen ausdrücken und idealischer darstellen, als es Schurzfleisch in der Sprache Latiums thut. Mit welcher Begeistrung spricht er von Rom, von seinen Alterthümern und von dem palatinischen Berge, wo Romulus zuerst mit seinem Pfluge die Grenzen der künftigen Stadt bezeichnete. Ich kann mich nicht enthalten, dem Leser das Vergnügen zu machen, hier einen Theil dieser Rede zu lesen: „Quotiescunque enim urbem antiquam vidi, vidi autem in ruinis et ruderibus saepissime, toties coepi mecum cogitare aeternam et sacram, ac tacita et occulta animi religione admiratus sum, cum prima urbis in monte Palatino fundamenta et obrutas moles investigarem, cum locum, unde primus urbis sulcus ductus est, perquirerem, cum

*) Conradi Samuelis Schurzfleischi Orationes panegyricae et allocutiones varii argumenti. Wittebergae, MDCXCVII. „Oratio post reditum ex Italia ad cives Academicos et Auditores a. MDCXCI. die VIII. Calend. Septbr.“

quadratam Romuli urbem in vestigiis haud obscuris animadverterem, quasique florentem videre mihi propemodum viderer, cum antiquissima urbis moenia inspicerem, murumque Servii et Aureliani internoscerem, cum urbis regiones, septemque montes, a quibus novum deinde nomen accessit, magno cum scrutandi desiderio obirem, cum ficum ruminalem et lupercal, atque adeo origines ultimas, et ipsos Romuli Remique natales multum et accurate, nec sine justa veneratione contemplarer. Arcem Capitolii delevit injuria temporum, et multa ejus monumenta vetustas confecit, aut ignis consumpsit, aut barbarorum evertit furor. Sed velut in tutela praesidioque statoris Imperii et urbis latuerunt et conservati sunt fasti veteres, qui Capitolini appellantur. Neminem praeterit, quanta sit eorum auctoritas, et in rationibus temporum fides, et in descripta consulum serie utilitas, et in Quiritium historia, quae in eo marmore thesaurum habet, adjumentum. Longum est, neque hoc loco necessarium, commemorare insignem ex aere tabulam, cui nullum, quod sufficiat, pretium grata constituet posteritas, mirabiturque tam illustre documentum, quo legis regiae, quae ad summam Imperii augusti pertinet, veritas confirmatur. Ex magno Apollinis colosso reliquum est caput aeneum, magno aestimandum, si antiquitatem et artificium materiamque considero, cujus pulchritudo operis perspecta Plinio et probata, mihi demum intuenti movit admirationem. Taceo signa et statuas, omitto Columnas Numidicas, et obeliscos ex

Aegypto advectos, monumentaque et picturas ex Graecia allatas, quibus Romani haud magis locupletarunt urbem, quam exornarunt. Nihil adeo de publicis columnarum Inſcriptionibus, quae luculentae ſunt, et inſpectantibus jucundae, legentibus autem eo gratiores, quo ſimplicioribus verbis conceptae ſunt, et veram, nec inquinatam antiquitatem redolent, et tempora moresque ſcribentium manifeſto diſtinguunt. Praeter caeteras quidem, tres apprime inſignes exſtant, et elegantium omnino locum numerumque obtinent, rerumque geſtarum veſtigiis nobilitantur, quarum prima C. Duilio, altera Trajano, tertia Antonino pio tributa eſt, ſolemniterque dicata; nulla ab ingenio populi Martii aliena, nulla ab honore et conſuetudine ſenatus remota, nulla ab officio et amore civium ſejuncta. Libens praetereo opera urbis et moles publicas, omitto Amphitheatrum quo nihil poſt natos homines, magnificentius exſtructum eſt, quod ruinarum vindices poſcit, in illo praeſertim loco, quem Veſpaſianus et Titus, alter moliendo opus, alter dedicando, aeternitate digniſſimum judicarunt. Non vacat plure afferre ad hujus propoſiti fidem, et moleſtus videri poſſum, ſi res ab noſtra memoria remotiſſimas exponere ingrediar, easque ab ultimis inde initiis repetitas confirmare. Vix doctos fugit, quod vulgi ſermone percrebuit, Statilii Tauri amphitheatrum, ſed ne illud quidem cum Veſpaſiani mole comparandum. Nota omnibus et pervulgata ſunt Theatra Pompeji, Marcelli et Balbi; nec vero curam hic meam, neque teſti-

monium circi requirunt, quorum maximus praecipue ad decus et laudem urbis ſpectabat, in quo ludi Circenſes, Olympicorum ſimilis, auctoritate publica, et opera aedilium curulium, ſumma hominum frequentia, et loci celebritate edebantur. Haud facile dictu eſt, quantopere harum conſpectus rerum delectet, maxime quum veſtigia nondum penitus obliterarit vetuſtas. Hoc majori voluptate afficior, ſi arcus triumphales, Titi, Trajani, Septimii Severi, in animum revoco, ad quos, cum ſpectandi cauſa adii, ſine ſatiatate contemplatus ſum, quippe non luſus jocique cauſa poſitos, ſed ut poſt mortem Romanorum teſtes eſſent Romanae virtutis, et aſpectu moverent cives aut incitarent exemplo etc.“ Unſre Universität verdankt ihm beſonders deßwegen ſo viel, weil er das Geſchichtsſtudium unter den Studierenden verbreitete, und ſeine Zuhörer auf die Quellen deſſelben verwies, und nicht bloß, wie es vorher größten Theils der Fall war, bey den allgemeinen Begebenheiten der Wiſſenſchaften ſtehen blieb, ſondern auch über die partikulären Theile derſelben Vorleſungen hielt. Wie viele Diſſertationen und Abhandlungen ſind von ihm über ſolche beſondere Gegenſtände der Geſchichte nicht noch übrig. Er zeigte zugleich, was es heiße, Antiquar ſeyn, oder Antiquitäten ſtudieren. Und hätte er ſeinen ganzen Fleiß auf dieſen Theil der Gelehrſamkeit gewendet; ſo dürfte er vielleicht nicht mit Unrecht als Vorgänger einem Heyne, Winkelmann, und unſerm Böttiger an die Seite zu ſtellen ſeyn. Im J. 1671 war er außerordentlicher Profeſſor der Geſchichte auf unſrer Univerſität; 1673 ordentlicher Profeſſor der Poeſie; 1675 ordentlicher Profeſſor der

Geschichte und 1700 Professor der Eloquenz. Er starb 1708.

Friedrich Taubmann hatte des Glück, durch eine gewisse Scurilität und Popularität des Witzes und Leichtigkeit im Versificiren mehr Ruhm zu erwerben, als eigentlich seine Gedichte und Epigramme verdienen. So leicht es ihm wurde, zu dichten; so leicht und gleich dem Wasser flüchtig sind auch an Inhalt seine Gedichte. Ueberdieß tragen sie noch vielen Schwulst und eine Menge von Tavtologieen in sich. Seine so genannten Sinngedichte bestehen meistens aus Analogieen und Aehnlichkeiten, die von Namen und äußern zufälligen Kennzeichen entlehnt sind. Es fehlt ihnen an der gehörigen Kürze, und, daß ich es so nenne, an dem punctum saliens, das in jedem Epigramme seyn muß. *) Aber verdient machte er sich um unsere Universität durch seine ausgebreiteten philologischen Kenntnisse. An Geschmack fehlte es ihm auch nicht, nur war er nicht gereinigt und geläutert genug. Er besaß nur gleichsam den äußern Schein des ästhetischen Sinnes, ohne den innern Gehalt desselben. Er besaß eine glückliche Lebhaftigkeit des Geistes, sich Alles mit leichter Mühe zu eigen zu machen. Seine Ausgaben mehrerer

---

*) In einem churfürstlichen Befehle von 1595 heißt es: „Und dieweil Wir berichtet worden, wie in der Universität ein gelehrter junger Mann, welcher ein fürtrefflicher Latinus und guter Poet seyn soll, mit Namen M. Fridericus Taubmannus, vorhanden, und jederzeit in Acht zu haben, damit solche Leute als die der Jugend sehr nützlich, bey der Universität erhalten werden, so begehren Wir gnädigst u. s. w.“ In den damaligen Zeiten rechnete man nicht viel mehr zu einem guten Poeten, als aus dem Stegreife Verse und spaßhafte Inpromptu's machen können.

Klassiker sind bekannt und also auch das Verdienst, das er sich dadurch um seine und unsere Zeiten erworben hat. Unten werde ich eine Stelle aus einer seiner akademischen Reden anführen, die, wie ich glaube, meine obige Meinung über ihn rechtfertigen wird. Er kam 1592 nach Wittenberg, wurde 1595 Professor der Poesie und Elequenz, und starb 1613.

Wie die theologischen Lehrbücher Melanchthons aus den Kirchen und Schulen im Anfange dieses Zeitraums vertrieben wurden; so ging es auch mit seiner Grammatik und seinen übrigen philologischen Lehrbüchern. Ich muß daher hier eines grammatischen Streites erwähnen, der im Anfange des 17ten Jahrhunderts geführt wurde, und an dem unsere Universität vorzüglichen Antheil nahm. Man fand nämlich, daß Melanchthons lateinische Grammatik nicht mehr zureiche. Es war hier nur das Nothwendigste vorgetragen. Uebrigens, wie es bey dem grammatischen Studio am leichtesten geschieht, hatte ein jeder seine eigene Meinung oder seine eigenen grammatischen Gesinnungen. Jeder Rektor und Conrektor wollte sich gern durch eine Grammatik um seine Schule verdient machen. *) Petrus Ramus hatte auch schon auf manche Mängel in den bisherigen Grammatiken aufmerksam gemacht. Und so ging das bellum grammaticale zwischen den Melanchthonischen Anhängern und den neuen Reformato-

---

*) Es ist noch eine Menge von Grammatiken aus diesem Zeitalter übrig, wie z. B. Grammatica Philippi Linacri, edita a Valentino Weinrichio. Ferner: *Donatus novus*, pro pueris scholae, quae Lipsiae est, ad Nicolai. Ferner: Nicodemi *Frischlini* Grammatica latina. Francofurti, MDXCIX. u. s. w.

ren der Grammatik an. Jene vertheidigten die längst gebrauchte und in allen Schulen eingeführte Grammatik. Diese beschäftigten sich, die vielen Fehler aufzuzählen, die in derselben gefunden wurden. Christian II. gab daher 1602 der hiesigen philosophischen Fakultät den Auftrag, die Melanchthonische Grammatik zu revidiren und zu verbessern, damit sie, um eines gleichförmigen Unterrichts willen, in allen Schulen und besonders auf den Fürstenschulen eingeführt werden könnte. Diese Revision, welche größten Theils, wie ich aus einem alten Aktenstücke sehe, Taubmann besorgte, ging aber sehr langsam und mit schlechtem Erfolge vor sich. Denn die philosophische Fakultät bekam nebst einer zurückgeschickten Anzeige der vielen begangenen Fehler und Nachlässigkeiten in der Revision folgenden nachdrücklichen Verweis von Christian II.: „Wie vleißig aber solche Correctur durch euch bestellet worden, habet ihr aus den Beylagen zu vernehmen, daß nämlich in solchen Büchern, sonderlich im Donat fast kein Blatt ist, darinnen nicht Errata zu finden.“ M. Johann Rhenius, Conrektor an der Thomasschule zu Leipzig hatte in dem J. 1610 eine neue lateinische Grammatik herausgegeben, die in mehrern Schulen eingeführt worden war. Der hiesige Buchdrucker Selfisch, welcher die obige revidirte Grammatik verlegt, und noch viele Exemplare liegen hatte, beschwerte sich deßhalb 1612 bey dem Churfürsten, daß er durch des Rhenii Grammatik großen Schaden leide, und bat, daß das Privilegium, die bey ihm verlegte Grammatik in allen Schulen zu gebrauchen, möchte erneuert werden. Der Churfürst Johann Georg erließ daher 1613 einen neuen Befehl an die hiesige philosophische Fakultät, ihr Gutachten auszustellen, ob die alte von ihnen revidirte Melanchthonische Gramma-

tik beybehalten, oder des Rhenii seine eingeführt werden sollte. Die Fakultät stimmte für die Beybehaltung der Melanchthonischen Grammatik. Dieß sehen wir aus einem churfürstlichen Befehle von 1613: „Wann Wir Uns dann Euern Vorschlag dergestalt gefallen lassen, daß so viel müglich des Philippi Grammatica in Unsern Schulen erhalten werde, als begehren Wir hiermit genädigst, Ihr wollet Euch darnach achten und solche Reformation förderlichst zu Werke richten.“ Es wurde nämlich der Fakultät aufgetragen, diese Grammatik von neuem zu berichtigen, und innerhalb drey Monaten die Berichtigungen einzuschicken. Dieses ging aber ebenfalls wieder sehr langsam von Statten. Denn die Fakultät und ins besondere Adam Theodor Siber und Erasmus Schmidt und Johann Rodenborch, welche die Revision auf sich genommen hatten, schrieben folgender Maßen an den Churfürsten: „Und ob wir wohl zu diesem Wergk uns viel zu wenig erkennen, zu geschweigen, daß es in vielem bey dem Ausspruche des Poeten wohll bleiben würdt: Grammatici certant et adhuc sub judice lis est. Dennoch haben wir in Gottes Nahmen solche Revision für uns genommen und durch Gottes Genade dieselbe bis anhero aliquousque continuiret. Da aber die angesetzte dreyer Monate Frist zu wenig seyn will, innerhalb welcher Zeit solches zu verrichten unmüglich, ist derowegen an Ew. Churfürstl. Durchlaucht Unser ingesammt demüthiges Bitten, damit es so stricte bey dreyen Monden nicht bleibe, sondern etwas mehr Zeit darzu gelassen werden möge.“ Rhenius in Leipzig sahe mit Unwillen dieser verzögerten Revision zu, und zugleich mit Verdruß, daß seine Grammatik der Melanchthonischen weichen sollte, und auch, daß die seinige der Revision der hiesigen philosophischen Fakultät

war übergeben worden. Er schrieb daher 1615 folgender Maßen an den Churfürsten: „Da sie (die philosophische Fakultät) aber gleich als in honorem Philippi etliche incommodas et falsas regulas behalten wollten, wäre solches ausdrücklich den churfürstlichen Befehlen zuwider und der Jugend zum höchsten schädlich. Man weiß wohl, wie viel Philippi autoritas dieser Lande Kirchen geschadet hat. Zudem hat mir Unsre (die Leipziger) Facultas philosophica schon vorlängst in ihrem unterthänigsten Bericht das Zeugniß, daß ich die verba und methodum Philippi behalten, so viel nur ratione veritatis, brevitatis et perspicuitatis habe geschehen können. Als gelanget an Ew. Churfürstl. Genaden mein unterthänigst Bitten und Flehen, Dieselben geruhen doch genädigst, diesen wichtigen Sachen, die die liebe zarte Jugend des ganzen Landes betreffen, einen endlichen billigen Ausschlag zu geben.“ Unterdessen hatte er, als ein eifriger und mit vieler Selbstliebe begabter Schulmann, hier und da in seinen Schriften wider die hiesigen Professoren und besonders wider Johann Wankelius, Professor der Geschichte auf unserer Universität, gesprochen. Wankelius gab daher folgendes Buch wider ihn heraus, das anfänglich confiscirt werden sollte, aber doch endlich von dem Churfürsten ein Privilegium erhielt: „Hyperaspistes Prisciana Vapulantis, oppositus criminationibus M. Johannis Rhenii. Wittebergae, MDCXIV.“ Dieses alles hatte zur Folge, daß endlich die Grammatik, welche mit einer Vorrede von Erasmus Schmidt begleitet ist, herauskam. Nun will ich aber, zur Fortsetzung dieser Geschichte des grammatischen Streites, Strobeln sprechen lassen: „Neue Beyträge zur Litteratur, besonders des 17ten Jahrhunderts. III. Bandes, IIs.

Stück. S. 38. So wie es im theologischen starke Philippisten gab, die das Corpus doctrinae Philipicum sich nicht gern nehmen lassen wollten, so auch im philosophischen und philologischen; die Melanchthons Lehrbücher, und also seine Grammatiken für ganz unverbesserlich hielten und des Rami, Frischlini, Rhenii und andere grammatische Schriften verachteten, die ihnen zur Verkleinerung der Melanchthonischen Grammatik geschrieben zu seyn schienen. Sie erhielt sich auch weit länger in den Schulen, als seine theologischen Schriften, welche zu billigen und zu loben, seit der Einführung der Concordienformel sehr gefährlich war. Doch nahm man endlich die Verbesserungen anderer dankbar an, und suchte den Mängeln der Melanchthonischen Grammatik abzuhelfen. Dieß geschah besonders im J. 1621, da für die churfächsischen und andern Schulen eine sehr vermehrte und verbesserte Grammatik Melanchthons in Druck gegeben wurde. Erasmus Schmidt, Professor der griechischen Sprache zu Wittenberg, giebt uns in der Dedikation an Johann Georg I. die beste Nachricht von der Einrichtung dieser Grammatik.“

Eben so wurde auch im J. 1601 von Friedrich Wilhelm, dem hiesigen Professor, Matthäus Dresser aufgetragen, die Dialecticam Philippi zu revidiren. Und im J. 1622 wurde von Johann Georg, dem hiesigen Professor Jacobus Martini befohlen, eine ganz neue Logik und Rhetorik zu schreiben: „Wir werden unterthänigst berichtet“, heißt es, „daß in unterschiedenen gehaltenen Visitationen Unsrer dreyer Fürstenschulen durch die verordneten Visitatores vor guth angesehen worden, anstatt der Dialektik Lossii und Rhetorik Philippi eine andere Logicam und Rhetoricam für die Schulen in Unserm Fürstenthumb zu

verfertigen, wie hiebevorn mit der Grammatik und Compendio gleichergestalt geschehen. Wann Wir dann geneigt seyndt, der studierenden Jugend Bestes zu befördern und dafür halten, daß M. *Jacobus Martini* bey Euch mit Nutz eine gute tüchtige Logicam und Rhetoricam, so itziger Zeit, da die Künste aufs höchste gestiegen, gemäß wären, verbessern könne, auch dazu willig und bereit seyn werde, als begehren Wir u. s. w.“

In dem Antwortschreiben der Jenaischen Universität auf die Einladung unsrer Akademie zu dem akademischen hundertjährigen Jubiläum 1602 heißt es: „dum vero, quod bonas litteras, quae fontes omnium sunt bonorum, per summos ac praestantissimos viros, qui ex Academia Vestra, *tanquam ex equo Trojano*, *prodierunt* etc.“ Und man kann dieses ohne Uebertreibung auf die Juristen anwenden, die von unsrer Universität in jenem und diesem Zeitraume ausgegangen sind und auf unserer Universität gelehrt haben. Wie viele von ihnen werden jetzt noch in den juristischen Lehrbüchern genannt, und wie oft auf ihre Schriften als auf die ersten und besten Quellen verwiesen. Matthäus Wesenbeck, der zwar noch in den Zeitraum gehört, den ich im ersten Theile beschrieben habe, zeichnete sich besonders dadurch aus, daß er des Ramus Lehrmethode auf die Rechtsgelehrsamkeit anwendete. Er schrieb mehrere Schriften, wie z. B. Oeconomiam juris, Commentarium in Pandectas et Codicem, Responsa et consilia u. s. w. Er starb 1586. *) Michael

*) Professor Zanger sagt in seiner Oratio saecularis 1602: „Sub his igitur principibus laudatissimis juridicae facultati in hac academia operam docendo et scri-

Teuber, welcher in eben diesem Jahre starb, machte sich durch einen Traktat de modo discendi jurisprudentiam bekannt. Auch wohnte er dem Konvent zu Meissen wegen der churfürstlichen Konstitutionen bey. Joachim von Beust wurde zu seiner Zeit besonders sehr geschätzt. Er war auf Befehl des Churfürsten August 1583 bey dem Collegio in Quedlinburg, und nahm 1592 an der Generalvisitation der Kirchen und Schulen in Sachsen besondern Antheil. Uebrigens gab er mehrere Schriften heraus, z. B. de jure connubiorum und einen Commentar in Tit. de jurejurando u. s. w. Er starb 1597. Johann Zanger ist für die Geschichte unsrer Universität besonders durch seine Säcularrede 1602 merkwürdig, in welcher er die berühmtesten Rechtsgelehrten unsrer Universität in dem vorigen Jahrhunderte schildert. Er schrieb einen Traktat de exceptionibus und starb 1607. Ludewig Person gab die Quaestiones juris civilis et Saxonici Petri Heigii, welcher ebenfalls ein berühmter Jurist unsrer Universität war und 1599 starb, heraus. Er schrieb auch eine Abhandlung de poenis. Er starb 1607. Thomas Franzius machte sich besonders durch seine vielen Disputationen um das Lehnrecht verdient: „Disputationes 14. feudales in unum syntagma congestae.“ Er starb 1614. Valentin

---

bendo navarunt egregiam praeter quosdam antea nominatos, nempe D. Laurentium *Lindemann* et D. Johannem *Snedevien*, D. Joachimus *a Beust*, D. Michael *Teuberus*, D. Christophorus *Arnd*, magnum item illud juris oraculum, et principum et rerum publicarum quasi commune quoddam consistorium D. Matthaeus *Wesenbeckius*, ingenii acumine et monumentorum celeberrimorum fama ad veterum laudatissimorum Jurisconsultorum laudem quam proxime accedens.“

Wilhelm Forster gab einen brauchbaren Traktat de substitutionibus und noch mehrere andere gelehrte Schriften heraus. Barthol. Reusner hinterließ einen Kommentar in VII. leges difficiles und starb 1629. Johann Strauch schrieb ein Collegium juridicum successionum ab intestato und starb 1639. Augustin Strauch, der 1674 starb, wohnte als churfürstlicher geheimer Rath dem berühmten Reichstage in Regensburg bey und nahm besondern Antheil an der Abfassung des jüngsten Reichstagsabschiedes vom J. 1654. Auch hinterließ er mehrere Disputationen, z. B. de tortura, de commerciorum navalium jure singulari etc. Kaspar Zieglern hat besonders das geistliche Recht viel zu verdanken. Er schrieb mehrere dahin einschlagende Schriften, z. B. Commentarium in Lanceloti Institutiones juris Canonici. De Superintendente. Ferner: de juribus majestatis u. s. w. Gottfried Suevus zeichnete sich ebenfalls besonders in dem Lehnrechte aus. Er schrieb exercitationes feudales. Ferner: synopsin practicae criminalis. Disputationes XII. de pace religionis etc. Besonders aber verdankt ihm unsre Universität eine Beschreibung ihrer Verfassung und ihres Zustandes von dem J. 1502 bis 1655. „Academia Wittebergensis, editore Gottfriedo Suevo. Wittebergae, MDCLV.“ Er starb 1658. Wilhelm Leyser, ein Vater des berühmten Augustin von Leyser, machte sich durch mehrere kleinere Schriften bekannt, z. B. de Landsassiis, Amtsassiis, auch durch einige Streitigkeiten: de dominio eminente et venditionibus, quae in scriptis fiunt u. s. w. Johann Heinrich von Berger zeichnete sich in seinen Schriften durch eine reine Schreibart aus. Einige von diesen Schriften sind: Oeconomia juris,

Electa disceptationum forensium. Er machte auch einen Entwurf zu einer bessern Prozeßordnung. Er starb 1732. Kaspar Heinrich Horn ist besonders durch seine vielen Schriften bekannt, die theils in das Lehnrecht einschlagen, wie sein Jus feudale, theils andre Theile der Jurisprudenz betreffen, wie z. B. seine Responsa. Er starb 1718. Samuel Stryck zeichnet sich nicht weniger durch die große Menge seiner Schriften aus, die sich über alle Theile der Rechtswissenschaft verbreiten. Unter diese Schriften gehören besonders: „usus modernus Pandectarum. De successione ab Intestato. Praelectiones Viadrinae de contractibus.“

Aus allen diesen Bemerkungen, welche ich über den religiösen und wissenschaftlichen Zustand unsrer Universität in dem Zeitraume von 1586 bis 1694 gemacht habe, wird der Leser nun wohl sehen, daß die Wissenschaften in diesen Jahren nicht weniger, und vielleicht weit mehr gewannen, als in den Jahren der Reformation selbst. Der Unterschied zwischen diesem und jenem Zeitraume besteht darin, daß dort die Reformation und der Gewinn, welcher daraus für die Wissenschaften erwuchs, sich als eine große Masse und eine einzige große Erscheinung zeigt, die ihre Entwickelung erwartete; hier aber sich diese Masse und Erscheinung auflöst, und in kleinere Partieen theilt.

Was den moralischen Zustand unsrer Universität in diesem Zeitraume, d. h. die Sitten und die Aufführung der Studierenden betrifft; so kann der Leser, der nur einiger Maßen mit dem neuern Zustande unsrer Universitäten bekannt ist, leicht vermuthen, daß er damals nicht viel besser seyn konnte, als in dem ersten

Zeitraume. Professor Taubmann hat diesen Sitten der Studierenden in seinem Hercule Academico *) ein kleines Monument gesetzt, das aber nicht ehrenvoll ist. Ich will nur folgende kleinere Stelle, die im Verhältniß gegen die andern in diesem Hercule mit den gelindesten Farben diese akademischen Grevel schildert, anführen: „Hic ego credo, Herculem Thebanum minore longe molestia leonem illum Nemaeeum interfeciſſe, quam qua Rector animum hujus ferocem et ira flagrantem reprimat et componat. Jam cum hos absolutos censeas, trudunt alii decem, quasi grex venalium et trahunt secum Johannem Biberium, cum tabellario qui heri dicitur domum rediiſſe. Stat mercator, stat sartor, stat sutor, stat vinarius, stat caupo; etiam ille Pratensis, quasi parum eorum sit in oppido: stat lotrix, stat coronaria, stat tonsor, stat ancilla nescio quae, stat bibliopola; postremo apparet etiam, qui in primis debebat hospes, qui mensam et domum praebuit: Stant sexcenti alii aliaeque omnes; Rector Magnifice, dominus Johannes Biberius debet mihi tot, mihi tot; mihi etiam plus plusque etc.“ Die Studenten mochten also damals den Thebanischen Herkules bloß von der Seite nachahmen, wie er in des Augias Ställen sich befindet; nicht aber von seiner bessern Seite, wie er auf dem Scheidewege zwischen der Tugend und Wollust der Tugend folgt. Der Johannes Biberius in jenem Hercule Academico erinnert mich an die vielen akademischen

*) Friderici Taubmanni Rector sive Hercules Academicus. Wittebergae, MDCIX.

Schriften aus diesem Zeitalter „*de ebrietate*," welche ein Beweis sind, daß dieses Laster damals unter den Studierenden sehr herrschend seyn mußte. *) Eine von den barbarischen akademischen Sitten jener Zeit war die Depositon. Ein kleiner Ueberrest derselben ist der nicht längst auf unsern Akademieen veraltete Gebrauch, die neu angekommenen Studierenden mit Pfeifen und Pochen in den Kollegien zu bewillkommen. Diese Deposition war nämlich ein sehr alter Gebrauch, der mit dem Ursprunge der Universitäten selbst enstanden, und wie mancher Gebrauch bey den Handwerkern, zunftmäßig gewesen zu seyn scheint. Sie bestand darin, daß mit dem neuen Studenten mehrere Cärimonieen, wodurch sie in das akademische Leben eingeweiht werden sollten, vorgenommen wurden. Z. B. man zog ihnen ein eignes, dazu verfertigtes, Kleid an, setzte ihnen eine Kappe mit großen Hörnern auf und pennalisirte sie, oder suchte sie von ihren Schulsitten durch Schlagen, Stoßen, Saufen u. s. w. zu reinigen. Und dieses war in diesen Zeiten nicht etwa bloß eine Sitte, die heimlich ausgeübt wurde, sondern sie war öffentlich autorisirt. Es wurde ein eigener Depositor gehalten. Dieser war einer der ältern Studenten, der sich durch Raufen und Schlagen ausgezeichnet hatte. Dieser Depositor war eine öffentliche Person. Es mußte ihm gesetzmäßig von jedem neuen Studenten für die Deposition ein Honorarium bezahlt werden. Er bekam auch von

---

*) *Oratio de ebrietate et crapula detestanda et fugienda etc.* a Francisco Schwabio. Wittebergae, MDCXVI. *Oratio in vituperium ebrietatis* a Balthasare Mollero. Wittebergae, MDLXXX. *Oratio de funesto bacchanalium festo fugiendo.* a Bertramo Nigrino. Wittebergae, MDCXXIII. Etc.

der Universität eine bestimmte Anzahl Faß Bier, oder durfte in den ältern Zeiten frey brauen u. s. w. Daß dieser akademische Gebrauch sehr allgemein und eine nicht unbedeutende Solennität war, sehen wir aus den vielen Programmen und akademischen Schriften, die über diesen Gegenstand zu jener Zeit erschienen sind. Ich will nur die vorzüglichsten von denen, die mir bekannt geworden sind, nennen: 1) *De origine, causis, typo et caeremoniis illius ritus, qui vulgo in scholis depositio appellatur.* Oratio M. Joannis Dinkelii. 2) *Typus depositionis scholasticae, heroico carmine descriptus*, autore Frid. Widebrando. 3) *Judicium reverendi patris D. Martini Lutheri de depositione in academiis usitata.* Wittebergae. Diesen dreyen Schriften sind Kupfer beygefügt, wo der neu angekommene Student in dem Depositionskleide und Kappe mit großen Hörnern abgebildet ist, und die ältern Studenten auf einem Schleifsteine das Rauhe seiner Schulsitten abschleifen. In der dritten Schrift wird zugleich das Urtheil beygebracht, das Luther und Melanchthon über diese Deposition gefällt haben: „Est haec praesens larva," sagt Luther, „et depositio, mi puer, nihil quam initium tantum earum depositionum, quae restabunt tibi per omnem vitam: hic unus miser homo imponit tibi ad dimidiam horam cornua, ridet te. Sed, crede mihi, longe majora venient etc. Ferner sind folgende Schriften darüber zu merken: „*Oratiuncula de origine, actu, caeremoniis, et utilitatibus, quas habet depositio Beanorum.* Adam Wilhelmus Friederich. Wittebergae, MDCXXII."
„*Ritus depositionis academicae.* Praes. Johanne Christoph. Senfftim. Wittebergae, MDCXCVII."
„*Laus depositionis Beanorum* a Valentino

Hoffmann. *Jenae*, MDCLVII." „*De depositione academica*. Praeses Johannes Gellius. Lipſ. MDCLXXXIX." „Kurze Nachricht von der akademiſchen Depoſition. Von Friderico Benedicto Pfenning. Jena." Dieſer Gebrauch des Deponirens wurde ſpäter, als in dieſem Zeitraume, abgeſchafft, und daraus durch eine allegoriſche Anwendung ein moraliſcher Nutzen gezogen. Wir werden dieſes künftig anführen. Nämlich dieſer Depoſition verdankt der heutige Depoſitionsſchein, den die Studenten, ehe ſie inſcribirt werden, bey dem jedesmaligen philoſophiſchen Dekan löſen müſſen, ſeinen Urſprung.

Wo eine ſolche Barbarey, wie dieſe Depoſition, geſetzmäßig betrieben wird: da kann man wohl vermuthen, daß auch für die andern Sitten kein milder Himmelsſtrich iſt. Und dieſe barbariſchen Sitten finden wir auch in den öftern Duellen damaliger Zeit auf unſerer Univerſität, die weniger zum Scherz und etwa um der ſo genannten Ehre willen, wie in unſern Tagen, ſondern um des Blutes ſelbſt willen ſcheinen betrieben worden zu ſeyn. Wie viel traurige Belege finden wir nicht in unſrer akademiſchen Matrikel, daß in dieſer Zeit oft in einem Jahre zwey, drey Studenten in ſolchen Duellen auf öffentlicher Straße erſtochen wurden. Es iſt wohl nicht nöthig, daß ich dieſe Belege wörtlich anführe. *) Wir wollen ſie gern mit jenen barbari-

*) Im J. 1621 hielt Friedrich Balduin, Profeſſor auf unſrer Univerſität, eine Leichenrede „vom Balgen," da nämlich ein Student im Duelle war erſtochen worden: „Chriſtlicher Unterricht vom Balgen, aus heiliger göttlicher Schrift genommen; beym adelichen Leichenbegängniß des weiland ehrenveſten Junkherrn Heinrich Platen, von *Friederico*

schen Zeiten dahinten lassen und vergessen haben. Diese zügellosen Sitten auf unsrer und den Universitäten überhaupt mochten in den Jahren 1660 so überhand haben, daß, da alle gelindern und härtern Strafen nichts helfen wollten, auf Befehl des Churfürsten Georg II. ein Verein zwischen mehrern Universitäten getroffen wurde, diesen akademischen Pennalismus auszurotten. Und dieses glückte auch, wie die Geschichte folgender Jahre und Zeiten beweist. Dieses ist daher eine merkwürdige Epoche in der Geschichte der Akademien. Eine Stelle aus diesem Befehle Georgs II. von 1661 ist folgende: „Daß nicht allein etzliche ruchlose und aller christlichen Zucht vergessene also genannte Pennalputzer sich befinden und die diejenigen, welche von andern Privatschulen sich auf solche Universitäten begeben, oder andern Orten, wo Universitäten seyn, gebohren, hochärgerlich erweisen, mit schimpflichen höhnischen Worten und Gebehrden agiren und aufziehen, auch gar mit unehrlichen, abscheulichen Frevelthaten und Schlägen barbarisch traktiren, ihnen öfters solche Dienste und Aufwartungen, welche ein vernünfti-

---

Balduino, der heil. Schrift *Doctor*, Pfarrer und Superintendent. Wittenberg, 1621.“ Einige andre kleine akademische Schriften, aus welchen man die damaligen Laster auf den Akademieen kennen lernen kann, sind: *Oratio de personis sive larvis, helluatione, nec non diurna, nocturnaque divagatione, invereundis jocis, amplexibus, sallationibus aleaque Bacchantium*, a Salomone Gesnero. Theol. D. Wittebergae, MDC. *Johannis Quistorpii Oratio in qua Schoristae Academiarum pestes delineantur.* Rostockii, MDCXXI. Bericht, daß die durch Schoristen, Pennalisiren, Verderbung der Jugend, großer Strafe würdig sey. Durch Joachimum Schroeterum. Rostock, 1642 u. s. w.

ger Herr, seinen geringsten Diener anzumuthen Bedenken trägt, aufdringen, und so oft es ihnen gefällig, solche neuangehende Studiosos mit Schmäußen und kostbaren Gastereyen beym An- und Abtritt, auch wohl sonst, wenn es ihnen beliebet, beschweren, als befehlen Wir u. s. w.

In den Jahren 1618 scheint auch ein neuer Geist des Studierens, wie man sich nämlich für das menschliche Leben geschickt und brauchbar machte, herrschend geworden zu seyn. Es mochte früher die so genannte Stubengelehrsamkeit die einzige mögliche Art gewesen seyn, die man sich hatte denken können, Weisheit und Klugheit für das Leben zu lernen. Eine andere Art des Studierens, z. B. mit der sitzenden Lebensart des Gelehrten, auch Beobachtung und Erfahrung oder Weltkenntniß zu verbinden, mochte nicht gewöhnlich oder wenigstens mit einem ächten Gelehrten nicht verträglich gehalten worden seyn. Es trat also jetzt, daß ich es so nenne, ein weltbürgerlicher Geist und eine weltbürgerliche Art zu studieren, um sich für das gemeine Leben brauchbar zu machen, ein. Man lernte nämlich einsehen, daß der Mensch auch durch gemachte Beobachtungen und Erfahrungen, durch eine größere Kenntniß, die er sich von den verschiedenen Sitten der Menschen und den verschiedenen Ländern erworben, und durch einen erweiterten Kreis seiner Gedanken und Gesinnungen, den er durchs Reisen erhalten hatte, desto brauchbarer und geschickter für das bürgerliche und gemeine Leben würde. Es wurde also jetzt Mode, und endlich fast zur Nothwendigkeit, daß ein Gelehrter reisen müsse. Zu dieser Mode mochten wohl, wenigstens auf unsrer Universität, die vielen Ausländer, die hier studierten, die erste Veranlassung gegeben haben. Die

vielen Schilderungen, die sie von ihren vaterländischen romantischen Gegenden machten, mochten unsre Eingebohrnen reitzen, diese fremden und schönen Gefilde zu sehen, und diese Menschen von andern Sitten kennen zu lernen. Es sind aus diesen Zeiten mehrere kleine akademische Schriften übrig, welche die Belege sind, daß es damals zu reisen müsse gewöhnlich geworden seyn. Unter mehrern andern Schriften dieser Art nenne ich bloß: „*Oratio in laudem peregrinationis*, habita in Academia Wittenbergensi a Georg Notozon. Wittebergae, MDCXVIII.“ „*Dissertatio de peregrinatione*. Jacob Hieronymus Schleusing. Wittebergae, MDCLIV.“ „*Oratio de peregrinatione* a Jacobo Olero. Lipsi. MDCXVIII.“ „*De laudibus peregrinationis*, a Mauritio Carpzovio. Lipsi. MDCXLIII.“ Den einzigen Nutzen, den akademische Schriften, nämlich Disputationes, Programme und Theses, für die Nachwelt haben, ist wohl der, daß sie den Geist zeigen, der zu der Zeit herrschte, da sie geschrieben wurden. Uebrigens scheinen sie, außer für den Staub und für die kleinern Bewohner der Erde, eine sehr verlegene und unbrauchbare Waare zu seyn. Eine andere Art des Reisens ist aber die, die am Ende dieses Zeitraums gebräuchlich wurde, und zwar nicht sowohl unter den Studenten, als vielmehr unter den Professoren, nämlich das Reisen um der Gesundheit oder auch der Zerstreuung willen in die Bäder. Von den Jahren 1670 bis 1700, daß ich nicht weiter hinaus rechne, sind wenigstens zwanzig solche Reisen von den Professoren unsrer Universität ins Bad geschehen. Kirchmayer, Strauß, Heber, Löscher, Suevus, Schröer, Neumann, Wankel, Knorr, Berger, Hanneken, Wichmannshausen u. a. m.; alle von diesen brauchten

um diese Zeit den Gesundbrunnen oder das Karlsbad. Es mag dieses immer für manchen Leser eine sehr unnöthige und überflüssige Bemerkung seyn. Mir scheint es aber mehr oder weniger den neuen und freyern Geist, der auf unsrer Universität herrschend wurde, anzuzeigen. Die Art aber, wie man in jenen frühern Jahren, wo das Reisen (ich meine hier nicht das Reisen in Bäder) noch nicht gewöhnlich war, dasselbe vertheidigte und rechtfertigte, war sonderbar und lächerlich genug. Aber eben diese Art der Rechtfertigung zeigte auch, daß es damals überhaupt gewöhnlich war, alles nach einem biblischen Geiste zu behandeln; zweytens aber auch, das man damals das Reisen für eine zu große Neuerung hielt, um dasselbe mit andern triftigen, als mit biblischen Gründen vertheidigen zu können. Es wurde also von den Altvätern des menschlichen Geschlechts ausgegangen; es wurde hererzählt, wer alles von diesen Stammvätern der frühern Welt gereist wäre, um die Nützlichkeit und Nothwendigkeit und zugleich die göttliche Erlaubniß zu reisen, darzuthun. In einer der oben angegebenen Schriften heißt es: „Jam vero evolvantur sacrae litterae et reperientur in iis infinita exempla Sanctorum, qui peregrinati sunt; partim sua sponte; partim jussu et mandato Dei: nam Genes. 12. Deus expresse mandat Abrahamo, ut eo, quem inhabitarat, loco relicto in alium migret. Si Isaac post mortem patris in Palaestinam se conferebat, et habitabat in ea, jussus a Deo, ut id faceret. Jacob quoque vivo parente in Mesopotamiam migrabat, quin etiam senio confectus proficiscebatur in Egyptum ad filium suum Joseph. Et quid sanctissimorum patriarcharum aliorum, quid fortissimorum ducum ac principum, Mosis,

Aaronis, Jethronis, Josuae, Davidis, quid ipsius unici salvatoris et servatoris nostri Jesu Christi et omnium Apostolorum quos in universum orbem misit, tota fere vita nisi peregrinatio fuit?“

Vielleicht können auch noch folgende Bemerkungen und Stellen, aus den akademischen Akten jener Zeit uns den politischen Zustand unsrer Universität in andern ähnlichen bürgerlichen und akademischen Verhältnissen zeigen. Wie es bey den Magisteriis und Doktorpromotionen zuging, und welche große Feyerlichkeiten sie waren, daß alle Personen glaubten dem neuen Doktor gratuliren zu müssen, welche nur mit ihm von Mutterleibe oder Kindesbeinen an in weiterer oder näherer Beziehung gestanden hatten, sieht man aus folgender Stelle aus dem 1615 von der Universität gemachten Dekrete: „Wie es mit dem Licentiat- und Bitt-Essen, auch den Doktoraten und Magisterien, wer dazu eingeladen und welchergestallt darauf gespeist werden solle.“ „Auch zum vierten auf den Doktoraten oder Magisterien niemanden, wer der auch sey, einiges Essen oder Trinken (wie bisher geschehen) hinferner zu Hauße geschickt, desgleichen auch dem Schloß- und Stadtküster, wie auch den Choralen in der Schloßkirchen, item des Bothen Weibe, dem Tischer, Bettelvoigte, Töpferin, Becker, Bademägden, Wehemüttern, dem Thorwärter im Schloßthore, Landknechten, Sackführern, Brauer, Müller, und was dergleichen mehr seyn mag, nichts mehr vom Essen und Trinken abgefolget, sondern sonsten am Gelde ein gewisses, darüber man sich zu vergleichen, ihnen abgestattet werden soll.“

Damit dem Aufwande und Luxus bey diesem Promotionsessen Einhalt gethan würde, wurde in eben

diesem Dekrete 1615 verordnet: „Und erstlichen soll das Disputations- oder Licentiatessen hinführo gänzlich abgeschafft seyn und bleiben, und dazu durchaus niemandes, auch nicht zwo oder drey Personen eingeladen. Imgleichen fürs andere das Bittessen, wenn des Sonntages auf den actum promotionis invitiret wird, eingestellet. Dann und zum dritten vor dem Ausgange der Doctorandorum et Magistrandorum der Malvasier genzlichen eingezogen und es hiergegen alleine bey der Suppe der jungen Knaben und Stadtpfeifer bewenden. Uebrigens sollen über sechs Gerichte und ein jedes besonders und allein außer Butter und Keß und den Bellariis oder frischen Obst und Konfekt nicht aufgesetzt und die übermäßigen Trachten hiermit genzlich eingezogen und verbothen seyn. — Jedoch so viel die Magistranten betrifft; weil derselben zu jederzeit eine ziemliche Anzahl und ihr einer einen Vatern, der andere einen Bruder, Stubengesellen oder sonsten Befreundten zu haben und für denselben oder dieselben die Mahlzeit sonderlich zu zahlen pfleget: Als soll es bey solchem Gebrauch verbleiben. Als auch enblichen eine Zeithero eingerissen, daß bey denen gehaltenen Promotionen derer Hrn. Professorum Weibern und ehrliche Jungfrauen zur Abendmahlzeit eingeladen, da dann solche Mahlzeit nicht allein lange verschoben, auch die Weiber und Jungfrauen mit tanzen von den berauschten Burschen über die Zeit und in die Mitternacht zur Ungebühr aufgehalten worden: So hat man sich dahin entschlossen, daß die Jungfrauen hinführo mit dergleichen Einladung verschont auch die Abendmahlzeit genzlich verbleiben. Hiergegen aber des Magnifici Dn. Rectoris und der Hrn. Professorum neben des Verwalthers und Notarii Hausfrauen zur Mittagsmahlzeit, dieselben gleich ihnen,

doch über einen absonderlichen Tisch oder Tafeln in Fröhlichkeit zu halten, invitiret werden u. s. w.“

Damit es aber auch auf der andern Seite bey den Hochzeiten der Professoren und ihrer Söhne und Töchter stattlich und ehrenvoll zugehen möchte, wurde 1589 angeordnet: „Alß hat man zu volge diesem In- und Alwege in der Universität den Professoren und derselben Kindern zum wenigsten einen guten Trungk, Alß etzlich Stibichen Wein verehret, etzlichen auch Geld und Becher geschengkt. Wann aber hierüber allerhandt Ungelegenheit mit eingelaufen, dem einen mehr, alß dem andern zugewandt, dahero denn leichtlich Mißverstandt und Abgunst verursachet würdt: So hat man dieses in Rath gezogen nemblich und also: Da ein Professor sich in den Standt der Ehe begeben und die Universität auf seinen Ehrentag laden würde, soll man Ihme, seinen gästen besser Ausrichtung zu thun, nicht allein In zugelassenen Zeiten erlauben, auf der Universität Gebiete einmahel Jagen und Käpphüner zu fangen, sondern Ihme auch darüber sechs Stibichen Wein und funfzehen Thaler auß dem fisco promotionis verehren. Da aber eines Professoren Sohn odder Tochter erstes graddes hier in dieser Stadt odder anderswo heyrathen würde, soll dem odder derselbigen, der Vater lebe odder sey allhier verstorben, zwölf Thaler und sechs stibichen Wein verehren.“

Die frühern Verordnungen, welche das Modejournal der Kleidung betreffen, und welche ich im ersten Theile dem Leser mitgetheilt habe, blieben auch in diesem Zeitraume die nämlichen.

Druckfehler

Im ersten Theile dieser Annalen.

Seite	50	Zeile	8	von oben	die Universität bleibt weg
—	56	—	9	—	lies frischen statt rischen
—	70	—	14	—	— bekamen, überdies freye statt bekamen, freye
—	124	—	7	—	— Moritz statt Johanns
—	146	—	2	—	— Ueberschuß statt Ueberfluß.
—	146	—	13	—	— wären bleibt weg
—	146	—	17	—	— Anhänger statt Anfänger
—	150	—	23	—	— zur statt in die
—	169	—	23	—	— blieb aber doch statt blieb doch
—	208	—	31	—	— Gewēben einer statt Geweben und einer

Im zweyten Theile, so weit ich nämlich die Aushängebogen habe durchsehen können.

Seite	4	Zeile	8	von oben	lies wurden statt worden
—	12	—	14	—	— Erkenntniß statt Bekenntniß
—	14	—	17	—	— Erkenntniß statt Bekenntniß
—	30	—	18	—	— auf diese statt auch diese
—	35	—	7	—	— vielen statt viel
—	39	—	16	—	— getrieben statt betrieben
—	47	—	1	—	— Cancellisten statt Cavallisten
—	49	—	7	—	— Heinigholz statt Heringholz

Seite	49	Zeile	9	von oben	lies Polusdörfer statt Polusdörfer
—	55	—	26	—	— Pollendorfs statt Pallendorfs
—	69	—	15	—	— Ansehen statt Absehen
—	74	—	30	—	— würden statt werden
—	75	Anm. Z.	2	von unten	— Präsidem statt Präsident
—	80	—	2	von oben	— *vos* statt nos
—	100	Anm. Z.	2	von unten	— Legaten statt Legenten
—	105	—	6	von oben	— 1536 statt 1356
—	111	Anm. Z.	3	von oben	— ein Kärnter statt Kaufmann
—	114	—	8	—	— Gehöfte statt Geschäfte
—	123	—	20	—	— ausgestellte statt angestellte
—	135	—	25	—	— Diese statt Dieser
—	137	—	13	—	— zugehen statt zugehören
—	137	—	27	—	— Ruhe statt Reihe.

Seite	49	Zeile	9	von oben	lies Polusdörfer statt Polusdörfer
—	55	—	26	—	— Pollendorfs statt Pallendorfs
—	69	—	15	—	— Ansehen statt Absehen
—	74	—	30	—	— würden statt werden
—	75	Anm. Z.	2	von unten	— Präsidem statt Präsident
—	80	—	2	von oben	— *vos* statt nos
—	100	Anm. Z.	2	von unten	— Legaten statt Legenten
—	105	—	6	von oben	— 1536 statt 1356
—	111	Anm. Z.	3	von oben	— ein Kärnter statt Kaufmann
—	114	—	8	—	— Gehöfte statt Geschäfte
—	123	—	20	—	— ausgestellte statt angestellte
—	135	—	25	—	— Diese statt Dieser
—	137	—	13	—	— zugehen statt zugehören
—	137	—	27	—	— Ruhe statt Reihe.

Seite	49	Zeile	9	von oben	lies Polusdörfer statt Polusdörfer
—	55	—	26	—	— Pollendorfs statt Pallendorfs
—	69	—	15	—	— Ansehen statt Absehen
—	74	—	30	—	— würden statt werden
—	75	Anm. Z.	2	von unten	— Präsidem statt Präsident
—	80	—	2	von oben	— *vos* statt nos
—	100	Anm. Z.	2	von unten	— Legaten statt Legenten
—	105	—	6	von oben	— 1536 statt 1356
—	111	Anm. Z.	3	von oben	— ein Kärnter statt Kaufmann
—	114	—	8	—	— Gehöfte statt Geschäfte
—	123	—	20	—	— ausgestellte statt angestellte
—	135	—	25	—	— Diese statt Dieser
—	137	—	13	—	— zugehen statt zugehören
—	137	—	27	—	— Ruhe statt Reihe.